Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg
ArL LG.21 - 20223-02/EWL

# Raumordnungsverfahren (ROV)

## für die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwanewede – Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede

## Stellungnahmen

der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen aus dem Beteiligungsverfahren

und

## Erwiderungen

durch die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin bzw. durch das ArL Lüneburg als verfahrensführende Behörde

Stand: 10.10.2023

| | |
|---|---|
| Vorhabenträgerin: | TenneT TSO GmbH |
| Verfahrensführende Behörde: | Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg |
| Amtliche Bekanntmachung: | Nds. Ministerialblatt am 15.03.2023 |
| Auslegungszeitraum: | 23.03.2023 bis 24.04.2023 |
| Stellungnahmefrist: | 24.05.2023 |

## Einleitung

Die TenneT TSO GmbH plant die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) und den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen / Schwanewede. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg führt hierzu ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. NROG durch.

Nach Vorlage der Verfahrensunterlagen durch die TenneT TSO hat das ArL Lüneburg am 15.03.2023 das Raumordnungsverfahren für oben genanntes Vorhaben eingeleitet.

Im Beteiligungsverfahren gingen Stellungnahmen von 61 verschiedenen Institutionen ein.

Das hier vorliegende Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen wieder, die von

- Landkreisen, Städten und Gemeinden,

- Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden, Vereinigungen,

- sonstigen Stellen

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beim ArL Lüneburg abgegeben wurden. Die Zusammenstellung umfasst die Stellungnahmen sowie die zugehörigen Erwiderungen der Vorhabenträgerin. Die Stellungnahmen wurden in der Synopse nach Einwändern sortiert und dann thematisch in Argumente zerteilt. Verweist ein Einwänder auf seine Stellungnahme zu einem vorherigen Verfahrensschritt des Raumordnungsverfahrens, ist diese ebenfalls in der Synopse enthalten und erwidert, aber als eigenständige Nummer angelegt.

Die Erwiderungen (in der Synopse bezeichnet als: Erwiderung VHT) zu den einzelnen Argumenten geben die Sichtweise der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Fragen und Forderungen wieder.

Einzelne Argumente wurden aus thematischen Gründen auch durch das ArL Lüneburg erwidert. Dann wird es in der Synopse bezeichnet als: Erwiderung ArL.

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen sind im Beteiligungsverfahren acht Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Auswertung und Erwiderung dieser Stellungnahmen erfolgt in einer gesonderten Synopse/Dokument.

Die Erwiderungssynopsen dienen als Ausgangspunkt für die für den 08.11.2023 terminierte Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 NROG, zu der das ArL Lüneburg mit Schreiben vom 10.10.2023 eingeladen hat.

ArL Lüneburg, den 10.10.2023

# Inhaltsverzeichnis


Inhaltsverzeichnis 1
A0001 LEA GmbH 4
A0002 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg 5
A0003 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, Fachbereich 2 7
A0005 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR 8
A0007 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 13
A0008 Stadt Brake (Unterweser) 14
A0009 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg 15
A0010 Eisenbahn-Bundesamt 16
A0011 ExxonMobil Production Deutschland GmbH 17
A0012 Bundespolizeidirektion Hannover 19
A0013 EWE Netz GmbH 20
A0014 Gascade Gastransport GmbH 22
A0015 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 24
A0017 DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Stade 26
A0019 Avacon Netz GmbH 28
A0020 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden 29
A0021 DB Energie GmbH 31
A0022 DB Energie GmbH 34
A0023 DB Energie GmbH 37
A0024 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 40
A0025 Avacon Netz GmbH 42
A0026 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 43
A0027 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg 49
A0028 Deutsche Telekom Technik GmbH 51
A0029 Nowega GmbH 53
A0030 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb 54
A0031 DB AG / DB Immobilien 55
A0032 Landkreis Stade 57
A0033 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 64
A0034 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 66
A0035 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband 67
A0036 II. Oldenburgischer Deichverband 69

A0037 Landkreis Rotenburg (Wümme) 70
A0038 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg 82
A0039 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee 127
A0040 Wasserverband Wesermünde 132
A0041 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee 134
A0042 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest 137
A0043 Hansestadt Stade 147
A0044 Landwirtschaftskammer Niedersachsen 148
A0045 Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Ebersdorf 157
A0046 Kreisverband der WBV, im Altkreis Wesermünde 158
A0047 Kreisbauernverband Stade e.V. 161
A0048 Kreisbauernverband Stade e.V. 163
A0049 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade 164
A0050 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade 167
A0051 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 178
A0052 Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 179
A0053 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord 184
A0054 Fernstraßen-Bundesamt 188
A0055 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven 191
A0056 Gemeinde Hagen im Bremischen 192
A0057 Gemeinde Schwanewede 201
A0058 Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum
A0059 Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche 214
Verbandsbeteiligung (KNV), c/o Biologische Station Osterholz e. V. 219
A0060 Landkreis Cuxhaven 227
A0061 Landkreis Osterholz 254
A0062 Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero) 273
A0063 Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG 277
A0064 Freimuth Abbruch und Recycling GmbH 305
A0065 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade 307
A0066 Gemeinde Loxstedt 308
A0067 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 310
A0068 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 314
A0069 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-

und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg 318
A0070 Landkreis Osterholz 334
A0071 Landkreis Cuxhaven 349
A0072 Wintershall Dea Deutschland GmbH 369
A0073 Stadtgemeinde Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau 371
A0074 Landkreis Wesermarsch 377
A0075 Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 388
A0076 Stadtgemeinde Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau 391
A0077 Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG 392
A0078 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 405

# A0001
# LEA GmbH

## A0001#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 03.05.2023 |
| Institution: | LEA GmbH |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir durchgesehen. Der Untersuchungsraum der technischen Planung berührt die Belange der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn "Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)" auf Grund mehrerer Kreuzungen mit der o.g. Höchstspannungsanlage. Dabei sind folgende Strecken der EVB betroffen:

1. Strecke Bremerhaven-Bremervörde-Buxtehude (B-01-04)

2. Hesedorf Stade (A-01-06, A-01-09)

Mit dem Eisenbahnunternehmen sind entsprechende Kreuzungsverträge unter Berücksichtigung der "Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzunggsrichtlinien", Ausgabe 1960 in der Fassung vom 1.Juli 1973, abzuschließen. Die bautechnischen Unterlagen zur Ausführung der Kreuzungen sind der EVB zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Es wird angestrebt, auf Grundlage der Planungs- bzw. Genehmigungsunterlage der Freileitung, Kreuzungsverträge mit dem jeweiligen Schienennetzbetreiber zu schließen.

# A0002
# Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

## A0002#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 03.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) ist im Landkreis Wesermarsch in den maßgeblichen Bereichen des o.g. Verfahrens für die Bundes- und Landesstraßen sowie für die Kreisstraßen, im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Landkreis Wesermarsch, zuständig. Die geplante Trasse der 380-kV-Höchstspannungsleitung kreuzt u.a. die Bundesstraßen 211, 212 und 437, die Landesstraßen 855 und 889 sowie die Kreisstraßen 191, 193, 199, 200, 204, 205, 208, 211, 212 und 213.

Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Wesermarsch sind durch die o.g. Maßnahme betroffen.

Folgendes bitte ich zu beachten:
Im Bereich der potenziellen Trassenachse und der Trassenalternative sind im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Oldenburg keine Kompensationsflächen vorhanden.

Der Raum der Korridoralternative - Stufe 0 überlagert teilweise bestehende Kompensationsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich im Bereich der Trassensektoren 42 und 43 um die Kompensationsflächen zum Bau der Ortsumgehung Rodenkirchen (B 212 Oberdeich und Mittelfelde) sowie im Bereich des Trassensektors 41 um die Kompensationsmaßnahmen Kreuzhellmer (Kompensationsmaßnahme zur Weserquerung B437).

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung und Etablierung von extensiven Grünland, auch als Lebensraum für Wiesenvögel. Die Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich unbefristet. Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass durch den Bau, die Anlage und den Betrieb keine nachteiligen Effekte entstehen, die der planfestgestellten Zielsetzung der Kompensationsmaßnahmen zuwider laufen.

### Erwiderung VHT

Wie von Ihnen in den zwei vorherigen Absätzen formuliert wurde, sind im Raum der potenziellen Trassenachse oder der alternativen Trassenachse keine Kompensationsflächen vorhanden, dies nehmen wir zur Kenntnis. Die vorhandenen von Ihnen genannten Kompensationsflächen in den Korridoren 41, 42 und 43 werden nicht beeinträchtigt, da die Korridore aus der weiteren Betrachtung und Trassierung im ROV ausgeschlossen wurden und voraussichtlich nicht im Planfeststellungsverfahren mit eingestellt werden. Wir verweisen auf Anlage F, Kapitel 3.3.1, Seiten 107 ff.

## A0002#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 03.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr |

## Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Nach Festlegung der potentiellen Trassenachse werden von meiner Behörde Anregungen und Hinweise zu der späteren baulichen Umsetzung mit Bezug auf das Fernstraßengesetz (FStrG) und das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gegeben. Auf die jeweiligen Bauverbotzonen von 20 m gemäß § 24 NStrG entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstaßen weise bereits jetzt hin.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Hinweise zu der späteren baulichen Umsetzung mit Bezug auf das Fernstraßengesetz (FStrG) und das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, nehmen wir gerne entgegen. Die einzuhaltenden Anbauverbotszonen von 20m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen  sind bekannt und werden im Zuge der Planung der Maststandorte entsprechend eingehalten, sofern keine einschlägigen Hindernisse dagegen sprechen. In solchen Fällen werden wir die Platzierung von Maststandorten in der Anbauverbotszone mit dem NLStBV abstimmen.

# A0003
# Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, Fachbereich 2

## A0003#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 03.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Die Maßnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Von einer weiteren Beteiligung an diesem Verfahren bitte ich abzusehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

# A0005
# Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

## A0005#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 04.05.2023 |
| Institution: | Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) bedankt sich für die Übersendung der Antragsunterlagen zu o.g. Verfahren, sowie für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Namen seiner Gesellschafterverbände Anglerverband Niedersachsen (AVN), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) gibt das LabüN für o.g. Verfahren die folgende Stellungnahme ab:

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0005#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 04.05.2023 |
| Institution: | Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Ökologisches Trassenmanagement

Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) wird in den Planunterlagen nicht in Betracht gezogen, bietet aber insbesondere bei großen Freileitungen großes Potential zur Minimierung von negativen Umwelteinflüssen durch die Freileitungen. Wir fordern daher, dass die Potentiale des ÖTM bei der weiteren Planung bedacht, untersucht und genutzt werden, wo es möglich ist (NABU 2019).

[NABU Stiftung Nationales Naturerbe (2019): Ökologisches Trassenmanagement. Praxis-Leitfaden für Grundstückseigentümer/innen. Online abrufbar unter: https://naturerbe.nabu.de/imperia/md/content/stiftungnaturerbe/info/nabu-

stiftung_o__tm_leitfaden_bf_barr.pdf]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zum ökologischen Trassenmanagement zur Kenntnis. Grundsätzlich betreibt die Vorhabenträgerin bereits bei anderen Projekten, überall dort wo es für sinnvoll und ökonomisch angewendet werden kann, ein ökologisches Trassenmanagement. Eine Prüfung dessen, wird bei der Elbe-Weser-Leitung in den weiteren Planungsschritten erfolgen.

## A0005#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.05.2023
Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt

Die Datengrundlage einiger verwendeter Daten ist teilweise sehr alt (z.B. Important Bird Areas von 2002; "Status offen" bei sonstiger Fauna). Wir weisen darauf hin, dass bei Daten die älter als fünf Jahre sind grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung zu erfolgen hat und ggf. Neuerhebungen durchzuführen sind.

### Erwiderung VHT

Die für die Erstellung der Raumordnungsunterlagen verwendeten Daten wurden bei den zuständigen Behörden abgefragt und jeweils der aktuellste Stand der uns zur Verfügung gestellten Daten berücksichtigt. Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sind dabei im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E) nicht allein auf Basis von Bestandsdaten, sondern zusätzlich unter Berücksichtigung einer Habitatpotenzialanalyse erfolgt (vgl. Kap. 3.1, Anlage E). Diese wurde auch durch erste Ergebnisse eigener Erfassungen auf Probeflächen innerhalb der Korridore ergänzt (vgl. Kap. 3.4.2, Anlage E), welche sich auf potenziell besonders empfindliche Bereiche und "Status offen"- Flächen (Einschätzung basierend auf Bestandsdaten) konzentriert hat.

## A0005#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.05.2023
Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Schutzgut Biologische Vielfalt

Trotz der rechtlichen Verankerung des Schutzgutes Biologische Vielfalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1

Abs. Nr. 1 BNatSchG, wird die biologischen Vielfalt bislang kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt. Häufig stellen die Gutachter*innen die zuvor schon zu Pflanzen und Tieren angestellten Ermittlungen lediglich unter die Überschrift "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt". Im vorliegenden UVP-Bericht wird die biologische Vielfalt grundsätzlich nur als Schlagwort verwendet, ohne dass konkrete Informationen zur biologischen Vielfalt oder mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben benannt werden. Dadurch muss sich der Leser/die Leserin des UVP-Berichts die nötigen Informationen zu Schutzgebieten, Bodentypen, Biotoptypen, Rote Liste-Arten etc. aus der UVP-Bericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den anderen Unterlagen zusammensuchen und eigenständig zusammenfügen, um das Schutzgut Biologische Vielfalt bewerten zu können.

Mit der Erweiterung des Schutzgutkatalogs im § 2 Abs. 1 UVPG um die biologische Vielfalt sind die Anforderungen der Convention on Biological Diversity (CBD) integriert. Daraus folgt, dass sowohl der ökosystemare Ansatz der CBD als auch alle (materiellen) Ebenen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssen (Koch et al. 2011). Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope muss Abstand genommen werden. Die gesamte biologische Vielfalt ist im UVP-Bericht im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten.

Raum-zeitlichen Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt sind, müssen verstärkt berücksichtigt werden (Koch et al. 2011). Dazu gehört, dass erhebliche Auswirkungen von Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume erkannt werden müssen, denn diese ermöglichen die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraumdynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel. Der Einbezug von Puffersystemen und Rückzugsräumen trägt auch dazu bei, dass Belastungsgrenzen von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen nicht überschritten werden.

[Koch, M., Reck, H. & Scholles, F. (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. In: UVP-report 25 (2+3): 112-121, 2011]

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Biologische Vielfalt ist nicht mit den übrigen Schutzgütern nach UVPG vergleichbar. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die das Schutzgut biologische Vielfalt betreffen, fließen bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, insbesondere beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, bereits mit ein. Sie sind daher insb. durch die Betrachtung der Tiere und Pflanzen bereits abgedeckt. Prinzipiell hat sich in der Praxis dieses Vorgehen durchgesetzt. Grundsätzlich beschreibt die biologische Vielfalt die Diversität von Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume. Die Beurteilung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist daher durch die Prognosen der möglichen Umweltauswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie Schutzgebiete und geschützte Gebietskategorien vollständig abgedeckt und lässt sich nicht eindeutig trennen. Dies stellt auch den Grund dar, weswegen die SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im UVPG zusammen genannt werden.
Es ist für den Leser zumutbar, Verweise auf andere Kapitel und Ausführungen zu anderen Schutzgütern zu lesen. Zur Vermeidung von Doppelungen ist es daher üblich, Querverweise zu machen und auf Ermittlungen aus anderen Schutzgütern zu verweisen.
In der Stellungnahme wird auch auf Puffersysteme und Rückzugsräume verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass diese bspw. über die VR Biotopverbund in Anlage C sowie Wechselbeziehungen zwischen Habitaträumen auch in den Anlagen D und F Berücksichtigung gefunden haben.

## A0005#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 04.05.2023 |
| Institution: | Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**7.1 Teil F allgemein**

## Argument

Trassenvarianten

Der Variantenvergleich weist insbesondere im Hinblick auf Abschnitt C der geplanten Trasse einige nicht nachvollziehbare Argumente auf, die von der Vorhabensträgerin überarbeitet werden sollten. Die zwei möglichen Trassenverläufe, die nach den in Anlage F gemachten Abwägungen übrig bleiben werden aus Sicht des Naturschutzes nicht korrekt bewertet.

Die südlich verlaufende Trassenalternative C-6-T1 mit Querung bei Farge, bestehend aus den Segmenten C-01-01, C-01-02 und C-01-05 (im Folgenden "Südtrasse") und die nördlich verlaufende Trassenalternative C-6-T2 mit Querung bei Sandstedt, bestehend aus den Segmenten C-01-01, C-01-03 und C-01-06 (im Folgenden "Nordtrasse") werden durch die Planer:innen insbesondere hinsichtlich "VR Natur und Landschaft" und "VR Natura 2000" sehr unterschiedlich bewertet:

Tabelle 1: Vergleich der Trassenalterniven C-6-T1 und C-6-T2 hinsichtlich "Natur und Landschaft" und "Natura 2000" [Hinweis ArL: Tabelle wird im Folgenden anders formatiert dargestellt]

VR Natur und Landschaft
Südtrasse: **Konformität kann hergestellt werden** (Wahl der Maststandorte, Höhe der Leitung, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)
Nordtrasse: **Konformität nicht gegeben**, das Landschaftsbild soll erhalten werden, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG "Unterweser" können auch unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Anlage D.20, Kap. 8), erhebli-che Beeinträchtigungen von schutzgebietswürdigen Bereichen (GB) im EU-VSG können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden

VR Natura 2000
Südtrasse: **Konformität kann hergestellt werden** (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)
Nordtrasse: **Konformität nicht gegeben**, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG "Unterweser" können auch unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Anlage D.20, Kap. 8)

VB Natur und Landschaft
Südtrasse: **Konformität nicht gegeben**, Landschaftsbild in der Marsch- und Geestlandschaft nordwestlich von Neuenkirchen soll erhalten werden; ...
Nordtrasse: **Konformität kann hergestellt werden** (Wahl der Maststand-orte, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen)

Hinsichtlich VR Natur und Landschaft (Südtrasse) schreiben die Planer:innen (S. 79 Erläuterungsbericht): "Im südlichen Randbereich des EU-VSG "Unterweser", welches ebenfalls als VR Natur und Landschaft ausgewiesen ist, befindet sich auch ein schutzgebietswürdiger Bereich (LSG), der von der Alternative in einem bisher unbelasteten Bereich gequert wird und zu einer Verschlechterung des Landschaftsbildes führt. Gemäß den Beikarten zu Kap. 3 der Begründung des RROP des LK Osterholz (2011) ist das VR aber nicht aufgrund des Landschaftsbildes ausgewiesen, sondern auf Grundlage des dort vorliegenden VSG und der avifaunistisch wertvollen Bereiche. Eine Zielverletzung aufgrund deiner Verschlechterung des Landschaftsbildes ist daher nicht gegeben."

Die Ausführungen widersprechen den zitierten RROP Beikarten zu Kapitel 3 des RROP, da auf Karte 3.5.2-7 eindeutig ein "Für Vielfalt, Eigenart und Schönheit wichtiger Bereich (Kategorie B") ausgewiesen ist. Auch im Textband des RROP wird das Landschaftsbild als Schutzziel aufgeführt.

Auch die Bewertung hinsichtlich VR Natura 2000 ist nicht ausreichend begründet. Zusammenfassend werden in Anlage D.20 zwar mögliche Beeinträchtigungen der Nordtrasse ausführlich behandelt, jedoch wird dies für die Südtrasse nicht ausreichend ausgeführt. Während für die Nordtrasse im Zuge der Verwirklichung eine genaue Bilanzierung des Revierverlustes auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der Bestände durchgeführt werden soll, wird dies für die Südtrasse nicht vorgesehen.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung zum genannten VR Natur und Landschaft entlang der Südtrasse teilen wir. Hier scheint nach erneuter Prüfung des genannten RROP entgegen der Aussagen in den Raumordnungsunterlagen tatsächlich eine Ausweisung auch aufgrund des Landschaftsbildes vorzuliegen, wodurch es auch bei der Südtrasse voraussichtlich zu einer Zielverletzung

kommt. Im Gegensatz zur Nordtrasse wird diese aber einzig aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen, wohingegen der Nordtrasse zusätzlich die Einschätzung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet "Unterweser" sowie weitere Belange wie bspw. die deutliche Mehrlänge und Beanspruchung bisher unbelasteter Bereiche entgegenstehen. Darüber hinaus erfolgt die Querung durch die Südtrasse überwiegend im Randbereich des VR und bedingt sich durch dern einzuhaltenden 400 m-Abstand zu Neuenkirchen. Eine östliche Verschiebung der Trassierung zur Meidung der randlichen Querung ist daher nicht möglich. Aus diesen Gründen hat auch eine andere Einschätzung des VR Natur und Landschaft im direkten Vergleich keinen Einfluss auf die Vorzugsalternative.
Bezüglich der Querung des Vogelschutzgebietes "Unterweser" ist es richtig, dass sowohl die Nordtrasse als auch die Südtrasse das Vogelschutzgebiet in bislang unvorbelasteten Abschnitten durchlaufen. Ein ganz maßgeblicher Unterschied liegt aber in der Besiedlung der Bereiche entlang der Nordtrasse durch die Feldlerche und durch Wiesenlimikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel. Diese Arten sind scheuchempfindlich, meiden also die Nahbereiche von Höchstspannungsfreileitungen bis 100 m. Hierdurch kommt es zu einem Habitatverlust für diese für das Schutzgebiet als Erhaltungsziel festgelegten Arten. Diese Arten kommen entlang der Südtrasse im südöstlichen Abschnitt des Vogelschutzgebietes östlich der Weser nachgewiesenermaßen nicht (mehr) vor. Die zugrunde gelegten Daten stammen aus den Monitoringberichten des Landes und aus eigenen Erfassungen.

# A0007
# DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

## A0007#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.05.2023
Institution: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS im Bereich der Trasse ist uns nichts bekannt.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0007#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.05.2023
Institution: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Sollten einzelne Masten eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind sie der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0008
# Stadt Brake (Unterweser)

## A0008#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 03.04.2023 |
| Institution: | Stadt Brake (Unterweser) |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Nach Prüfung und Wertung der im Internet unter der Adresse www.arl- lg.niedersachsen.de/rov-ewl zur Verfügung gestellten Unterlagen (Stand 15.03.2023) komme ich zu dem Ergebnis, dass seitens der Stadt Brake (Unterweser) eine direkte Betroffenheit aktuell nicht besteht.

Anregungen und Bemerkungen werden somit nicht vorgebracht.

Ich bitte allerdings weiterhin um eine entsprechende Beteiligung und Information im weiteren Verfahren.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.
Gerne beteiligen wir sie weiterhin bei allen relevanten Projektphasen.

# A0009
# Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg

## A0009#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 02.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Zu o.g. Verfahren werde ich keine waldrechtliche Stellungnahme abgeben, da in meinem Zuständigkeitsbereich (Ld. Nds, LK Wesermarsch) weder Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG auf der potentiellen Trassenachse noch im Untersuchungsraum von mir festgestellt werden konnte.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0010
# Eisenbahn-Bundesamt

## A0010#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 26.04.2023
Institution: Eisenbahn-Bundesamt

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Raumordnungsverfahren für die Errichtung einer 380 kV-Leitung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.
Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn- Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0011
# ExxonMobil Production Deutschland GmbH

## A0011#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.03.2023
Institution: ExxonMobil Production Deutschland GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0011#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.03.2023
Institution: ExxonMobil Production Deutschland GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Es kann jedoch möglich sein, dass eine Vielzahl verfüllter Bohrungen im zukünftigen Trassenbereich betroffen ist. Hierzu werden wir später im Laufe des Verfahrens bei konkreter Trassenvariante Auskunft geben.

Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/).

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0012
# Bundespolizeidirektion Hannover

## A0012#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.03.2023 |
| Institution: | Bundespolizeidirektion Hannover |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0013
# EWE Netz GmbH

## A0013#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.05.2023
Institution: EWE Netz GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0013#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.05.2023
Institution: EWE Netz GmbH

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0014
# Gascade Gastransport GmbH

## A0014#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.03.2023
Institution: Gascade Gastransport GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0014#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.03.2023
Institution: Gascade Gastransport GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur

Kenntnis. Im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren werden alle betroffenen Flächeneigentümer beteiligt. Dies gilt auch für Eigentümer von Kompensationsflächen.

# A0015
# Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

## A0015#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.03.2023
Institution: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden schematisch in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) [Anmerkung ArL: ist als Datei "2023-03-23-BAF-Webtool-Report_202303230037" angehängt] aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0015#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.03.2023
Institution: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0015#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.03.2023 |
| Institution: | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Allgemeine Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß§ 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0017
# DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Stade

## A0017#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.04.2023
Institution: DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Im Plangebiet des Abschnitts A zwischen Dollern und Alfstedt sind unsere Rohstoffpipelines Kutenolz-Ohrensen sowie Bützfleth-Ohrensen einschließlich Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt. Die betrifft beide alternativen Korridorsegmente 1-2 und 5. Den Verlauf der Pipelines können Sie der beiliegenden Übersichtskarte entnehmen. Über unserer Pipeline ist ein Schutzstreifen von 30 m Breite definiert (Blickrichtung Ohrensen Richtung Bützfleth 4 m links und 26 m rechts von der Achsmitte der zuerst verlegten Leitung). Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung unserer Pipeline in den Planungsunterlagen bitten wir darum, sich im direkten Kontakt mit der Firma CVK-Vermessungsbüro Kruse und von Bargen über das Datenformat und den Transfer zu verständigen (Ansprechpartner Herr Wittmaack, Tel.: 04141-53593-2175\.

Der o. g. Maßnahme stimmen wir grundsätzlich zu. Eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben ist unsererseits erst nach dem Vorliegen der Detailplanung möglich.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0017#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.04.2023
Institution: DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

• Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) und die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten (U. a. müssen Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder von

der Rohrachse mindestens 10 m entfernt sein).

• In Abhängigkeit des Abstandes der Leitungstrasse von unserer Pipeline sind vor Maßnahmenbeginn und nach Inbetriebnahme der Hochspannungsleitungen Beeinflussungsmessungen von einer zertifizierten und von uns bestätigten KKS-Fachfirma zu Lasten des Bauausführenden/Freileitungsbetreibers durchführen zu lassen und die Messergebnisse uns vorzulegen. Mit Verweis auf die Beeinflussungsmessungen im Zusammenhang mit der Errichtung der 380 kV-Freileitung schlagen wir hierfür die Firma Vitalis KKS & Elektrotechnik Service GmbH - vor. Wirken sich nach Auswertung der Beeinflussungsmessungen die Hochspannungsleitungen negativ auf das KKS- System der Pipeline aus, so sind die daraus resultierenden Umbaumaßnahmen an unserem Pipelinesystem zur Wiederherstellung einer optimal kathodisch geschützten Leitung vom Bauausführenden/Freileitungsbetreiber zu tragen.

• Für die Armaturenstationen ist eine Überlappung des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung mit dem eingezäunten Stationsgelände auszuschließen.

• Für den Parallelführungsbereich empfehlen wir, im Rahmen der Bauausführung die Kennzeichnung unseres Pipelineverlaufs zu beauftragen (Sicherheitsabsteckung).

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens.

Im Schutzstreifen der Dow-Anlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Krane/Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtfrei ist.

Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sicher.

Für Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen unserer Pipeline ist bei uns rechtzeitig (3 Wochen vor Baubeginn) ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten mit der Angabe des Auftraggebers, der bauausführenden Firma, des verantwortlichen Bauleiters mit Telefonnummer, möglichst Mobiltelefon, des Vorhabens mit Aushubtiefe, der Schachtmethode, der Örtlichkeit sowie des Ausführungszeitraumes und der Vorgangsnummer zu beantragen.

Für die Feststellung der Pipelinelagen und Markierung sowie die Einmessung eines neuen Bestandes im Schutzstreifenbereich sind ausschließlich zertifizierte, durch uns bestätigte Vermessungsbüros zu beauftragen. Auf Grund großer Erfahrung im Bereich der Pipelinesysteme schlagen wir das Vermessungsbüro CVK - Kruse & von Bargen für diese Tätigkeit vor (Ansprechpartner Herr Wittmaack, Tel. 04141-53593-2175). Diese Firma ist im Besitz der vermessungstechnischen Unterlagen unserer Pipelinesysteme und mit der Pflege unserer Bestandsdokumentation betraut.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an Herrn Nils Stuhlmacher (nstuhlmacher1@dow.com; Tel.: 04146-91-1080)

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0019
# Avacon Netz GmbH

## A0019#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.04.2023 |
| Institution: | Avacon Netz GmbH |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummern 21-003166/LR-ID 0270713-AVA vom 30. Juni 2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist in einem Hinweis zu ändern.

[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.06.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

[Hinweis ArL: Karten zu den Fernmelde- und Hochspannungsleitungen und weitere Anhänge (u.a. Merkblatt und Leitungsschutzanweisung) wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0020
# Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden

## A0020#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.03.2023
Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die potenzielle Trassenachse der 380 kV-Leitung Dollern-Elsfleth/West verläuft durch das Flurbereinigungsgebiet Elm-Behrste-Gräpel und berührt in geringem Maße auch das Verfahren Bremervörde- Nord. Bei beiden Flurbereinigungen handelt es sich um Unternehmensverfahren, die die Planung und den Bau der A 20 (Küstenautobahn) im 6. Bauabschnitt begleiten.

Im Verfahren Elm-Behrste-Gräpel ist die nach §§27 ff FlurbG vorgeschriebene Wertermittlung bereits festgestellt; das Aufmaß des Wege- und Gewässernetzes ist erfolgt.

Für Bremervörde-Nord ist die Feststellung der Wertermittlung für 2024 vorgesehen; mit der Vermessung wird in diesem Jahr begonnen.

Eine neue Feldeinteilung gibt es bislang in keinem der beiden Flurbereinigungsverfahren.

Anregungen oder Bedenken zum Raumordnungsverfahren bestehen seitens der Flurbereinigungsbehörde darüber hinaus nicht.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0020#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.03.2023
Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Die potenzielle Trassenachse der 380 kV-Leitung Dollern-Elsfleth/West verläuft durch das Flurbereinigungsgebiet Elm-Behrste-Gräpel und berührt in geringem Maße auch das Verfahren Bremervörde- Nord. Bei beiden Flurbereinigungen handelt es sich um Unternehmensverfahren, die die Planung und den Bau der A 20 (Küstenautobahn) im 6. Bauabschnitt begleiten.

Im Verfahren Elm-Behrste-Gräpel ist die nach §§27 ff FlurbG vorgeschriebene Wertermittlung bereits festgestellt; das Aufmaß des Wege- und Gewässernetzes ist erfolgt.

Für Bremervörde-Nord ist die Feststellung der Wertermittlung für 2024 vorgesehen; mit der Vermessung wird in diesem Jahr begonnen.

Eine neue Feldeinteilung gibt es bislang in keinem der beiden Flurbereinigungsverfahren.

Anregungen oder Bedenken zum Raumordnungsverfahren bestehen seitens der Flurbereinigungsbehörde darüber hinaus nicht.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0021
# DB Energie GmbH

## A0021#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 03.05.2023 |
| Institution: | DB Energie GmbH |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von /m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden.

- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der "Technischen Empfehlungen Nr. 7" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - textgleich mit der AfK-Empfehlung (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden "Liste der Berührungspunkte" einzuhalten.

Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m - 2m.

- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <=15° muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von >15? ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.

- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.

- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.

- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m "Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen" nicht unterschritten werden.

- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen [ leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0022
# DB Energie GmbH

## A0022#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 03.05.2023 |
| Institution: | DB Energie GmbH |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von /m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden.

- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der "Technischen Empfehlungen Nr. 7" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - textgleich mit der AfK-Empfehlung (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden "Liste der Berührungspunkte" einzuhalten.

Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m - 2m.

- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <=15° muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von >15? ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.

- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.

- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.

- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m "Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen" nicht unterschritten werden.

- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen [ leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0023
# DB Energie GmbH

## A0023#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 03.05.2023 |
| Institution: | DB Energie GmbH |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von /m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden.

- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der "Technischen Empfehlungen Nr. 7" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - textgleich mit der AfK-Empfehlung (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden "Liste der Berührungspunkte" einzuhalten.

Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m - 2m.

- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <=15° muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von >15? ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.

- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.

- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.

- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m "Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen" nicht unterschritten werden.

- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen [ leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0024
# Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

## A0024#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.04.2023
Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Eckel
Vaenser Dorfstraße 45
21244 Buchholz i. d. N.
Tel.: 0 4181 / 3403-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne [Hinweis ArL: 2 Übersichtspläne und 9 Detailpläne liegen der TenneT vor] und Schutzanweisung [Hinweis ArL: die Schutzanweisung "Erdgasleitungen Anweisungen zu deren Schutz" liegt der TenneT vor] ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.

Auflagen:

• Die geplanten Masten sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu errichten.

• Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.

• Es muss gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Gasunie-Anlagen beim Kippen / Umfallen der Masten ausgeschlossen ist.

• Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung die technischen Regelwerke DVGW - GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW.

• Es muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinflussungen der genannten Gasunie-Anlagen kommt. Kann dieses nicht ausgeschlossen werden, muss eine Umtrassierung der

elektrischen Anlage erfolgen, um Beeinflussungen zu vermeiden.

• Durch den Betrieb einer Hochspannungsleitung können dennoch an der Gasunie- Anlagen Maßnahmen erforderlich werden, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an der Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf unsere Begleitkabel zu verhindern. Eine genaue Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen kann erst getroffen werden, wenn eine Berechnung/Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Gasunie-Anlagen erstellt wurde.

• Wir stimmen dem Vorhaben nur unter dem Vorbehalt zu, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung unserer Anlagen abgegeben wird. Diese Anforderung ist an die entsprechende Stelle beim Vorhabenträger weiterzuleiten.

• Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.

• Eventuell erforderliche Überfahrten der Gasunie-Anlagen sind in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

• Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Kosten:

• Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

• Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:
[Hinweis ArL: Die in der Stellungnahme enthaltene Tabelle mit 32 Anlagen der Gasunie wurde der TenneT zur Verfügung gestellt.]

• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

• Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Übernahme von Kosten wird sich dabei auf die durch das Vorhaben verursachten Kosten beziehen - gemäß Verursacherprinzip ist die Vorhabenträgerin zur Kostenübernahme bereit, sofern diese Kosten durch ihr Vorhaben verursacht werden. Wegen der möglichen elektromagnetischen Beeinflussung verweist die Vorhabenträgerin des Weiteren auf § 49 a Abs. 3 EnWG.

# A0025
# Avacon Netz GmbH

## A0025#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.06.2021 |
| Institution: | Avacon Netz GmbH |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380 kV-Leitung Dollern-Elsfleth/West befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und unserer Fernmeldeleitungen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.
[Hinweis ArL: Die beigefügten Anhänge (u.a. Karten zum Hochspannungsnetz sowie zum Fernmeldenetz) wurden der TenneT übermittelt]

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0026
# Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

## A0026#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.05.2023
Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0026#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.05.2023
Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Es wurde festgestellt, dass nachfolgend genannte Wirtschaftseinheiten (WE) der BImA innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Trassen- und Standortalternativen belegen sind:

WE 109852 Uthlede, Autobahnrestflächen

Die Liegenschaft ist insgesamt 70.863 m² groß. Die potenziell betroffenen Flurstücke sind:

[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit sechs Flurstücken wurde der TenneT übermittelt]

Eine Prüfung der Liegenschaft auf Altlasten und Kampfmittel erfolgte nicht.

Für die Flurstücke 1/8, 1/13, 1/16 und 5/11 in der Flur 2 liegt ein Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) vor.

Die restlichen Flurstücke bestehen aus Wald und Grünland und liegen unmittelbar an der BAB A27.

### Erwiderung VHT

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Beteiligung am Raumordnungsverfahren der Elbe-Weser-Leitung und für die genauen Angaben zu den Liegenschaften der BImA auf Seite 2 und 3 Ihres Schreibens. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Ihre Stellungnahme haben wir dankend zur Kenntnis genommen.

## A0026#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.05.2023
Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

### Themen

**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

### Argument

WE 109975 Stade, Forstfl.
Die Liegenschaft ist insgesamt 347.012 m² groß. Die potenziell betroffenen Flurstücke sind:

[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit vier Flurstücken wurde der TenneT übermittelt]

Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse.

Bei der Untersuchung der aufgeführten Flurstücke wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt.

Die Flächen dienen als Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen und sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden, sobald ein konkreter Bundesbedarf besteht.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern die benannten Liegenschaften noch nicht als Kompensationsflächen einem genehmigten Vorhaben zugeordnet worden sind, werden sie im Planfeststellungsverfahren nicht als bestehende Kompensationsflächen behandelt. Sofern auf den Flächen bereits Maßnahmen umgesetzt worden sind, die den ökologischen Wert erhöhen, wird dies im Rahmen der Biotoptypenkartierung ermittelt und entsprechend in die weitere Planung eingestellt.

## A0026#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.05.2023
Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

WE 109893 Schwanewede, ehem. Standortübungsplatz
Die Liegenschaft ist insgesamt 654831 m² groß. Die potenziell betroffenen Flurstücke sind:

[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit drei Flurstücken wurde der TenneT übermittelt]

Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse.

Bei der Untersuchung der aufgeführten Flurstücke wurde Kampfmittelrisiko festgestellt.

Es ist angedacht, die Liegenschaft durch den Bundesforstbetrieb Niedersachsen in das Nationale Naturerbe des BMU zu übergeben und somit als naturschutzfachlich wertvolle Fläche zu erhalten.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

## A0026#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 10.05.2023 |
| Institution: | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |

### Themen

**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

### Argument

WE 109857 Autobahnrestflächen Driftsethe
Die Liegenschaft ist insgesamt 17.025 m² groß. Die potenziell betroffenen Flurstücke sind:

[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit drei Flurstücken wurde der TenneT übermittelt]

Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Die Flächen dienen als Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen und sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden, sobald ein konkreter Bundesbedarf besteht.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern die benannten Liegenschaften noch nicht als Kompensationsflächen einem genehmigten Vorhaben zugeordnet worden sind, werden sie im Planfeststellungsverfahren nicht als bestehende Kompensationsflächen behandelt. Sofern auf den Flächen bereits Maßnahmen umgesetzt worden sind, die den ökologischen Wert erhöhen, wird dies im Rahmen der Biotoptypenkartierung ermittelt und entsprechend in die weitere Planung eingestellt.

## A0026#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 10.05.2023 |
| Institution: | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |

### Themen

**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

### Argument

WE 123018 Restfl. Rodenkirchen/Golzwarden
Die Liegenschaft ist insgesamt 77.133 m² groß. Die potenziell betroffenen Flurstücke sind:

[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit sieben Flurstücken wurde der TenneT übermittelt]

Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Aktuell sind die Flurstücke verpachtet und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Flächen dienen als Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen und sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden, sobald ein konkreter Bundesbedarf besteht.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern die benannten Liegenschaften noch nicht als Kompensationsflächen einem genehmigten Vorhaben zugeordnet worden sind, werden sie im Planfeststellungsverfahren nicht als bestehende Kompensationsflächen behandelt. Sofern auf den Flächen bereits Maßnahmen umgesetzt worden sind, die den ökologischen Wert erhöhen, wird dies im Rahmen der Biotoptypenkartierung ermittelt und entsprechend in die weitere Planung eingestellt.

## A0026#7

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 10.05.2023 |
| Institution: | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |

### Themen

**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

### Argument

WE 109698 Agathenburg LF
Die Liegenschaft ist insgesamt 617.056 m² groß. Das potenziell betroffene Flurstück ist:

[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit einem Flurstücken wurde der TenneT übermittelt]

Aktuell ist das Flurstück verpachtet und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Fläche dient als Vorhaltefläche für künftige Kompensationsmaßnahmen und sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entwickelt werden, sobald ein konkreter Bundesbedarf besteht.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern die benannten Liegenschaften noch nicht als Kompensationsflächen einem genehmigten Vorhaben zugeordnet worden sind, werden sie im Planfeststellungsverfahren nicht als bestehende Kompensationsflächen behandelt. Sofern auf den Flächen bereits Maßnahmen umgesetzt worden sind, die den ökologischen Wert erhöhen, wird dies im Rahmen der Biotoptypenkartierung ermittelt und entsprechend in die weitere Planung eingestellt.

## A0026#8

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.05.2023
Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Der Standortübungsplatz Schwanewede wird am südwestlichen Rand vom Leitungsvorhaben durchquert, wenn das ROV die Korridoralternative C-01-05 und hierbei die Trassenalternative (Korridorsegment) 35 als Leitungsverlauf favorisiert. Bei der Trassenalternative 36 der Korridoralternative C-01-05 wird der Standortübungsplatz Schwanewede nicht tangiert.

Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet, es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird. Aus Sicht der BImA kommt daher nur eine Trassenführung in Betracht, die den Standortübungsplatz nicht tangiert und somit keine Auswirkungen auf die militärische Nutzung hat.

## Erwiderung VHT

In den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren, Anlage F, Seite 164 und 165, wurde eine Trassierung im Korridorsegment 36 als vorzugswürdig ermittelt. Die Trassierung würde somit nach jetzigem Planungsstand den Standortübungsplatz umgehen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zudem inzwischen eine separate Stellungnahme eingereicht und darum gebeten auch im weiteren Verfahren weiter beteiligt zu werden.

# A0026#9

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.05.2023
Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

## Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

## Argument

Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem Standortübungsplatz Schwanewede um eine militärisch genutzte Liegenschaft handelt, bei denen die BImA Eigentümerin ist, die jedoch im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger Öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. In Ihrer o.g. E-Mail ist der Verteilerliste zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) durch Sie beteiligt wurde. Der BImA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw zum eingeleiteten Raumordnungsverfahren vor. Dennoch teile ich Ihnen mit, dass die BImA sich vollumfänglich den Ausführungen der Bundeswehrverwaltung anschließen wird, die der Landesverteidigung dient. Dies bitte ich bei der Stellungnahme zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0027
# Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg

## A0027#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 15.05.2023
Institution: Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg

### Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist eine Überprüfung der Waldbelange nur grob möglich. Waldquerungen und damit verbundene Beeinträchtigungen von Wäldern sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Sofern diese unumgänglich sind, sollte durch eine hohe Überspannung eine Wuchshöhenbegrenzung ausgeschlossen werden. Sofern dennoch eine Wuchshöhenbegrenzung erfolgen muss, stellt dieses automatisch eine Waldumwandlung mit entsprechender Kompensationsnotwendigkeit dar.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Gerne möchten wir auf die Betrachtung von Waldflächen in unseren Unterlagen in Anlage C, Kapitel 4.3.2.3.1, Seiten 58-59 sowie Kapitel 4.7.2.1, Seiten 111 ff. und Kapitel 6.1.1.1, Seiten 395 ff. hinweisen.

## A0027#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 15.05.2023
Institution: Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg

### Themen

**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

### Argument

Neben den in den Unterlagen genannten Gründen sollte auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Verknappung von geeigneten Kompensationsflächen eine Waldumwandlung das letzte Mittel der Wahl sein.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Die dauerhafte Umwandlung von Wald wird nur durchgeführt, wenn die Abwägung der Planfeststellung die Notwendigkeit dafür belegt.

## A0027#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 15.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg |

### Themen

**9.1 Erkabeloption**

### Argument

Sofern eine entsprechend hohe Überspannung technisch nicht möglich ist, ist alternativ die Unterquerung von Waldflächen per HDD Bohrung zu prüfen.

### Erwiderung VHT

Dem Wunsch nach einer teilweisen Erdverkabelung kann nicht nachgekommen werden. Denn der Gesetzgeber hat für das Höchstspannungsnetz nur für bestimmte Pilotprojekte eine Erdverkabelung vorgesehen. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 6 BBPlG i.V.m. § 4 BBPlG für solche Wechselstrom-Projekte, die im Bundesbedarfsplan mit einem "F" gekennzeichnet sind.
Der Gesetzgeber beabsichtigt, die im Höchstspannungsbereich noch nicht hinreichend erprobte Erdkabeltechnologie zunächst allein bei den gesetzlich geregelten Pilotstrecken zu testen. Auf Grundlage der dann gewonnenen Erkenntnisse wird der Gesetzgeber selbst über weitere Verkabelungsoptionen entscheiden. Dieser gesetzgeberischen Intention stünde es entgegen, der Verwaltung das Recht einzuräumen, auf Grundlage des Abwägungsgebots im Rahmen von Fachplanungsverfahren zu entscheiden, ob bereits jetzt bei weiteren Projekten als den gesetzlich geregelten Piloten eine Erdverkabelung erfolgen soll, BerlKommEnR/Appel BBPlG § 4 Rn. 15 .

Für das hier vorliegende Projekt Nr. 38 nach BBPlG "Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen / Schwanewede – Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung)" ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen. Daher ist hier eine Erdverkabelung nicht vorgesehen.

# A0028
# Deutsche Telekom Technik GmbH

## A0028#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0028#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

Aufgrund der großen Trassenlänge ist es nicht möglich, für die betroffenen Bereiche Detailangaben zum Verlauf unserer Leitungen zu machen. Pläne erhalten Sie unter der kostenlosen Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir

uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. In aller Regel lassen sich Konflikte durch die Mastausteilung vermeiden, sollte ein Eingriff in das Eigentum der Telekom unvermeidbar sein, wird die Vorhabenträgerin dies frühzeitig mit der Telekom besprechen und die Kosten gemäß Verursacherprinzip tragen.

# A0029
# Nowega GmbH

## A0029#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 16.05.2023 |
| Institution: | Nowega GmbH |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0030
# Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb

## A0030#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die Umsetzung des Verfahrens birgt für Festpunkte des Landesbezugssystems verschiedene Gefahren von der Beschädigung, über die Gefährdung der Standsicherheit bis hin zum Verlust.

Die betroffenen Festpunkte des Landesbezugssystems einschließlich ihres betreffenden Schutzstatus und hieraus abgeleiteter Schutzmaßnahmen können Sie der beigefügten Tabelle (betroffene_Festpunkte.csv) entnehmen.
[Hinweis ArL: Die Tabelle wurde der TenneT übermittelt]

Da der Umfang der mitgeteilten Festpunkte beträchtlich ist, habe ich davon abgesehen, Ihnen Detailbeschreibungen zu übersenden. Sobald der Stand des Planfeststellungsverfahrens erreicht sein wird, erhalten Sie dann detailliertere Informationen.

Die genannten Festpunkte stelle ich Ihnen in Übersichten, in Form von Einzelnachweisen mit enthaltenen Lageskizzen sowie in Form von Shape-Dateien (EPSG-ID-Nummer: 25832) zur Verfügung.
[Hinweis ArL: Die GIS-Daten wurden der TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und Übersendung der Daten zu den Festpunkten. Die Vorhabenträgerin wird diese in der weiteren Trassenplanung für das anstehende Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Da nahezu alle Maststandorte voraussichtlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen platziert werden können, wird es voraussichtlich zu keinen Konflikten mit Festpunkten kommen. Sollte im Einzelfall doch ein Maststandort zwingend auf oder in unmittelbarer Nähe zu einem Festpunkt errichtet werden müssen, wird die Vorhabenträgerin dies im Vorfeld mit dem LGLN abstimmen.

# A0031
# DB AG / DB Immobilien

## A0031#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: DB AG / DB Immobilien

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0031#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: DB AG / DB Immobilien

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Die DB Energie ist hier mit einer Kreuzung betroffen und wurde von ihnen separat beteiligt und wird auch eigenständig antworten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

In diesem Abschnitt sind 2 Kreuzungen mit Eisenbahnstrecken der DB AG geplant.

Im Bereich Freschluneberg mit der Strecke Wunstorf - Bremerhaven (1740) in ca. km 171,48 und im

Bereich Elsfleth Orth mit der Strecke Hude - Nordenham (1503) in ca. km 12,6. Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien sind rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen. Ohne Kreuzungsverträge darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplanten Kreuzungen sind bei der DB Immobilien zu beantragen und werden aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.

Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_ Leitungen-7174670
Alternativ können Sie den Antrag (Kreuzung und/oder Gestattung) als pdf-Datei an unser Postfach: DB.Immobilien.Nord.Gestattungen@deutschebahn.com senden. Bestellung von bahnspezifischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 [A3 in PDF] mit farblichen DB Flächen unter: DB.Immobilien.Nord.Gestattungen@deutschebahn.com Bestellung von bahnspezifischen Lageplänen über 300 m oder in anderen Maßstäben, (Daten- Formaten insb. als Vektordatei: ISD-Nord@deutschebahn.com Bestellung von Brücken- / Bauwerksplänen unter: IZ-Plan-Nord@deutschebahn.com Wesentliche Hinweise zur Antragsstellung:
• Es muss sich mind. um die Genehmigungsplanung handeln
• Streckennummer und Kilometrierung aller betroffenen Strecken sind anzugeben, die genaue Kilometrierung ist vom Ingenieurbüro 3-stellig nach dem Komma auszumessen und im Antrag anzugeben
• Für Kreuzung: ein bahnspezifischer Lageplan im M 1:1000 mit eingezeichneter Leitung, ein Erläuterungsbericht, ein geotechnisches Gutachten (bei geschlossener Bauweise), ein Längs/-Querschnitt usw. ist beizugeben.
• Pläne sind mit lesbaren Namen und Datum des Erstellers zu versehen, wir empfehlen die digitale Unterschrift. Strecke und Kilometrierung ermitteln Sie bitte unter: https://geovdbn.deutschebahn.comjisr
Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages gegeben. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger. Gegebenenfalls ist auch eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover, Herschelstr. 3, 30159 Hannover einzuholen.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- | Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.
Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.
Feuerwehrzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.
Die Bahnanlagen dürfen durch die Maßnahmen in ihrer Funktionalität und Lebensdauer nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die Entwässerungsanlagen und Bauwerke der DB Netz AG.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden für die Planungen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Es wird angestrebt, auf Grundlage der Planungs- bzw. Genehmigungsunterlage der Freileitung, frühzeitig Kreuzungsverträge mit dem jeweiligen Schienennetzbetreiber zu schließen.

# A0032
# Landkreis Stade

## A0032#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.05.2023
Institution: Landkreis Stade

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Kreisarchäologie:

Entgegen der Aussagen auf den Seiten 11-12 und 125-130 im Umweltverträglichkeitsbericht (UVP- Bericht) und des Anhangs 17 "Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" zum Vorhaben "Elbe- Weser-Leitung, 380 kV-Leitung Dollern - Elsfleth/West und Neues Umspannwerk im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede BBPIG-Vorhaben Nr. 38 / NEP-P23" befinden sich im Bereich der Trassenkorridore der Elbe-Weser-Leitung zahlreiche Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), die einen sehr hohen Raumwiderstand aufweisen. Sie sind bei der Planung zu berücksichtigen und auf den entsprechenden Kartenwerken darzustellen.

Es handelt sich dabei um obertägig sichtbare Bodendenkmale wie z. B. Grabhügel oder Megalithgräber, die in der Niedersächsischen Denkmalkartei (NDK) verzeichnet sind und aufgrund ihrer Einzigartigkeit einen besonderen Schutz genießen. Diese Denkmale dürfen durch die geplante Stromtrasse nicht beeinträchtigt werden. Sie können allerdings zumeist relativ kleinräumig gemieden werden. Diese Bodendenkmale sind in den Dateien NDK_F, NDK_P und NDK_L erfasst. Die entsprechenden Geodaten der Bodendenkmale sind unter dem folgenden Link abrufbar: https://kombox.kdo.de/tausch/index.php/s/Pm35AWCGFNXSHbE

Das Passwort lautet: [Hinweis ArL: das Passwort wurde TenneT zur Verfügung gestellt.]

Zur Struktur der Daten:

Es handelt sich um Shape-Dateien, die sich durch ihre Flächengeometrie unterscheiden: F=Bodendenkmale, die flächengenau eingetragen sind. P = Bodendenkmale, die als Punkte eingetragen sind. Sie sind auf Kartendarstellungen entsprechend zu Puffern. L = Bodendenkmale, die als Linien eingetragen sind. Auch diese Denkmale sind auf Kartendarstellungen zu Puffern

Weiterhin befinden sich im Trassenkorridornetz eine Vielzahl weiterer Bodendenkmale, die im Fall einer Beeinträchtigung durch archäologische Ausgrabungen gesichert werden müssen. Hier ist der Raumwiderstand allerdings nicht so hoch, dass sie in diesem frühen Planungsstadium berücksichtigt werden müssen.

### Erwiderung VHT

Wir bedanken uns für die Hinweise im Hinblick auf vorkommende Bodendenkmale. Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung der Raumordnungsunterlagen eine Datenabfrage beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Fachbereich Archäologie erfolgt ist. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes und des damit einhergehenden Umfangs an Datenmaterial wurden für die Ebene der Raumordnung lediglich Bodendenkmale zur Verfügung gestellt, die einen sehr hohen Raumwiderstand für das Vorhaben darstellen. In diesen Daten sind die in der Stellungnahme genannten Bodendenkmale leider nicht enthalten. Die uns zur Verfügung gestellten Daten wurden in Anlage C im Rahmen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter berücksichtigt. Wir weisen insbesondere auch auf Kapitel 2.3.1 der Anlage C hin, in dem der Sachverhalt in Bezug auf Schwierigkeiten bei der

Zusammenstellung der Angaben geschildert wird.
Auf Ebene der Planfeststellung sollen laut Aussage vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Fachbereich Archäologie bei feststehender Trasse jedoch weitere Daten zur Verfügung gestellt werden. Gerne werden wir die von Ihnen geschilderten Sachinhalte ebenfalls mit aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen. Die in über die Stellungnahme bereitgestellten Daten der NDK wurden vorab bereits einer Grobprüfung unter Berücksichtigung der Trassierung für das ROV unterzogen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass zum jetzigen Stand der Planung keine der in den zur Verfügung gestellten Daten des NDK enthaltenen Bodendenkmale von der aktuellen Vorzugsalternative berührt werden. Die einzigen Annäherungen der Trassierung des ROV findet durch die Trassenalternative A-01-09 südwestlich von Schwinge am und südwestlich des Bultbergs statt, wo ein Grabhügel und Wegespuren von der Trassenalternative berührt werden.

## A0032#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 19.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Stade |

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Baudenkmalpflege:

Nach erfolgter Prüfung der zugesandten Unterlagen ist das Vorhaben gem. § 10 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der z.Z. geltenden Fassung genehmigungsfähig. Die nachstehenden Hinweise und Auflagen sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen:

Innerhalb des Plangebiets befinden sich entlang der potentiellen Trassenführungen mehrere Baudenkmäler im Landkreise Stade, bei denen zu prüfen ist, ob sie nach § 8 NDSchG "Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen" in ihrem optischen Erscheinungsbild durch die Errichtung der Höchstspannungsleitung beeinträchtigt werden könnten. Es soll der Maßstab historischer Bestände eingehalten und Denkmale gleichsam nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden. Visuelle Beeinträchtigungen können durch die Errichtung des Umspannwerkes sowie die Sichtbarkeit der Freileitungsmasten entstehen. Anlagebedingte Auswirkungen von Freileitungen auf Sachgüter resultieren hierbei aus den Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen. Eine allgemeingültige Regelung zur Beziehung von Denkmälern und Freileitungsmasten gibt es nicht. Bei Bauwerken mit einer Höhe von über 30 m wird denkmalpflegerisch allgemeinhin jedoch eine Distanz zu umliegenden Baudenkmalen gefordert, die das 10-fache der Gesamthöhe des Bauwerks beträgt (vgl. Windenergieanlagen). Bei einer durchschnittlichen Masthöhe von 55-65 m wird damit ein Radius von max. 650 m in den Blick genommen.

In einer ausreichenden Entfernung von ca. 750 m befindet sich das gem. § 3 Abs. 3 S. NDSchG als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen eingetragene Wohn-/Wirtschaftsgebäude Auf der Hain 13 in Deinste. Eine ausreichende Distanz zum potentiellen Trassenverlauf von ca. 1,5 km weisen zudem die beide Baudenkmale Im Heisterbusch 7 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude nach § 3 Abs. 3 S. 1) sowie das historische Mühlengebäude Mühlenweg 18 in Fredenbeck auf.

In einer Entfernung von ca. 400 m befinden sich die gem. § 3 Abs. 2 NDSchG und Abs. 3 S. 1 als Denkmäler kartierten historischen Wohn-/Wirtschaftsgebäude Hude 15, Hude 16 und Hude 18 in Estorf. Das Objekt Forst 8, das sich in 240 m Entfernung befindet, ist in der Kartierung noch als Denkmal aufgeführt, wurde aber bereits aus der Nds. Denkmalliste ausgewiesen. In einer Entfernung von ca. 600 m befindet sich zudem noch das Wohn-/Wirtschaftsgebäude Schönau 1a in Estorf. Die besagten Denkmäler werden durch den Trassenverlauf A-03-03 und sowie den alternativen Korridor in ihrem Erscheinungsbild aufgrund visueller Abschirmungen durch vorhandene Nebengebäude, Straßenbegrünung oder hochwachsende Gehölze voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Der als Einzeldenkmal eingetragene Kirchweg - ein natursteingepflasterter Straßenverlauf von Deinste Süd

bis Alter Marktweg wird von der geplanten Trassierung gekreuzt. Es ist darauf zu achten, dass der denkmalgeschützte Bereich nicht durch schwere Transportfahrzeuge befahren wird, die potentiell zu Schäden oder Zerstörungen der denkmalgeschützten Pflasterung führen könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Baudenkmäler in der Ostendorfer Straße zu erwarten sind, die sich jedoch im denkmalpflegerischen Betreuungsgebiet Rotenburg (Wümme) befinden. Vorbelastungen sind hier jedoch durch die 380 KV-Bestandsleitung (LH- 14-3103) auf gleicher Entfernung wie die potentielle Trassierung gegeben. Sollte eine visuelle Beeinträchtigung hier festgestellt werden, muss diese nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG jedoch so schwerwiegend sein, dass sie gewichtiger ist als das allgemeine Öffentliche Interesse an dem Bau infrastrukturell notwendiger Anlagen. Es ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung der Höchstspannungsleitung die potentiell optische Beeinträchtigung der Denkmäler überwiegt. Nichtsdestotrotz ist im Voraus unter Beachtung der denkmalpflegerischen Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu prüfen, ob zusätzliche Begrünungen zur Sichtverschattung als Kompensationsmaßnahme von Nöten sind.

Hinweis: Sollten Baudenkmäler des Landkreises Stade von der UDSchB übersehen worden sein, die näher an die Trasse heranrücken als die oben aufgeführten Denkmäler, ist mit der UDSchB (kim.sulinski@landkreis-stade.de) noch einmal eine Abstimmung durch Vorlage der visuellen Sichtbeziehungen anhand von Visualisierungen vorzunehmen.

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen, sofern die planfestzustellende Trasse in die Nähe von Denkmälern rückt.

## A0032#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 19.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Stade |

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Der als Einzeldenkmal eingetragene Kirchweg - ein natursteingepflasterter Straßenverlauf von Deinste Süd bis Alter Marktweg wird von der geplanten Trassierung gekreuzt. Es ist darauf zu achten, dass der denkmalgeschützte Bereich nicht durch schwere Transportfahrzeuge befahren wird, die potentiell zu Schäden oder Zerstörungen der denkmalgeschützten Pflasterung führen könnten.

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Derzeit ist keine Leitungsführung geplant, die eine Nutzung des genannten Weges als Baustellenzufahrt erwarten lässt.

## A0032#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 19.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Stade |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Naturschutz:

Grundsätzlich ist aufgrund der Zerschneidungswirkung eine Trassenführung auf einer bestehenden Trasse immer einer Neutrassierung vorzuziehen. Im vorliegenden ROV dies wird nur auf der Korridoralternative A-4-K1 erreicht; zudem sind hier Überspannungen von Gebieten mit naturschutzfachlichen Belangen ohne neue Maststandorte möglich.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass auch bei einem bestandsnahen Verlauf neue Maststandorte/-gründungen erforderlich werden. Diese werden so platziert, dass Gebiete mit hoher gebiets- oder naturschutzfachlicher Bedeutung möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

## A0032#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.05.2023
Institution: Landkreis Stade

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Für die Korridoralternative A-4-K1 sind die Trassenalternativen A-01-02, A-01-05 und A-01-08 aufgrund ihrer geringen Mehrbelastung den Varianten A-01-03, A-01-06 und A-01-07 unbedingt vorzuziehen. Alle anderen haben zusätzliche Eingriffe in natursensible Bereiche zur Folge.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Aus rein naturschutzfachlicher Sicht ist die angebrachte Ansicht durchaus nachvollziehbar. Die Trassenalternative A-01-02 wurde in Anlage F als Vorzugsalternative herausgestellt. Für die Trassenalternativen A-01-05 und A-01-08 stehen der Bewertung aus rein naturschutzfachlicher Sicht jedoch Belange des Schutzguts Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit entgegen. Hier sei auf die Unterschreitungen des 400 m Abstandspuffers von Mulsum durch die Trassenalternative A-01-08 sowie auf zwei Unterschreitungen von 200 m Abstandspuffern durch die Trassenalternative A-01-05 hingewiesen, durch welche die in Anlage B (RVS) in Kap. 3.1.4 aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm verletzt werden. Der Vergleich der Trassenalternativen sowie die Begründung für die Vorzugsalternative können Anlage F, Kap. 3.1.6.1.2 und Kap. 3.1.6.1.3 entnommen werden.

## A0032#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.05.2023
Institution: Landkreis Stade

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Das Korridorsegment 3 (Südumgehung Wedel) verläuft durch einen bislang unbelasteten Bereich und umfasst zudem eine deutlich längere Strecke als Segment 2; weiterhin stellt es eine neue Beeinträchtigung des Waldstandortes am Stühweg dar, daher ist Segment 2 zu präferieren.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung stimmt mit den Ausführungen des UVP-Berichts und den Ergebnissen des Variantenvergleichs überein.

## A0032#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.05.2023

Institution: Landkreis Stade

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Variante A-01-09 (Segment 5) und folglich alle davon abhängigen Varianten werden naturschutzfachlich abgelehnt. Die Variante durchkreuzt mehrfach das FFH-Gebiet und LSG Schwingetal, die Trasse verläuft zur Landkreisgrenze hin sogar komplett im Schwingetal. Die Trasse überplant einen bislang komplett ungestörten hochwertigen Bereich des FFH-Gebietes und LSG Schwingetal und steht somit dem Schutzzweck des LSG entgegen.

Variante A-01-09 zerschneidet mehrfach Flächen der Zielkategorie 1 des Landschaftsrahmenplanes, die eine sehr hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Ebenfalls durchschnitten werden Gebiete des Feuchtbiotop- und Waldbiotopverbund. Auch daher ist diese Variante abzulehnen.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung stimmt mit den Ausführungen des UVP-Berichts und den Ergebnissen des Variantenvergleichs überein.

## A0032#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.05.2023

Institution: Landkreis Stade

### Themen

**5.1 Natura2000 allgemein**

### Argument

Gemäß § 34 BNatSchG ist die zumutbare Alternative zu wählen, die die geringste Beeinträchtigung des FFH-Gebietes darstellt. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zwar beeinträchtigungsmindernde Maßnahmen bei Bau und Betrieb dargestellt. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt aber komplett die Betrachtung der Beeinträchtigung durch Stör- und Verdrängungseffekte, gerade bei Großvögeln und Gastvögeln. Ohne eine solche zusätzliche Betrachtung wird die FFH-Prüfung abgelehnt.

### Erwiderung VHT

Mögliche Stör- und Verdrängungseffekte werden in den einzelnen Verträglichkeitsprüfungen umfassend geprüft. Sie werden im Methodendokument in Anlage D Natura 2000-Prüfung im Zuge des baubedingten Wirkfaktors W2 "Störungen von Tieren" und des anlagenbedingten Wirkfaktors W4 "Habitatentwertung durch Scheuchwirkung und Lebensraumzerschneidung" beschrieben und in den einzelnen Verträglichkeitsprüfungen ausführlich abgehandelt. So werden im Zuge der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen artspezifische Störempfindlichkeiten (Fluchtdistanzen) und Scheuchwirkungen mit der Entfernung von Artvorkommen und den Trassenalternativen berücksichtigt. Für Vorkommen unterhalb der artspezifischen Grenzwerte werden entsprechende beeinträchtigungsmindernde Maßnahmen abgeleitet.

## A0032#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.05.2023
Institution: Landkreis Stade

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**

### Argument

Beeinträchtigungen durch den Rückbau der Bestandstrasse müssen ebenfalls betrachtet werden.

### Erwiderung VHT

Wir bedanken uns für den Hinweis. Eine Berücksichtigung von Beeinträchtigungen durch den Rückbau der Bestandstrasse ist in den Umweltrelevanten Vorhabenwirkungen (Kap- 3.2) und den allgemeinen zu erwartenden Umweltauswirkungen (Kap. 5) des UVP-Berichts (Anlage C) erfolgt. Eine weitergehende Betrachtung kann erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren mit Vorliegen einer konkreten technischen Planung erfolgen.

## A0032#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.05.2023
Institution: Landkreis Stade

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Raumordnung:

Zurzeit gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.10.2017. Der sachliche Teilabschnitt Windenergie wurde durch die Entscheidungen des

Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Az. 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15) für unwirksam erklärt. Das am 19.10.2017 (rückwirkend zum 08.01.2015) neu bekannt gemachte RROP 2013 hatte den unwirksamen sachlichen Teilabschnitt Windenergie der beschreibenden Darstellung (Kapitel 4.2.2) sowie die Vorranggebiete Windenergienutzung der zeichnerischen Darstellung ausgeschlossen. Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises wird dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als zuständige Obere Landesplanungsbehörde nach Satzungsbeschluss zur Genehmigungsprüfung vorgelegt. Bitte beachten Sie dies bei Ihren Planungen.

Neuaufstellung RROP für den Landkreis Stade:

Gemäß § 5 Abs. 7 NROG sind Regionale Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre in ihrer Gesamtheit auf Aktualität zu überprüfen. Um die Raumordnung an neue Ansprüche anzupassen und zukunftsfähig zu machen und den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun, soll ein neues RROP unter Berücksichtigung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP) und den Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene erarbeitet werden. Der Landkreis Stade steigt daher in Kürze mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten in die Neuaufstellung des RROP ein. Die noch im Verfahren befindliche 2. RROP-Änderung wird in die Neuaufstellung übergehen. Bitte beachten Sie auch dies bei Ihren Planungen.

## Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis.

# A0033
# Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

## A0033#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |

### Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Ich nehme hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Zur Feststellung des Untersuchungsrahmes für die geplante Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) teile ich Ihnen mit, dass zu deren Umfang und Detaillierungsgrad keine Aussage meinerseits getroffen werden kann. Folgende militärische Belange können durch die geplante 380-kV Leitung Dollern-Alfstedt-Elsfleth West betroffen sein:

• Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen)

• Zuständigkeitsbereich militärischer Flugverkehr

• Jettiefflugstrecke

• Interessengebiet Emmissionsschutzzone StOÜbPl Schwanewede

Folgende militärische Belange können durch die alternativen Trassenverläufe betroffen sein:

• Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen)

• Standortübungsplatz Schwanewede

• Interessengebiet Emmissionsschutzzone StOÜbPl Schwanewede

• Zuständigkeitsbereiche militärischer Flugplätze

• Zuständigkeitsbereiche militärischer Flugverkehr

• Jettiefflugstrecke

• Stillgelege Pipelines der Bundeswehr

• Ersatzübergangsstellungen der Bundeswehr

Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählungen nicht abschließend ist.

Genauer werde ich mich erst im weiteren Verfahren, beziehungsweise in den anschließenden Verfahren äußern. In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben nicht beurteilt werden. Ich behalte mir daher vor, im Rahmen des Weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass

Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Daher bitte ich Sie zwingend um weitere Beteiligung in Ihrem Verfahren. Hierbei bitte ich Sie mein o.a. Aktenzeichen zu benennen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Ihrer Stellungnahme entnehmen wir, dass Sie weiter am Verfahren beteiligt werden möchten, aber zur Zeit keine konkreten Hinweise abgeben möchten oder können. Gerne beteiligen wir sie weiterhin bei allen relevanten Projektphasen.

# A0034
# Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

## A0034#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die von Ihnen an uns gesandten Planunterlagen zum genannten Vorhaben wurden in unserem Hause geprüft. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur, die in Verbindung mit den Baustelleneinrichtungen bei der Verlegung der Leitungen stehen, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Erreichbarkeit von Kunden und Betriebsstandorten darf nicht unangemessen gestört werden und genießt aus unserer Sicht höchste Priorität.

Den Vorhabenträger bitten wir, aussagekräftige Benachrichtigungen zu den geplanten Baustellen und verkehrlichen Umleitungen über die örtliche Presse frühzeitig herauszugeben. Dann können sich Handwerksbetriebe auf eventuelle Umfahrungen der Baustellen einstellen.

Für Fragen von betroffenen Betriebsinhabern empfiehlt sich die Nennung einer Baustellenauskunft oder Kontaktperson, die auch auf den Baustellentafeln zu vermerken wären. Informationsveranstaltungen könnten vor und während der langwierigen Bauarbeiten über das Vorhaben und die bauliche Zeitplanung aufklären, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Nutzungseinschränkungen während der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen zur Erreichbarkeit der Restflächen im Rahmen der weiteren Detailplanung beziehungsweise in Vorbereitung der Bauphase mit entsprechenden Einwendern zu treffen.

# A0035
# Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

## A0035#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2023
Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Im Planungsbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV.

[Hinweis ArL: Der TenneT wurde eine Vielzahl an Karten des OOWV übermittelt]

Es muss sichergestellt sein, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV im o.g. Planungsbereich weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden.

Die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen beim Kreuzen der Versorgungsleitungen sind nach DVGW (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen) W 400-1. 12 zu berücksichtigen. Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen sind Suchschlitze bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

Die Rohrnetzarmaturen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen deshalb nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden. Von Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen für die v.g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Leitung, sind wir freigestellt. Schäden am Versorgungsnetz, die durch Bauarbeiten verursacht werden, sind auf Kosten des Veranlassers zu beheben.

Abweichungen bezüglich der Vorgehensweise bei Annäherung an Leitungen sind in jedem Fall mit dem OOWV abzustimmen.

Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Angaben nur der Information für Planungszwecke dienen; sie entbinden bei Ausführung der Bauarbeit nicht von der Erkundungs- und Anzeigepflicht gegenüber der Betriebsstelle des OOWV.

Wir weisen darauf hin, dass der OOWV im Falle von geplanten Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren ist.

Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.

Evtl. Scherungs- und Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den

Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich.
[Kontaktdaten wurde der TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin bzw. deren beauftragte Planungspartner sind bereits mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) in Kontakt (Frau Sabrina Holste, Beschaffung Planauskünfte) um im Zuge der Feinplanung die Belange des OOWV berücksichtigen zu können.

# A0036
# II. Oldenburgischer Deichverband

## A0036#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | II. Oldenburgischer Deichverband |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Zum derzeitigen Zeitpunkt bestehen seitens des II. Oldenburgischen Deichbands keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Negative Auswirkungen auf Deichanlagen, die durch die Errichtung der Höchstspannungsleitung Dollern - Alsfeld - Elsfleth West entstehen könnten, sind aus unserer Sicht nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0037
# Landkreis Rotenburg (Wümme)

## A0037#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Aus der regionalplanerischen Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen wegen des bestandsnahen bzw. bestandsgleichen Verlaufs der Trassenabschnitte A-02-01, A-03- 01, A-03-02, A-03-04, B-01-01 und B-01-03 keine Bedenken gegen die potenzielle Trassenachse.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0037#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Stellungnahme aus Sicht der Kreisarchäologie:

Aus der Sicht der Kreisarchäologie als untere Denkmalschutzbehörde im Bereich Bodendenkmale ergeht folgende Stellungnahme:

Zu Anlage C Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht)

1. Die Aussage auf S. 2 "Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt 37 punktuelle archäologische Fundstellen [...] bekannt, von denen insgesamt 15 Bodendenkmale mit hoher Relevanz für das geplante Vorhaben darstellen" ist nur vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass die Landesämter für Denkmalpflege für die Bundesländer Bremen und Niedersachsen unterschiedlich vollständige Daten geliefert haben (vgl. S. 11 und 12). Der Satz sollte daher lieber lauten "Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt 37 punktuelle archäologische Fundstellen [...] erfasst worden, von denen insgesamt [...]", da wesentlich mehr bekannt sind.

2. Es ist zwar auf S. 124 korrekt dargestellt, dass nach § 4 Abs. 1 NDSchG die Kulturdenkmale in eine Liste einzutragen sind, dies hat jedoch nach § 5 Abs. 1 NDSchG keine Auswirkungen auf deren Schutzstatus. Somit sind auch nicht eingetragene Bodendenkmale dennoch Denkmale und entsprechend zu berücksichtigen. Eine Trennung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen (S. 125 Liste) entspricht daher nicht den gesetzlichen Vorgaben.

3. Eine Beschränkung auf "landesweit und regional Öffentlich zugängliche Daten" (S. 125) ist im Bereich der Bodendenkmale nicht zielführend, da diesen Kriterien nur ein kleiner Bruchteil der Denkmaldaten entsprechen.

4. Der Satz "Bodendenkmal ist gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den vorgenannten Gründen erhaltenswert ist, [...]* (S. 125; 4.8.2.1) ist falsch. Hier wurde Bodendenkmal und Baudenkmal verwechselt!

5. Die Aussage "Für den Untersuchungsraum sind nach derzeitigem Kenntnisstand des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) insgesamt 7 archäologische Fundstellen bekannt, die einen hohen Raumwiderstand für das Vorhaben darstellen" (S. 126; 4.8.2.1.2) ist zumindest missverständlich. Nach der Systematik des UVP-Berichts würden archäologische Fundstellen keine Bodendenkmale sein (vgl. Punkt 2). Es scheint sich hier um eine Auswahl von Bodendenkmalen zu handeln.

6. Die Aussage "Weitere archäologische Fundstellen liegen für den niedersächsischen Teil des Untersuchungsraums nicht vor" (S. 126; 4.8.2.1.2) ist falsch bis missverständlich. Es sind zahlreiche Bodendenkmale in diesem Bereich bekannt, sie sind hier nur nicht aufgeführt (wegen des zu geringen Raumwiderstands?).

7. Die (weiteren) Planungen müssen den aktuellen und vollständigen Bestand der Bodendenkmale berücksichtigen und/oder diese entsprechen nachvollziehbar werten. Eine gleichberechtigte Aufführung der sich strukturell unterscheidenden Datenbestände aus Bremen und Niedersachsen ist unglücklich bis missverständlich.

8. Der Stellungnahme wird ein Datensatz zu den Bodendenkmalen aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) innerhalb des Korridors angefügt (siehe Anlage). Besonders die sog. NDK-Objekte besitzen einen hohen Raumwiderstand.

[Hinweis ArL: Die Anlage wurde der TenneT übermittelt]

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Nachfolgend wird auf die einzelnen Punkte zur Stellungnahme aus Sicht der Kreisarchäologie eingegangen.
**Zu 1.:** Die Aussage ist so zu verstehen, dass uns aus den uns bereitgestellten Daten 37 punktuelle Fundstellen bekannt sind. Auf die Besonderheiten der uns zur Verfügung gestellten Daten wurde mehrmals in Kapitel 2.3.1 sowie in Kapitel 4.8.2.1.2 in dem Absatz, der auf den in der Stellungnahme zitierten Absatz folgt, hingewiesen. Hier wird noch einmal ausdrücklich auf den Umstand der Vorauswahl durch das NLD hingewiesen:
"Für die Daten auf Bremer Gebiet ist, anders als bei den Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD), für das Raumordnungsverfahren keine Vorauswahl der archäologischen Fundstellen in Bezug auf den Raumwiderstand für das Vorhaben erfolgt. Daraus ergibt sich ein wesentlich größerer Datenbestand archäologischer Fundstellen für Bremen als für Niedersachsen."
**Zu 2.:** Auch wenn die Bodendenkmale und Archäologischen Fundstellen entsprechend den uns von den angefragten Behörden bereitgestellten Daten im Text differenziert erwähnt sind, wurden sie weder in unterschiedliche Kategorien eingeteilt noch unterschiedlich bewertet. Bodendenkmale wie auch archäologische Fundstätten werden gleichbedeutend in Kap. 4.8.2.1.2 "Bodendenkmale und Archäologische Fundstellen" der Anlage C und in den weiteren Kapiteln im Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter berücksichtigt. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.
**Zu 3.:** Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Entsprechend der auf den genannten Satz folgenden Auflistung ist eine Abfrage bei den zuständigen Behörden erfolgt, von denen Daten bereitgestellt wurden, die im Raumordnungsverfahren Berücksichtigung finden sollten. Diese Daten wurden zusätzlich zu den landesweit und regional öffentlich zugänglichen Daten berücksichtigt.
**Zu 4.:** Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Er ist korrekt. Der Fehler wirkt sich auf die abschließende Bewertung der Umweltverträglichkeit oder auf die Herleitung der Vorzugsalternative allerdings nicht aus. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.
**Zu 5.:** Wie bereits in der Antwort zu 2. beschrieben, ist keine Differenzierung von Bodendenkmalen und

Archäologischen Fundstellen erfolgt. Bodendenkmale und Archäologische Fundstellen wurden auf Ebene der Raumordnung gleichbedeutend bei den Bodendenkmalen berücksichtigt.
**Zu 6.:** Die Aussage bezieht sich auf die Daten, die von den Behörden bereitgestellt wurden. Da auf diesen Umstand mehrmals hingewiesen wird (vgl. Kap. 2.3.1 und Kap. 4.8.2.1.2 zweiter Absatz, Anlage C), erfolgt keine weitere Benennung.
**Zu 7. & 8:** Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0037#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Rotenburg (Wümme) |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht:

Entgegen meinem ausdrücklichen Hinweis in der schriftlichen Datenabfrage des Planungsbüros (Email an Planungsgruppe Grün am 13. Okt. 2021) wurde der langjährige erfolgreiche Brutplatz des Seeadlers bei Dornsode (Landkreis Cuxhaven) direkt an der Kreisgrenze nicht in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt (der in der Karte dargestellte Brutplatz am Westrand des NSG "Langes Moor" ist m.W. seit 2017 zugunsten des Brutplatzes bei Dornsode aufgegeben, das war dasselbe Brutpaar). Der Horst wurde zwar 2022 samt dem Gelege von Sturm "Zeynep" vom Horstbaum gestürzt, das Brutpaar hat aber im Jahr 2023 nur wenige Meter entfernt einen neuen Horst in einem Feldgehölz errichtet. Bisher ist die Brut wieder erfolgreich (mind. 1 Jungvogel). Der Abstand des Horstes zum vorhandenen Verlauf der Leitung beträgt ca. 350 Meter, zum neu geplanten Verlauf ca. 415 Meter. Daher sind aus meiner Sicht hier unbedingt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorzusehen (Bauzeitenbeschränkung u.ä.); ich weise darauf hin, dass ich jährlich eine phänologische Abschaltung des Windparks Alfstedt von ca. Mitte Juni bis August verfüge, um eine Tötung der flüggen Jungvögel zu verhindern. Die Alt- und Jungvögel nutzen die Leitungsmasten zum Ansitz, und nutzen die hier leitungsparallele Niederung der "Mehe" als horstnahen Nahrungsraum (Rattenjagd). Dies betrifft die Vorzugsvariante, hier Korridorsegment 19 (B-01-01).

### Erwiderung VHT

Für die Beschreibung und Bewertung punktueller Nachweise wurden die gleichen Daten herangezogen, die auf Nachfrage für die artenschutzrechtliche Prüfung von den uNB der Landkreise bereitgestellt wurden. Durch dieses Vorgehen, durch das eine einheitliche Datengrundlage zwischen den bearbeitenden Büros gewährleistet werden sollte, ist der genannte Horst möglicherweise aus dem Fokus geraten. Die gegebenen Hinweise nehmen wir nun verstärkt zur Kenntnis und werden sie im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigen. Auswirkungen auf das Ergebnis des Alternativenvergleichs hat der Horst auch aufgrund der Vorbelastung der rückzubauenden Bestandsleitung aber voraussichtlich nicht.

Auch wenn der aktuelle Brutplatz offensichtlich deutlich näher an der geplanten Trasse liegt als der in den ROV-Unterlagen dargestellte, können relevante Beeinträchtigungen des Brutpaars durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Ob diese notwendig werden, hängt von der endgültigen Entfernung des Brutplatzes von der geplanten Leitung unter Berücksichtigung von artspezifischen Empfindlichkeiten (Fluchtdistanzen) ab. Im Gegensatz zu Windkraftanlagen zeichnet sich der Seeadler gegenüber Freileitungen durch eine vergleichsweise geringe Anfluggefährdung aus. Diese Tatsache lässt sich durch sein gutes binokulares Sehvermögen begründen.

## A0037#4

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landkreis Rotenburg (Wümme)

## Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Außerdem scheint sich gerade in diesem Winter/ Frühjahr ein weiteres Brutpaar auf dem großräumigen, ausgedeichten kreiseigenen Flächenkomplex im Bereich "Rethwiesenberg" (auch "Elmer Berg" genannt, südlich der Ortschaft Obere Schiffstelle) an der Oste zu etablieren. Der Horstbaum liegt allerdings auf dem Rand des Untersuchungsgebietes oder sogar südlich davon und ist daher voraussichtlich nicht betroffen. Dagegen ist mir ein gesichertes Brutvorkommen am Naturschutzgebiet "Hohes Moor" bei Elm, wie in der Unterlage "Übersichtskarte Brutvögel" dargestellt, nicht bekannt.

## Erwiderung VHT

Der Hinweis zum Seeadler-Brutpaar im Bereich "Rethwiesenberg" wird dankend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planfestellungsverfahrens erfolgt eine erneute Datenabfrage, sodass der Brutplatz im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden kann.
Der Brutplatz im Naturschutzgebiet "Hohes Moor" bei Elm wurde im Rahmen einer Datenabfrage vom NLWKN zur Verfügung gestellt.

# A0037#5

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landkreis Rotenburg (Wümme)

## Themen

**4 UVP-Bericht**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Weiterhin werden durch die Vorzugsvariante, aber auch die Alternativen, eines und zwar das größte und wichtigste der 5 Kerngebiete (Schwerpunkträume) meines Wiesenvogelschutzprogramms betroffen. (Auch darauf hatte ich in meiner Email an Planungsgruppe Grün am 13. Okt. 2021 hingewiesen; eine nähere Datenabfrage hierzu ist aber nie erfolgt). Fünf Karten mit Punktdaten und Revieren aus den vergangenen Jahren füge ich als Anlage bei (benannt mit "Var. Xx" bzw. mit "VT xx"), sowie den letzten Projekt-Bericht zur Kenntnis. Beim Korridorsegment 13 würde insbesondere im Bereich Zusammenfluss "Mehe" und "Wallbek" eine erhebliche Beeinträchtigung der Population von Großem Brachvogel und Kiebitz hervorgerufen und das Zentrum des Schwerpunktraumes tangieren, beim Korridorsegment 17 auf dem gesamten Verlauf. Insofern ist die Aussage im Variantenvergleich "Ausschließlich Alternative A-1-T3, südlich von Ostendorf ruft keine Habitatsentwertung für Offenlandarten hervor" nicht zutreffend. Da die gerade neu gebaute Parallelleitung Alfstedt-Hemmoor erhalten bliebe, würden sich bei Wahl der Alternativen die Beeinträchtigungen vervielfältigen.

Insofern stimme ich dem Variantenvergleich zu ("Die Alternative durch Ostendorf (Alternative A-1-T1) stellt aus umweltfachlicher Sicht die günstigste Alternative dar"). Allerdings werden auch hier durch die Verschwenkung nach Norden zusätzliche Brutplätze betroffen, die Bauzeitenbeschränkungen (s.a. Planfeststellung Ersatzneubau Alfstedt-Hemmoor) sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfordern werden, s. beigefügte Karte "Detail Iselersheim'".

[Hinweis ArL: Die Anlagen wurde der TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine erneute Datenabfrage, sodass die im Zuge des Wiesenvogelschutzprogramms erhobenen Daten im Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung finden werden. Auch unter Berücksichtigung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten bleibt die im Alternativenvergleich (Anlage F) ermittelte Vorzugsvariante die günstigste Alternative.

Dies gilt überdies auch aus artenschutzrechtlicher Sicht, wobei gleichermaßen zutreffend ist, dass auch für die Vorzugsvariante voraussichtlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Wiesenvögel erforderlich werden. Die genaue Bilanzierung erfolgt im Planfeststellungsverfahren, bei der neben den von Ihnen angesprochenen und zur Verfügung gestellten Daten des Wiesenvogelschutzprogramms auch die eigenen, projektspezifisch über eine Probeflächenkartierung erfassten Daten eingehen werden.

## A0037#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Rotenburg (Wümme) |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Dadurch, dass die neue Leitung 60-80 Meter von der alten Leitung abgesetzt werden soll, entsteht ein großer Zwischenraum zwischen der Elbe-Weser-Leitung und der nördlich-parallelen 220kV-Leitung, so dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen entstehen

• durch Neu-Inanspruchnahme von wertvollen Wiesenvögelbrutgebieten (s.o.), die bereits durch den Bau des Windparks Alfstedt-Ebersdorf eingeschränkt wurden. (Hinweis: aufgrund div. Kartierergebnisse wurde bei Aufstellung meines RROP 2020 das Vorranggebiet für Windenergie verkleinert und ein ausreichender Puffer zur Mehe freigehalten, die u.a. auch einen Flug-Leitlinie für den Seeadler darstellt).

• des Landschaftsbildes, weil ein breiter "Innenkorridor" entsteht.

• Dadurch verstärken sich m.E. auch die Kollisionsgefahren für Großvögel, hier Seeadler, aber auch weitere Arten, s. UVP und Artenschutzbericht für den Windpark Alfstedt-Ebersdorf. Insbesondere besteht hier ein Flugkorridor für Rast- und Gastvögel in Nordwest-Südost-Richtung.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der Nummer 84 in den Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln (NLT 2011) im Hinblick auf das Landschaftsbild eine Bündelungsoption berücksichtigt werden kann, sofern die neue Freileitung in einem Abstand bis zu 200 m zu bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen, anderen technisch stark überformten Bereichen wie Windparks, Industrie- und Gewerbegebieten usw. geführt wird. Dies wird nochmals durch die Informationen und Materialien für die Durchführung von Raumordnungsverfahren in Niedersachsen von den ArL Lüneburg und Weser-Ems (2022) bestätigt, worin auf ein zumindest optisches Zusammenwirken benachbarter Freileitungen abgestellt wird, wenn die Trassenachsen einen Abstand von 150-200 m nicht überschreiten.
Wir weisen außerdem darauf hin, dass der dargestellte Trassenverlauf nicht abschließend ist und im

Rahmen der Planfeststellung optimiert werden kann.
Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Vorbelastung zu berücksichtigen. Derzeit verlaufen bereits zwei parallele Freileitungen im angesprochenen Planungsabschnitt, was sich im Status quo auf die Wiesenvogelbestände auswirkt. Im Falle einer Verschwenkung der Neubautrasse aus der Linienführung der 380-kV-Bestandsleitung um 60-80 m heraus würde sich der Lebensraum für die sich südlich anschließenden Wiesenvogelbestände verringern. Durch die enge Parallelführung ist dieser Lebensraumverlust gering. Eine detaillierte Bilanzierung des Lebensraumverlustes erfolgt im Planfeststellungsverfahren, wenn der genaue Trassenverlauf festgelegt ist. Hierbei werden dann auch die zur Verfügung stehenden Brutbestandsdaten berücksichtigt.
Im Hinblick auf das Anflugrisiko für Rast- und Gastvogelarten ist darauf hinzuweisen, dass sich dieses unter Berücksichtigung der Vorbelastung (bereits zwei parallele Leitungen) nicht wesentlich erhöht, da die Neubauleitung und die verbleibende 220-kV-Freileitung immer noch vergleichsweise eng gebündelt sind. Beide Strukturen werden nach wie vor als ein Hindernis wahrgenommen. Kritischer zu betrachten sind Parallelführungen mit Abständen von zwei Leitungen von mehr als 100 m. Aus gleichen Gründen ist auch für den Seeadler keine wesentliche Erhöhung des Anflugrisikos abzuleiten. Hierbei ist maßgeblich auch zu berücksichtigen, dass die Art gegenüber Freileitungen vergleichsweise unempfindlich ist. Diese Tatsache lässt sich durch sein gutes binokulares Sehvermögen begründen.

## A0037#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit

Die für die raumordnerische Beurteilung des o. g. Vorhabens erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit der verschiedenen Vergleichsvarianten vom 15.03.2023 liegen vor und wurden geprüft.

Betroffen sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) die FFH-Gebiete Nr. 22 Hohes Moor, Nr. 189 Niederung von Geeste und Grove, Nr. 27 Schwingetal und Nr. 432 Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen. Die Verträglichkeitsprüfungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und vollständig; die Herleitung der möglichen Betroffenheit ist schlüssig.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

## A0037#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Hohes Moor

Die Trassenalternative A-02-01 verläuft außerhalb der Schutzgebietsgrenzen des FFH- Gebiets "Hohes Moor", sodass FFH-Lebensraumtypen von der Flächeninanspruchnahme nicht direkt betroffen sind. Der Mindestabstand zwischen den LRT und der Trassenalternative liegt bei 950 m. Ein temporäres Provisorium in ca. 600 m Entfernung soll während der Bauarbeiten angelegt werden.

Für die anfluggefährdeten Vogelarten der LRT 7120 und 91D0* (Kranich, Waldwasserläufer, Großer Brachvogel, Waldschnepfe) ist der Abstand der potenziellen Lebensräume zum Vorhaben kleiner als der jeweilige artspezifische Prüfbereich. Um das Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Vogelarten zu minimieren, werden vorsorglich Erdseilmarkierungen an die gebietsnahen Leitungsabschnitte (M6) angebracht.

Die außerhalb des Schutzgebiets verlaufende Trassenalternative steht den in den Maßnahmenblättern genannten Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung des Gebiets nicht entgegen. Eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Trassenalternative A-02-01 kann daher ausgeschlossen werden, vielmehr tritt eine Verbesserung durch Rückbau der Bestandsleitung ein, welche aktuell das FFH-Gebiet durchquert.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

## A0037#9

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Rotenburg (Wümme) |

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Niederung von Geeste und Grove

Zwei Trassenalternativen führen durch das Schutzgebiet (B-01-02 und B-01-03). Eine weitere Trassenalternative (B-01-04) befindet sich in Gebietsnähe. Daneben soll die Bestandsleitung innerhalb des Schutzgebiets zurückgebaut werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der stark kollisionsgefährdeten Vogelarten ist durch die Maßnahme M6 (Erdseilmarkierungen) für die gebietsnahen Trassenalternativen B-01-02, B- 01-03 und B-01-04 auszuschließen. Mit Einhaltung der Maßnahme M1 (Bauzeitenregelung) ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung in Form einer baubedingten Störung auszugehen.

Mit aktuell nachgewiesenem Vorkommen hat das FFH-Gebiet eine besondere Bedeutung für den Fischotter (Art des Anhang II, FFH-Richtlinie). Eine erhebliche Beeinträchtigung in Form von nächtlichen Lärm- und Lichtemissionen kann durch die Vermeidungsmaßnahme M2 (Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit im Nahbereich der Gewässerläufe von 200 m) für die gebietsnahen Trassenalternativen B-01-02, B-01-03 und B-01-04 ausgeschlossen werden.

Innerhalb des LRT 7220 kann es im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung zu einem baubedingten Flächenverlust bzw. zu einer irreversiblen Schädigung der Vegetationsbestände durch die erforderliche Anlage von Zuwegungen kommen. Durch die Maßnahme MA (optimierte Standortwahl der Zuwegungen und Baufelder, ggf. Belassen der Eınlamanta\ kann aina arhahlırha Raaınträrhtimınn Sıenacerhincecean ısardan

Zudem kann eine negative Beeinträchtigung des LRT 3260 ausgeschlossen werden, da lediglich eine

Überspannung durch die Trassenalternativen B-01-02 und B-01-03 stattfindet. Die Trassenalternative B-01-03 und B-01-04 stehen den Zielen der Managementplanung durch Einhaltung der in der Verträglichkeitsprüfung genannten Maßnahmen nicht entgegen. Die Trasse B-01-03 quert einen schmalen Bestand des LRT 91E0*, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch Überspannung nicht ausgeschlossen werden können. Mit der Durchführung der Maßnahmen M5 (Mastaufhöhung) und M4 (Optimierung des Maststandortes) ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Trassenalternative B-01-04 verläuft lediglich in einer Entfernung von 50 m zum Schutzgebiet. Im Gegensatz dazu führt die Trassenalternative B-01-02 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 91DO*, da aufgrund der Länge des mittleren Querungsabschnitts von 525 m eine Positionierung mindestens eines Mastes sowie dessen Zuwegung innerhalb des Schutzgebietes notwendig ist. Da Niedersachsen eine sehr hohe Verantwortung für den LRT 91DO* trägt und ein Verschlechterungsverbot vorliegt, ist die Trassenalternative B-01-02 mit den Zielen der Managementplanung nicht vereinbar. Daher sollte die Trassenalternative B-01-03 bevorzuat werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

## A0037#10

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Rotenburg (Wümme) |

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Schwingetal

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bereiche des prioritären LRT 91DO* kann unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen M4 (optimierte Standortwahl der Masten) und M5 (Mastaufhöhung) ausgeschlossen werden. Zudem tritt so eine potenzielle Verbesserung des LRT 91DO* ein, da die Maststandorte außerhalb des Waldbereichs eingerichtet werden sollen.

Die charakteristischen Arten Kranich, Waldschnepfe und Waldwasserläufer sind hoch kollisionsgefährdet. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann unter Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen M1 (Bauzeitenregelung) und M6 (Erdseilmarkierung) ausgeschlossen werden. Zudem ist der Kleinspecht als charakteristische Art für den LRT 91DO* zu nennen. Dieser ist in die FFH-VP zu integrieren.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters (Art des Anhang II, FFH-Richtlinie) kann unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme M2 (Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit im Nahbereich der Schwinge und ihrer Nebenflüsse) ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen Erhaltungszielen kann insgesamt nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Der Bereich des FFH-Gebiets Schwingetal, welcher sich im LK ROW befindet, wird vom geplanten Trassenabschnitt A-02-01 tangiert. Im Bereich des FFH-Gebietes verlaufen alle Trassenalternativen auf einer Linie und somit auf der aktuellen Bestandstrasse, dementsprechend ist hier eine Prüfung der alternativen Trassenverläufe nicht notwendig.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Ergänzung der Art Kleinspecht in die FFH-VP ist auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Der Hinweis wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gerne berücksichtigt, sofern das Schutzgebiet und der LRT 91D0* weiterhin betroffen sind.

## A0037#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen

Die Trassenalternativen A-03-02 und A-03-03 verlaufen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet. Während die Trassenalternative A-03-02 lediglich das mittlere Teilgebiet „Pütte Gräpel“ zwischen Osten und Gräpel quert, verläuft die Trassenalternative A-03-03 über einer längeren Strecke mit einer Mindestentfernung von ca. 20 m zur Schutzgebietsgrenze und durchquert somit auch einen großen Teil des Wiesenvogelschwerpunktgebietes. Die Trassenalternative A-03-05 liegt nahe dem FFH- Schutzgebiet, durchquert dieses jedoch nicht. Allerdings verläuft A-03-05 ebenfalls durch einen großen Teil des Wiesenvogelschwerpunktgebietes. (s.o.)

Da die Trassenalternative A-03-02 nahe der jetzigen Bestandsleitung liegt, ist davon auszugehen, dass sich einige Vogelarten bereits an die Bestandleitung gewöhnt haben. Aus diesem Grund ist die Trassenalternative A-03-02 allen anderen Trassenverläufen vorzuziehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

## A0037#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme: Es ist geplant, die bestehende 380 kV-Leitung von Dollern über Alfstedt und Farge zur Schaltanlage Elsfleth/West zu verstärken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen für das Planfeststellungsverfahren beachtet werden: Überschwemmungsgebiete: Befinden sich die neu zu errichtenden Fundamente der Masten im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Oste, so ist gem. § 78 Abs. 3 WHG unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG von dem Verbot eine Befreiung zu erteilen. Grundsätzlich ist die Errichtung baulicher Anlagen und die Erhöhung der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet gem. § 78 WHG Abs. 1 Nr. 2 u. 6 nicht zulässig. Deich: Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches dürfen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden (§ 14 und § 16 NDG). Wasserschutzgebiete: Aus den Unterlagen geht hervor, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) kein Wasserschutzgebiet betroffen ist. Ausschließlich das Wasserschutzgebiet Heinschenwalde befindet

sich in der Nähe der Trasse. Für das Wasserschutzgebiet gilt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Heinschenwalde des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde vom 31. Juli 1975. Erdaufschlüsse sind in Schutzzone II verboten und in Schutzzone III beschränkt zulässig. Die in der zuvor genannten Verordnung eingeschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung sind die Erlaubnisse in der Planfeststellung enthalten. Bauwasserhaltung: Die Neuanlage der Mastfundamente erfordert den Aushub von Baugruben. In Gebieten, in denen das Grundwasser hoch ansteht, können daher Bauwasserhaltungen erforderlich sein. Für die Zusammenstellung prüffähiger Unterlagen sind daher die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der Trasse vorab eingehend zu untersuchen. Ist für die Errichtung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung notwendig, so bedarf es einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 8, 9 und 10 WHG für das Absenken und für das Einleiten in ein Oberflächengewässer bzw. in das Grundwasser. Zur Prüfung sind für jede Bauwasserhaltung und Einleitung folgende Unterlagen innerhalb des Planfeststellungsantrages vorzulegen: Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:

• Art, Umfang und Zweck des geplanten Vorhabens

• Angabe der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück)

• Lage der Entnahmestellen und Einleitungsstelle (Hoch- und Rechtswert)

• Voraussichtliche Dauer der Maßnahme

• Wasserentnahmemengen und Einleitungsmengen (sekündlich, stündlich, täglich, monatlich)

• Angabe Geländehöhen, Grundwasserstand, Absenkziel auf NN bezogen

• Darstellung der Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke/Gebäude mit prüfbaren Aussagen zu Setzungen benachbarter Gebäude durch die Grundwasserabsenkung

• ggfs. Beweissicherungsmaßnahmen

• Sofern negative Auswirkungen auf benachbarte Gebäude nicht ausgeschlossen werden können, ist ein geotechnisches Gutachten zu erstellen.

• Übersichtskarte, M. 1:25.000

• Übersichtsplan ALK, 1:5000 mit Einzeichnung Absenkungsbrunnen und Einleitungsstelle in das Gewässer

• Lageplan mit Entnahmepunkten

• Dimensionierung der Grundwasserabsenkung (wassertechnische Berechnungen) mit Darstellung der Reichweite des Absenktrichters

• Nachweis, dass die eingeleiteten Wassermengen ohne Gefährdung für das Gewässer, seiner Ufer und Unterlieger abgeleitet werden können (hydraulischer Nachweis des Gewässers)

• Angaben zur Sicherung des Einleitungsbereiches (Kolkschutz)

• ggfs. Beschreibung der Maßnahmen zur Enteisenung und Sauerstoffanreicherung (siehe unten)

Bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer werden folgende Anforderungen an das einzuleitende Grundwasser gestellt:

- Eisen (ges.): max. 5 mg/l

- Sauerstoff: mind. 4 mg/l
Bei eisenhaltigem und sauerstoffarmen Grundwasser sind Maßnahmen zur Enteisenung und Sauerstoffanreicherung vorzusehen. Die Auswirkungen der Bauwasserhaltungen sind in der UVP-Studie abzuarbeiten. Oberflächengewässer Gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG bedürfen Anlagen über einem oberirdischen Gewässer einer wasserbehördlichen Genehmigung. Im Bereich der Trasse werden Gewässer gekreuzt. Gewässerkreuzungen mit Kabeln bedürfen der vorherigen Genehmigung gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigungen sind aufgrund der Konzentrationswirkung in der Planfeststellung enthalten. Zur Prüfung sind für jede Gewässerkreuzung folgende Unterlagen innerhalb des Planfeststellungsantrages vorzulegen:

- Übersichtskarte, M. 1:25.000

- Übersichtsplan, M. 1:5.000

- Detaillierter Erläuterungsbericht

- Lageplan, M. 1:500

- Draufsicht und Schnitte

- Kostenschätzung
Grundsätzlich ist der Mindestabstand von > 5 m zu einem Gewässer einzuhalten. Grundsätzlich ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten ggf. berücksichtigen.

## A0037#13

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Rotenburg (Wümme) |

### Themen

**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme:

Gegen die Maßnahme bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen Beachtung finden für das Planfeststellungsverfahren:

Die natürlichen Funktionen des Bodens sind gemäß § 1 BBodSchG zu sichern. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Es ist vorab zu klären, ob an den Standorten für die neuen Masten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen.

Anfallender Aushub ist am Bauort zu verwenden oder ordnungsgemäß entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen (LAGA M 20 bzw. BBodSchV). Der Verbleib ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Verlangen nachzuweisen.

Die vorhandenen Masten bzw. die zugehörigen Fundamente sind ordnungsgemäß zurückzubauen. Hierbei entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Für bestimmte Gefahrenstoffe ist die GefStoffV zu beachten. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind nach Verlangen der unteren Bodenschutzbehörde vorzuweisen. Auf den Flächen, die nur zeitweise während der Bauphase genutzt werden, muss die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt werden.

Für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet ist für den Unter- und Oberbau ausschließlich Material zu verwenden, welches gem. LAGA M 20 bzw. den aktuell geltenden technischen und rechtlichen Regeln zugelassen ist.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen

Veränderungen der Erdoberflächen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist für den Bodenschutz erforderlich. Hier wird auf die DIN 19639 hingewiesen.

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Auflagen können - soweit geboten - im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens umgesetzt werden.

# A0038
# Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg

## A0038#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

In der hiermit übermittelten Stellungnahme erfolgt die fachliche Prüfung der Unterlagen zum ROV der TenneT zu den absehbar erheblichen Konflikten zwischen der potenziellen Errichtung einer 380 kV-Leitung und dem Landesziel der Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand. Die Stellungnahme ist wie folgt gegliedert:

1 Einleitung

2. Übergeordnetes Fazit

3. Detailbetrachtung und weiterführende Informationen

3.1. Auszug aus dem Untersuchungsrahmen des ArL

3.2. Ergänzender Hinweis zu anderen Projekten der TenneT

3.3. Detailbetrachtung einzelner Anlagen des ROV

3.4. Hinweise zu weiteren Anlagen des ROV

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0038#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

## Argument

1.) Einleitung
Die Containerterminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M) ist Eigentümerin der Flächen, die als EU-Vogelschutzgebiet "Voslapper Groden-Süd" (V61) ausgewiesen sind. Diese Flächen mit Lage in der Stadt Wilhelmshaven sind gleichzeitig als Naturschutzgebiet (NSG WE 246) national gesichert. Dieses, vor dem bestehenden JadeWeserPort und dem sich anschließenden Güterverkehrszentrum gelegene, Schutzgebiet soll für industrielle und gewerbliche Zwecke entwickelt werden. Um die hierfür nach europäischem Recht absehbar benötigten Ausgleichsflächen (Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz) bereitstellen zu können, ist die JWP-M vom Land Niedersachsen beauftragt worden, erforderliche Flächen zu erwerben und vorsorglich zielgerichtet zu entwickeln.
Einen wichtigen für die Zielerreichung zwingend notwendigen Baustein stellt hierbei der Erwerb der ca. 115 ha großen Domäne auf dem Elsflether Sand im Landkreis Wesermarsch dar, deren Besitz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen auf die JWP-M gewechselt ist. Mit dem Erwerb der Flächen auf dem Elsflether Sand durch die JWP-M wurde den Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 Rechnung getragen, in welchem die Strategie des Landes Niedersachsen zur frühzeitigen Ermittlung von Gebieten zur Kohärenzsicherung thematisiert ist. Der Elsflether Sand wird im LROP konkret benannt.
Mit der Umsetzung der Konzeption, Planung und Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elsflether Sand ist der Geschäftsbereich 4 (regionaler Naturschutz) des NLWKN - Betriebsstelle Brake Oldenburg - durch die JWP-M beauftragt worden. Die Planungen sind durch umfangreiche Grundlagenerfassungen, Entwicklungspläne, behördliche Termine (Antragsberatung, Scopingtermin) und Öffentlichkeitsinformation mittlerweile hinreichend konkretisiert. Die weitere Vorgehensweise ist festgelegt.
Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat nunmehr am 15.03.2023 das Raumordnungsverfahren (ROV) für die Errichtung einer 380 kV-Höchstspannunggsleitung "Dollern - Elsfleth/West" (Elbe-Weser-Leitung; Vorhaben 38 gem. Bundesbedarfsplangesetz) eingeleitet. Die TenneT hat in den vorgelegten Unterlagen zur Raumordnung die nach ihrer Auffassung raum- und umweltverträglichste Planungslösung (Vorschlag einer potenziellen Trassenachse für das Raumordnungsverfahren) ermittelt.
Dabei führt die Trassenalternative C-01-05 (als Teil der Korridoralternative C-6-T1) unmittelbar durch die für die Kohärenz gesicherten Flächen auf dem Elsflether Sand (mit Lage im Landkreis Wesermarsch).
Bereits im Vorfeld des ROV wurden zu dem absehbaren Konflikt Austauschtermine mit der TenneT und weiteren Institutionen durchgeführt und u. a. eine umfassende fachliche Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte am 12.05.2022 vorgelegt. Im Ergebnis wurde dadurch begründet festgestellt, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand den notwendigen Kohärenzerfolg erheblich gefährdet. Der zwingend notwendige funktionsidentische Ausgleich (u. a. möglichst großflächig zusammenhängende und störungsarme Flächen) wird nicht mehr realisierbar sein und die Zielerreichung wird gänzlich verhindert. Die in der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 dargelegten Ausführungen zu der Zielbenennung der Kohärenzsicherung, der übergeordneten Konfliktdarstellung, der räumlichen Einordnung beider Planungen als auch die Konfliktanalyse und fachliche Beurteilung werden in dieser hier vorliegenden Stellungnahme nicht erneut dargestellt. Sie gelten unverändert und weiterhin.
[Hinweis ArL: die Stellungnahme vom 15.05.2022 findet sich ebenfalls in dieser Synopse].

In der hier vorliegenden Stellungnahme erfolgt die fachliche Prüfung der Unterlagen zum ROV der TenneT zu den absehbar erheblichen Konflikten zwischen der potenziellen Errichtung einer 380 kV-Leitung und dem Landesziel der Kohärenzsicherung auf derselben Fläche. Die Unterlagen zum ROV wurden dahingehend geprüft, ob die geplante Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand ausreichend und gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens berücksichtigt worden ist. Zudem wurde geprüft, ob nun weiterführende und überzeugende Argumente für die Konfliktlösung vorgelegt werden konnten oder nicht.

Insofern bei der Prüfung der umfangreichen und in sich stark verschachtelten Unterlagen Hinweise z. B. auf Unstimmigkeiten erkannt wurden, werden diese untenstehend tabellarisch und mit Verweisen auf den jeweiligen Fundort gelistet. Dabei wird jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die ausführliche Darstellung der frühzeitigen Ermittlung von Flächen zur Kohärenzsicherung. Zu den einzelnen aufgeworfenen Argumenten wird jeweils im Folgenden erwidert.

# A0038#3

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

2.) Übergeordnetes Fazit
Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen der TenneT zum ROV ist festzustellen:

Der durch das ArL vorgegebene Untersuchungsrahmen (UR) wird nicht vollständig berücksichtigt.
Das ArL hat im UR den absehbaren Status des Elsflether Sandes als künftiges EU-Vogelschutzgebiet als Prüfauftrag vorgegeben und zugleich die artbezogene Prüfkulisse benannt (vgl. auch Punkt 3.1 untenstehend). Den durch die TenneT vorgelegten Unterlagen ist eine Berücksichtigung auf der durch den UR geforderten inhaltlichen Ebene jedoch nicht zu entnehmen. Die durch die TenneT gewählte Vorgehensweise in den gesamten Unterlagen des ROV kann beispielhaft durch die Ausführungen auf S. 6 der Anlage D dargelegt werden: "Der Elsflether Sand ist somit gegenwärtig nicht Teil der Natura 2000 Gebietskulisse, so dass die Vorgaben des § 34 BNatSchG hier nicht einschlägig sind. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird daher nicht erarbeitet. Weitere Hinweise finden sich in Kap. 4.2.5 der RVS."
Darauf hinzuweisen ist, dass es das Kapitel 4.2.5 in der RVS (Raumverträglichkeitsstudie, Anlage B) nicht gibt.
Die Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand und damit das Ziel des Landes Niedersachsen durch die Schaffung von Ersatzflächen (in Form eines zukünftigen EU-Vogelschutzgebietes) die Voraussetzung zur Erschließung des Voslapper Groden-Süd zu ermöglichen, findet demzufolge keine ausreichend inhaltlich-fachliche Berücksichtigung.
Die TenneT argumentiert zudem mehrfach (s. Einzelnachweise unter Punkt 3 dieser Stellungnahme), dass es möglich sei, eine Trassenführung über den Elsflether Sand so zu gestalten, dass eine Ansiedlung der Rohrdommel und der übrigen weiteren wertbestimmenden Arten auf dem Elsflether Sand möglich sei.
Dieses Fazit der TenneT ist nicht nachvollziehbar, da eine inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung gemäß den Vorgaben des UR nicht erfolgt ist.

> Es fehlt an der - gemäß dem Untersuchungsrahmen durchzuführenden - habitat- und artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die auf dem Elsflether Sand zur Verfügung stehenden Flächen weisen eine sehr hohe Bedeutung für die Zielerreichung der Kohärenzsicherung auf. Unter anderem die Flächengröße, die Höhenlage der Flächen mit Bezug zu den Tidewasserständen der angrenzenden Oberflächenwasserkörper Hunte und Weser, die bereits vorhandene Poldersituation mit Regelungsbauwerken sowie insbesondere die Lage an den Fließgewässern Weser und Hunte sind nahezu optimal für die Zielerreichung der Kohärenz. Diese vorhandenen Rahmenbedingungen bestimmen den sehr hohen Wert der Flächen für die Zielerreichung der Kohärenzsicherung. Andere / Weitere Flächen mit einem derart hohen Potenzial stehen in Nordwestdeutschland erkennbar nicht mehr zur Verfügung.

> Entgegen der Annahme der TenneT sind die zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Elsflether Sand, als ein wesentlicher Teil des Gesamtkohärenzkonzeptes für den Ersatz des Voslapper Groden-Süd, darum nicht an anderer Stelle ersetzbar. Auch eine Entwertung von Teilflächen des Elsflether Sandes ist nicht tolerierbar. Hierzu wurde bereits in der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 ausgeführt.

> Der Wegfall der Flächen auf dem Elsflether Sand hätte zudem zur Folge, dass auch weitere Flächen zur Kohärenzsicherung an anderer Stelle entwertet würden (z. B. die deutlich kleinere Fläche Tonkuhle Oberhammelwarden). Dies ist dadurch begründet, dass die zur Verfügung stehenden Kohärenzsicherungsgebiete zwar nicht zwingend flächig miteinander verbunden, jedoch im funktionalen Zusammenhang stehen müssen. Dies wäre bei Verlust des Elsflether Sandes nicht mehr gegeben, da in der Gesamtbilanz alle Kohärenzsicherungsmaßnahmen/-gebiete in ihrem Zusammenhang zu beurteilen sind.

## Erwiderung VHT

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflether Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumordnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort formulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit beider Maßnahmen ist folgendes zu ergänzen:
Die Verwirklichung der 380 kV-Freileitung Dollern – Elsfleth/West (Elbe-Weser-Leitung) in ihrer vorzugswürdigen Linienführung über den Elsflether Sand steht nach Ansicht der Vorhabenträgerin nicht im Widerspruch zu den Zielen der geplanten Kohärenzmaßnahme, die die Entwicklung von großflächigen Röhrichtbeständen als Lebensraum der Großen Rohrdommel und weiterer Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden vorsieht (weitere Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte wie Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger.)
Folgende vorrangige Gründe sprechen hierfür:

- Trotz der zu unterstellenden artspezifisch hohen Anfluggefährdung der Großen Rohrdommel kann das tatsächliche Kollisionsrisiko während der Brutzeit für die konkrete Situation auf dem Elsflether Sand aufgrund des Verhaltens der Art in Kombination mit der hier erforderlichen großen Leitungshöhe als vergleichsweise gering angesehen werden. So ist die Rohrdommel tag- und teils dämmerungsaktiv, was eine generell gute Sichtbarkeit der Leitung im Gebiet ermöglicht. Zudem hält sich die Art während der Brutzeit ganz überwiegend im Röhricht auf, Nahrungsflüge werden bevorzugt in geringen Höhen eben über dem Röhricht vollzogen. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Querung der Weser eine besonders hohe Bauweise der Leitung mit einer Masthöhe von ca. 140 m auf dem Elsflether Sand erfordert. Der tiefste Punkt der Leiterseile wird daher bei ca. 70 m liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass voraussichtlich der Großteil der Flugbewegungen der Rohrdommel im Gebiet unterhalb der Leiterseile vonstattengehen wird.
- Relevante Störungen der Rohrdommel während der Bauphase der Höchstspannungsleitung sind nicht gegeben, da die Leitung fertiggestellt sein wird, bevor sich geeignete Lebensraumbedingungen (strukturreiche mehrjährige Schilfbestände und Gewässer mit gutem Nahrungsangebot) für die Rohrdommel entwickelt haben und es somit erst nach Fertigstellung der Leitung zu einer möglichen Ansiedlung der Art kommen wird.
- Flächengestaltung, Wasserstands- und Strömungsregime sind die entscheidenden Faktoren für eine mögliche Wiederansiedlung der Rohrdommel auf dem Elsflehter Sand (mehr als die Entfernung der Habitate zur Freileitung).

Zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos sind aus Sicht der Freileitungsplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Effektive Markierung der Erdseile der Leitung, wenngleich ein (regelmäßiges) Überfliegen der Leitung nicht anzunehmen ist, daher:
- Prüfung der Möglichkeit, auch die Leiterseile mit geeigneten Armaturen zu markieren, um die Sichtbarkeit der Leiterbündel nochmals zu erhöhen. Hierfür stünden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die beispielsweise beim Trappenschutz in Österreich erfolgreich angewendet wurden (schwarz-weiße Metallscheiben an den Bündelabstandshaltern, Raab et al. 2012) oder derzeit im Test sind. Die technische Zulässigkeit wäre hierbei aber zunächst zu prüfen.
- Prüfung der Möglichkeit, die Trassenführung noch weiter zu optimieren

Aus Sicht der Kohärenzplanung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf Biotop gestaltende Maßnahmen unterhalb und südlich der Trasse, um Nahrungsflüge zwischen den Kohärenzflächen im nördlichen und zentralen Teil des Elsflether Sandes und dem Südteil der Insel zu minimieren.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Raumbedarf infolge der vergleichsweise geringen Reviergröße der Großen Rohrdommel (optimale Habitatbedingungen vorausgesetzt, vgl. z. B. Hermann & Wagner 2006, NLWKN 2011 ) nördlich der Leitung ausreichen wird. Der Elsflether Sand

ist nur eine Teilfläche im Gesamtkonzept "Kohärenzsicherung Voslapper Groden", sodass ohnehin auf weitere Flächen zurückgegriffen werden muss.

## A0038#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, einen raum- und umweltverträglichen Trassenverlauf zu ermitteln. Aus unserer Sicht sind die Unterlagen der TenneT diesbezüglich defizitär und stellen keine geeignete Entscheidungsgrundlage dar, um die einleitend erläuterte (und hinreichend bekannte) Konfliktlage ausreichend beurteilen und entscheiden zu können.
> Die Trassenplanung der TenneT ist für den Teil der Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand auf Ebene der Planfeststellung weiterhin als nicht genehmigungsfähig einzustufen. Dies müsste auf Ebene der Raumordnung bereits untersucht und erkannt werden, was jedoch nicht ausreichend erfolgt ist.
> Es ist weiterhin davon auszugehen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand den zwingend notwendigen Kohärenzerfolg erheblich gefährdet. Der notwendige funktionsidentische Ausgleich (u. a. im Hinblick auf Großflächigkeit und Störungsarmut) wird nicht mehr realisierbar sein und die Zielerreichung absehbar gänzlich verhindert.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Elbe-Weser-Leitung bestehen keine Bedenken. Alle derzeit zur Verfügung stehenden, verbindlich fixierten Planungsvorgaben sind berücksichtigt worden. Als raumordnerisches Ziel ist den Planwerken für den Elsflether Sand lediglich der Kleiabbau hinreichend konkret festgelegt. Das Vorhaben der Elbe-Weser-Leitung liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Ein Leitungsbau auf dem Elsflether Sand ist mit dem Ziel des Kleiabbaus vereinbar. Die Abstimmung mit den planenden Institutionen auf dem Elsflether Sand ist in der Anlage B, Kap. 3.3.2 dokumentiert.

## A0038#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

### Argument

3.) Detailbetrachtung und weiterführende Informationen

3.1.) Auszug aus dem Untersuchungsrahmen des ArL

Die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde (ArL Lüneburg) hat den Konflikt auf Ebene des Untersuchungsrahmens (UR) vom 14.10.2021 berücksichtigt und der TenneT folgenden Prüfauftrag in das Pflichtenheft geschrieben:
"4.12 Künftiger EU-Vogelschutzgebiets-Status des Elsflether Sands: Für den Bereich des Elsflether Sands ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten, wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."
(ArL Lüneburg 2021, Untersuchungsrahmen, S. 8, Kap. 4.2.1)

### Erwiderung VHT

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## A0038#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

3.2.) _Ergänzender Hinweis zu anderen Projekten der TenneT

Es ist darauf hinzuweisen, dass die TenneT für den gleichen Sachverhalt (Lage der Kohärenzflächen auf dem Elsflether Sand, zukünftiger Status als EU-Vogelschutzgebiet) in vergleichbaren Verfahren (ebenso Leitungsbau in räumlicher Nähe zum Elsflether Sand) unterschiedlich vorgeht. In den Unterlagen zur Antragskonferenz des TenneT Projektes "NEUBAU 380-KV-LEITUNG M535 - ELSFLETH_WEST-SOTTRUM*" wird der Status der Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand wie folgt berücksichtigt (s. Textdokument zur Antragskonferenz, S. 125):

"Für den Bereich des Elsflether Sands ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für Röhricht bewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Aktuell stellt dieses Gebiet somit ein faktisches EU-Vogelschutzgebiet dar."

Auf S. 135 / 136 der Unterlagen zur Antragskonferenz wird dann eine "Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens" als erforderlich angesehen. Diese unterschiedliche Vorgehensweise bei vergleichbaren Projekten zu ein und demselben Sachverhalt durch ein und dieselbe Firma (TenneT;) ist nicht nachvollziehbar.

### Erwiderung VHT

In dem Projekt Conneforde – Sottrum wurde der FFH-Schutzstatus für den Elsflether Sand vorsorglich zu Grunde gelegt. Es wurden dabei naturschutzfachlich strengere Maßstäbe angelegt, als dies rechtlich

geboten ist.
Im hier gegenständlichen Verfahren der Elbe-Weser-Leitung wurde maßgeblich die bislang bestehende Situation zur Bewertung zu Grunde gelegt. Auf eventuelle künftige naturschutzfachliche Gegebenheiten kann derzeit noch nicht eingegangen werden. In dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die dann bestehende naturschutzfachliche und -rechtliche Situation ermittelt und bewertet werden.

Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 formuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets-Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitspüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

## A0038#7

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

3.3.) Detailbetrachtung einzelner Anlagen des ROV
In den folgenden Tabellen werden einzelne Aspekte der Anlage A (Erläuterungsbericht) Anlage B (Raumverträglichkeitsstudie - RVS) Anlage C (UVP-Bericht) Anlage E (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) Anlage D.20 (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2617-401 "Unterweser") mit Benennung von Textzitaten und Seitenzahlen dargelegt. Zu den weiteren Anlagen erfolgt unter Punkt 3.4 eine aggregierte Darstellung.

### Erwiderung VHT

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## A0038#8

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**10 sonstige + allgemeine Themen**

## Argument

**Anlage A, Erläuterungsbericht**
S.2
**Zitat Originaltext:**
"Als Ergebnis der Untersuchungen wird eine potenzielle Trassenachse für das Raumordnungsverfahren ermittelt, die nach Auffassung des Vorhabenträgers die raum- und umweltverträglichste Planungslösung darstellt."

**Stellungnahme:**
unzureichende Berücksichtigung des UR
− Für den Elsflether Sand bzw. die dort geplanten Vorzugsalternative fehlt es hierzu an inhaltlich-fachlicher Prüfung.
− Die Prüfung ist unvollständig und das Ergebnis entsprechend nicht nachvollziehbar bzw. prüfbar.

## Erwiderung VHT

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflehter Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumodnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort fomulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.
Eine Verträglichkeitsprüfung kann nicht erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt. Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in diesem Fall ebenfalls nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen.

# A0038#9

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**2.1 Erläuterungsbericht allgemein**

## Argument

S. 33
Hinweise zu "Schutzstreifen" und die "Sicherung von Leitungsrechten"

**Stellungnahme:**
Hinweis
− Nicht ausschließlich durch die Höchstspannungsleitungen an sich ergeben sich Beschränkungen und

Auflagen, die die notwendige optimale Ausgestaltung der Kohärenzflächen nachteilig beeinflussen (Stichworte: Störungsarmut, Entwicklung eines nicht betretbaren Habitats, zielgerichtete Gestaltung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche).
− Es wären u. a. Leitungs- und Wegerechte vorzusehen.

## Erwiderung VHT

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit den erforderlichen Leitungsrechten sind keine Störwirkungen verbunden, die in ihrer Wirkung über zu erwartende Störungen durch den Radverkehr oder Unterhaltungsarbeiten am Deich hinausgehen. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass mögliche Unterhaltungsarbeiten geringere Störwirkungen haben und zeitlich an die Phänologie der Zielarten angepasst werden können.

# A0038#10

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**2.1 Erläuterungsbericht allgemein**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

S.47
**Zitat Originaltext:**
"Wesentlicher Prüfgegenstand der Raumverträglichkeitsstudie sind dabei die zeichnerischen und textlichen Ziele der Raumordnung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen."

**Stellungnahme:**
Unzureichende Berücksichtigung der Landesraumordnerischen Vorgaben
− Das LROP NDS (2017) weist in den textlichen Ausführungen daraufhin, dass die Voraussetzungen zu schaffen sind, um das raumordnerische Ziel der Erschließung des Voslapper Grodens zu ermöglichen (LROP 2017, S. 26, Kap. 3.1.3, Ziffer 03). Dazu sind Flächen zu entwickeln. Eine detaillierte Beschreibung mit Bezug zu dem in Kap. 3.1.3, Ziffer 03 benannten Ziel nimmt das LROP dann ab S. 136 ff. vor.
− Eine Trennung des Zieles ("Erschließung Voslapper Groden") und der nunmehr gesichert zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Elsflether Sand, welche gemäß LROP als Voraussetzung der Zielerreichung genannt sind, gibt es demnach u. E. nicht.
− Eine Prüfung hat auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen. Dies ist jedoch nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

## Erwiderung VHT

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflehter Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumordnerischen Planwerken nicht wieder.

Den dort formulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

## A0038#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

S.48
**Zitat Originaltext:**
"Ziele der Raumordnung" […] "Vereinbarkeit mit den textlichen Zielen des LROP und der RROP ebenso wie mit den durch Vorranggebiete zeichnerisch gesicherten Funktionen oder Nutzungen."

**Stellungnahme:**
Unzureichende Berücksichtigung der Landesraumordnerischen Vorgaben
− s. Zeile vorab

### Erwiderung VHT

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflehter Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumordnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort formulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

## A0038#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

S. 82, Tab. 39: Belange der Raumordnung für die Korridoralternative C-6-T1
[Hinweis: Auf S. 82 wird die Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand betrachtet.]
**Zitat Originaltext:**
"Dabei ist zu erwarten, dass sich im Zuge der konkreten Vorhabensformung auf Ebene der Planfeststellung nach nachAnlageige Auswirkungen auf die Planung der Kohärenzmaßnahme so minimieren lassen, dass der größte Teil des Elsflether Sandes weiterhin für diese Maßnahme zur Verfügung stünde. Evtl. entfallende, geplante Anlagelebensräume wären im Bereich der zusätzlich erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zu kompensieren."
[Hinweis: Satzfehler sind unverändert übernommen]
[Hinweis: Im Inhaltsverzeichnis des Erläuterungsberichtes wird Tabelle 39 nicht gelistet; hier sind copypaste Fehler zu vermuten; Tab. 39 ist in der RVS enthalten.]

**Stellungnahme:**
Fehlende Nachvollziehbarkeit / unzureichende Berücksichtigung des UR
− Eine inhaltliche Befassung mit dem zukünftigen Status als EU-Vogelschutzgebiet als auch eine Einzelartbetrachtung ist den gesamten Unterlagen der TenneT nicht zu entnehmen, so dass das zusammenfassende Fazit nicht nachvollziehbar bzw. fachlich prüfbar ist.
− Welche Bewertungsmaßstäbe angewendet worden sind, bleibt unklar. Schutzgebiet und Einzelartbezogene Kriterien sind hier und anderer Stelle nicht dargelegt.
− Der Hinweis darauf, dass "der größte Teil des Elsflether Sandes" weiterhin zur Verfügung steht, ist in der Sache falsch und entspricht ebenso nicht den anzuwendenden Prüfmaßstäben i. S. einer notwendigen habitatschutzrechtlichen Betrachtung (vgl. auch Stellungnahme vom 12.5.22 der Staatlichen Vogelschutzwarte). Entsprechend geht auch der pauschale Hinweis der TenneT fehl, dass "ggf. entfallene, geplante Anlagelebensräume" an anderer Stelle zu kompensieren wären. Zum Thema "Teilflächenverluste" wurde u. a. bereits einleitend dieser Stellungnahme ausgeführt.
− Unklar ist zudem, was konkret mit dem "größten Teil" gemeint sein soll.
[Hinweis: An anderer Stelle wird der Elsflether Sand mit einer Größe von >700 ha betitelt (Anlage C, S.52) – dies ist eine fehlerhafte Annahme]

## Erwiderung VHT

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Eine gebietsschutzrechtliche Prüfung ist nicht möglich und nicht erforderlich, weil der Schutzgebietsstatus als Voraussetzung dafür fehlt. In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ist auf den Prüfgegenstand der gegenwärtigen Artenausstattung eingegangen worden. Mögliche Auswirkungen auf die Kohärenzflächenplanung sind in den erwähnten Kapiteln der Anlage B ermittelt und beschrieben worden. Weitere gutachterliche Einschätzungen sind zu den erfolgten Abstimmungsterminen vorgestellt worden und sind der Einwenderin bekannt. Sie können gern ergänzend zur Verfügung gestellt werden, gehen aber über den im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Prüfmaßstab hinaus und sind daher nicht Teil der Antragsunterlagen.

# A0038#13

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

## Argument

S. 82, (S. 62), Tab. 39: Belange der Raumordnung für die Korridoralternative C-6-T1
**Zitat Originaltext:**
"Konformität nicht gegeben"

**Stellungnahme:**
Inhaltlicher Widerspruch

− Das Fazit der TenneT in Tabelle 39 zur Kohärenzsicherungsmaßnahme ist in der Sache richtig.
− Das Fazit der TenneT widerspricht jedoch mit den textlichen Ausführungen der TenneT vorab.

Die Kategorie wird wie folgt definiert (Anlage A, S. 62) "Konformität nicht gegeben"
− das Vorhaben steht dem Ziel der Raumordnung entgegen, die Wirkungen können nicht durch Maßnahmen vermindert oder vermieden werden
− das Vorhaben steht dem Grundsatz der Raumordnung entgegen, entstehende Beeinträchtigungen sind so intensiv, dass das Vorhaben nicht raumverträglich ist

### Erwiderung VHT

In der Anlage B, Tabelle 39, S.149 wird die Kohärenzmaßnahe unter der Überschrift "Sonstige Standort- und Flächenanforderungen" behandelt, weil es sich nach Darstellung in den Planwerken der Raumordnung dabei nicht um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Die Einstufung "Konformität nicht gegeben" bezieht sich insofern auf die geplante Maßnahme ungeachtet ihres Stellenwertes in der Raumordnung und erfolgt in Kenntnis der erfolgten Abstimmungen mit den dort planenden Institutionen. Die fachgutachterliche Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Freileitung auf die geplante Kohärenzmaßnahme erfolgt in Kap. 3.3.2.

## A0038#14

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**

### Argument

S. 102
**Zitat Originaltext:**
"Auch aus umweltfachlicher Sicht ist die Elsflether Alternative vorteilhaft. Sie löst voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich von Natura 2000-Gebieten aus und nimmt in deutlich geringerem Umfang wertvolle Gebiete für Brutvögel mit internationaler Bedeutung in Anspruch. Artenschutzrechtliche Konflikte können mit entsprechenden Maßnahmen vermieden werden."

**Stellungnahme:**
Fehlende Nachvollziehbarkeit / unzureichende Berücksichtigung des UR
− Für das zukünftige EU-Vogelschutzgebiet auf dem Elsflether Sand fehlt es schlichtweg an der durch den Untersuchungsrahmen vorzusehenden habitat- und artenschutzrechtlichen Prüfung des zukünftigen Vogelschutzgebietes.
− Gleiches gilt für den Hinweis auf die gemäß TenneT vermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

### Erwiderung VHT

Im Bereich des Elsflether Sandes besteht bisher kein Vogelschutzgebiet. Daher gilt auch das Schutzregime des §34 BNatSchG nicht. Auch eine Artenschutzrechtliche Prüfung für das konkrete Vorhaben im Rahmen der Planfeststellung kann nur die Betroffenheit tatsächlich vorkommender Arten bewerten. Die Absicht, hier ein Vogelschutzgebiet zu etablieren, geht aktuell auch nicht aus den raumordnerischen Festlegungen hervor. Insofern besteht kein Anlass für die angesprochenen Prüfungen. Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.

## A0038#15

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**

## Argument

S. 102
**Zitat Originaltext:**
"In § 34 (5) BNatSchG wird auf das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen zur Kohärenzsicherung hingewiesen."

**Stellungnahme:**
Fehlende Nachvollziehbarkeit
− In § 35 (4) BNatSchG wird im Wortlaut nicht auf das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen zur Kohärenzsicherung hingewiesen.
− Unklar ist, was mit diesem Verweis gemeint sein soll.

## Erwiderung VHT

Der Wortlaut des §34(5) BNatSchG lautet: "Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen." Der Absatz "zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen" bezieht sich auf die Kohärenz.

# A0038#16

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**

## Argument

S. 102
**Zitat Originaltext:**
"zwar informell geplanten, aber noch nicht gesicherten Kohärenzmaßnahme"

**Stellungnahme:**
Fehlende Nachvollziehbarkeit / unzureichende Berücksichtigung des UR
− Durch den zweckgebundenen Erwerb der Flächen auf dem Elsflether Sand durch die JWP-M (im Auftrage des Landes Niedersachsen) sind die Flächen für die Kohärenz bereits gesichert worden.
− Die JWP-M hat damit eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der Kohärenz geschaffen (vgl. auch EU-KOM 2019, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, u.a. Kap. 5.4.4)
− Das ArL Lüneburg hat dies erkannt und setzt durch den Untersuchungsrahmen eine entsprechende sachlich-inhaltliche Anerkennung der Kohärenzsicherung voraus (s. ebenda).

### Erwiderung VHT

Die geplante Maßnahme ist u.a. in Kap. 3.3.2 der Anlage B in angemessener Weise berücksichtigt worden. Eine Abweichung vom Untersuchungsrahmen ist nicht erkennbar. Das Zitat bezieht sich auf die Tatsache, das die geplante Kohärenzmaßnahme keinen formellen Verfahrenstand erreicht hat, welcher planungsrechtliche Konsequenzen hätte. Ein solcher Stand ergibt sich nicht allein aus eigentumsrechtlichen Umständen.

## A0038#17

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**

### Argument

S. 102
**Zitat Originaltext:**
Es ist nicht zu erwarten, dass mit einer teilweisen Inanspruchnahme der Flächen auf dem Elsflether Sand die Zulässigkeit der Erweiterung des JWP im Voslapper Groden (Ziel der Raumordnung) gefährdet ist.

**Stellungnahme:**
Fehlende Nachvollziehbarkeit
− Es geht nicht um eine "teilweise" Inanspruchnahme der für die Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen auf dem Elsflether Sand, sondern um eine vollständige Verhinderung der Zielerreichung (Entwertung) durch die Freileitungsplanung der TenneT (s. auch Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.22).
− Die Zulässigkeit der Erweiterung des Jade-Weser-Ports bzw. die Voraussetzung zur Erschließung des Voslapper Groden-Süd ist durchaus als gefährdet einzustufen, wenn die notwendigen Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit wäre auch das benannte Ziel der Raumordnung gefährdet, denn Kohärenzsicherungsplanung und vorhabensbedingte Eingriffsplanung hängen unmittelbar zusammen.

### Erwiderung VHT

Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Es wird auf Kapitel 3.3.2 der Anlage B verwiesen.

## A0038#18

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

S. 103
**Zitat Originaltext:**
"Der zu erwartende Wegfall von Teillebensräumen kann im Bereich ohnehin erforderlicher zusätzlicher Kohärenzmaßnahmen gesichert werden. Dies ist der Inanspruchnahme zusätzlicher, nicht vorbelasteter Lebensräume im VSG Unter-weser, die mit der Weserquerung bei Brake einhergingen, vorzuziehen."

**Stellungnahme:**
Fehlende Nachvollziehbarkeit / fehlerhafte Interpretation
− Es geht nicht um eine "teilweise" Inanspruchnahme bzw. einen "Wegfall von Teillebensräumen") der für die Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen auf dem Elsflether Sand, sondern um eine vollständige Verhinderung der Zielerreichung (Entwertung) durch die Freileitungsplanung der TenneT (s. auch Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022).
− Der Elsflether Sand ist wesentlicher Bestandteil der Kohärenzsicherungsplanung an sich und obligatorisch zur (vielfach benannten) Erreichung der Ziele des Landes Niedersachsen (Schaffung der Voraussetzung zu Erschließung des Voslapper Groden-Süd) und nicht an anderer Stelle ersetzbar.
− Der sich wiederholende Hinweis der TenneT auf "ohnehin erforderliche" Kohärenzmaßnahmen, durch die der Elsflether Sand ersetzbar sei, geht ins Leere.
− Unklar ist auch, ob dieser pauschale Hinweis der TenneT überhaupt ein abwägungsrelevantes Kriterium in dem hier vorliegenden Raumordnungsverfahren ist bzw. sein kann.

## Erwiderung VHT

Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Eine vollständige "Verunmöglichung" der geplanten Kohärenzmaßnahme ist nicht erkennbar. Es ist unklar, was mit der Formulierung "vollständige Verhinderung der Zielerreichung" gemeint ist. Weder ist allein die Kohärenzmaßnahme auf dem Elsflether Sand für das raumordnerische Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden ausschlaggebend, noch würde die geplante Freileitung die geplante Kohärenzmaßnahme vollständig unmöglich machen.

# A0038#19

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**

## Argument

S. 103
**Zitat Originaltext:**
"Aus technischer Sicht ist ebenfalls die Elsflether Alternative vorzugswürdig, wobei die Unterschiede für die Alternativenentscheidung nicht maßgeblich sind."

**Stellungnahme:**
Fehlende Nachvollziehbarkeit / unzureichende Berücksichtigung des UR
− Gemäß der TenneT sind technische Belange nicht maßgeblich für die Alternativenentscheidung.
− Da, wie vorab mehrfach dargelegt die umweltrechtlichen Belange (und damit der UR) unzureichend berücksichtigt wurden, ist das Ergebnis der Alternativenentscheidung der TenneT entsprechend nicht nachvollzieh- bzw. prüfbar.

## Erwiderung VHT

Im Zuge des Alternativenvergleichs wurden die technischen Belange zwar betrachtet, sie waren jedoch gemäß Methodik nicht entscheidungserheblich. Die umweltrechtlichen Belange wurden ebenengerecht betrachtet und im Alternativenvergleich berücksichtigt.

Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 fomuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets- Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitspüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

## A0038#20

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

**Anlage B, Raumverträglichkeitsstudie (RVS)**

S.1
**Textzitat**
"In der RVS werden die räumlichen und sachlichen Belange des Untersuchungsrahmens behandelt, welche durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg mit der Feststellung des Untersuchungsrahmens am 14.10.2021 schriftlich festgelegt wurden."

**Zur Stellungnahme**
Nicht nachvollziehbare Ausführungen / unzureichende Berücksichtigung des UR
− Gemäß TenneT erhebt die Anlage B den Anspruch die Belange des UR zu berücksichtigen.
− Dort benannte Anforderungen an das zukünftige Vogelschutzgebiet auf dem Elsflether Sand und die artbezogene Prüfkulisse werden jedoch nicht umgesetzt bzw. nicht beachtet.

[Hinweis: In Kap. 3.3.2 ab S. 100 werden die raumordnerischen Vorgaben zum Voslapper Groden dargelegt. Zudem wird auch auf vorliegende Stellungnahmen und Abstimmungstermine eingegangen.]
Der Elsflether Sand wird als "Sonstiges Erfordernis" der Raumordnung thematisiert.

### Erwiderung VHT

Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 fomuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets- Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitsprüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

## A0038#21

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

S. 101
**Textzitat**
"Beim Suchraum 6 handelt es sich um das Grünland des Elsflether Sandes im Landkreis Wesermarsch. Hier sollen nach Anlage von Gewässern und Röhrichtflächen Ersatzlebensräume für die Rohrdommel und weitere Zielarten angelegt werden. Innerhalb der Suchräume sollen die Flächen mit den günstigsten Voraussetzungen zu Kohärenzgebieten für die Vogelschutzgebiete auf dem Voslapper Groden entwickelt werden."

**Zur Stellungnahme**
Ungenaue Ausführung / fehlerhafte Interpretation
− Die zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Elsflether Sand weisen auf der gesamten Fläche günstige Voraussetzungen auf.
− Entsprechend sind optimale Habitate für die Zielarten auf der gesamten Fläche geplant. Auf dem Elsflether Sand gibt es entsprechend keine Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Suchraums.
− Siehe auch Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.22
[Hinweis ArL: die Stellungnahme vom 12.05.2022 ist auch in dieser Synopse enthalten.]

### Erwiderung VHT

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Textzitat bezieht sich auf die Ausführungen in der Begründung zum LROP 2017. Eine Konkretisierung der dort gemachten Ausführungen ist nicht Aufgabe der Vorhabenträgerin oder des Raumordnungsverfahrens.

## A0038#22

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

S. 101
**Textzitat**
"Da eine der zu untersuchenden Weserquerungen für die 380 kV-Elbe-Weser-Leitung über den Elsflether Sand führt, ist das Ziel der Raumordnung, die Flächen auf dem Voslapper Groden zukünftig für die weitere hafenorientierte wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen, mittelbar berührt."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis
− Das Zwischenfazit ist sachlich richtig.
− Diesem Zwischenfazit wird im eigentlichen Fazit auf S. 103 jedoch widersprochen.

## Erwiderung VHT

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Der Hinweis impliziert offenbar, dass sich aus der Feststellung der mittelbaren Berührung eines Zieles der Raumordnung automatisch eine Zielverletzung ergeben muss. Dies trifft jedoch nicht zu. Für die Flächen auf dem Elsflether Sand ist weder im LROP noch RROP ein unmittelbares Ziel der Raumordnung mit Blick auf Natura 2000 festgelegt. Die mittelbare Berührung ergibt sich aus der Erwähnung als einer von 8 Suchräumen für erforderliche Kohärenzmaßnahmen, welche Voraussetzung für das Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden sind. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 3.3.2 der Anlage B verwiesen.

# A0038#23

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

S. 101
**Textzitat**
"Da jedoch Beeinträchtigungen der angestrebten Kohärenzplanung nicht ausgeschlossen werden können, wenn auf dem Elsflether Sand eine 380 kV-Freileitung realisiert wird, ist die Vorhabenträgerin bereits mit der Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens ArL Lüneburg, Schreiben v. 14.10.2020) unter Punkt 2.4 beauftragt worden, zu möglichen Konflikten eine enge Abstimmung mit dem NLWKN vorzunehmen."
**Zur Stellungnahme**
Verkürzte Darstellung des UR
− Das Zwischenfazit zur Beeinträchtigung der Kohärenzplanung ist sachlich richtig.
− Der UR (s. ebenda Kapitel 4.12) beauftragt die TenneT jedoch nicht nur eine enge Abstimmung vorzunehmen, sondern ebenso mit der Prüfung des zukünftige Status eine EU-Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung der Zielarten (s. Punkt 3.1 dieser Stellungnahme)

## Erwiderung VHT

Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 formuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets- Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der

Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."
Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitsprüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

## A0038#24

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

S. 102
**Textzitat**
Der Elsflether Sand weist gem. der Begründung zum LROP 2017 eine Größe von ca. 110 ha auf.
**Zur Stellungnahme**
Hinweis
− Nicht der Elsflether Sand an sich weist 110 ha, sondern die zur Verfügung stehenden Flächen zur Kohärenzsicherung.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## A0038#25

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

S. 103
**Textzitat**
"Fazit:
Die Umgestaltung des Elsflether Sandes wird sowohl im LROP 2017 als auch im RROP Wesermarsch (2019) lediglich in der Begründung erwähnt. Der Elsflether Sand selbst wird auch im LROP 2022 nicht als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Daher ist eine

Zielverletzung der Raumordnung durch die Planung der Elbe-Weser-Leitung über den Elsflether Sand nach aktueller Sachlage zu verneinen.
Es ist möglich, eine Trassenführung über den Elsflether Sand im Hinblick auf Lage und Höhe so zu gestalten, dass eine Ansiedlung der Rohrdommel und der übrigen wertgebenden Arten auf dem Elsflether Sand möglich ist. Hierfür ist die Flächengestaltung, der Wasserstand und das Störungsregime sehr viel bedeutsamer, als die Entfernung der zukünftigen Habitate zur Freileitung."

**Zur Stellungnahme**
Nicht nachvollziehbares Fazit / Unzureichende Berücksichtigung der landesraumordnerischen Vorgaben / unzureichende Berücksichtigung des UR
− Eine inhaltliche Befassung mit dem zukünftigen Status als EU-Vogelschutzgebiet als auch eine Einzelartbetrachtung ist den Unterlagen der TenneT nicht zu entnehmen, so dass das zusammenfassende Fazit nicht nachvollziehbar bzw. fachlich prüfbar ist.
− Den Vorgaben des UR wurde nicht gefolgt.
− Wie durch die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 fachlich-inhaltlich begründet dargelegt, ist die Realisierung beider Vorhaben auf den zur Verfügung stehen Flächen des Elsflether Sand nicht möglich.
− Der wesentliche Prüfmaßstab ist die habitat- und artenschutzrechtliche Betrachtung. Dies erfolgt durch die Unterlagen der TenneT jedoch nicht, so dass links benannte Ausführungen nicht nachvollziehbar sind.
− Notwendiges Ziel der Kohärenzsicherung und Anspruch an das zukünftige Vogelschutzgebiet sind eine Großflächigkeit und eine optimale Habitatausstattung für die Zielarten auf der gesamten Fläche.
− Bei den Zielarten handelt es sich um röhrichtbrütende Vogelarten. Flächengestaltung, Wasserstand usw. sind vorgegeben.
− Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben des funktionsidentischen und erhaltungszielgegenständlichen Ausgleichs kann nicht beliebig jedes für die Freileitung der TenneT passende Habitat hergestellt werden.
− Letztbenannter Satz der TenneT ist in der Sache nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar. Denn die eigentliche und bedeutsame Gefährdung (Individuenverluste, Lebensraumverluste) geht von der geplanten Höchstspannungsleitung aus.

## Erwiderung VHT

Der Einschätzung wird nicht gefolgt.
Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 formuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets- Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitsprüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

# A0038#26

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 103
**Textzitat**
Fazit der TenneT
"Eine artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. Formulierung artenschutz-rechtlicher Anforderungen an die Planung ist somit erst möglich, wenn die konkreten Angaben zur Leitungsführung in Höhe und Lage und die detaillierte Kohärenzplanung vorliegen."

**Zur Stellungnahme**
Nicht nachvollziehbare Ausführungen / unzureichende Berücksichtigung des UR
− Wie bereits übermittelt wurde, wird die gesamte Fläche im Sinne der Kohärenzsicherungsziele umgestaltet. Detailliertere Angaben der Kohärenzsicherungsplanung sind nicht notwendig.
− Ziele und Arteninventar sind aufgrund der Vorgaben der Kohärenzsicherung hinreichend bekannt.
− Es ist entsprechend nicht nachvollziehbar, warum eine artenschutzrechtliche Beurteilung nicht möglich sei.

## Erwiderung VHT

Den Vorgaben des UR ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt.

# A0038#27

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

S. 103
**Textzitat**
"Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen des Termins vorgeschlagen, die geplante Trasse so weit wie möglich südlich über den Elsflether Sand zu führen, um möglichst große, zusammenhängende Flächen frei von vertikalen Strukturen zu belassen und somit hier eine optimale Entwicklung der Kohärenzflächen zu ermöglichen."

**Zur Stellungnahme**
Nicht nachvollziehbare Ausführungen
− Unklar ist, was mit diesem Satz gesagt werden soll bzw. welchen Beitrag er zum Fazit der TenneT auf Ebene des ROV hat.
− Prüfrelevant ist der mit dem ROV dargelegte Vorzugskorridor und die Querung der Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand an sich bzw. die daraus abzuleitende Beeinträchtigung der Ziele des Landes Niedersachsen bzw. dessen Raumunverträglichkeit.

## Erwiderung VHT

Der Einschätzung der Raumunverträglichkeit wird nicht gefolgt. Im Übrigen wird den Ausführungen

zugestimmt. Der zitierte Satz dient lediglich der Dokumentation des Abstimmungsprozesses - die Vorhabenträgerin ist um eine konstruktive, gemeinsame Lösungsfindung bemüht. Der Satz hat aber in der Tat keine Auswirkung auf die Bewertung der Raumverträglichkeit der betrachteten Variante.

## A0038#28

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

S. 103
**Textzitat**
"Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die Schaffung der Voraussetzungen für die Erweiterung des JWP durch Nachweis der erforderlichen Kohärenzsicherung nicht von der Trassierung einer Freileitung im Bereich des Elsflether Sandes abhängt."

**Zur Stellungnahme**
Nicht nachvollziehbare Ausführungen
− Das Gegenteil ist der Fall.
− Die Zulässigkeit der Erweiterung des Jade-Weser-Ports bzw. die Voraussetzung zur Erschließung des Voslapper Groden-Süd ist durchaus als gefährdet einzustufen, wenn die notwendigen Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand nicht mehr zur Verfügung stehen.
− Damit wäre auch das benannte Ziel der Raumordnung gefährdet, denn Kohärenzsicherungsplanung und vorhabensbedingte Eingriffsplanung hängen unmittelbar zusammen.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Bedeutung geht jedenfalls aus den Darstellungen im LROP und im Regionalplan nicht hervor, da es jeweils keine entsprechende Zielausweisung für den Bereich Elsflether Sand gibt. Vielmehr wird der Elsflether Sand lediglich in der Begründung zum LROP als einer von mehreren Suchräumen benannt (vgl. Kap.3.1.3 S.134 LROP 2017).

## A0038#29

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**2.1 Erläuterungsbericht allgemein**
**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**

### Argument

**S. 148**
Hinweis: Hier ist die Tabelle 39 wieder um enthalten.

**Zur Stellungnahme**

s. hierzu Kommentar zur Tabelle 39 im Erläuterungsbericht

### Erwiderung VHT

Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 fomuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets- Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitspüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich

## A0038#30

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**

### Argument

Im UVP-Bericht erfolgt entgegen den Vorgaben des UR keine inhaltlich-fachliche Berücksichtigung der Kohärenzmaßnahme.

### Erwiderung VHT

Wir entnehmen dem pdf Dokument auf Seite 11, dass dies eine Überschrift innerhalb der Tabelle zu Anlage C ist und kein Einzelargument, somit auch nicht beantwortet wird. Die ausführlichen Einzelargumente folgen darunter und werden separat aufgeführt sowie von uns beantwortet.

## A0038#31

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

## Argument

S. 135
**Textzitat**
"Die Kohärenzmaßnahme Elsflether Sand wird im Detail in der RVS (Anlage B) (Kap. 4.3.2, Alternative C-6-T1) berücksichtigt."

**Zur Stellungnahme**
Unzureichende Berücksichtigung des UR
− Entgegen der Vorgaben des Untersuchungsrahmens erfolgt keine hinreichende Berücksichtigung im UVP-Bericht.
− Der Verweis auf die RVS geht es aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung fehl und reicht entsprechend nicht aus. In dem querverwiesenden Kapitel erfolgt keine für eine schutzgutbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung nutzbare Detailbetrachtung.
− Der Verweis geht ins Leere.

## Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 formuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets- Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitsprüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich. Da sich die Planung der Kohärenzmaßnahme aktuell in der Landschaft nicht darstellt, können Auswirkungen auf einen angestrebten zukünftigen Zustand im Rahmen des UVP-Berichts weder ermittelt noch beschrieben und bewertet werden (vgl. UVPG §16 (1) Satz 2).

# A0038#32

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Kapitel 5.3.3.2 Hagen i. Br. bis Elsfleth-West,
S. 344
**Textzitat**
"Darüber hinaus quert die Alternative auf Höhe Elsfleth den national bedeutsamen Elsflether Sand (2716.4/1), der derzeit auch für zukünftige Eingriffe in das VSG "Voslapper Groden Süd" durch den JadeWeserPort als vorgezogene Kohärenzmaßnahme für die Rohrdommel überplant wird, auf etwa 530 m.

Er stellt ein geeignetes Habitat für verschiedene Entenarten, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Rotschenkel, Fluss- und Sandregenpfeifer und viele weitere Vogelarten dar.
Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Anlage E) kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung geeigneter artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Erdseilmarkierung) voraussichtlich vermieden werden können."

**Zur Stellungnahme**
Unzureichende Berücksichtigung des UR
− Es wird hier ausschließlich auf den Ist-Zustand abgestellt. Gemäß des UR ist jedoch der planerische Ist-Zustand ebenso prüfrelevant.
− Der UR wird unzureichend berücksichtigt
− Die einleitende sprachliche Verknüpfung mit der Kohärenz ist zudem sehr irreführend. Denn es wird danach nicht das Zielarteninventar der Kohärenzsicherung angesprochen.
− Der dann folgende Hinweis auf den Artenschutz gilt eben "nur" für Arten des Ist-Zustandes, jedoch nicht für die Zielarten der Kohärenzsicherung. Für diese ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

## Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf den ersten und letzten Spiegelstrich der Stellungnahme möchten wir folgenden Hinweis platzieren:
Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 formuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets- Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitsprüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

Den Ausführungen des zweiten Spiegelstriches kann nicht gefolgt werden.
Der Hinweis des dritten Spiegelstrichs wird zur Kenntnis genommen.

# A0038#33

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**
**4.1 UVP-Bericht allg.**

## Argument

S. 347
**Textzitat**
"Der Elsflether Sand wird zum jetzigen Stand der Planung auch als vorgezogene Kohärenzfläche für potenzielle zukünftige Eingriffe in das VSG "Voslapper Groden Süd" überplant (vgl. Anlage B, Kap. 4.2.5.1)."

**Zur Stellungnahme**
Fehlerhafter Querverweis
In Anlage B gibt es kein Kapitel 4.2.5.1

## Erwiderung VHT

Der Hinweis wird geprüft. Der Verweis wird ggfs. angepasst.

# A0038#34

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 347
**Textzitat**
"Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Anlage E, Kap. 6.2.2.30) kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte auf dem Elsflether Sand unter Berücksichtigung geeigneter artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Erdseilmarkierung) zum jetzigen Planungsstand voraussichtlich vermieden werden können. Aufgrund des Verlaufs in unbelastetem Raum ist durch die Alternative dennoch grundsätzlich eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis
− Vergleichbar wie an dieser Stelle wird auch an anderer Stelle vorgegangen.
− Die Kohärenz wird nachrichtlich benannt, jedoch nicht inhaltlich geprüft.
− Verweise auf andere Kapitel gehen z. T. ins Leere bzw. sind diese nicht geeignet die methodischen Vorgaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu genügen.
− Der UR wird nicht ausreichend berücksichtigt.

## Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezugnehmende auf die inhaltliche Prüfung der Kohärenzmaßnahme möchten wir gerne wie folgt verweisen:
Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflehter Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumordnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort formulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

Bezugnehmend auf die Forderung der Umweltverträglichkeitsprüfung möchten wir gerne wie folgt verweisen: Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 formuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets- Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitsprüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

Dem Satz, dass der Untersuchungsrahmen nicht ausreichend berücksichtigt wurde, kann nicht gefolgt werden.

## A0038#35

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**

### Argument

S. 30, Tabelle 5
**Textzitat**
Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen: Freileitung

**Zur Stellungnahme**
Methodische Unschärfe
− Es werden Wirkfaktoren miteinander vermischt, wie z. B. Kollisionsrisiko und visuelle Wirkung. Dies sollte aufgrund der deutlich unterschiedlichen Wirkmechanismen und Auswirkungen angemessener Weise voneinander getrennt betrachtet werden.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Wir möchten auf Kap. 3.2.2.1, S. 26 der Anlage C für weiterführende Aussagen der in Tab. 5 aufgeführten Wirkfaktoren verweisen:
"Relevante Beeinträchtigungen durch eine Freileitung können sich zudem für Vögel durch Kollision mit den Leitungen und Habitatveränderungen ergeben. Eine Gefährdung durch Leitungsanflug besteht für bestimmte Brut- und Gastvögel, insbesondere am schlechter sichtbaren obersten Erdseil. Entsprechend den Vorgaben durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) können im Zuge nachfolgender Planungsebenen geeignete Vogelschutzmarker vorgesehen werden, um die Sichtbarkeit der Erdseile zu erhöhen und damit das Tötungsrisiko durch Leitungsanflug zu reduzieren (Liesenjohann et al. 2019). Daneben führen Freileitungen zu Habitatveränderungen. Bestimmte Arten (z. B. Offenlandarten wie Bekassine, Uferschnepfe, Kampfläufer, Kiebitz und Rotschenkel) meiden die Umgebung von Freileitungen, sodass die betroffenen Flächen als Lebensraum sowohl hinsichtlich der Brut als auch der Rast beeinträchtigt werden."

## A0038#36

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**

### Argument

S.52, Tabelle 14
**Textzitat**
Elsflether Sand 714,7 ha

**Zur Stellungnahme**
Hinweis
− Fehlerhafte Flächenangabe
− Die benannten Flächengröße passt nicht zu der Halbinsel, die man vor Ort als Elsflether Sand bezeichnet.

### Erwiderung VHT

Die in der Tabelle dargestellte Flächengröße bezieht sich auf alle im Landkreis Wesermarsch innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Brutvogellebensräume nationaler Bedeutung. Die Rahmenlinie unterhalb der angegebenen Flächengröße ist fälschlicherweise dargestellt und somit irreführend. Neben den Flächen am Elsflether Sand weisen auch Grünlandflächen südlich des Käseburger Sieltiefs, westlich von Golzwarden, am Schmalenflether Sieltief sowie Flächen östlich von Harrierwurp eine nationale Bedeutung als Brutvogellebensraum auf.

## A0038#37

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Anlage E - Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
Festzustellen ist, dass die Zielarten der Kohärenzsicherung nicht betrachtet werden.

### Erwiderung VHT

Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt.

## A0038#38

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 1
**Textzitat**
"So ist bereits auf Raumordnungsebene zu prüfen, ob das Vorhaben "Elbe-Weser-Leitung" geeignet ist, die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verletzen."

**Zur Stellungnahme**
Unzureichende Berücksichtigung des UR
− Entgegen den Vorgaben des UR (Wortlaut ebenda: "Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen.") erfolgt keine artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbotstatbestände für das Arteninventar des zukünftigen EU-Vogelschutzgebietes auf dem Elsflether Sand.

## Erwiderung VHT

Den Vorgaben des UR ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt.

# A0038#39

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Zur Bewertungsmethode ergeben sich Widersprüche.

## Erwiderung VHT

Der Aussage wird entgegen getreten. Im Detail wird auf die nachfolgenden Erwiderungen verwiesen.

# A0038#40

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S.6
**Textzitat**
"Für die Beurteilung des Wirkfaktors W5 (Leitungsanflug) wurden unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) die Arten mit einem vT der Klassen 1-3 weiter geprüft. Für die Arten mit einem geringen und sehr geringem Kollisionsrisiko (vT-Klasse 4 und 5) ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum durch den geplanten Ersatzneubau generell von keiner verbotsrelevanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis
− An dieser Stelle werden die Ergebnisse zur Bewertung des Kollisionsrisikos nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zum Ausschluss von Arten der Klasse 4 und 5 übernommen.
− Im Weiteren erfolgt dann jedoch eine Methodenkritik der Ergebnisse von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) bzw. wird auf eine eigene und verbal-argumentative Bewertung hingewiesen, da den Ergebnissen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) nicht gefolgt werden könne.

## Erwiderung VHT

Im Methodenteil des ASE wird explizit darauf hingewiesen, dass trotz genereller Kritik am Bewertungsverfahren die in Bernotat & Dierschke (2021) angegebenen artspezifischen Einstufungen hinsichtlich Tötungsrisiko vT und Störwirkungen (Fluchtdistanzen nach Gassner et al. 2010) berücksichtigt werden. In Einzelfällen sind diese Einstufungen fachlich nicht nachvollziehbar, sodass in diesen Fällen von den Einstufungen abgewichen wird. Diese Abweichungen werden begründet.

# A0038#41

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S.8
**Textzitat**
Im Hinblick auf das Tötungsrisiko durch Kollision anfluggefährdeter Arten mit der Freileitung wird das Über- bzw. Unterschreiten der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle für das vorliegende Vorhaben verbal-argumentativ abgeleitet.

**Zur Stellungnahme**
Hinweis
− Für die Arten der Klassen 4 und 5 erfolgt dies nicht.

## Erwiderung VHT

Im Hinblick auf die Arten der vT-Klassen 4 und 5 wird in Kap. 3.1.2 der Anlage E (ASE), S. 6 ausgeführt: "Für die Arten mit einem geringen und sehr geringem Kollisionsrisiko (vT-Klasse 4 und 5) ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum durch den geplanten Ersatzneubau generell von keiner verbotsrelevanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist." Für diese Arten ist der Wirkfaktor "Leitungsanflug/Kollisionsrisiko" daher irrelevant.

## A0038#42

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

S.9
**Textzitat**
"Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob sich – aufgrund der großen Vielfalt an artspezifischen Verhaltensweisen, Reaktionsmustern sowie räumlichen Einzelfallkonstellationen – die daraus resultierenden hochkomplexen ökologischen Wirkungsgefüge hinsichtlich möglicher Kollisionsrisiken in ordinale Zahlenskalen und relativ einfache Tabellenverknüpfungen überführen lassen."

**Zur Stellungnahme**
Fachlich-inhaltlicher Widerspruch / Missachtung des eigenen Anspruchs
− Die TenneT setzt an dieser Stelle kritisch mit der Methode nach BERNOTAT auseinander und weist auf die große Vielfalt an artspezifischen Verhaltensweisen, Reaktionsmustern sowie räumlichen Einzelfallkonstellationen und den daraus resultierenden hochkomplexen ökologischen Wirkungsgefügen hinsichtlich möglicher Kollisionsrisiken hin. Die Einzelfallbetrachtung wäre gemäß TenneT der Aggregation zu Wirkgruppen vorzuziehen.
− Dies passt u. E. nicht zu der später gewählten Vorgehensweise, z. B. die Verhaltensweise des Graureihers (ohne vertiefende fachliche und nachlesbare Begründung) auf die Rohrdommel zu übertragen.
− Für das gemäß des UR zu prüfende übrige Zielarteninventar des zukünftigen Vogelschutzgebietes auf dem Elsflether Sand erfolgt keine Prüfung.
− Die räumliche Einzelfallsituation wird entsprechend nicht berücksichtigt.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin sieht in ihrer Vorgehensweise keinen fachlich-inhaltlichen Widerspruch. Die generelle Kritik an der Bewertungsmethode von Bernotat & Dierschke (2021) zielt auf die sehr starre Kategorisierung zahlreicher artspezifischer Parameter und räumlichen Situationen (starre Festlegung auf zentralen und weiteren Aktionsraum), die miteinander rechnerisch verknüpft werden. Die Aggregation zu Wirkgruppen (im vorliegenden Fall Vogelgilden) ist auf Ebene der Raumordnung eine durchaus übliche Vorgehensweise. Besonders anfluggefährdete Einzelarten werden durchaus im Zuge einer Einzelfallbetrachtung geprüft. Dies gilt auch für die Avifaunistisch wertvollen Bereiche, die einzeln und individuell hinsichtlich möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der sie charakterisierenden Arten geprüft werden. Im Hinblick auf die Zielarten der Kohärenzmaßnahme auf dem Elsflether Sand ist zu beachten, dass eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen hat, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt.

## A0038#43

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 29
**Textzitat**
"Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, was zeigt, dass eine Leitung früher wahrgenommen wird und dementsprechend rechtzeitig überflogen werden kann."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis
− Für das zukünftige EU-Vogelschutzgebiet auf dem Elsflether Sand ist die "Fernreaktion" weniger relevant, da die geplante Höchstspannungsfreileitung unmittelbar die Bruthabitate überspannen soll.
− Die geplante Höchstspannungsfreileitung stellt eine massive Vertikal- und Horizontalstruktur in einem ansonsten oberhalb der Röhrichtspitzen strukturlosen Raum dar.
− Die an anderer Stelle für den Elsflether Sand getätigten Aussagen, dass eine Schadensminderung bis unter Erheblichkeits- bzw. Signifikanzschwelle durch eine Leitungsmarkierung ggf. möglich sei, sind entsprechend abgeschwächt zu bewerten.

## Erwiderung VHT

Die detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für die aktuell tatsächlich vorkommenden Arten (Grundlage: Avifaunistisch wertvolle Bereiche Brutvögel in Niedersachsen, Gebiet B2716.4/1, Landkreis Wesermarsch BRA B9s2.01, ergänzt um Ergebnisse projektspezifisch durchgeführter Erfassungen). Für welche Arten die geplante Leitung eine relevante Beeinträchtigung darstellt und für welche Arten eine Minderungswirkung von Erdseilmarkierungen gegeben ist, wird in der Unterlage hinreichend dargestellt. Hierbei wird auch auf die Höhe der Leitung (Bodenabstand, Erdseil) berücksichtigt.

# A0038#44

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S.40
**Textzitat**
"Ebenfalls als nicht prüfrelevant werden die ungefährdeten Drosselarten Amsel, Singdrossel und Misteldrossel sowie die Ringeltaube eingestuft, wenngleich BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) diese Arten hinsichtlich des anlagebedingten Kollisionsrisikos der Kategorie 3 ("mittlere Anfluggefährdung") bzw. im Falle der Ringeltaube sogar der Kategorie 2 ("hohe Anfluggefährdung") zuordnen (vgl. Tabelle 6 Spalte L). Diese Einstufung für Brutvögel kann vor dem Hintergrund des beschriebenen Gewöhnungseffekte lokaler Brutvögel fachlich nicht nachvollzogen werden (z. B. BERNSHAUSEN et al. 1997, LLUR 2013). Auch JÖDICKE et al. (2018) konnten zeigen, dass Drosseln, Stare und die Ringeltaube fast ausschließlich zur Zugzeit kollidierten. Die zu dieser Zeit erhöhten Kollisionszahlen deuten zudem auch nicht unbedingt auf eine besondere Kollisionsgefährdung hin, sondern waren vielmehr Ausdruck hoher Abundanzen und Überflüge."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis / nicht nachvollziehbare Ausführung
− Der Hinweis darauf, dass erhöhte Kollisionszahlen bei Auftreten vieler Individuen einer Art nicht auf eine besondere artspezifische Kollisionsgefährdung hinweisen, kann fachlich nicht nachvollzogen werden.
− Hier müsste doch eine Relation zwischen hohen Abundanzen / Überflügen und – insofern nachweisbar – trotzdem geringen Schlagzahlen hergestellt werden. Dies erfolgt jedoch nicht.
− Artenschutzrechtlich anzuwendenden Bewertungsmaßstäben kann so u. E. nicht entsprochen werden.
− Einer Einstufung als "nicht prüfrelevant" kann ohne dargelegte fachliche Argumente nicht nachvollzogen werden.

## Erwiderung VHT

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Höhere oder hohe nachgewiesene Kollisionsopferzahlen können, aber müssen nicht auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung einer Art hinweisen. Die umfangreich angelegte Kollisionsstudie von Jödicke et al. (2018) hat gezeigt, dass einige dort betrachtete Arten eine geringe bis sehr geringe Kollisionsrate (Kollisionsopfer bezogen auf Anzahl an Überflügen) aufwiesen. Von zahlreichen ansässigen Brutvögeln ist bekannt, dass sie eine Leitung "kennen lernen" und Gefahrensituationen einschätzen lernen. Bernotat & Dierschke (2021) ignorieren die oftmals erforderliche Differenzierung der Anfluggefährdung einer Art als Brut- oder Gast/Zugvogel. Die in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung fachlich begründete Abweichung der Einstufungen von Bernotat & Dierschke (2021) basiert genau auf dem zuvor beschriebenen Aspekt.

# A0038#45

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S.65
**Textzitat**
"6.2.1.2 Stillgewässer"
"Nach derzeitigem Planungsstand werden die Stillgewässer von den Trassenalternativen i. d. R. nicht direkt überspannt, sodass Maststandorte direkt an den Gewässern ausgeschlossen sind."

**Zur Stellungnahme**
Nicht nachvollziehbare Ausführung
− Dies ist so nicht richtig. Eine direkte Überspannung eines Kleingewässers erfolgt auf dem Elsflether Sand im Ist- Zustand als auch im planerischen Ist-Zustand (= zukünftiges EU-Vogelschutzgebiet).

## Erwiderung VHT

Es ist richtig, dass die im ROV beurteilte Linienführung auf dem Elsflether Sand ein Kleingewässer überspannt. Richtig ist aber auch, dass Maststandorte direkt an Gewässern ausgeschlossen sind. Ein Lebensraumverlust ist demnach nicht gegeben, mögliche Störwirkungen und Anflugrisiken werden in der Unterlage hinreichend dargelegt. In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen hat, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt.

## A0038#46

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

S.247
**Textzitat**
Für die Weserquerung der Trassenalternative C-01-05 wird wie folgt ausgeführt:
"Im Hinblick auf die Anfluggefährdung der Arten ist zu berücksichtigen, dass infolge der Breite der Weser von über 500 m für die Weserquerung im Bereich der Trassenalternative C-01-05 ein Langspannfeld mit Masten erforderlich wird, die eine Höhe von etwa 140 m benötigen. Diese Höhe wird erforderlich, damit ein Abstand zwischen Weser und den unteren Leiterseilen von mindestens 71 m gewährleistet werden kann. Der überwiegende Teil der Flugbewegungen der genannten Arten wird daher unterhalb der Leiterseile vonstattengehen, da die große Mehrzahl der Arten an die Weser, die randlichen Wattflächen und die sich nach Osten anschließenden Grünlandflächen gebunden sind. Im Falle größerer Flughöhen bei Transferflügen besteht allerdings ein entsprechendes Konfliktpotenzial hinsichtlich möglicher Leitungskollisionen."

**Zur Stellungnahme**
Hinweise / Unzureichende Berücksichtigung des UR / Nicht nachvollziehbare Ausführung
− Eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Zielarteninventars des zukünftigen EU-Vogelschutzgebietes auf dem Elsflether Sand (mit Lage an der Hunte und Weser) und damit eine Berücksichtigung des UR erfolgt nicht.
− Die Leitungen werden das zukünftige EU-Vogelschutzgebiet und damit die potentiellen Bruthabitate der Zielarten (u. a. Rohrdommel) direkt überspannen.
− Die Leitungen haben demnach sowohl einen Effekt beim Überfliegen und Ansteuern des Gebietes als auch beim Auffliegen aus dem Brutrevier. Das Eintreten eines artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes wäre erwartbar.
− Zudem bezieht sich der Hinweis auf den "71 m Abstand" nur unmittelbar auf die Weserquerung an sich. Welche Abstände in den angrenzenden Landflächen der Trassenalternative C-01-05 vorhanden sein werden, dass wird nicht benannt.
− Der Hinweis auf ein entsprechendes Kollisionsrisiko auch und im Falle größerer Transferflüge ist sachlich richtig.

### Erwiderung VHT

Den Vorgaben des UR ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt. Weiterer Hinweis: das aufgeführte Textzitat auf Seite 247 der ASE bezieht sich auf Rastvögel.

## A0038#47

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S.247
**Textzitat**
"Elsflether Sand: Weserinsel mit sehr hohem Grünlandanteil mit mäßiger Bedeutung für Wiesenvögel und Röhrichtbrüter"

**Zur Stellungnahme**
Nicht nachvollziehbare Ausführung
− Unklar ist, auf welchen räumlichen Abschnitt sich die TenneT hier bezieht.
− Der Elsflether Sand an sich weist im Ist-Zustand - zusätzlich zum Grünland - Wälder (FFH-LRT 91E0*), Strand- und Uferbereiche, Wattflächen und ausgedehnte Röhrichtflächen auf.

## Erwiderung VHT

In Kap. 3.2.1 der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E) wird ausführlich erläutert, dass die in Kap. 6.2.2 geprüften "Funktionsgebiete" identisch sind mit den "Avifaunistisch wertvollen Bereichen Brut- und Gastvögel in Niedersachsen". Der räumliche Abschnitt bezogen auf den Elsflether Sand bezieht sich für Brutvögel auf das Gebiet B2716.4/1, welches teils deckungsgleich ist mit dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch BRA B9s2.01. Für Gastvögel bezieht sich das geprüfte Funktionsgebiet auf das Gebiet G1.9.04.02 (NLWKN) und BRA G9s2.01 (Landkreis Wesermarsch).

# A0038#48

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 248, Brutvögel
**Textzitat**
"Anlagebedingte Habitatentwertung: Entlang der Trassenalternative kommen keine Arten vor, die gegenüber diesem Wirkfaktor empfindlich reagieren."

**Zur Stellungnahme**
Unzureichende Beachtung des UR
− Bei Beachtung des zukünftigen EU-Vogelschutzgebietes wären Vorkommen von z. B. Rotschenkel und Kiebitz jedoch anzunehmen.
− Für diese Arten wären nach TenneT eine anlagebedingte "Habitatentwertung aufgrund der artspezifischen Meideabstände der Arten" zu erwarten (vgl. z. B. S. 69, Anlage E).

## Erwiderung VHT

Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt.
Weiterer Hinweis: Es ist nicht ganz nachvollziehbar, inwieweit Arten wie Rotschenkel und Kiebitz den Elsflether Sand nach Umsetzung der Maßnahmen besiedeln können, wenn gemäß Abbildung 2 der

Stellungnahme des NLWKN aus Mai 2022 eine flächige Entwicklung mit von Gewässersträngen durchzogene Röhrichtbeständen angestrebt werden soll.

## A0038#49

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

S. 248, W5 Leitungsanflug
**Textzitat**
"Die Einstufung in die Kategorie 1 dürfte auf eine Fehlinterpretation bei der Auswertung von Opferzahlen zurückzuführen sein. So dürften höhere Zahlen nachgewiesener Anflugopfer nicht auf eine gegenüber anderen Entenarten höhere Empfindlichkeit, sondern auf die Häufigkeit der Stockente zurückzuführen sein."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis / nicht nachvollziehbare Ausführung
− Der Hinweis darauf, dass erhöhte Kollisionszahlen bei Auftreten vieler Individuen einer Art nicht auf eine besondere artspezifische Kollisionsgefährdung hinweisen, kann fachlich nicht nachvollzogen werden.
− Hier müsste doch eine Relation zwischen hohen Abundanzen / Überflügen und – insofern nachweisbar – trotzdem geringen Schlagzahlen hergestellt werden. Dies erfolgt jedoch nicht.
− Artenschutzrechtlich anzuwendenden Bewertungsmaßstäben kann so u. E. nicht entsprochen werden.

### Erwiderung VHT

Höhere oder hohe nachgewiesene Kollisionsopferzahlen können, aber müssen nicht auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung einer Art hinweisen. Bernotat & Dierschke (2021) haben in wertvoller Arbeit eine große Anzahl von Studien ausgewertet. Der großen Mehrzahl der Studien fehlen aber Untersuchungen zu quantifizierten Querungen, sodass die beiden Autoren lediglich auf die Anzahl aufgefundener Kollisionsopfer zurückgreifen konnten. Die umfangreich angelegte Kollisionsstudie von Jödicke et al. (2018) hat gezeigt, dass einige dort betrachtete Arten eine geringe bis sehr geringe Kollisionsrate (Kollisionsopfer bezogen auf Anzahl an Überflügen) aufwiesen. Für die Stockente konnten keine Aussagen getroffen werden, da nächtliche Querungen nicht erfasst wurden und eine Kollisionsrate nicht berechnet werden konnte. Deutlich wurde aber, dass das Verhältnis zwischen den als Kollisionsopfer gefundenen Entenarten und den im Gebiet vorkommenden Abundanzen gut entsprach. Die im Gebiet sehr häufige Stockente hatte demnach die höchste Anzahl aufgefundener Kollisionsopfer. Daraus lässt sich aber noch lange nicht eine gegenüber anderen Entenarten höhere Anfluggefährdung ableiten. Die Anfluggefährdung ist im Falle der Entenarten maßgeblich durch einen schnellen Flug, eine durch die Augenstellung bedingte vergleichsweise schlechte binokulare Sehfähigkeit und eine vergleichsweise schlechte Manövrierfähigkeit bedingt. Diese Fähigkeiten besitzen alle Entenarten gleichermaßen bzw. hierbei unterscheidet sich die Stockente eben nicht von anderen Entenarten.

## A0038#50

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 250, W4 Anlagebedingte Habitatentwertung
**Textzitat**
"Prüfbereich: […] beiderseits der Leitungsachse…"
"Eigene Beobachtungen an der Unterelbe zeigten hingegen, dass Weißwangengänse auch die Nahbereiche einer Hochspannungsfreileitung nutzten und selbst den unmittelbaren Überspannungsbereich zur Nahrungssuche aufsuchten."
"Angesichts der gegensätzlichen Erkenntnisse und vor allem aufgrund der Tatsache, dass ausgedehnte Ausweichflächen vergleichbarer Habitatqualität sowohl auf dem Elsflether Sand als auch in angrenzenden Bereichen zur Verfügung stehen, ist eine relevante dauerhafte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht abzuleiten."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis (u. a. zu fehlenden Begründungen; hier Prüfung des Ist-Zustandes)
− Was ist mit Leitungsachse gemeint? Der UVP-Bericht verwendet zur Abgrenzung der Untersuchungsräume den Begriff "Korridorachse".
− Die benannten "eigenen Beobachtungen" verbleiben ohne fachliche Interpretation auf der Behauptungsebene und sind keine geeignete artenschutzrechtliche Prüfgrundlage.
− Welcher Prüfraum ist gemeint, wenn von ausgedehnten Ausweichflächen gesprochen wird? Dies müsste definiert und prüfbar dargelegt werden.

## Erwiderung VHT

Der in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung verwendete Begriff "Leitungsachse" ist in der Tat nicht ganz korrekt, da im ROV noch keine konkrete Leitungsführung geprüft wird, sondern eine Trassenalternative, deren Verlauf nach Abwägung verschiedener Schutzgüter und technischer Aspekte einen möglichen Verlauf der geplanten Leitung darstellt. Der Wirkfaktor W4 Anlagebedingte Habitatentwertung bezieht sich auf diese Trassenalternative bzw. für eine konkrete Linienführung (im späteren Planfeststellungsverfahren). Diese entspricht dann der Leitungsachse, also der Linie zwischen zwei Masten. Der Beeinträchtigungsbereich für scheuchempfindliche Offenlandarten wird auf 100 m beiderseits der Trassenalternative bzw. Leitungsachse festgelegt.

Eigene - wenn auch unveröffentlichte - Beobachtungen können durchaus als Hilfsargumentation verwendet werden.

Der Prüfraum, der für die Beurteilung von Ausweichmöglichkeiten herangezogen wird, umfasst die im näheren und weiteren Umfeld der geprüften Trassenalternative ausgebildeten Rasthabitate der betrachteten Arten. Im Falle des Elsflether Sandes sind dies zum einen sämtliche Grünlandbereiche auf dem Elsflether Sand abseits des 100 m-Beeinträchtigungskorridors und zum anderen die ausgedehnten Grünlandkomplexe östlich der Weser innerhalb und außerhalb des bestehenden Vogelschutzgebietes Unterweser. Darüber hinaus weisen die südwestlich des Elsflether Sandes gelegenen Acker- und Grünlandflächen zwischen Hunte und Westergate eine Bedeutung als Rasthabitat für die entsprechenden Arten und damit ein Ausweichpotenzial auf.

# A0038#51

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 250
**Textzitat**
"Mit Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die genannten Arten nicht mehr zu erwarten. So besteht für alle Gänse- und Schwanarten, die Enten- und Reiherarten eine hohe Wirksamkeit der zu verwendenden Marker (BERNSHAUSEN 2007, HARTMAN et al. 2010, PRINSEN et al. 2011, FROST 2008, JÖDICKE et al. 2018, Übersicht in LIESENJOHANN et al. 2019). Für den Kiebitz haben HARTMAN et al. (2010) und PRINSEN et al. (2011) eine hohe Wirksamkeit nachgewiesen, die infolge der vergleichbaren Flugeigenschaften und des ähnlichen Sehvermögens auf weitere Limikolenarten übertragen werden kann."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis / fehlende Begründung
− Ohne Sichtung der Originalquellen sind die benannten Ausführungen nicht nachprüfbar. Dies gilt entsprechend für die links benannte pauschal zusammenfassende hohe Wirkung der zu verwendenden Marker und auch für das Prognosefazit an sich.
− Im Weiteren: Der Übertrag der Eigenschaften des Kiebitzes auf alle weiteren Limikolen erfolgt an dieser Stelle ohne fachliche Begründung.
Hinweis: Auch in Unterlagen D.1 (Methodendokument Natura 2000-Prüfungen) sind keine Begründungen hierzu auffindbar.

## Erwiderung VHT

Im Methodenteil der ASE (Anlage E) wird darauf hingewiesen, dass trotz genereller Kritik am Bewertungsverfahren die in Bernotat & Dierschke (2021) angegebenen artspezifischen Einstufungen hinsichtlich Tötungsrisiko vT und Störwirkungen (Fluchtdistanzen nach Gassner et al. 2010) berücksichtigt werden, fachlich nicht nachvollziehbare Einstufungen aber in Einzelfällen begründet nicht übernommen werden. Dies gilt auch für die Beurteilung der Wirksamkeit der Erdseilmarkierungen nach Liesenjohann et al. (2019). Die Autorinnen und Autoren werten hierzu zahlreiche Studien aus und leiten hieraus bestimmte Referenzarten ab, für die signifikante Ergebnisse zur Wirksamkeit vorliegen. Es wird versucht, die validen Ergebnisse durch Ähnlichkeitsanalyse auf Arten zu übertragen, für die keine bzw. keine hinreichend statistisch abgesicherten Ergebnisse vorliegen. Die Vorhabenträgerin ist der fachlichen Auffassung, dass die gewählten Kriterien bei der Ähnlichkeitsanalyse teils nicht zielführend sind (z. B. Lebensraum und Habitatnutzung, Nahrungssuche) bzw. in nicht ausreichendem Maße gewichtet werden. Im Ergebnis kommt es somit zum Teil zu Fehleinschätzungen, wenn die ermittelte artspezifische Wirksamkeit nach Liesenjohann et al. (2019) ohne Überprüfung übernommen werden würde. Dies trifft beispielsweise auf die Limikolenarten Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel zu. Diese Arten haben im Vergleich zur Referenzart Kiebitz ein sehr vergleichbares Flugverhalten (ausgeprägte Balzflüge), eine vergleichbare Manövrierfähigkeit und ein ähnliches Sehvermögen. Daher wird in den Unterlagen für diese Arten von einer vergleichbaren Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen wie beim Kiebitz ausgegangen.

# A0038#52

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 251
**Textzitat**

Zum Rönnebeker Sand / Ruschsand
"(Artenspektrum entnommen aus ROßKAMP 2005)."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis zur Datengrundlage
− Auf dem Ruschsand wurden nach 2005 Maßnahmen umgesetzt.
− Die benannte Datengrundlage scheint veraltet und berücksichtigt nicht die auf dem Rönnebeker Sand umgesetzte Maßnahme.

## Erwiderung VHT

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des ROV wurden alle verfügbaren Daten recherchiert und abgefragt (NLWKN, Landkreise, teils Planungsbüros). Sofern aktuelle Monitoringergebnisse nach Umsetzung der Maßnahmen vorliegen, werden diese im folgenden Planfeststellungsverfahren ggf. berücksichtigt.

# A0038#53

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

S. 251
**Textzitat**
"Für den Kiebitz haben HARTMAN et al. (2010) und PRINSEN et al. (2011) eine hohe Wirksamkeit nachgewiesen, die infolge der vergleichbaren Flugeigenschaften und des ähnlichen Sehvermögens auf weitere Limikolenarten übertragen werden kann."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis / fehlende Begründung
− Die Ausführungen bleiben ohne fachliche Auseinandersetzung letztendlich auf Behauptungsebene.

## Erwiderung VHT

Die Aussagen werden nicht geteilt. Im Methodenteil der ASE (Anlage E) wird darauf hingewiesen, dass die in Liesenjohann et al. (2019) angegebenen artspezifischen Einstufungen hinsichtlich der artspezifischen Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen berücksichtigt werden, fachlich nicht nachvollziehbare Einstufungen aber in Einzelfällen begründet nicht übernommen werden. Die Autorinnen und Autoren werten hierzu zahlreiche Studien aus und leiten hieraus bestimmte Referenzarten ab, für die signifikante Ergebnisse zur Wirksamkeit vorliegen. Es wird versucht, die validen Ergebnisse durch Ähnlichkeitsanalyse auf Arten zu übertragen, für die keine bzw. keine hinreichend statistisch abgesicherten Ergebnisse vorliegen. Die Vorhabenträgerin ist der fachlichen Auffassung, dass die gewählten Kriterien bei der Ähnlichkeitsanalyse teils nicht zielführend sind (z. B. Lebensraum und Habitatnutzung, Nahrungssuche) bzw. in nicht ausreichendem Maße gewichtet werden. Im Ergebnis kommt es somit zum Teil zu Fehleinschätzungen, wenn die ermittelte artspezifische Wirksamkeit nach Liesenjohann et al. (2019) ohne Überprüfung übernommen würde. Dies trifft beispielsweise auf die Limikolenarten Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel zu. Diese Arten haben im Vergleich zur Referenzart Kiebitz ein sehr vergleichbares Flugverhalten (ausgeprägte Balzflüge), eine vergleichbare Manövrierfähigkeit und ein ähnliches Sehvermögen. Daher wird in den Unterlagen für diese Arten von einer vergleichbaren Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen wie beim Kiebitz ausgegangen.

## A0038#54

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

S. 336 ff.
Ab hier erfolgt eine Einzelbetrachtung der Rohrdommel (Botaurus stellaris) Dabei wird die Trassenalternative C-01-06 herangezogen. Eine Betrachtung der Trassenalternative über dem Elsflether Sand (C-01-05) erfolgt (entgegen den Vorgaben des UR) nicht.

### Erwiderung VHT

Die Rohrdommel weist weder aktuelle noch ehemalige Brutvorkommen auf dem Elsflether Sand auf. Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme (mit Zielart Rohrdommel) keine rechtliche Grundlage besitzt.

## A0038#55

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

S. 336
**Textzitat**
"Ein Brutnachweis (ohne Jahr) liegt aus dem großen Gewässer-Schilf-Komplex südwestlich Oberhammelwarden vor (ehemalige Tongrube, Landkreis Wesermarsch)."

**Zur Stellungnahme**
Hinweis zur Datengrundlage
− Die Jahresangaben zu den Brutnachweisen sind der UNB LK Wesermarsch bekannt.
− Insofern eine Abfrage bei dem LK Wesermarsch erfolgt ist, sollten diese bekannt sein.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Im Falle der Rohrdommel wurden die vorliegenden Bestandsdaten vom Landkreis ohne Jahreszahl übermittelt. Im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens wird eine erneute Datenabfrage stattfinden. In diesem Zuge wird darauf geachtet, dass sämtliche Daten mit Jahreszahl versehen werden.

## A0038#56

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

S. 338
**Textzitat**
Für eine Gefährdungsabschätzung kann aber der bzgl. Größe, Flugverhalten und Sehvermögen vergleichbare Graureiher herangezogen werden. Für die Art besteht eine sehr hohe Wirksamkeit der Erdseilmarkierung (vgl. vor allem FROST 2008, Übersicht in LIESENJOHANN et al. 2019).
Die Abstufung der Wirksamkeit für die Rohrdommel im Zuge der Ähnlichkeitsanalyse von LIESENJOHANN et al. (2019) kann bei der erfolgten Verwendung des Graureihers als Referenzart nicht nachvollzogen werden. Eine hohe Wirksamkeit der Erdseilmarkierung wird im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung auch für die Rohrdommel angenommen.
Mit Durchführung der Maßnahme ist für die Große Rohrdommel von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos und folglich von einer Verwirklichung des Tötungstatbestandes nicht mehr auszugehen.

**Zur Stellungnahme**
Fehlende Begründung
− Der Übertrag des Verhaltens des Graureihers zur Rohrdommel erfolgt ohne weitere fachliche Erläuterung. Dies entspricht nicht den eigenen Vorgaben der TenneT an anderer Stelle, dass bei Abweichungen von bestehenden Bewertungsverfahren eine fachliche Begründung zu leisten ist. (z. B. S. 25, erster Absatz "Abweichungen werden fachlich begründet.").
− In Liesenjohann et al. 2019 (S. 68) wird zur Nutzung von Referenzarten folgendes ausgeführt:
"Diese Kriterien zur Ähnlichkeitsbetrachtung wurden im Rahmen des Expertenworkshops und der nachfolgenden Konventionsbildung ausführlich diskutiert und abgestimmt.
Im Zuge der Expertenkonsultation wurde darauf hingewiesen, dass das Kriterium Verwandtschaft bzw. Taxonomie als eines der Hauptkriterien im Hinblick auf die Beurteilung der Markerwirksamkeit zu stark gewichtet sei. Bei wenig diversifizierten Artengruppen, wie z. B. den Enten, sei zwar eine Anwendbarkeit gut zu begründen, bei Arten-gruppen mit stärkerer ökologischer und ethologischer Diversifizierung (z. B. Familie der Reiher: Graureiher und Rohrdommel) jedoch weniger."
Ergänzender Hinweis:
Bei der Rohrdommel (Botaurus stellaris) handelt es sich um eine in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte, hochgradig gefährdete Art. Bereits die Betroffenheit einzelner Individuen führte aufgrund der Seltenheit als auch der hohen Bedeutung der Art für den Kohärenzerfolg zur erheblichen Beeinträchtigung bzw. der Vereitelung der Zielerreichung.
Auch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Rohrdommel ihre Flugbewegungen überwiegend in der Dämmerung bzw. nachts durchführt. Die Wirksamkeit von Leiterseilmarkierungen ist entsprechend reduziert bzw. nicht gegeben.
Auch dies wäre als Prüfkriterium mit heranzuziehen.

### Erwiderung VHT

Die Aussagen werden nicht geteilt. Im Methodenteil der ASE (Anlage E) wird darauf hingewiesen, dass die in Liesenjohann et al. (2019) angegebenen artspezifischen Einstufungen hinsichtlich der artspezifischen Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen berücksichtigt werden, fachlich nicht nachvollziehbare Einstufungen aber in Einzelfällen begründet nicht übernommen werden. Die Autorinnen und Autoren werten hierzu zahlreiche Studien aus und leiten hieraus bestimmte Referenzarten ab, für die signifikante Ergebnisse zur Wirksamkeit vorliegen. Es wird versucht, die validen Ergebnisse durch Ähnlichkeitsanalyse auf Arten zu übertragen, für die keine bzw. keine hinreichend statistisch abgesicherten Ergebnisse vorliegen. Die Vorhabenträgerin ist der fachlichen Auffassung, dass die gewählten Kriterien bei der Ähnlichkeitsanalyse

teils nicht zielführend sind (z. B. Lebensraum und Habitatnutzung, Nahrungssuche) bzw. in nicht ausreichendem Maße gewichtet werden. Im Ergebnis kommt es somit zum Teil zu Fehleinschätzungen, wenn die ermittelte artspezifische Wirksamkeit nach Liesenjohann et al. (2019) ohne Überprüfung übernommen würde. Dies trifft neben den bereits erwähnten Wiesenlimikolen auch auf die Rohrdommel zu. Für einen Vergleich wesentlich sind vor allem die Kriterien Manövrierfähigkeit (hier fließen maßgeblich Körpergröße und Fluggeschwindigkeit ein) und das Sehvermögen ein. Diesbezüglich sind sich Graureiher und Rohrdommel sehr ähnlich. Die Rohrdommel ist ganz überwiegend tagaktiv und teils dämmerungsaktiv und hält sich vornehmlich im Röhricht auf. Nur zur Zugzeit ist die Rohrdommel auch nachtaktiv, vereinzelt sind nächtliche Nahrungsflüge nachgewiesen. Ein großer Unterschied in der Wirksamkeit von Markierungen lässt sich im Vergleich zum Graureiher, wie es Liesenjohann et al. (2019) festlegen, jedenfalls nicht ableiten.
Selbst wenn die artspezifische Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen für die Rohrdommel geringer wäre als für den Graureiher, so ist im vorliegenden Fall immer noch zu berücksichtigen, dass die Erdseilmarkierung als Vermeidungsmaßnahme nicht im Vordergrund steht. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die Leitung über dem Elsflether Sand eine sehr große Höhe erreicht und von der bodennah fliegenden Rohrdommel zumindest während der Brutzeit nur in sehr seltenen Fällen überflogen werden dürfte.

## A0038#57

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Anlage D.20, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2617-401 "Unterweser"
Exemplarisch wird die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum EU-VS-Gebiet "Unterweser" geprüft. Der Fokus liegt auf die Prüfung und das Ergebnis bei zur Kohärenz vergleichbaren Erhaltungszielen und Arten.

### Erwiderung VHT

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

## A0038#58

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

S. 82
"Für die Rohrdommel liegen keine artspezifischen Erkenntnisse hinsichtlich der Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen vor. Für eine Gefährdungsabschätzung kann aber der bzgl. Größe, Flugverhalten und Sehvermögen vergleichbare Graureiher herangezogen werden."

**Zur Stellungnahme**
Für die Art besteht eine sehr hohe Wirksamkeit der Erdseilmarkierung (vgl. vor allem FROST 2008, Übersicht in LIESENJOHANN et al. 2019)."
Fehlende Nachvollziehbarkeit
− In Anlage D Methodenkapitel wird dargelegt, dass "Informationen sowohl zur Anfluggefährdung (art- bzw. arten-gruppenspezifisches Kollisionsrisiko) als auch zur (art-spezifischen) Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen […] der Fachliteratur entnommen" werden.
− Der Übertrag der Wirksamkeit von Erdseilmarkierung von Graureiher auf die Rohrdommel erfolgt jedoch ohne die Benennung einer Quelle.
BEZUG ZU LIESENJOHANN
In Liesenjohann et al. 2019 (S. 68) wird wie folgt ausgeführt:
"Diese Kriterien zur Ähnlichkeitsbetrachtung wurden im Rahmen des Expertenworkshops und der nachfolgenden Konventionsbildung ausführlich diskutiert und abgestimmt.
Im Zuge der Expertenkonsultation wurde darauf hingewiesen, dass das Kriterium Verwandtschaft bzw. Taxonomie als eines der Hauptkriterien im Hinblick auf die Beurteilung der Markerwirksamkeit zu stark gewichtet sei. Bei wenig diversifizierten Artengruppen, wie z. B. den Enten, sei zwar eine Anwendbarkeit gut zu begründen, bei Artengruppen mit stärkerer ökologischer und ethologischer Diversifizierung (z. B. Familie der Reiher: Graureiher und Rohrdommel) jedoch weniger."
Die Ähnlichkeit von Graureiher und Rohrdommel wir z.T. als mäßig (Stufe 1) eingestuft. Dies entspricht nicht dem 1zu1 Übertrag, den TenneT, ohne das Nennen vertiefender Argumente, vornimmt.
BEZUG ZU ART. 6, FFH-RL
Ob die durch die TenneT gewählte Vorgehensweise damit als ein hinreichender Bewertungsmaßstab im Kontext einer Natura 2000-VP einzustufen ist (Stichworte: Wahrscheinlichkeitsmaßstab, Vorsorgeprinzip…), das ist letztendlich nicht abschließend beurteilbar. Jedoch führt die EU-KOM 2019, Leitfaden Art. 6, Kap. 4.6 wie folgt aus: "Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Verträglichkeitsprüfung vollständige, präzise und endgültige Feststellungen und Schlussfolgerungen enthalten sollte, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die in dem besonderen Schutzgebiet geplant waren, auszuräumen (Rechtssache C-304/05, Rn. 69)53. Es kann nicht angenommen werden, dass eine Prüfung angemessen ist, wenn Angaben oder verlässliche und aktualisierte Daten über die Vogelwelt im betreffenden BSG fehlen (Rechtssache C-43/10, Rn. 115)."
Quelle
EU-KOM 2019. Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
Download unter
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1548663172672&uri=CELEX:52019XC0125(07)

## Erwiderung VHT

Die Aussagen werden nicht geteilt. In Anlage D (Methodendokument Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) wird darauf hingewiesen, dass die in Liesenjohann et al. (2019) angegebenen artspezifischen Einstufungen hinsichtlich der artspezifischen Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen berücksichtigt werden, fachlich nicht nachvollziehbare Einstufungen aber in Einzelfällen begründet nicht übernommen werden. Die Autorinnen und Autoren werten hierzu zahlreiche Studien aus und leiten hieraus bestimmte Referenzarten ab, für die signifikante Ergebnisse zur Wirksamkeit vorliegen. Es wird versucht, die validen Ergebnisse durch Ähnlichkeitsanalyse auf Arten zu übertragen, für die keine bzw. keine hinreichend statistisch abgesicherten Ergebnisse vorliegen. Die Vorhabenträgerin ist der fachlichen Auffassung, dass die gewählten Kriterien bei der Ähnlichkeitsanalyse teils nicht zielführend sind (z. B. Lebensraum und Habitatnutzung, Nahrungssuche) bzw. in nicht ausreichendem Maße gewichtet werden. Im Ergebnis kommt es somit zum Teil zu Fehleinschätzungen, wenn die ermittelte artspezifische Wirksamkeit nach Liesenjohann et al. (2019) ohne Überprüfung übernommen würde. Dies trifft neben den bereits erwähnten Wiesenlimikolen auch auf die Rohrdommel zu. Für einen Vergleich wesentlich sind vor allem die Kriterien Manövrierfähigkeit (hier fließen maßgeblich Körpergröße und Fluggeschwindigkeit ein) und das Sehvermögen ein. Diesbezüglich sind sich Graureiher und Rohrdommel sehr ähnlich. Die Rohrdommel ist ganz überwiegend tagaktiv und teils dämmerungsaktiv und hält sich vornehmlich im Röhricht auf. Nur zur Zugzeit ist die Rohrdommel auch nachtaktiv, vereinzelt sind nächtliche Nahrungsflüge nachgewiesen. Ein großer Unterschied in der Wirksamkeit von Markierungen lässt sich im Vergleich zum Graureiher, wie es Liesenjohann et al. (2019) festlegen, jedenfalls nicht ableiten.
Selbst wenn die artspezifische Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen für die Rohrdommel geringer wäre als für den Graureiher, so ist im vorliegenden Fall immer noch zu berücksichtigen, dass die Erdseilmarkierung als Vermeidungsmaßnahme nicht im Vordergrund steht. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die Leitung über dem Elsflether Sand eine sehr große Höhe erreicht und von der bodennah fliegenden Rohrdommel zumindest während der Brutzeit nur in sehr seltenen Fällen überflogen werden dürfte.

## A0038#59

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

S. 96
**Textzitat**
"Es ist somit zum derzeitigen Planungsstand nicht auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann."

**Zur Stellungnahme**
− Rotschenkel und Kiebitz sind ebenso im Standard Datenbogen des EU-Vogelschutzgebietes V61 benannt.
− Ein Vorkommen ist nach zielgerichteter Umgestaltung des Elsflether Sandes erwartbar.
− Für die Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand wäre das Ergebnis ("erhebliche Beeinträchtigung") demnach übertragbar.

### Erwiderung VHT

Die Aussagen können nicht geteilt werden, da es sich um hypothetische Annahmen handelt. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage kann derzeit keine Verträglichkeitsprüfung für den Zielzustand des Elsflether Sandes als Kohärenzgebiet und damit keine Aussage zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen einzelner möglicher zukünftiger Erhaltungsziele gemacht werden. Hiervon aber abgesehen ist es nicht ganz nachvollziehbar, inwieweit Arten wie Rotschenkel und Kiebitz den Elsflether Sand nach Umsetzung der Maßnahmen besiedeln können, wenn gemäß Abbildung 2 der Stellungnahme des NLWKN aus Mai 2022 eine flächige Entwicklung mit von Gewässersträngen durchzogene Röhrichtbeständen angestrebt werden soll.

## A0038#60

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**5.1 Natura2000 allgemein**

### Argument

3.4.) Hinweise zu weiteren Anlagen des ROV

Anlage D.1 - Methodendokument Natura 2000-Prüfungen
Durch das Methodendokument sollen die eigentlichen Natura 2000-(Vor)prüfungen entlastet werden. Zudem erfolgt eine Methodenkritik an vorhandenen Konventionsvorschlägen. Dort wo notwendig sollen eigene

Kenntnisse und eine verbal-argumentative Vorgehensweise etabliert werden. Die Vorgehensweise spiegelt sich dann in den Einzelanmerkungen der vorausgehenden Prüftabellen wider, so dass eine eigenständige Kommentierung an dieser Stelle nicht erfolgt.

### Erwiderung VHT

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

## A0038#61

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 17.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**7.1 Teil F allgemein**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Anlage F - Alternativenvergleich
Der Alternativenvergleich erfolgt ohne inhaltlich-fachliche Berücksichtigung der Kohärenzmaßnahme auf dem Elsflether Sand (= zukünftiges EU-Vogelschutzgebiet). Das Fazit ist aufgrund der nicht beachteten Vorgabe des UR entsprechend nicht prüfbar. Wiederum verweist die TenneT wiederholend auf die sog. "Suchräume" im LROP und leitet daraus eine Ausweichmöglichkeit für die Kohärenzplanung auf dem Elsflether Sand ab. Auch hierzu wurde in den vorausgehenden Prüftabellen bereits entsprechend Stellung genommen.
Auf S. 164 wird die Begründung der Vorzugsalternative vorgenommen. Dort wird im Vergleich mit der weiteren Alternative C-6-T2 ausgeführt: "Mit der nördlichen Alternative C-6-T2 wird das VSG Unterweser in einem Bereich mit Vorkommen vorhabensensibler Vogelarten gequert. Hier ist zu erwarten, dass es bei Realisierung der Trassierung zu Lebensraumverlusten dieser Arten und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommt. Eine Zulassung wäre nur im Wege der Ausnahme nach BNatSchG § 34 (3), (4) und (5) zulässig."
Dieses Ergebnis der erheblichen Beeinträchtigungen wäre (bei Berücksichtigung der Vorgaben des UR) unmittelbar auf die Kohärenzflächen (= zukünftiges EU-Vogelschutzgebiet) auf dem Elsflether Sand übertragbar (vgl. auch Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022). [Hinweis ArL: die Stellungnahme vom 12.05.2022 ist auch Bestandteil der Synopse].
Aufgrund der deutlichen geringen Flächenausmaße der auf Elsflether Sand zur Verfügung stehenden Flächen würde die Erheblichkeit allein aufgrund der Relation der beeinträchtigten Flächen zum zukünftigen Schutzgebiet an sich noch eindeutiger hervortreten. Das Ergebnis der TenneT an dieser Stelle bestätigt das zusammenfassende Fazit unter Punkt 2 dieser Stellungnahme. Die Vorzugsalternative wäre auf Ebene der Planfeststellung als nicht genehmigungsfähig eingestuft. Dies bestätigt sich durch die Anlage F (siehe ebenda, S. 164).

### Erwiderung VHT

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Übertragung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung für das bestehende und nationalrechtlich gesicherte Vogelschutzgebiet Unterweser auf ein angestrebtes, zukünftiges, aktuell in keiner Weise naturschutzrechtlich oder raumordnerisch gesichertes Plangebiet verbietet sich aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage.

Dabei wird zwangsläufig dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitsprüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

# A0039
# Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

## A0039#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Korridorsegment 35, Bestandskorridor:

Im Korridorsegment 35 befinden sich kleinere Bauwerke der WSV. Eine detaillierte Auskunft erfolgt, wenn das Korridorsegment zum Tragen kommt.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0039#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Korridorsegment 36, Elsflether Sand:

Im Korridorsegment 36 befindet sich der Radarturm Elsflether Sand, eine Schaltstelle der WSV und 3 Richtfeuertürme. Der sichere Betrieb dieser Anlagen darf nicht beeinträchtigt und die Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage der Anlagen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
[Hinweis ArL: Die Anlage wurde der TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0039#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2023
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Korridorsegment 39, Harrier Sand:

Im Korridorsegment 39 befinden sich kleinere Bauwerke der WSV. Eine detaillierte Auskunft erfolgt, wenn das Korridorsegment zum Tragen kommt.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0039#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2023
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Korridorsegment 40, Strohhauser Plate:

Im Korridorsegment 40 befinden sich kleinere Bauwerke der WSV. Eine detaillierte Auskunft erfolgt, wenn das Korridorsegment zum Tragen kommt.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0039#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2023
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Korridorsegment 41, Kreuzung Wesertunnel:

Im Korridorsegment 41 befindet sich der Radarturm Dedesdorf. Der sichere Betrieb dieser Anlage darf nicht beeinträchtigt und die Anlage darf nicht überbaut werden. Die Lage des Radarturms ist der Anlage 2 zu entnehmen.
[Hinweis ArL: Die Anlage wurde der TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0039#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Im gesamten Gebiet aller o.g. Korridorsegmente verlaufen Leitungen der WSV. Die Lage der Leitungen ist der Anlage 3 zu entnehmen. Baumaßnahmen, welche die Leitungen beeinträchtigen, sind mit dem WSA WJN rechtzeitig vorab abzustimmen.
[Hinweis ArL: Die Anlage wurde der TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Bei Bedarf wird die Vorhabenträgerin detaillierte Planunterlagen zu den vorhanden Anlagen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes anfragen.

## A0039#7

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Zusätzlich verweise ich auf meine Stellungnahme zum Vorhaben vom 13.07.2021 mit den dazugehörigen Lageplänen von WSV-Leitungen und Richtfunkstrecken.

[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 13.07.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis

## A0039#8

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Sobald der Verlauf der Trasse feststeht, bitte ich um erneute Beteiligung im Verfahren.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis

## A0039#9

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Neben den o.g. Betroffenheiten ergeben sich im Hinblick auf die Kreuzung der Bundeswasserstraße Weser und Hunte aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bzw. der Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand folgende Kernanforderungen:

• Die Kreuzungen der Bundeswasserstraßen Weser und Hunte sollte rechtwinklig zur Flussachse erfolgen.

• Bei Errichtung und Rückbau der Leitung ist die Passierbarkeit der Bundeswasserstraße Weser und

Hunte für die Schifffahrt so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Vollsperrungen sind möglichst zu vermeiden.

• Die Leitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Schifffahrt jederzeit sicher und uneingeschränkt passieren kann. Die für die Schifffahrt erforderliche Durchfahrtshöhe ist nach Festlegung des Korridors mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen.

• Nach Außerbetriebnahme oder Nutzungsaufgabe ist die nicht mehr genutzte Leitung zurückzubauen.

Darüber hinaus bedarf die Kreuzung von Bundeswasserstraßen durch Hochspannungsleitungen eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages, der von der Vorhabensträgerin in diesem Fall mitdem WSA Weser-JadeNordsee abzuschließen ist.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0040
# Wasserverband Wesermünde

## A0040#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Wasserverband Wesermünde

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

1. Der Wasserverband Wesermünde plant mittelfristig den Umbau der Druckerhöhungsanlage in Geestenseth (Köhlener Straße 209) zu einem Wasserwerk. Die Abmessungen des geplanten Wasserschutzgebietes, der Schutzzonengrenzen, Schutzzonenverordnung usw. sind dem Wasserverband zurzeit noch nicht bekannt. Eine durchgeführte Hydrogeologische Grundlagenermittlung für den Raum Geestenseth ergab ein potenzielles geeignetes Grundwassererschließungsgebiet rd. 1.050 m südöstlich von Geestenseth (z. B. Flurstück 4, Flur 7, Gemarkung Geestenseth). Einen Lageplanausschnitt des Grundwassererschließungsgebietes (blau schraffiert) ist der Abbildung 1 zu entnehmen, hier verläuft die Trasse B-01-04 entlang.
[Hinweis ArL: Die Abbildung wurde der TenneT übermittelt]

Aufgrund des o. a. Punktes 1. Sollte eine alternative Verbindungstrasse zwischen B-01-01 und B-03-02 geprüft werden. In der Anlage haben wir Ihnen einen schematische alternative Verbindungskorridore in blau auf skizziert.
[Hinweis ArL: Die Anlage wurde der TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Nach derzeitigem Planungsstand wird die geplante 380-kV-Leitung im relevanten Planungsraum in einem Abstand von ca. 500m parallel zur vorhanden Freileitung (südöstlich) verlaufen. Der skizzierte Bereich für ein mögliches Wasserwerk inkl. der Wasserschutzzonen wird nach derzeitigem Planungsstand nicht gequert.

## A0040#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Wasserverband Wesermünde

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

2. Die Trassen B-01-01, B-01-02, B-01-03, B-01-04, B-02-01, B-02-02, B-02-03, B-02-04, B-03- 01, C-01-01,

C-01-02, C-01-03, C-01-04, C-01-05 und C-01-06 verlaufen komplett oder teilweise durch unser Versorgungsgebiet (Luftlinie rd. 45 km (von zwischen B-01-01 und C-01-05). Im gesamten Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Wesermünde sind Trinkwasserleitungen unterschiedlicher Nennweite vorhanden.

Die Überdeckungen der Wasserleitungen liegen im Allgemeinen bei 1,00 m bis 1,50 m. Die Lage und Tiefe kann sich nachträglich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen verändert haben. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. Ä. festzustellen.

Die einzuhaltenden Mindestabstände zu unseren Wasserversorgungsleitungen sind einzuhalten. Bei Unterschreitungen können Schutzmaßnahmen nötig werden, diese sind mit dem Verband abzustimmen.

Leitungspläne können beim Wasserverband Wesermünde angefordert werden.

## Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin bzw. deren beauftragte Planungspartner sind bereits mit dem Wasserverband Wesermünde in Kontakt (Herr Marcus Kullik, Beschaffung Planauskünfte), um im Zuge der Feinplanung die Belange des Wasserverband Wesermünde berücksichtigen zu können.

# A0041
# Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

## A0041#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.07.2021
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Trasse und Schutzstreifen, Baustraßen, Standort Umspannwerk: In diesen Bereichen können sich Liegenschaften, Bauwerke und Leitungen der WSV befinden. Ebenfalls ist eine Kreuzung mit Richtfunk- und Richtfeuerstrecken möglich.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten ggf. berücksichtigen.

## A0041#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.07.2021
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Kreuzung von Bundeswasserstraßen: Für die Kreuzung von Bundeswasserstraßen mit Leitungen ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) erforderlich, welche rechtzeitig zu beantragen ist. Die Kreuzung der Bundeswasserstrasse sollte möglichst rechtwinklig zur Flussachse erfolgen. Weiterhin ist der Bau der Höchstspannungsleitung im Kreuzungsbereich der Wasserstraßen Unterweser und Hunte ist rechtzeitige anzukündigen, damit entsprechende Hinweise für die Schifffahrt veröffentlicht werden können. Sollte die Sperrung einer Wasserstraße erforderlich sein, so ist diese 6 Monate vorher anzukündigen.
Leitungshöhen (Bestand und Neubau):
Bestandstrasse Weserkreuzung:
• Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. UWe/75 (alt 560)
• Kreuzung bei Unterweser-km 26,00
• Leiterseilhöhe gem. ssG = 64,21m ü. NN

• Ausstattung mit schwarzen Radarreflektoren

Bestandstrasse Huntekreuzung:
• Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. Hu28 (alt 709)
• Kreuzung bei Hunte-km 20,445
• Leiterseilhöhe gem. ssG = 53,20 m ü. NN
Die Höhe der Leiterseile der neuen Höchstspannungsleitungen dürfen die o.a. Höhen der Bestandsleitungen nicht unterschreiten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin bzw. deren beauftragte Planungspartner sind bereits mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Weser-Jade-Nordsee / Herr Boguslawski) in Kontakt, um weitere Details für die Planung der Kreuzungen mit Hunte und Weser abzustimmen.

## A0041#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.07.2021 |
| Institution: | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Sobald der Verlauf der Trasse, die Leitungshöhen über den Wasserstraßen Weser und Hunte und der Standort des Umspannwerkes feststehen, bitte ich Sie mich erneut zu beteiligen um eine detailliertere Auskunft über die betroffenen WSV-Anlagen abgeben zu können.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat inzwischen bereits Kontakt mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee aufgenommen und wird sich mit dieses im weiteren Planungsverlauf weiterhin eng abstimmen

## A0041#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.07.2021 |
| Institution: | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

In den Anlagen finden Sie einen Leitungslageplan mit den Bestandsleitungen der Wasserstraßen- und

Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Wasserstraßen Unterweser und Hunte sowie 2 Lagepläne mit den Richtfunkstrecken der WSV.
[Hinweis ArL: Die Anlagen wurden der TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus bereits Kontakt mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee aufgenommen und wird sich mit dieses im weiteren Planungsverlauf weiterhin eng abstimmen.

# A0042
# Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest

## A0042#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Die Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes nimmt zu dem uns eingereichten Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung: In diesem Verfahren sind die Belange der Außenstellen (AS) in Verden und in Oldenburg sowie der FIT in Oyten betroffen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0042#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Für sämtliche nachstehend genannten Projekte (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird im Zusammenhang mit der zu planenden Stromleitung bereits an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Bauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Baubeschränkungszone verwiesen. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen Autobahn auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie die Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie beispielsweise Rastanlagen.

Im Einzelnen können Konflikte an folgenden Stellen entstehen, die es gilt, frühzeitig auszuräumen:

### Erwiderung VHT

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen des FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Bauverbotszone, sowie auch der sich anschließenden Baubeschränkungszone finden bereits seit einem sehr frühen Stadium der Trassierung Einzug in die Planung.

## A0042#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

1.) Bestandsautobahnen und Bundesstraßen: BAB A 27, B 74

1.1) Parallelverlauf: Besondere Bedeutung hinsichtlich der o.g. anbaurechtlichen Vorschriften dürfte diesbezüglich den Bereichen zukommen, in denen der Trassenkorridor für die Stromleitung an einer bereits bestehenden Bundesautobahn bzw. Bundesstraße verläuft. Dies sind im Einzelnen:

BAB A 27 - Bereich zwischen Anschlussstelle Uthlede und Anschlussstelle Hagen B 74 - Bereich bei Farge (Korridor 35)

1.2.) Kreuzender Verlauf

BAB A 27 - Bereich zwischen Anschlussstelle Uthlede und Anschlussstelle Stotel.

Hinsichtlich der kreuzenden Leitungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Abstand der Masten zur Autobahn sollte im Hinblick auf Kipplängen möglichst groß gewählt werden.

- Die Leitungsquerung sollte möglichst rechtwinklig zur BAB erfolgen.

- Es muss ein ausreichender Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante und dem tiefsten Punkt der Leitung gewährleistet sein, der sowohl das Lichtraumprofil der BAB (mindestens 4,70 m), als auch die darüber hinaus gehenden, seitens des Betreibers erforderlichen Sicherheitsabstände berücksichtigt. Diesbezüglich sind auch Bau- und Unterhaltungszustände für die Stromleitung mit zu berücksichtigen, damit die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist.

- Darüber hinaus ist die bauliche Umsetzung in Lage und Höhe mit der Verkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen, damit ebenfalls die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der Feinplanung berücksichtigen.

## A0042#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

2.) Umspannwerk

Im Zusammenhang mit den Umspannwerken wird darauf verwiesen, dass die BAB nur mit einem Minimum an Leitungen gekreuzt werden soll, da jeder Kreuzungspunkt naturgemäß Risiken für die Verkehrsteilnehmer sowie Nachteile für die die BAB begleitende autobahneigene Infrastruktur mit sich bringt (siehe hierzu "Anlage G_MBO2 Verfahrensabhängigkeit ..."- Variante A mit Abbildungen 3 bis 5 der Verfahrensunterlagen). Ein dreifaches Kreuzen der BAB wird insofern von hier aus als unvorteilhaft und zu vermeiden angesehen.

Weiterhin gelten auch für ein Umspannwerk die o.g. anbaurechtlichen Vorschriften.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.

# A0042#5

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

3.) Autobahneigene Leitungen
Generell fordern die Normen Folgendes:
Zwischen Hochspannungskabeln und kreuzenden oder sich annähernden Fernmeldeanlagen (informationstechnische Kabel oder Leitungen) muss ein geeigneter Abstand eingehalten werden.
Bei einem langen, parallelen Trassenverlauf muss die in die Fernmeldeanlage induzierte Spannung durch einen Kurzschluss im Hochspannungskabelverlauf berechnet werden.
DIN EN IEC 61936-1 (VDE 0101-1): 2023-02 4.2.10 Elektromagnetische Verträglichkeit
Elektrische Starkstromanalgen sind so zu projektieren, dass sie sicher in der gegebenen EMV-Umgebung funktionieren.
Die gegebene EMV-Umgebung sind hier die Anlagen der Autobahn GmbH.
Zurzeit arbeitet die NL Nordwest an einem allgemeinen Dokument, dass bei Stellungnahmen mit Blick auf potenzielle Gefährdungen der Kabeltrassen und elektrotechnischen Anlagen an den Bundesautobahnen durch elektromagnetische Beeinflussungen verwendet werden kann. (Als Anlage wird der aktuelle Entwurf beigefügt. Die darin aufgeführten Anforderungen und die Beschreibungen der Anlagen haben bereits all gemeine Gültigkeit - sie können Sie ohne Bedenken übernehmen.)

Weiterhin soll jetzt auch die neue Kabelschutzanweisung berücksichtigt werden.

[Hinweis ArL: der Entwurf "Kabeltrassen und elektrotechnische Anlagen an den Bundesautobahnen Gefährdungen durch elektromagnetische Beeinflussungen" und die Kabelschutzanweisung liegen der TenneT vor.]

Die geplante 380 -kV-Hochspannungstrasse hat an der BAB 27 ca. vom KM 107,6 nordöstlich der

Anschlussstelle Hagen (ca. KM 106,363) bis KM 100,5 einen Parallelverlauf. Bei ca. KM 100,5 eine Kreuzung Richtung Weser / Westen mit der BAB 27, mit anschließenden Parallelverlauf bis ca. KM 97,3 auf der westlichen Seite der BAB 27.

Die alternativen Routen haben eine Kreuzung der BAB 27 bei ca. KM 106,8 (etwas nördlich der AS Hagen (bei KM 106,363) Richtung Weser / Westen. Sowie ab AS Hagen (bei ca. KM 106,363) einen Parallelverlauf bis ca. KM 100,5. Bei ca. KM 100,5 gibt es eine Kreuzung Richtung Weser / Westen mit der BAB 27, mit anschließenden Parallelverlauf bis ca. KM 97,3 auf der westlichen Seite der BAB 27.

Die Autobahn GmbH des Bundes betreibt entlang der Bundesautobahn Fernmeldekabel für innerbetriebliche Dienste. Aus dieser fachlichen Sicht ist die Autobahn GmbH des Bundes von der geplanten Maßnahme betroffen.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0042#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

3.1. Beschreibung der Anlagen

BAB 27 km ca. 107,6 (oberhalb AS Hagen) bis ca. km 97,3 (unterhalb der AS Uthlede) Autobahn-Fernmeldekabelnetz A27, KH Eggestedt - KH Stotel

Auf der Westseite (FR Verden) der Bundesautobahn der BAB 27 ist ein 32-paariges Streckenfernmeldekabel und ein Leerrohr für Lichtwellenleiterkabel verlegt.

Auf dem Streckenfernmeldekabel werden 2 Mbit/s PCM (HDB3- 4 Drahtverbindung) - Übertragungssysteme und SWIS Systeme betrieben.

Es sind folgende Kabel im Einsatz:

32 paariges Streckenfernmeldekabel Typ: AJ-PLEb2Y 8x2x1,2 TF+ 24x2x1,4 F
12 / 14 paariges Stichkabel: A-PMzB2Y 14x2x1,4F und /oder A- PMzB2Y 12x2x1,4F

24" Lichtwellenleiterkabel Weitverkehr Typ: A-DSF(L)(ZN)2Y 4x6 E9/125 0,38 F3,5 LG Cu 1x2x0,6

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0042#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

3.2 Notrufsäulen

An Bundesautobahnen befinden sich alle 2 km an beiden Richtungsfahrbahnen der Bundesautobahn Notrufsäulen. In den betroffenen Abschnitten werden Notrufsäulen der Firma Siemens vom Typ NRS2000 über Kupferkabel betrieben.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## A0042#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

3.3 Elektrische Beeinflussung

Es ist davon auszugehen, dass die Kabelanlage von den neuen Hochspannungstrassen beeinflusst wird. Bei Wartungs- und Entstörungsarbeiten ist hierdurch das Betriebspersonal gefährdet. Die permanente Beeinflussung kann langfristig die Güte der Anlage negativ verändern. Ohne genaue Kenntnisse über die neue Hochspannungstrasse können an dieser Stelle nur die genannten Bedenken angemeldet werden. Für die genaue Untersuchung ist ein unabhängiges Gutachten erforderlich.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Es wird angestrebt, auf Grundlage der Planungs- bzw. Genehmigungsunterlage der Freileitung, Kreuzungsverträge mit dem jeweiligen Infrastrukturnetzbetreiber zu schließen. Dort kann der geltend gemachte Belang berücksichtigt werden.

## A0042#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

3.4. Anforderungen: Der Antragsteller sollte durch ein unabhängiges Gutachten die genauen Beeinflussungen auf die Kabelanlagen und elektrischen Anlagen, sowie auf den Betriebsfunk der Straßenbauverwaltung untersuchen lassen.

Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass Beeinträchtigungen der vorgenannten Anlagen zu erwarten sind, müsste der Antragsteller vor Inbetriebnahme der 380-KV-Freileitung auf eigene Kosten geeignete Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausführen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Der geltend gemachte Belang kann im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

## A0042#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

4. Bei den vorgesehenen Querungen gibt es Mindestüberdeckungen, die durch den Vorhabenträger einzuhalten sind. Daneben ist gutachterlich nachzuweisen, dass die Fahrbahnen der BAB A 27 durch die Querung der Leitungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch ein Geotechnischer Bericht gemäß DIN 4020:2010-12 zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Das hier in Rede stehende Vorhaben Ersatzneubau Elbe-Weser-Leitung wird als 380-kV-Freileitung ausgeführt. Freileitungen werden üblicherweise mit Freileitungsmasten und Leiterseilen (diese hängen mit Hilfe von Isolatoren an den Masten und berühren weder den Erdboden bzw. verlaufen auch nicht im Erdboden) realisiert. Hinweise oder Befürchtungen zur Unterschreitung von Mindestüberdeckungen oder Schäden an Fahrbahnen, die durch geotechnische Gutachten auszuschließen sind, sind aus Sicht der Vorhabenträgerin, wenn überhaupt für Erdkabeltrassen relevant, nicht aber im hier vorliegenden Sachverhalt einer Freileitungsplanung.

## A0042#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

5. Die Festsetzungen des § 9 FStrG (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen) sind zu beachten. Bei den weiteren Planungen und spätestens im Planfeststellungsverfahren ist das Fernstraßen-Bundesamt mit einzubeziehen (anbau@fba.bund.de). Innerhalb der 40 m Anbauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden. Abweichungen bedürfen einer Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA). Des Weiteren wird eine Genehmigung des FBA benötigt, wenn bauliche Anlagen bis zu 100 m Entfernung länes der Autobahn errichtet werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (§ 9 FStrG) nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0042#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

6. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 27 nicht beeinträchtigt werden.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0042#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

7. Die Belange des § 9 (1) und (2) FStrG gelten ebenfalls für den Neubau der Küstenautobahn BAB 20, welche nach grober Betrachtung der Vorzugstrasse nicht beachtet wurde. (Schwarz dargestellt ist die geplante A20, BA 4; gelb dargestellt sind die im Verfahren befindlichen Korridore).
[Hinweis ArL: die die Karte liegt der TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf Anlage B, Raumverträglichkeitsstudie, Seite 83. Dort wird ausgeführt: "Grundsätzlich sind im Rahmen der Trassierung auf Ebene der Planfeststellung die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten, welches nach § 9 die Parameter von Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen vorschreibt. Durch Maststandortoptimierungen, ebenso wie Mastaufhöhungen im Bereich von Brückenbauanlagen, wird die Einhaltung dieser Gesetzeslage im Rahmen der technischen Planung auf Ebene der konkreten Vorhabensformung (Planfeststellungsverfahren) gewährleistet."

Die von Ihnen aufgeführten geplanten/im Verfahren befindlichen Korridore (gelb dargestellt) lagen uns bei der Bearbeitung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren nicht vor. Wir bitten um Übersendung der Planungen im aktuellen Stand als Geodatensatz, um diese im Rahmen der anschließenden Planfeststellung berücksichtigen zu können.

## A0042#14

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

8. Die fast planfestgestellte, verfestigte Trasse der BAB A 20 liegt im Bereich Beverstedt, genauer im Bereich des Dohrener Bachs / B71 im Bereich der Tassenplanung A20-4.

Die von Tennet geplante Vorzugsvariante der Höchstspannungsleitungstrasse (Vorhaben 38) kollidiert mit der Planung der BAB A 20.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Aus Sicht der Vorhabenträgerin steht die geplante 380-kV-Leitung dem Vorhaben BAB A20 nicht entgegen. Die Planung der 380-kV-Leitung kann im Zuge der Feinplanung z.B. durch die Auswahl der Maststandorte und der Masthöhen sowie dem Abstand zur Anbauverbotszone der Autobahn etc. so optimiert werden, dass beide Vorhaben aus Sicht der Vorhabenträgerin vereinbar sind.

## A0042#15

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

9. Des Weiteren sind auch die Ausgleichsflächen, Ersatzpflanzungen und Baustellenverkehre in der Planung zu berücksichtigen, welche aufgrund der Planungen bzw. dem Neubau der BAB A 20 vorgesehen sind.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es wird anheim gestellt, ggf. betroffene Ausgleichsflächen, Ersatzpflanzungen und Baustellenverkehre mitzuteilen.

## A0042#16

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

10. Ebenfalls zu klären ist, ob Vereinbarungen, Kreuzungs- und Nutzungsverträge vorliegen oder diese abgeschlossen werden müssen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Es wird angestrebt, auf Grundlage der Planungs- bzw. Genehmigungsunterlage der Freileitung, Kreuzungsverträge mit dem jeweiligen Infrastrukturnetzbetreiber zu schließen.

## A0042#17

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

11. Sofern es keine Referenzberechnungen gibt, bittet die Autobahn GmbH aufgrund der vorangeschrittenen Planungen zur BAB A 20 um eine vorzeitige Behandlung der Berechnungen, damit eine evtl. notwendige Schirmung unserer Fernmeldeanlagen aufgrund einer evtl. Beeinflussung der Fernmeldetechnik durch Ihre Leitungstrasse in unseren aktuellen Planungen berücksichtigt werden können.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung gegebenenfalls in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen und isch mit der Autobahn GmbH zur weiteren Abstimmung in Verbindung setzen.

## A0042#18

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.2 Entschädigung**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

12. Bei einer möglicherweise notwendigen Verstärkung/Sicherung/Abschirmung unserer Anlagen - die einzig durch Ihre geplante Leitung notwendig wird - sind die Mehrkosten durch den Vorhabenträger zu tragen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Übernahme von Kosten wird sich dabei auf die durch das Vorhaben verursachten Kosten beziehen - gemäß Verursacherprinzip ist die Vorhabenträgerin zur Kostenübernahme bereit, sofern diese Kosten durch ihr Vorhaben verursacht werden. Wegen der möglichen elektromagnetischen Beeinflussung verweist die Vorhabenträgerin des Weiteren auf § 49 a Abs. 3 EnWG.

# A0043
# Hansestadt Stade

## A0043#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 15.05.2023
Institution: Hansestadt Stade

### Themen

**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Bezugnehmend auf den Alternativenvergleich zwischen den Trassen A-5-T1 (südliche Alternative) und A-5-T2 (nördliche Alternative) ist die Trasse A-5-T1 vorzuziehen.

Begründung:

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die südliche Alternative A-5-T1 insgesamt weniger gravierende Umweltbeeinträchtigungen des Naturhaushalts auslöst als die Trasse A-5-T2.

Obwohl die nördliche Alternative A-5-T2 die Wohnumfelder im Gegensatz zu der südlichen Alternative vollständig umgeht, ist die südliche Alternative A-5-T1 aus Sicht der Hansestadt Stadt zu bevorzugen. Durch die nördliche Trassenalternative würde ein bisher unbelastetes Gebiet mit FFH- und LSG-Status angetastet. Wie im Bericht beschrieben, kann das Landschaftsbild als Schutzgut dadurch nicht erhalten werden. Zudem werden zahlreiche weitere naturschutz- und umweltfachliche Konflikte ausgelöst, welche bei der südlichen Trassenalternative (A-5-T1) durch die

Lage sowie durch die Vorbelastung der Bestandsleitung als weniger gravierend eingestuft werden. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Hansestadt Stade die südliche Trassenalternative A-5-T1 vorzuziehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Einwendung entspricht dem Abwägungsergebnis in Anlage F, S. 78 der Antragsunterlagen.

# A0044
# Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## A0044#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Durch den Neu- und Rückbau der Leitungstrassen sowie durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Landwirtschaft zunehmend von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen sowie durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in einem besonders starken Ausmaß betroffen ist. Der dadurch bedingte Flächenverlust hat erhebliche Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge.
Landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Schädlich sind aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen etc., weil Bewirtschaftungserschwernisse geschaffen werden. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein, genauso wie die Energiewende selbst. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Freileitung hat im Vergleich mit flächenhaften Vorhaben, wie Autobahnen oder Siedlungsentwicklungen deutlich geringere Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Auch der Bedarf an Kompensationsflächen ist aufgrund des geringeren Flächenbedarfes deutlich geringer. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Dichte an raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Restriktionen im Planungsraum, namentlich auch die zwingend zu beachtenden Siedlungsabstände, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Infrastrukturvorhaben wie das hier geplante unvermeidlich machen.

## A0044#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Wir begrüßen den Planungsgrundsatz die geplante Leitung in Anlehnung an die Bestandstrasse der

bestehenden 380 kV-Freileitung zu errichten. Aus agrarstruktureller Sicht halten wir Abstimmungen zur Trassenführung und zur Positionierung der Masten, die Positionierung des Umspannwerkes und der temporärer Einrichtungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern (Pächtern) für dienlich bzw. erforderlich. Somit können mögliche kleinräumige agrarstrukturelle Beeinträchtigungen abgewendet werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bemüht sich alle betroffenen Flächeneigentümer frühzeitig, bspw. über Infomärkte in die Planung mit einzubeziehen. Nach Möglichkeit können Einwände einzener Flächeneigentümer so berücksichtigt und Maststandorte optimiert werden.

## A0044#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landwirtschaftskammer Niedersachsen |

### Themen

**10.2 Entschädigung**

### Argument

Der Neu- und Rückbau und die hiermit in Zusammenhang stehenden Arbeiten bedingen zwangsläufig vorübergehende und dauerhafte Verluste an landwirtschaftlüchen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese Nachteile sind den betroffenen Bewirtschaftern der Flächen in angemessener Weise auszugleichen. Das bezieht sich sowohl auf die Flächenverluste als auch auf die Bewirtschaftungserschwernisse, die aus der Lage der Masten auf den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen resultieren.

Die Inanspruchnahme der Arbeitsstreifen während der Bauphase der Leitungen ist ebenso angemessen zu entschädigen wie landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen, die vorübergehend für die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen beansprucht werden. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung der beanspruchten Flächen ist sicherzustellen.

### Erwiderung VHT

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Diese Vereinbarungen werden allerdings außerhalb der hier laufenden Verfahren geschlossen. Darüber hinaus sichert die Vorhabenträgerin auch die Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Bauphase zu.

## A0044#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landwirtschaftskammer Niedersachsen |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (Wirkfaktoren in der Bauphase wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Baumaschinen, Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Zufahrten zu den Maststandorten, Bodenverdichtungen in der Umgebung der Mastfundamente) bzw. die Standorte der Altmasten (Rückbau), sind im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin setzt an den Maststandorten Lastverteilplatten ein, um den Bodendruck durch Baumaschinen oder Material auf ein Minimum zu reduzieren. Wo es der Baugrund erfordert, werden die Arbeitsflächen als Schotterflächen angelegt, die durch ein Geotextil rückstandsfrei vom Boden abgetragen werden können. Sollte es wider Erwarten doch zu Verdichtungen des Bodens kommen, wird die Vorhabenträgerin den Boden entweder selbst auflockern oder gemeinsam mit dem Betroffenen ein Vorgehen vereinbaren, für das die Vorhabenträgerin die Kosten übernimmt. Einzelheiten hierzu werden zu gegebener Zeit im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

## A0044#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landwirtschaftskammer Niedersachsen |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden und gaf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin sichert zu, entstandene Schäden nach Bauabschluss zu reparieren oder, in Abstimmung mit dem Betroffenen, zu entschädigen.

## A0044#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landwirtschaftskammer Niedersachsen |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Durch den Neubau von Masten und den Rückbau der bestehenden Masten sowie den temporär angelegten

Arbeitsflächen erfolgen erhebliche Eingriffe in den Boden. Zur Gewährleistung der Vermeidung und Minimierung schädlicher Bodenveränderungen und zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit den Böden im Sinne der Grundsätze des BBodSchG halten wir den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) für erforderlich. Diesbezüglich begrüßen wir die in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Absicht des geplanten Einsatzes einer Bodenkundlichen Baubegleitung.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis, weist aber auch darauf hin, dass die Bodenkundliche Baubegleitung lediglich als mögliche Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme im UVP-Bericht aufgeführt wird. Inwiefern das hier gegenständliche Vorhaben in Verbindung mit den vorliegenden Böden den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung zwingend erforderlich macht, wird das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ergeben. Grundsätzlich zeigt sich, dass der Einsatz lastverteilender Maßnahmen nicht zu einer relevanten Verdichtung der Böden führt, sodass bei Freileitungsvorhaben weitestgehend auf den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung verzichtet werden kann.

## A0044#7

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landwirtschaftskammer Niedersachsen |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die geplante Entfernung der bestehenden Fundamente der rückzubauenden Maststandorte ist bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,2 m unter Erdoberkante vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass für Ackerkulturen auf homogenen Böden mit vorliegenden Marschböden mit lockerer Lagerungsdichte Durchwurzelungstiefen bis 1,4 m erreicht werden (vgl. Bodenkundliche Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2005, Tabelle 81), Um eine uneingeschränkte Durchwurzelbarkeit an diesen Standorten sicherzustellen, ist somit eine tiefere Entfernung der Fundamente erforderlich. Zur Berücksichtigung der sich örtlich unterscheidenden standörtlichen Gegebenheiten halten wir eine Abstimmung vor Ort mit einer Bodenkundlichen Baubegleitung für angezeigt. Weiterhin ist nach der Baumaßnahme auf zu erfolgende Meliorationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Drainagen) im Hinblick auf die Tiefe zur Entfernung der Fundamente Rücksicht zu nehmen. Bei im Boden verbleibenden Fundamentresten unterhalb der Rückbautiefe weisen wir auf die Entschädigungsrelevanz hin. Diese ergibt sich u.a. dadurch, dass sich im Grundstücksverkehr eine Wertminderung im Vergleich zu unbelasteten Flächen ergeben kann.

Bei Plattenfundamenten auf nachfolgend landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen wird aus landbaulicher Sicht ein vollständiger Rückbau für erforderlich gehalten, da es sich hier um eine flächige Horizontalsperre im Boden handelt.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin baut Fundamente regelmäßig bis 1,2m unter GOK zurück. Auf Wunsch des Flächeneigentümers wird diese Rückbautiefe auf 1,5m angehoben. Ein tieferer Rückbau wird nicht als erforderlich angesehen, da somit keine Bewirtschaftungs- oder Ertragserschwernisse mehr zu erwarten sind. Über eine Entschädigung eventuell im Boden verbleibender Fundamentreste wird im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte entschieden. Grundsätzlich erfolgt der Rückbau unter der Maßgabe, dass die Fläche danach wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

## A0044#8

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Soweit es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder Instand zu setzen. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere auf bestehende Drainagen und Vorfluter hin.

## Erwiderung VHT

Etwaige durch die Bauausführung entstandene Schäden werden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt. Sofern uns Drainagen vor Baubeginn angezeigt werden, versuchen wir, die Schäden daran zu minimieren. Nach Bauabschluss werden die Drainagen dann von einem örtlich bekannten Drainagebauunternehmen auf Kosten der Vorhabenträgerin repariert.

# A0044#9

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Eventuell auftretende Flurschäden sind durch den Verursacher wieder schadlos zu beseitigen. Das betrifft z. B. auch Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Falls im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden n Form von oberflächigem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen werden vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt. Ertragsausfälle sind auch für Folgejahre angemessen auszugleichen. Auch in diesem Zusammenhang weisen wir auf die Bodenkundliche Baubegleitung hin.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Etwaige durch die Bauausführung entstandene Schäden werden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt oder in Geld entschädigt. Es ist zu berücksichtigen, dass im Freileitungsbau grundsätzlich Lastverteilmaßnahmen (Stahlplatten, Alumatten, Schotterflächen) zum Einsatz kommen, die den Bodendruck minimieren und daher Folgeschäden weitestgehend ausschließen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist daher bei Freileitungsvorhaben in aller Regel nicht erforderlich.

## A0044#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die Erreichbarkeit der Nutzflächen bzw. der Betriebsstandorte selbst ist auch während der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Nutzungseinschränkungen während der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen zur Erreichbarkeit der Restflächen im Rahmen der weiteren Detailplanung beziehungsweise in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.
Nach Abschluss der Bauphase sind die ausschließlich temporär genutzten Flächen wieder uneingeschränkt nutzbar.

## A0044#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Wegen der laufenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Bauarbeiten nur nach vorheriger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen und zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Insgesamt halten wir die Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen mit den Bewirtschaftern für erforderlich. Weiterhin bitten wir um Abstimmung der Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den örtlichen Bewirtschaftern.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Nutzungseinschränkungen während der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen zur Erreichbarkeit der Restflächen im Rahmen der weiteren Detailplanung beziehungsweise in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.
Nach Abschluss der Bauphase sind die ausschließlich temporär genutzten Flächen wieder uneingeschränkt nutzbar. Erschwernisse, die dem Bewirtschafter durch die Baumaßnahme entstehen, werden entschädigt.

## A0044#12

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## Themen

**10.2 Entschädigung**

## Argument

Letztlich ist sicherzustellen, dass eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn zu erfolgen hat. Bei kleineren Schäden kann eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwierigen Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen lassen, sollte ein öffentlich bestellter Sachverständiger beauftragt werden.

## Erwiderung VHT

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen und Schäden, die während der Bauphase entstehen, angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen.

# A0044#13

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Das Auftragen des Korrosionsschutzes der Masten sollte in der Weise erfolgen, dass eine Benetzung der angebauten Kulturen / Vegetationsteile mit Tropfen des Korrosionsmittels nicht erfolgt. Ein Eintrag in die Böden ist zu vermeiden. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sollte zur Minimierung der Abdrift und Benetzung der Kulturen die Beschichtung soweit wie möglich im Beschichtungswerk erfolgen.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin setzt bei Neubauprojekten seit vielen Jahren sogenannte werksbeschichtete Maste ein. Der Stahl wird also bereits im Werk beschichtet und auf die Baustelle geliefert. Es verbleiben nach Errichtung nur Nachbeschichtungsarbeiten an den Stoß- und Verschraubungsstellen, die sich nicht verhindern lassen. Bei diesen Arbeiten wird ausschließlich schadstofffreie Farbe eingesetzt, die zudem weitestgehend tropffrei aufgebracht wird, sodass Farbeinträge in das umliegende, landwirtschaftlich genutzte Gebiet, bestmöglich vermieden werden.

# A0044#14

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Hinzuweisen ist ferner auf den Mindestabstand von Leitungen über Grund im Zusammenhang mit den zwischen Erdoberkante und Leiterseilen erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung. Wir bitten diesbezüglich die Gefahr von Spannungsübersprüngen mit landwirtschaftlichen Erntemaschinen zum heutigen Stand der Technik und die im Gebiet möglicherweise durchgeführten Beregnungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu bedenken und zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin hat den durch das Normwerk vorgegebenen Mindestbodenabstand vorsorglich auf 12 Meter erhöht. Abzüglich des erforderlichen Schutzabstands von 4 Metern verbleibt also eine maximale Arbeitshöhe von 8 Metern unter dem tiefsten Punkt der Leitung. Dieser tiefste Punkt wird üblicherweise nur in der Mitte zwischen zwei Masten erreicht, im weit überwiegenden Teil der Leitung hängen die Leiterseile noch höher. Die Vorhabenträgerin sieht mit dieser Arbeitshöhe eine zukunftssichere Planung, die auch künftige, größere landwirtschaftliche Maschinen ermöglicht.

## A0044#15

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landwirtschaftskammer Niedersachsen |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Vor dem Hintergrund des Erhalts der baulichen Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebsstätten regen wir an, den Trassenverlauf und die Positionierung von Masten im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten eng mit den Betriebsleiter/innen abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass das Überspannen einzelner landwirtschaftlicher Betriebsstätten bzw. die Planung der Freileitung im Nahbereich landwirtschaftlücher Betriebsstätten die bauliche Entwicklungsfähigkeit betroffener Betriebe einschränken kann.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin wird die Feinplanung mit allen betroffenen Flächeneigentümern abstimmen und, sofern gewünscht, auch eventuelle Pächter dabei einbeziehen. In den vergangenen Monaten wurden bereits zahlreiche Hinweise, u.a. auf Betriebserweiterungen an die Vorhabenträgerin herangetragen, die im Zuge der Feinplanung bestmöglich berücksichtigt werden.

## A0044#16

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landwirtschaftskammer Niedersachsen |

## Themen

**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

## Argument

Grundsätzlich weisen wir hinsichtlich der Planung von Kompensationsmaßnahmen auf das Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG hin. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Wir bitten vor dem Hintergrund des o.g. Gebotes und angesichts möglicherweise anstehender Projekte im Netzausbau in der Region, einen durch die Rekultivierung bzw. Rückbau erzielbaren Kompensationsüberschuss zu erfassen und im Sinne eines Ökokontos im Rahmen zukünftiger Projekte anzurechnen.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im anschließenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

# A0045
# Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Ebersdorf

## A0045#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Samtgemeinde Geestequelle |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Zum oben genannten Raumordnungsverfahren (ArL LG.21-20223-02/EWL) bestehen Seiten der Samtgemeinde Geestequelle und der Gemeinde Ebersdorf zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorhaben.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0046
# Kreisverband der WBV, im Altkreis Wesermünde

## A0046#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Kreisverband der WBV

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Nach Sichtung der Unterlagen sind wir mit einigen unserer Mitgliedsverbände von den geplanten Trassenverläufen betroffen.

Durch die Querung des gesamten Landkreises Cuxhaven und Teilen von Osterholz haben wir insbesondere in den Bereichen unserer Flüsse der Unterhaltungsverbände Nr. 80 und Nr. 82. Lune und Geeste, als auch im Bereich des rechtsseitigen Weserhauptdeiches des Deichverbands Osterstader Marsch Eigentumsflächen und hoheitliche Aufgabenstellungen, die es im Rahmen des PFV näher zu betrachten gilt, wenn die Trassenführung feststeht.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0046#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Kreisverband der WBV

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Grundsätzlich haben wir keine schon zum jetzigen Zeitraum parzellenscharf aufgeschlüsselten raumbedeutsamen Verfahren innerhalb der (Alternativ-) Trassenführung, möchten aber die Nähe der jetzigen Vorzugstrasse zu unseren Fließgewässerentwicklungsgebieten an Lune, Geeste und Drepte, jeweils mit Nebenarmen, nennen. Bei der weiteren Planung können sich hier Abstimmungsbedarfe hinsichtlich Materiallieferungen, Zuwegungen, Unterhaltungszugänglichkeiten zu den Masten etc. ergeben, die wir selbstverständlich aber auch im PFV weiter ausführen werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0046#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Kreisverband der WBV

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Bei der Betroffenheit der Weserquerung im Alternativerlauf auf Höhe Sandstedt bitten wir zwingend zu beachten, dass innerhalb der Vorgaben des Nds. Deichgesetzes keine Freileitungsmasten innerhalb der 50 m-Bauverbotszone landseitig errichtet werden dürfen; außendeichs sollte dieser Abstand zum Deichkörper ebenfalls gewahrt sein (Errichtungsverbot auf dem Deich versteht sich von selbst).

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0046#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Kreisverband der WBV

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Zum geplanten Umspannwerk bei Hagen im Bremischen haben wir derzeit keine Bedenken; hier müsste ebenso im PFV die Zuwegungssituation im Umfeld der Drepte-Nebenarme und die Notwendigkeit von Wegebauanforderungen einer genauen Betrachtung unterzogen, und ggf. Gestattungsverträge für die Gewässerquerungen/Durchlässe etc. geschlossen werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten

berücksichtigen.

## A0046#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Kreisverband der WBV |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Sollten sich im Zuge der fortschreitenden Planung zum PFV (ggf. nach Scopingbetrachtungen) Kompensationsbedarfe ergeben, stehen wir gern als Ansprechpartner für Maßnahmenumsetzungen - im Rahmen z.B. der Fließgewässerentwicklung - zur Verfügung.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme, Seite 2, letzter Absatz, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Gerne werden wir das Angebot für Maßnahmenumsetzung zum Kompensationsbedarf mit aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

# A0047
# Kreisbauernverband Stade e.V.

## A0047#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Kreisbauernverband Stade e.V.

### Themen

**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Von der geplanten Hochspannungsleitung wird im Landkreis Stade ein Bereich betroffen, der bereits durch vorhandene und aktuell ebenfalls in der Ertüchtigung befindliche Stromtrassen berührt wird. Vor diesem Hintergrund verweisen wir nochmals auf die Stellungnahme vom 30.07.2021 aus unserem Hause. Grundsätzlich wird diesseits eine Entflechtung der Stromleitungstrassen weiterhin befürwortet mit einer nördlichen Trassenführung beginnend vom Umspannwerk Dollern nach Westen verlaufend mit nördlicher Trassierung um Fredenbeck herum und anschließender Einbindung in die Vorzugsvariante westlich von Mulsum.
[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.07.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

### Erwiderung VHT

Wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aller relevanter Belange führt zu einem Vorzug, der möglichst nah an der Bestandstrasse verläuft. Der Wunsch nach Entflechtung der Stromleitungen steht hierbei deutlich größeren Konflikten mit Umweltbelangen in bisher unzerschnittenen Landschaftsräumen gegenüber.

## A0047#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Kreisbauernverband Stade e.V.

### Themen

**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**
**7.1 Teil F allgemein**

### Argument

Eine Trassierung nordöstlich um Estorf herum mit den Korridorsegmenten A-2-K1 und A-2-K2 wird nicht befürwortet.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.. Die Korridoralternativen A-2-K1 und A-2-K2 werden in Kap. 3.1.3.1 des Alternativenvergleichs

(Anlage F) abgeschichtet und im weiteren Verlauf nicht mehr geprüft.

## A0047#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Kreisbauernverband Stade e.V. |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Weitere Hinweise zum jetzt eingeleiteten Raumordnungsverfahren und dem vorgesehenen alternativen Vergleich ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht nicht. Wir weisen darauf hin, dass es mit den Vorhabenträger frühzeitig zum Maßnahmenbeginn einer entsprechenden Rahmenvereinbarung bedarf, um die mit dem Neubau vorhandenen rechtlichen Gesichtspunkte mit der Belastung von Grundeigentum zu regeln.

### Erwiderung VHT

TenneT wird, wie auch in den anderen, niedersächsischen Netzausbauprojekten, frühzeitig mit den zuständigen Landvölkern die Abstimmung einer Rahmenvereinbarung zur Inanspruchnahme und Entschädigung der Flächeneigentümer vorantreiben. Dazu wurden bereits erste Gespräche geführt. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen wird es, wie üblich, zunächst eine Bewertung der Verkehrswerte im betroffenen Trassenraum geben.

# A0048
# Kreisbauernverband Stade e.V.

## A0048#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Kreisbauernverband Stade e.V. |

### Themen

**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Das geplante Vorhaben führt im Abschnitt UW Dollern bis Fredenbeck - Wedel zu einer weiteren erheblichen Belastung für die betroffenen ldw. Flächen, da bereits mehrere Leitungen diesen Bereich belasten. So das Projekt Ersatzneubau Dollern-Landesbergen.

Auch wenn durch die Maststandorte nur kleinräumige Eingriffe erfolgen, sind mit der Errichtung Zufahrten und auch weitere Erschwernisse für die Bewirtschaftung tlw. dauerhaft verbunden.

Deshalb kann die Planung der Alternativen A02 / A03 mitgetragen werden mit einer Entlastung diese Bereiches. Zusätzlich aber auch unter dem Aspekt einer Verkürzung , mindestens aber nicht verlängerten Leitungstrasse sowie bei A03 einem südlichen Verlauf um Hagenah am Rand des dortigen LSG und weiter im Zuge der B74.

### Erwiderung VHT

Es ist richtig, dass der Abschnitt zwischen dem UW Dollern und Fredenbeck/Wedel bereits durch mehrere Freileitungen vorbelastet ist. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um einen Ersatzneubau handelt, wird die bestehende Leitung nach Fertigstellung der neuen Leitung zurückgebaut. Dadurch bleibt die Anzahl der Leitungen in diesem Bereich gleich.

Die Vorhabenträgerin wird die Feinplanung mit allen betroffenen Flächeneigentümern abstimmen und, sofern gewünscht, auch eventuelle Pächter dabei einbeziehen. Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Nutzungseinschränkungen während der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen zur Erreichbarkeit der Restflächen im Rahmen der weiteren Detailplanung beziehungsweise in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen. Nach Abschluss der Bauphase sind die ausschließlich temporär genutzten Flächen wieder uneingeschränkt nutzbar.

Die tatsächliche Leitungslänge im beschriebenen Abschnitt, wird im Zuge der weiteren Trassenplanung für das Planfeststellungsverfahren festgelegt.

# A0049
# Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade

## A0049#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Diese Stellungnahme wurde vom NLWKN unter Beteiligung der Betriebsstellen Lüneburg, Brake, Verden, Hannover/Hildesheim und Stade erstellt. Nach NLWKN-interner Absprache liegt die Federführung hierfür bei der Betriebsstelle Stade.
Als Träger öffentlicher Belange nimmt der NLWKN grundsätzlich nur zu den von ihm unterhaltenen Anlagen, Gebäuden, Grundeigentum, landeseigenen Gewässern und Messstellen Stellung.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## A0049#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 22.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die bereits genannten Hinweise aus der Stellungnahme des NLWKN im Rahmen der Antragskonferenz zum UVP-Untersuchungsrahmen (30.07.2021) im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.
[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.07.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

### Erwiderung VHT

Ihrer Stellungnahme entnehmen wir, dass Sie zurzeit keine konkreten Hinweise abgeben möchten oder

können. Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Auf einzelne Punkte Ihrer Stellungnahme vom 30.07.2021 wird im Speziellen geantwortet. Insgesamt möchten wir darauf hinweisen, dass Ihre vorherige Stellungnahme geprüft und die dort gegebenen Hinweise in geeignetem Maß berücksichtigt wurden.

## A0049#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

In dem UVP-Bericht des Antragstellers sind die allgemein für das Schutzgut Wasser zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben. Der Bericht ist aus unserer Sicht schlüssig und nachvollziehbar.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei einer Freileitung gering und können erst im Detail ermittelt werden, wenn in Folge der Feintrassierung Maststandorte, Baufelder und Zuwegungen linienscharf festgelegt sind.

### Erwiderung VHT

Ihrer Stellungnahme entnehmen wir, dass Sie zurzeit keine konkreten Hinweise abgeben möchten oder können. Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen.

## A0049#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2023
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Potentielle Trassenachse:

Im Rahmen der Antragskonferenz und zum UVP-Untersuchungsrahmen (2021) hat der NLWKN Brake-Oldenburg (Naturschutz) bereits auf die TÖB-Belange umfassend hingewiesen.

Als regionale Fachbehörde für Naturschutz ist der GB4r des NLWKN - Bst. Brake Oldenburg mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000) auf dem Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne) beauftragt. Festzustellen ist, dass die seitens der TenneT geplante Trassenalternative C-01-05 (als Teil der Korridoralternative C-6-T1) durch die für die Kohärenz gesicherten Flächen auf dem Elsflether Sand verläuft, so dass eine unmittelbare Betroffenheit besteht.

Die entsprechende Stellungnahme wird dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg durch den Geschäftsbereich 4r, Bst. Brake Oldenburg gesondert und direkt übermittelt.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0050
# Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade

## A0050#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Aus Sicht des GLD wird für die Oberflächengewässer angeregt, dass die Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in einem gesonderten Abschnitt bzw. einem Fachbeitrag WRRL berücksichtigt werden. Hierbei ist unter Bezugnahme auf § 27 WHG insbesondere die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen (s.u.).

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur WRRL ist im Rahmen der Planfeststellung vorgesehen.

## A0050#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Im festgelegten Untersuchungsraum sind verschiedene Fließgewässer anzutreffen, die zu den "EU-Fließgewässern" gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gehören (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km²). Details hierzu sind u.a. dem Umweltkartenserver zu entnehmen ( https://urls.niedersachsen.de/220f ).

### Erwiderung VHT

Die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur WRRL ist im Rahmen der Planfeststellung vorgesehen. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls

berücksichtigen.

## A0050#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Es ist zu überprüfen, ob sich durch die vorgesehenen Baumaßnahmen Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum befindlichen WRRL-Fließgewässer (s.o.) ergeben. Wir weisen daher darauf hin, dass es durch die geplanten Baumaßnahmen zu keiner Verschlechterung der ökologischen Situation der betroffenen Gewässer kommen darf, z.B. durch Stoffeinträge im Rahmen der Baumaßnahmen (während des Baubetriebes durch Maschineneinsatz, Unfälle von Baufahrzeugen, etc.) sowie im Zuge von bauzeitbedingten Einleitungen (Grundwasserhaltungen, Drainagewasser, Baustellenabwasser, etc.). Falls erforderlich sind Maßnahmen vorzusehen um den Auswirkungen entgegenzuwirken.

### Erwiderung VHT

Die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur WRRL ist im Rahmen der Planfeststellung vorgesehen. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0050#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Seitens des GLD wird darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsraum potentiell sulfatsaure Böden befinden (Quelle: NIBIS Kartenserver : powered by cardo.Map (lbeg.de)). Diesbezüglich gilt zu beachten, dass es durch die Freilegung von potentiell sulfatsauren Böden im Rahmen von Grundwasserhaltungen und Einleitungen zu eventuellen Beeinträchtigungen der Fließgewässer und des Grundwassers kommen kann (Versauerung: Freisetzung z.B. von Aluminium).

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

## A0050#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Da es bei den Fließgewässern durch die Querung bzw. der Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung u.a. auch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Fluss (bzw. Bach) und Aue kommen kann, wird empfohlen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen an Fließgewässer zu legen. Hierzu kann der GLD des NLWKN gerne beratend zur Seite stehen.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigt.

## A0050#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Ein Teil des Untersuchungsgebietes liegt im Risikogebiet der Küste. Karten mit Darstellungen der Risikogebiete sowie entsprechende GIS-Daten können z. B. auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) oder beim NLWKN ( http://www.nlwkn.niedersachsen.de ) eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigt.

## A0050#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Der in Planung befindliche Trassenkorridor kreuzt diverse vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Details hierzu sind u.a. dem Umweltkartenserver zu entnehmen (https://urls.niedersachsen.de/22of). Die entsprechenden Shape- Dateien können über den u.a. Link heruntergeladen werden: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser kustenschutz/hochwasserschutz/uberschwemmungs-gebiete/lagegenauigkeit-und-rechtsverbindlichkeit-44199.html. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden.

### Erwiderung VHT

Die Sachverhalte wurden im UVP-Bericht (Anlage C) im Rahmen des Schutzgutes Wasser berücksichtigt und, sofern vergleichsrelevant, in den Alternativenvergleich (Anlage F) eingestellt. Die Hinweise zu den Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 werden dankend zur Kenntnis genommen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigt.

## A0050#8

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Die Alternativariante V2 durchquert mehrere Schutzzonen I des Wasserschutzgebietes Stade-Süd. Aufgrund von umfangreichen Deckschichten wurde in dem Wasserschutzgebiet auf die Ausweisung einer Schutzzone II verzichtet. Durch die Errichtung von Fundamenten in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass diese wasserundurchlässigen Schichten beschädigt werden können und mit Schadstoffen und Keimen belastetes oberflächennahes Grundwasser in die Trinkwassergewinnungsanlagen gelangen könnte.

Mit der Neubewilligung des Wasserrechtes für das Gewinnungsgebiet Stade-Süd ist auch für die nahe Zukunft eine Überarbeitung der Schutzgebietsgrenzen geplant. Das neue Schutzgebiet wird sich vermutlich in westliche Richtung verlagern, sodass Teile der Bestandsleitung aus dem Schutzgebiet entlassen werden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist die V2 Variante die Schlechtere.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Während des Baus werden technische Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt. Hierbei werden die besonderen Schutzerfordernisse des Grundwassers innerhalb von Wasserschutzgebieten gesondert berücksichtigt (siehe auch Anlage C, Kap. 3.3.1 - Schutzgut Wasser).
Die Einschätzung zur Bewertung der Alternativariante A-5-T2 der vorliegenden Stellungnahme stimmt mit den Ergebnissen des Alternativenvergleichs (Anlage F) überein.

## A0050#9

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

In dem Korridor befinden sich mehrere Grundwassermessstellen, die sich im Eigentum des NLWKN befinden und dem Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) dienen. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigt oder gefährden könnten. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben. Gem. § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind auf Messstellen des GLD im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen. Da die genaue Trassenführung noch nicht bekannt ist, bitten wir am weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt werden.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigt.

## A0050#10

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Der geplante alternative Trassenverlauf A10 (Alternative Weserquerung) hat für den Bereich links der Weser seitens des GLD aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur marginale positive Wirkungen und wird daher nur bedingt als sinnvolle Alternative angesehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbereich IV (Naturschutz) es für erforderlich ansieht, dass auf den alternativen Trassenverlauf A10 verzichtet wird, da der Elsflether Sand als geplantes EU-Vogelschutzgebiet gekreuzt wird (s.u.).

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf den Alternativenvergleich (Anlage F), Kap. 3.3.4.1, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Variante über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).

## A0050#11

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Nähere, aus GLD-Sicht in den Untersuchungsumfang für das Schutzgut Wasser bzw. im Hinblick auf o.g. Belange der EG-WRRL einzubeziehende Informationen zu dem betroffenen OWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (Niedersächsische Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen sind nachzulesen im Entwurf der WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (niedersachsen.de)

### Erwiderung VHT

Die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur WRRL ist im Rahmen der Planfeststellung vorgesehen. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0050#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**
**5.1 Natura2000 allgemein**

### Argument

Durch den geplanten Leitungsverlauf in seinen Varianten sind naturschutzfachliche Belange betroffen. Diese werden im Folgenden erläutert.

Zunächst ist auf eine bedeutende Gemengelage verschiedener Schutzgebietskategorien hinzuweisen, die allerdings auch bereits Eingang in die bisher vorliegenden Unterlagen gefunden haben:

Details zu aktuellen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sind u.a. dem Umweltkartenserver zu entnehmen ( https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/ ).

Darüber hinaus liegen im Untersuchungskorridor großflächig sowohl für Gast- als auch für Brutvögel wertvolle Bereiche.

Diese fachlichen Vorgaben sind in das Verfahren einzubeziehen.

### Erwiderung VHT

Die Sachverhalte wurden im UVP-Bericht (Anlage C) im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft, in den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Anlage D) und der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E) berücksichtigt und, sofern vergleichsrelevant, in den Alternativenvergleich (Anlage F) eingestellt.

## A0050#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.07.2021
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

## Argument

Der Geschäftsbereich 4 (Naturschutz) des NLWKN - Bst. Brake Oldenburg ist durch die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (im Weiteren JWP-M) mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000) auf dem Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne) beauftragt.

Nachfolgend wird Bezug genommen auf den Trassenverlauf in räumlicher Nähe zum Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch) bzw. auf die Alternative A10, die direkt über die Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand verläuft.

## Erwiderung VHT

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

# A0050#14

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

## Argument

Landes-Raumordnungsprogramm Land Niedersachsen:

Die Entwicklung und langfristige Sicherstellung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen Natura 2000 wurde bereits auf Ebene des Landes-Raumordnungsplanes (LROP, Stand 2017) behandelt. Dort wird ab S. 136ff die Strategie des Landes Niedersachsen dargelegt. "Für den Voslapper Groden verfolgt das Land Niedersachsen den Ansatz einer möglichst frühzeitigen Ermittlung und Entwicklung von Gebieten zur Kohärenzsicherung...". Zur Ermittlung von geeigneten Flächen wurden Suchräume im LROP (Stand 2017) dargelegt, zu denen auch der Elsflether Sand zählt (LROP 2017, S. 138). Seit dem 01.01.2019 ist die neue Eigentümerin die JWP-M, so dass die Flächen auf dem Elsflether Sand nunmehr für eine naturschutzfachliche Entwicklung i.S. der Kohärenzsicherung verbindlich zur Verfügung stehen.

## Erwiderung VHT

Wird zur Kenntnis genommen.

# A0050#15

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

## Argument

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch:

Die Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei) und als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet. Im Rahmen der Aufstellung des RROP des Landkreis Wesermarsch hat der Planungsträger JWP-M den Wunsch vorgetragen, dass prioritäre Landesziel der Entwicklung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand eindeutig im Raumordnungsprogramm zu positionieren (Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft). Der LK Wesermarsch hat davon abgesehen, führt jedoch in Kapitel 3.2.2 (S. 39f RROP LK Wesermarsch 2019) der Begründung textlich zur Kohärenzsicherungsplanung aus. Dort ist die Planungskonkretisierung als auch der Zusammenhang mit dem Vorrang der Rohstoffgewinnung (Klei) erkennbar.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Im RROP des Landkreises Wesermarsch wird der Elsflether Sand unter 3.2.2 Ziffer 04 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für die Kleigewinnung dargestellt. In der Begründung zu Ziffer 01 wird ausgeführt, dass der ca. 110 ha große Elsflether Sand zum Jahresbeginn 2019 von der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG erworben wurde und sich als Ersatzlebensraum für die wertgebenden Arten auf dem Voslapper Groden nach fachlich entsprechender Herrichtung eignet. Zum Zeitpunkt der Erstellung des RROP Wesermarsch (Herbst 2019) lag kein Planentwurf zur Entwicklung des Elsflether Sandes vor. Von dem Flächeneigentümer ist jedoch die Entwicklung einer Kohärenzfläche vorgesehen. In das Maßnahmenkonzept soll der Kleiabbau einfließen. Der Klei kann maßnahmennah für die Unterhaltung des Deiches verwendet werden. Naturschutzfachlich kann es dabei sinnvoll sein, den Rohstoff Klei nicht vollständig abzubauen. Diese Ausführungen in der Begründung des RROP Wesermarsch sind als Hinweis für die zukünftige Entwicklung des Elsflether Sandes zu werten. Die konkreten Planinhalte zur Entwicklung der Fläche sind Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Erstellung der ROV Unterlage März 2023) ist noch kein Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des JadeWeserPorts auf den Flächen des Voslapper Grodens eingeleitet worden.

# A0050#16

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

## Argument

**Ziele der Kohärenzsicherungsplanung und absehbare Konflikte mit der Trassenplanung Dollern - Elsfleth/West**

Der Elsflether Sand soll als zukünftiges Natura 2000-Gebiet - EU-Vogelschutzgebiet - entwickelt und geschützt werden. Anlass ist die geplante Inanspruchnahme des bestehenden EU- Vogelschutzgebietes "Voslapper Groden-Süd" in Wilhelmshaven durch hafenorientierte Entwicklungen.

Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Dabei ist geplant auf ca. 10 - 30% der Fläche tiefere Wasserbereiche mit Übergängen zu Flachwasserbereichen zu errichten. Die Flachwasserbereiche sollen zukünftig mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten besiedelt werden. Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Wertbestimmende Zielarten sind die Rohrdommel (Botaurus stellaris), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Blaukehlchen (Luscinia svecica; Unterart: L. s. cyanecula) und der Rohrschwirl (Locustella luscinioides), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) und die Wasserralle (Rallus aquaticus). Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen. Nach erfolgter Umgestaltung sind die Flächen europa-rechtlich und auch national unter Schutz zu stellen.
Gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand ist entsprechend von einer deutlichen Aufwertung v. a. für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (gemäß § 2 UVPG) auszugehen. Der Raumwiderstand (s. Karte 1 der Unterlagen für die Telefon- und Videokonferenzen am 14. und 15.07.2021) ist dann entsprechend höher zu bewerten, als im Ist-Zustand. U. e. ist hier der planerische Ist-Zustand der Bewertungsmaßstab. Nach dem Erwerb der Flächen durch die JWPM sind bereits die ersten Planungskonkretisierungen und Grundlagenerfassungen vorgenommen worden. Das hohe Potenzial des Elsflether Sandes für die Kohärenzsicherungsplanung hat sich dadurch verstärkt und bestätigt.
Die Alternative A10 (Alternative Weserquerung und Umgehung Neuenkirchen-Farge) verläuft unmittelbar durch die oben beschriebenen und für die Kohärenz vorgesehenen Planungsflächen. Es ist davon auszugehen, dass das Errichten und der Betrieb einer 380- kV-Leitung auf dem Elsflether Sand/in den Planungsflächen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigen bzw. die Zielerreichung gänzlich verhindern würde. Die Umsetzung der Kohärenzsicherung bzw. die Gewährleistung dessen Funktionsfähigkeit sind von hohem Landesinteresse und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Mastenartige Strukturen und/oder Leitungen sind im Ist-Zustand auf dem Elsflether Sand nicht vorhanden. Durch die Alternative A10 würde in einem bislang relativ ungestörten Bereich erstmalig derartige Störelemente etabliert. Relevante Beeinträchtigungen der Brut- und Rastfunktion als auch der Individuen an sich (Kollision durch Leitungsanflug und dauerhafte Habitatveränderungen) würden sich für die im Ist-Zustand vorkommende und vor allem auch die zukünftig dort zu erwartenden Artengruppen (Avifauna) erstmalig und direkt ergeben.
Fazit
• Aus benannten Gründen wird es als erforderlich angesehen, auf die Alternative A10 zu verzichten.
• Der Elsflether Sand ist als geplantes EU-Vogelschutzgebiet darzustellen und auch entsprechend im Hinblick auf die Trassenplanung und Bewertung naturschutzfachlicher / -rechtlicher Belange zu berücksichtigen

### Erwiderung VHT

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflehter Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumordnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort formulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

## A0050#17

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.07.2021 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**

**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

## Argument

Weitere Hinweise zur Unterlage für die Videokonferenz am 14.7.2021 zu:

Kap. 1.4. 1. Die Frage der Bündelung der geplanten Freileitung mit anderen Bestandsleitungen sollte möglichst frühzeitig geklärt werden, da der Umfang der Kompensationsmaßnahmen davon abhängt und dieser raumordnerisch relevante Größenordnungen erreichen kann.

Kap. 1-5 Zusammenfassung

Es ist nicht nachvollziehbar, welche raumordnerische u. umweltmäßige Relevanz die Überspannungslängen "seltener/ schützenswerter Böden und die Betroffenheit von WSG I-Gebieten aufweisen sollen, gerade auch im Hinblick auf die Bewertung von Trassenalternativen. Kap. 1.7

Solange keine Daten in den avifaunistisch bedeutsamen Räumen mit dem Status "offen" vorliegen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Variantenvergleich unzulässig. Das Schutzgut Tiere weist im Hinblick auf die Avifauna und ihre Auswirkungen der geplanten Freileitung eine zentrale Bedeutung für den Trassenvergleich auf.

Kap. 2.4

Die in Tabelle 9 genannten Kriterien und ihre Einstufung nach Raumwiderstandsklassen erscheinen nicht wiederspruchfrei. So werden die für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereiche mit lokaler und regionaler Bedeutung auf die gleiche Stufe gestellt wie Bereiche mit dem Status "offen". Dies ist methodisch unzulässig.

FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete (NSG) weisen die gleiche Raumwiderstandsklasse auf. Es stellt sich weiterhin die Frage, welche Einordnung Landschaftsschutzgebiete (LSG) erfahren, die zugleich der Sicherung von FFH-Gebieten dienen. Ebenso wenig nachvollziehbar erscheint, weshalb Vorranggebiete Biotopverbund niedriger eingestuft werden, als "Vorbehaltsgebiete Wald. Außerdem wird angeregt, großflächige § 30-Biotope zu berücksichtigen, soweit sie in einer den vorhandenen Naturschutzgebieten vergleichbare Größenordnung erreichen. Für die Fauna und Flora wertvollen Bereich sind naturschutzgebietswürdig, weshalb diese auf der gleichen Rangstufe wie NSG zu heben sind.

Kap. 2.5 Korridorherleitung

Die vorgeschlagenen Alternativkorridore leider unter dem Mangel, dass diese zahlreiche für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche queren, deren Status offen ist und durch aktuelle Erfassungen geklärt werden müssen, um als Alternativkorridor beurteilt werden zu können. Ein weiterer Mangel ergibt sich, dass bei der Querung scheinbar konfliktfreier Bereich zwischen zwei eng benachbarten Schutzgebieten die Biotopverbundfunktion unberücksichtigt bleibt. Kap. 3

Der Energieverbrauch und die Nutzung von Rohstoffen sind nach Nr. 1c Anlage 4 UVPG Gegenstände der Vorhabenbeschreibung. Zur Rohstoffquelle/Ort, zur Regenerierbarkeit und Seltenheit der Ressourcen ist nicht ersichtlich, ob dazu Angaben zu erwarten sind.

Kap. 3.2 UVP-Bericht

Für jedes Schutzgut sind Ausführungen zur Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels und gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen zu treffen

NLWKN - Betriebsstelle Stade Seite 7 von 7 Kap. 3.2.3

Es sei hier festgehalten, dass der Vorhabenträger nunmehr eigene Erfassungen der Brut- und Gastvogelfauna vorzunehmen beabsichtigt und Kap. 3.5.2 gegenstandslos wird.

Kap. 3.3.

Tabelle 11: Ist davon auszugehen, dass in der Untersuchungszone 4 auch das Schutzgut Kulturlandschaft Berücksichtigung findet (entsprechend dem aktuellen LAPRO-Entwurf)?

## Erwiderung VHT

Da es sich bei der Stellungnahme um eine Stellungnahme zu den Antragskonferenzen handelt, möchten wir auf die veröffentlichten Verfahrensunterlagen zum ROV verweisen.
Auf die formulierten Anforderungen ihrer Stellungnahme wurde im Untersuchungsrahmen reagiert. Dieser wiederum liegt den Verfahrenunterlagen zum Raumordnungsverfahren zu Grunde.

# A0051
# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## A0051#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Ich weise darauf hin, dass die Trasse C-01-02 die am 01.09.2022 planfestgestellte Deponie Driftsethe im Plateaubereich kreuzt. Aufgrund eines Klageverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss zwar noch nicht bestandskräftig. Sollte dieser jedoch bestandskräftig werden, stellt die Deponie aus Sicht der obersten Abfallwirtschaftsplanungsbehörde ein Bestandteil der Entsorgungssicherheit dar, der auch in der zukünftigen Weiterentwicklung durch die 380 kV-Leitung in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte. Auch ist umgekehrt beachtlich, dass eine Zugänglichkeit der Leitung z. B. für etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch die darunter befindliche Deponie eingeschränkt sein könnte.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Planungen zur Deponie Driftsethe sind der Vorhabenträgerin bekannt. Detaillierte Planunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin der Fa. Freimuth Abbruch und Recycling GmbH zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Planungen favorisieren eine Überspannung der Deponie unter Einhaltung der notwendigen Arbeitshöhen für einen sicheren und zukunftsfähigen Deponiebetrieb.

# A0052
# Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

## A0052#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Bundesnetzagentur

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## A0052#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Bundesnetzagentur

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Der Raum, der durch die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Elsfleth West und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen / Schwanewede in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, bzw. der Untersuchungsraum des hier gegenständlichen Raumordnungsverfahrens (ROV), kommt für eine Realisierung der folgenden BBPIG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Betracht:
• BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (SuedLink),
• BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster - Bergrheinfeld/West (Sued- Link),
• BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum,
• BBPIG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede - Bürstadt.
Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4, 48 und 82 vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit "E* gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0052#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Bundesnetzagentur |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großsgartach (SuedLink) und BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster -- Bergrheinfeld/West (SuedLink)

Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 31.01.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die TenneT TSO GmbH reichte am 30.04.2020 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Schinkelweg Gemeinde Wischhafen - Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) (Abschnitte A3), als Teilabschnitte der Abschnitte A der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenzen auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in jeweils einem schriftlichen Verfahren bis zum 17.07.2020 durch. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der schriftlichen Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor sowie die darin verlaufende beantragte Trasse unter anderem in dem Raum, der durch das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit

in Anspruch genommen werden soll.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Planungen des SuedLink sind im Hause der Vorhabenträgerin bekannt, mit diesem Vorhaben abgestimmt und es sind derzeit keine Konflikte mit diesem Projekt absehbar.

## A0052#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Bundesnetzagentur

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum

Für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord 2 (L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) - Wesermarsch) des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 19.01.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 07.03.2023 in Osterholz- Scharmbeck eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor sowie Alternativen zu diesem unter anderem in dem Raum, der durch das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0052#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Bundesnetzagentur

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**

**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

BBPIG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede - Bürstadt

Für das Vorhaben Nr. 82 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung oder Verzicht auf Bundesfachplanung vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Suchraum Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede für den Anfangspunkt des Vorhabens Nr. 82 von dem Untersuchungsraum für das hier gegenständliche ROV überlagert.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0052#6

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Bundesnetzagentur |

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Beurteilung

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand für keines der vorbezeichneten Vorhaben möglich. Aufgrund der oben für das jeweilige Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur dargestellten Überlagerung mit den Planungen zu dem Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit sind bei der Realisierung jeweils beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten. Ich möchte daher darum bitten, die BBPIG-Vorhaben Nrn. 3, 4, 48 und 82 in dem von Ihnen geführten Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte A3 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und auch die für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 48 und das Vorhaben Nr. 82 zuständige Vorhabenträgerin Amprion (GmbHGT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den vorbezeichneten Vorhaben abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den hier gegenständlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur abrufbar sind bzw. abrufbar sein werden (www.netzausbau.de/vorhaben). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ggf. ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Über die angeregte Verfahrensbeteiligung hat das ArL zu entscheiden.

## A0052#7

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Bundesnetzagentur |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die Zuständigkeit für das Vorhaben Nr. 55 hat gewechselt und ist von der Bundesnetzagentur an das Land Niedersachsen übergegangen. Zuständig dort ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Offiziell wird die Zuständigkeit mit der Änderung des BBPlG wechseln.
Hier die Kontaktdaten:
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 2 - Regionale Landesentwicklung
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

### Erwiderung VHT

Der Hlnweis wird zur Kenntnis genommen.

# A0053
# Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord

## A0053#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Je nach Trassenvariante und konkretem Verlauf der Leitungstrasse ist die geplante Bundesautobahn (BAB) A20 unterschiedlich berührt. In allen Varianten erfolgen jedoch mindestens zwei Querungen A20. In Teilstrecken ergeben sich des Weiteren Parallellagen der 380kV-Leitung zur künftigen A20-Trasse.

Wir gehen davon aus, dass dem Vorhabenträger die Planungen zum Neubau der A20, einschl. Trasse, der bekannt sind und entsprechend in der Trassenplanung zur Errichtung der Hochspannungsleitungstrasse Berücksichtigung finden.

Wir weisen ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Bauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Baubeschränkungszone hin. Hiervon umfasst sind neben der durchgehenden Fahrbahn der Bundesautobahn auch die damit verbundenen Anschlussstellen, inkl. Rampen, sowie die Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie beispielsweise Rastanlagen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte des § 9 Abs. 1 und 2 des FStrG werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

## A0053#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Wir weisen ferner darauf hin, dass neben der eigentlichen Autobahntrasse auch Kompensationsflächen

betroffen sein können; eine dahingehende konkrete Beurteilung ist anhand der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht möglich.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Es wird der Autobahn GmbH anheim gestellt, evtl. betroffene Kompensationsflächen mitzuteilen.

## A0053#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Insgesamt können die möglichen Auswirkunken im Detail erst mit Vorliegen der konkreten lagegenauen Trassierung der 380kV-Leitung sowie der Maststandorte beurteilt werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## A0053#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Hinsichtlich der kreuzenden Leitungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

• Der Abstand der Masten zur Autobahn sollte im Hinblick auf Kipplängen möglichst groß gewählt werden.

• Die Leitungsquerung sollte möglichst rechtwinklig zur BAB erfolgen.

• Die Leitungsquerung von BAB sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

• Querungen der A20 in Bauwerksbereichen (u.A. Anschlussstellen, Brückenbauwerken, Rastanlagen) sollten vermieden werden oder müssen entsprechend gestaltet werden.

• Es muss ein ausreichender Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante und dem tiefsten Punkt der

Leitung gewährleistet sein, der sowohl das Lichtraumprofil der BAB, als auch die darüber hinaus gehenden, seitens des Betreibers erforderlichen Sicherheitsabstände berücksichtigt. Diesbezüglich sind auch Bau-, Betriebs- und Unterhaltungszustände für die Stromleitung mit zu berücksichtigen, damit die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist.

• Die Anlagen und Straßenausstattung, die Betriebs- und Kommunikationssysteme der Autobahn GmbH des Bundes und der Verkehrsteilnehmer sowie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bundesautobahn dürfen durch Spannungs- und Magnetfelder der Hochspannungsleitungen nicht beeinträchtigt werden.

• Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses der Bundesautobahnen durch den Neubau sind so weit wie möglich zu minimieren. Ggf. sind die Bundesautobahnen durch Schutzgerüste und Sicherheitsnetze zu überspannen.

• Darüber hinaus ist die bauliche Umsetzung in Lage und Höhe mit der funktionalen Verkehrsbehörde der NL Nord rechtzeitig abzustimmen, damit ebenfalls die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist.

• Für betroffene Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sind mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Straßenverwaltung, Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen zum Rahmenvertrag, gemäß den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2020 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14.03.2020, zwischen dem Vorhabenträger und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die örtlich zuständige Niederlassung, abzuschließen. Dieses beinhaltet auch Straßenverkehrsflächen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im folgenden werden zu einzelne Punkte präzisiert.

Abstand zur Autobahn/Kipplängen:
Die Maste werden im Bezug auf die Autobahn so positioniert, dass die Anbauverbotszonen freigehalten werden. Grundsätzlich werden Maste und der Fundamente fachgerecht und nach dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Normen errichtet und betrieben. Die Standsicherheit der Maste ist gewährleistet. Kippende Maste stellen daher keinen üblichen Betriebszustand dar und werden hinsichtlich einer Abstandsbewertung zwischen Freileitung und Autobahn nicht betrachtet.

Querungen der A20 in Bauwerksbereichen:
Autobahn und Freileitung werden in den einschlägigen Genehmigungsverfahren bzw. zuständigen Behörden als ideale Infrastrukturen hinsichtlich Bündelungsgebot bewertet. Eine Überspannung/Querung von Bauwerksbereichen insbesondere von Anschlussstellen ist somit nicht auszuschließen. Allerdings gilt es aus Sicht der Vorhabenträgerin, Querungen von Brücken und Rastanlagen zu vermeiden.

Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen zum Rahmenvertrag
Es wird angestrebt, auf Grundlage der Planungs- bzw. Genehmigungsunterlage der Freileitung, Kreuzungsverträge mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreibern zu schließen.

## A0053#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Die Autobahn GmbH des Bundes |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

## Argument

Die Autobahntrasse kann bei Bedarf digital zur Verfügung gestellt werden. Weitere Auskünfte können bei Bedarf ebenfalls erteilt werden.

Des Weiteren verweisen wir auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme der Niederlassung Nordwest, der Autobahn GmbH des Bundes, die sinngemäß auch für das Gebiet der Niederlassung Nord zu berücksichtigen ist.
[Hinweis der ArL: die Stellungnahme der Niederlassung Nordwest ist in dieser Synopse enthalten.]

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0054
# Fernstraßen-Bundesamt

## A0054#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Fernstraßen-Bundesamt

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographischen Darstellungen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0054#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Fernstraßen-Bundesamt

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Prüfung Textteil:

Aus der Prüfung der Unterlagen ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zum geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten ggf. berücksichtigen. Es wird anheim gestellt, ggf. betroffene Belange mitzuteilen.

## A0054#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Fernstraßen-Bundesamt

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Prüfung kartographische Darstellung:

Anhand der bereitgestellten Karte (Anhang_00_Uebersichtskarte_Korridornetz_fuer_das_ROV) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte: [Hinweis ArL: die im Text enthaltenen Tabelle mit den Straßenbauprojekten B212 und A20 liegt der TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0054#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Fernstraßen-Bundesamt

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Des Weiteren sind die gesetzlichen Regelungen des § 9 FStrG zu beachten:

• Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

• Das Fernstraßen-Bundesamt kann von diesem Verbot im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. (§ 9 Abs. 8 FStrG)

• Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

• Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt

werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. (vgl. § 9 Abs. 3 FStrG)

• Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 des § 9 FStrG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. ( Veränderungssperre gem. § 9 Abs. 4 FStrG).

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0055
# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

## A0055#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Die von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes werden in den Unterlagen in Bezug auf Errichtung, Anlage und Betrieb des neuen Umspannwerkes ausreichend beschrieben. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Leitung liegt nicht beim hiesigen Amt. Ergänzungen oder Anregungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Konkrete Immissionsschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und festgeschrieben.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0056
# Gemeinde Hagen im Bremischen

## A0056#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

### Themen

**7.1 Teil F allgemein**

### Argument

Zu den vorgeschlagenen Suchräumen und der Potenziellen Trassenachse (C-01-01, C-01-02, C-01-05) mit Trassenalternativen (C-01-03, C-01-04, C-01-06) nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen wie folgt Stellung:

a) Die Gemeinde Hagen im Bremischen nimmt die Notwendigkeit des Netzausbaus zur Kenntnis und begrüßt diesen grundsätzlich. Ebenso wird ausdrücklich der vorgetragene Planungsgrundsatz unterstützt und zur Forderung erhoben, dass im Zuge des Ersatzneubaus bestehende Querungen besiedelter Gebiete zukünftig umgangen (bspw. Driftsethe-Tannendorf) bzw. räumliche Abstände zu geschlossenen Siedlungskanten (bspw. Hagen-Häusler Heide) zukünftig erhöht werden sollen. Auf diese Weise können bestehende Konfliktlauen ggf. entschärft werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0056#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

b) Die Korridoralternative 33, 39 und 40 sowie die Suchräume S3 und S4 liegen in der Osterstader Marsch, die als Gastvogellebensraum mit internationaler und nationaler Bedeutung gilt und damit als ein hochwertiger Lebensraum für Brut- und Gastvögel zählt, außerdem ist die Marsch u.a. im westlichen Teil durch verschiedene Schutzgebiete, z.B. auch als EU-Vogelschutzgebiet, gekennzeichnet. Weiterhin verlaufen die Segmente durch Brutvogellebensräume von lokaler und regionaler Bedeutung. Beachtet man

zusätzlich die Nahrungshabitate, so sind diese Bereiche größtenteils Vogelbrutgebieten von nationaler und landesweiter Bedeutung zuzuordnen. Außerdem zeichnet sich dieses Gebiet durch ein umfangreiches Entwässerungssystem und viele historischen Strukturen aus. Auf Grund von letzteren wurde die Osterstader Marsch auch im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 in den Anhängen 4a und 4b als Historische Kulturlandschaft festgelegt. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass auch Streusiedlungen wie bspw. die Ortslage Siedlung Offenwardermoor und Sandstedtermoor sowie Offenwarden, Wersabe und Rechtebe bei der Trassenuntersuchung Berücksichtigung finden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
Wir möchten auf die Anlagen C UVP-Bericht und deren Betrachtung von Gastvogelgebieten und EU-Vogelschutzgebieten (siehe z. B. Anlage C, Kapitel 2.3, 4.3.2.1.3), sowie die Anlagen D und E verweisen. Zur Betrachtung von historischen Kulturlandschaften und Streusiedlungen möchten wir gerne auf den UVP-Bericht (Anlage C, z. B. Kapitel 4.1, und 4.2.2.1.1) verweisen.
Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Suchräume 3 und 4 für ein Umspannwerk und die Korridore 33 und 39 frühzeitig aus dem Alternativenvergleich ausgeschieden sind.

## A0056#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Hagen im Bremischen |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

### Argument

c) Bei der Trassenalternative 40 / C-01-06 handelt es sich um ein Gebiet von internationaler Bedeutung für Gastvögel und tangiert unmittelbar äußerst großflächige Vorrangbereiche für Natur u. Landschaft. Diese Areale sind insbesondere in nördlicher Richtung durch mehrere Hundert Hektar große Kompensationsflächen verschiedener Bremer Institutionen und Behörden als Kompensationsflächen (wasserstand-optimierte Feucht-/Nass-Grünland- Lebensräume) gebunden. Des Weiteren grenzt unmittelbar ein mehr als 80 Hektar großer geschlossener Röhrichtbestand (§ 30 BNatSchG) an bzw. wird unmittelbar tangiert.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme, Seite 2, Absatz c) Trassenalternative C-01-06, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Wir möchten auf den Alternativenvergleich Anlage F, Kapitel 3.3.4.1 verweisen, in dessen Ergebnis als vorzugswürdigere Alternative die Trassierung auf der östlichen Weserseite, südlich in Richtung Elsflether Sand verlaufend herausgestellt wird (entspricht den Alternativen C-01-02 und C-01-05) und somit die von Ihnen aufgeführte Trassierung C-01-06 aus dem Alternativenvergleich entfällt und daher nicht weiter verfolgt wird.

## A0056#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Hagen im Bremischen |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

d) Die geplante Trassenachse C-01-01 wird begrüßt um die Ortslage Driftsethe und Tannendorf zu entlasten. Die Siedlung Bramstedtermoor ist zu beachten. Außerdem wird auf Repoweringvorhaben des angrenzenden Windparks hingewiesen.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggfs. im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt.

# A0056#5

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Hagen im Bremischen |

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**7.1 Teil F allgemein**

## Argument

e) Nach Auffassung der Gemeinde Hagen im Bremischen sollte aber in den Verfahrensunterlagen als ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative im Sinne des ROG in jedem Fall auch die Möglichkeit nachvollziehbar untersucht werden, ob eine Trassenführung der Elbe-Weser-Leitung entlang der in Planung befindlichen neuen Trasse der Küstenautobahn BAB 20 möglich und sinnvoll ist. Dies würde bedeuten, dass im Bereich westlich der Ortschaft Heerstedt (Gemeinde Beverstedt) die Elbe-Weser-Leitung - von ihrer bisherigen Trasse abweichend - entlang der neuen Trasse der BAB 20 nach Westen geführt werden, eine Querung im Bereich des Wesertunnels erstellt werden und die Leitung sodann in einem Korridor westlich der Weser nach Süden geführt werden könnte bis zum Anschluss an die dort verlaufende Bestandsleitung. Der Planungsstand der Küstenautobahn ist unter folgendem Link einsehbar: https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesautobahnen/a 20 a2 6 projekt kustenautobahn/

## Erwiderung VHT

Die Überprüfung der BAB 20 als möglicher Bündelungspartner entlang des Wesertunnels wurde in den Alternativenvergleich (siehe Anlage A , Kapitel 4.3 und Anlage F, Kapitel 3.3.1) eingestellt. Im Ergebnis ergeben sich Teilabschnitte auf denen eine Bündelung potenziell möglich wäre, die Alternativen entlang des Wesertunnels wurden jedoch frühzeitig abgeschichtet.
Die Querung der Weser im Korridorsegment 41 (Wesertunnel) mit einer Freileitung in diesem Bereich ist aufgrund der großen Querungslänge (ca. 1.300 m) technisch besonders anspruchsvoll. Es wären besonders hohe Masten als Sonderkonstruktionen zu verwenden, mit einer Masthöhe von ca. 250 m für die Tragmaste an den Uferseiten, ca. 60 m für die dahinter liegenden Abspannmaste. Dies ist mit entsprechenden weitreichenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Die Dimensionierung der Tragmasten würde selbst die Elbe-Kreuzung II mit einer Höhe von 227 m noch einmal übersteigen. Im Verhältnis zur Mastdimensionierung wären die Tragmasten zudem so hoch wie der Bremer Fernsehturm mit seiner Höhe von 240 m. Zusätzliche technische Herausforderungen ergeben sich vor allem durch den geringen Trassierungsraum, der im Bereich des Kraftwerkes Unterweser zur Verfügung steht. Für solche Masten wäre eine ungefähre Arbeitsfläche von 9 ha notwendig sein. Hier sind neben den bestehenden Gebäuden und Betriebsflächen bereits mehrere Freileitungen vorhanden. Eine Querung dieses Bereichs ist auch aus Gründen der Netzsicherheit als ungünstig zu bewerten.
Erschwerend kommt die erforderliche Mehrlänge hinzu. Da die Leitung westlich der Weser an die

Schaltanlage Elsfleth/ West anzubinden wäre, ist diese Alternative insgesamt deutlich länger als die Bestandsleitung. Eine Trassierung würde hier zudem deutlich von der Bestandstrasse abweichen, sie würde zunächst noch weiter weg von der Bestandsleitung in Richtung Norden verlaufen, um dann auf der westlichen Weserseite Richtung Süden an die Schaltanlage Elsfleth-West angebunden zu werden. Das Korridorsegment 41 und damit auch die fortlaufenden Korridorsegmente 42 und 43 werden aus dem weiteren Vergleich ausgeschieden.

## A0056#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

f) Es wird davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit der Betrachtung einer Weserquerung im Rahmen der Trassenalternative 40 / C-01-06 sämtliche Außendeichflächen entlang der Weser - außerhalb der Freizeit-Nutzungsbereiche in und um die Ortslage Sandstedt - im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet Unterweser und den bestehenden biotopschutzrechtlichen Maßgaben - nicht durch Baumaßnahmen tangiert würde.

### Erwiderung VHT

Auf Raumordnungsebene sind Maststandorte, erforderliche Mastgründungsverfahren, Bauflächen und Zuwegungen noch nicht bekannt. Für die gebiets- und artenschutzrechtliche Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen im Bereich der Weserquerung im Korridorsegment 40 (Trassenalternative C-01-06) wurde auf eine Grobplanung zurückgegriffen, die für verschiedene Weserquerungen erstellt wurde. Hierbei wurden auf Grundlage der erforderlichen Querungslänge und der durch die Schifffahrt vorgegebene Höhe der unteren Leiterseile über der Weser notwendige Masthöhen errechnet. Infolge der großen Breite der Weser konnte im ROV ein Maststandort im Deichvorland nicht vollständig ausgeschlossen werden, um das Spannfeld über die Weser zu minimieren. Diese Situation wurde beispielsweise in Anlage D, Anhang 25 beurteilt.
Im Ergebnis des Variantenvergleichs wurde allerdings die Weserquerung im Korridorsegment 40 (Trassenalternative C-01-06) unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien nicht bevorzugt und daher ausgeschieden.

## A0056#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

### Themen

**3.2.3 Forstwirtschaft**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

g) Bei der Trassenalternative 27-28 / C-01-04 östlich direkt angrenzend an der Autobahn A 27 ist aufgrund des Grienenbergsmoores und Borner Moor der geschützten Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet zu überdenken. Außerdem wird in diesem Bereich auf eine Planung eines Photovoltaikparks, im 200m Bereich östlich der Autobahn hingewiesen. Der westlich der Autobahn A 27 gelegene Grienenbergsee hat eine gewisse Naherholungsfunktion (Nutzung für den Angel- und Tauchsport, Surfschule). Außerdem viele sensible Bereiche, wie Waldflächen und das Naturschutzgebiet Borner Moor sowie Bargsmoor. Ergänzend wird hinzugefügt, dass ein ehemaliges Motel in der Ortschaft Driftsethe/Hagen (Weißenberg 1) als Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb nachgenutzt werden soll.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme, Seite 3, Absatz g) Trassenalternative C-01-04, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Wir möchten auf den Alternativenvergleich Anlage F, Kapitel 3.3.3.2 verweisen, in dessen Ergebnis die vorzugswürdigere Alternative die Trassierung C-01-02 herausstellt wird und somit die von Ihnen aufgeführt Trassierung C-01-04 entlang der BAB 27 aus dem Alternativenvergleich entfällt.

## A0056#8

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Hagen im Bremischen |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

h) Bei der Trassenalternative 25 / C-01-02 süd/westlich der Ortschaft Driftsethe ist in jedem Fall die gemeindeeigene Konzeption zur Förderung des landschaftsbezogenen Tourismus (Landschaftsökologisches / Freiraumplanerisches Konzept) zu berücksichtigen, welches Grundlage der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der (damaligen) Samtgemeinde Hagen war. Die in jenem Bereich vorhandenen Wallheckenbestände bzw. die dort besonders gut erlebbare Geestkante wurden als "Landschaftsschätze" herausgestellt und sollten im Grundsatz in ihrer Erlebbarkeit nicht eingeschränkt werden. Eine unmittelbar westlich angrenzende Naturerlebnislandschaft einer ehemaligen Sandabbaustätte wird hier entstehen bzw. ist teilweise umgesetzt. Auf den Bebauungsplan Nr. 8 ‘Schatzgrube Weißenberg’, Ortschaft Driftsethe wird verwiesen.

Das Landschaftsökologische / Freiraumplanerische Konzept wurde der Stellungnahme vom 26.07.2021 beigefügt. Die Gemeinde Hagen im Bremischen geht davon aus, dass das Konzept in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt wurde.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die von Ihnen in der Stellungnahme zur Antragskonferenz beigefügte Konzeption zur Förderung des landschaftsbezogenen Tourismus der Gemeinde Hagen im Bremischen wurde im Rahmen des Schutzgutes Landschaft in den Kapiteln 4.7.2.3.3 und 5.3.3 der Anlage C (UVP-Bericht) sowie in Anlage F (Alternativenvergleich), Kap.  3.3.3.2 berücksichtigt.

## A0056#9

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

## Argument

i) Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Potenziellen Trassenachse 30 / an der Autobahnausfahrt 13, auch der Bereich des Suchraumes S6, mehrere Planungen vorgesehen sind. Unmittelbar östlich des Autobahnzubringers besteht der Bebauungsplan Nr. 21 für die Realisierung eines Autohofes Lehnstedt. Westlich der Autobahn, direkt angrenzend, läuft aktuell ein Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 37 / 75. Flächennutzungsplanänderung) für einen Photovoltaikpark mit eigenem Umspannwerk mit einer geplanten Flächengröße von 34 ha. Weiterhin befinden sich in dem Bereich aktuell 26 Windenergieanlagen, die teileiwese in den nächsten Jahren repowert werden.

## Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Leitung wird nach derzeitigem Planungsstand im Bereich der Autobahnabfahrt Nr. 13 der Bundesautobahn A27 (Abfahrt Uthlede) nahe der bestehenden Trasse oder ggf. sogar innerhalb der bestehenden Trasse erfolgen. Dauerhafte Beeinträchtigungen der genannten Vorhaben durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung sind somit nach derzeitiger Einschätzung ausgeschlossen. Ggf. sind bauzeitliche Einschränkungen für die Errichtung und den Betrieb einer provisorischen Leitungsführung (Provisorium) denkbar, da die vorhandene Leitung im Zuge der Baumaßnahme in Betrieb bleiben muss. Ein Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse lässt sich somit nur mit Hilfe eines Provisoriums realisieren.

# A0056#10

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

## Argument

j) Im Bereich des Suchraumes 'S8´ im Bramstedtermoor als Potenzialfläche 8 wird auf den östlichen Windpark Wittstedt hingewiesen, ein Reowering der Anlagen ist vorgesehen. Weiterhin sind die angrenzenden Wohn-/Splittersiedlungen zu beachten.

## Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0056#11

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

k) Hingewiesen wird zudem auf den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbepark Sandstedt, An der A 27" der ehemaligen Gemeinde Sandstedt, welcher innerhalb der Trassenalternative 32 / C- 01-06, am Autobahnzubringer (12) liegt und der ebenfalls zu berücksichtigen ist und keine Beeinträchtigungen in seinem Gewerbe erhalten darf. Der ansässige Betrieb der Familie Grube plant nördlich und westlich des Unternehmens eine Photovoltaikfreifläche von bis zu 100 ha.

## Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme, Seite 3, Absatz k) Bebauungsplan Nr. 13, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan in unseren Unterlagen bereits enthalten ist, siehe Anlage B Raumverträglichkeitsstudie, Kapitel 3.2.1.2, Seite 61. Der angesprochene Bebauungsplan befindet sich nicht im Bereich der Antragstrasse und ist daher voraussichtlich nicht betroffen.

# A0056#12

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Westlich der Ortslage Driftsethe verläuft die Trassenalternative 26 / C-01-03 im Bereich der beiden Gelenkpunkte am Geestabhang- und im Niederungsbereich der Drepte. Dieser Raum ist von regionaler Bedeutung für Brutvögel und von landesweiter Bedeutung für Gastvögel. In diesem Areal ist ein größerer Windpark und ergänzend eine größere Freiflächen-PV-Anlage geplant. Der Geestabhang wie der eigentliche Geestbereich wird bisher von einem dichten Netz von Wallhecken mit durchgehend älteren Großbäumen geprägt.

## Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Seite 4, Absatz 1 "Westlich der Ortslage Driftsethe [...]", haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Wir möchten auf die uns vorliegenden Daten des NLWKN zu Gast- und Brutvögel verweisen, die in unseren Unterlagen berücksichtigt wurden. Für die von Ihnen angesprochene Trassenalternative C-01-03 wurden vom NLWKN bzw. vom Landkreis Cuxhaven Flächen mit regionaler Bedeutung (nationale Bedeutung als Nahrungshabitat) sowie allgemeiner Bedeutung für Brutvögel und mit lokaler Bedeutung für Gastvögel ausgewiesen und durch uns mit betrachtet (siehe Anlage C, Kapitel 5.3.3.1, Seiten 337 ff., und Anhang 12 sowie Anlage E Kap. 6.2.2.28). Dabei wurde jeweils die höherwertigere Bedeutung beider Datengrundlagen berücksichtigt.

## A0056#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

l) In der Ortschaft Wittstedt an der nord-östlichen Kreisgrenze ist ein gemeindeübergreifender Windpark mit der Gemeinde Beverstedt und Loxstedt geplant.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme, Seite 4, Absatz l) gemeindeübergreifender Windpark, nehmen wir gerne die Sachinhalte mit in das zukünftige Planfeststellungsverfahren auf, sofern Genehmigungsplanungen vorliegen.

## A0056#14

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

### Themen

**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

### Argument

m) Speziell die Ortslage Uthlede ist umgeben von umfangreichen Flächen mit Moorböden (Erdniedermoore und Erdhochmoore). Umfängliche Angaben hierzu können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver / http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=cLbKm6N) entnommen werden. Die Aspekte des Schutzes von Moorböden sind zu berücksichtigen, ebenso die Wechselwirkungen der anstehenden Moorböden mit evtl. zu setzenden Fundamenten.

### Erwiderung VHT

Eine überschlägige Berücksichtigung von Moorböden ist im Zusammenhang mit der UW-Standortsuche bereits in Anlage C, Kap. 5.2.8 und 5.3.4 sowie in Anlage G, MB01 erfolgt. In Bezug auf die Freileitung sind die Belange des SG Boden auf der Ebene der Raumordnung noch nicht im Detail zu betrachten, da die genaue Position der Maststandorte erst in späteren Planungsstadien feststehen wird und mögliche Konflikte, insbesondere durch eine entsprechende Wahl der Maststandorte, voraussichtlich vermieden oder – wenn dies nicht vollständig möglich sein sollte – auch kompensiert werden können (vgl. Anlage C, Kap. 3.2.2).
Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls weiterführend berücksichtigen.

## A0056#15

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023

Institution: Gemeinde Hagen im Bremischen

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

## Argument

n) Im Hinblick auf die Standortsuche eines neuen Umspannwerkes ist mitzuteilen, das die Ortschaft Uthlede bereits durch zahlreiche Windenergieanlagen sowie ein bereits vorhandenes Elektrizitätswerk der EWE in der Bergstraße und der vorhandenen Bestandstrassen sowie zwei Biogasanlagen eine erhöhte Belastung für die Einwohner vorweist und eine gewisse ‘Riegelwirkung‘ entsteht. Dies wiederum macht eine Wohnbauentwicklung bzw. eine Eigenentwicklung in der Ortschaft Uthlede teilweise unmöglich. Ein Umspannwerk mit den bisher aufgeführten Suchräumen kann nicht zugestimmt werden.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.
Voraussetzung für die Eignung eines Standortes zur Errichtung des neuen UWs sind sowohl technische Anforderungen, als auch räumliche. So erfolgt die Suche nach einem grundsätzlich geeigneten Standort im Raum Hagen i. Br. / Schwanewede, da hier gemäß BBPLG ein neuer Netzverknüpfungspunkt mit einer 380 kV- und einer 110 kV-Schaltanlage erforderlich ist. Einzubinden sind neben den zwei durch diesen Raum verlaufenden 110 kV-Leitungen der Avacon außerdem Erzeuger Erneuerbarer Energien. Zusätzlich muss, nach Kenntnisstand zur Einreichung der Antragsunterlagen, das UW Farge über die Bestandsleitung angebunden werden. Die Suche nach geeigneten Flächen im Raum Hagen i. Br. / Schwanewede ist somit der erste Schritt zur Eingrenzung von Potenzialflächen
Weiterhin folgt die Suche nach geeigneten Flächen zur Errichtung des UWs der Festlegung der Korridore für den Ersatzneubau der 380 kV-Leitung. Hintergrund für diese Prämisse ist, dass Auswirkungen auf den Raum und die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden sollen. Deshalb sollen die notwendigen Anbindungsleitungen zum neuen UW so kurz wie möglich gehalten werden. Entsprechend wird nur entlang der festgelegten Korridore nach Arealen gesucht, die möglichst nah an der Antragstrasse liegen.

# A0057
# Gemeinde Schwanewede

## A0057#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Schwanewede |

### Themen

**7.1 Teil F allgemein**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Nach den nun vorliegenden Antragsunterlagen zum geplanten Netzausbau werden seitens der Gemeinde Schwanewede erhebliche Bedenken gegen die Errichtung eines Umspannwerkes in den präferierten Suchräumen S1 und S2 erhoben. In Abwägung aller aufgezeigten alternativen Trassenführungen und Standortvarianten fordere ich Sie auf, von der vorliegenden Planung Abstand zu nehmen, die frühzeitige nördliche Weserquerung bei Sandstedt weiterzuverfolgen, dadurch zwingend eine Entlastung der überspannten Gebiete in Neuenkirchen zu erwirken sowie den einzigartigen offenen Naturraum der Marschenlandschaft von jeglicher Bebauung freizuhalten. Aufbauend auf die Inhalte meiner Stellungnahme vom 30.07.2021 werde ich nachfolgend meine Bedenken weiter präzisieren und aufgrund neuer Informationen ergänzen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.
In der Gesamtschau zeigt sich, dass S1 sowohl hinsichtlich der raumordnerischen Belange als auch nach umweltfachlicher Betrachtung der bestgeeignete Suchraum für die Entwicklung des UWs ist. Übereinstimmung herrscht auch hinsichtlich S2 als zweitbestgeeigneten Suchraum und S8 als drittbestgeeigneten Suchraum. Die Suchräume S5, S6 und S7 fallen je nach betrachtetem Belang unterschiedlich vorteilhaft aus.
Auch unter Berücksichtigung der hier nur näherungsweise betrachteten Anbindungslängen bildet S1 den Vorzugssuchraum, gefolgt von den Suchräumen nach steigender Ordnungszahl.
Wichtig für die Betrachtung ist aber nicht nur eine möglichst hohe Verträglichkeit zwischen Vorhaben und raumordnerischen sowie umweltfachlichen Belangen, sondern auch die Frage, ob für das Vorhaben überhaupt ausreichend Platz in den Suchräumen ist. Unter Berücksichtigung der Karten im Anhang 44 wird deutlich, dass dies nicht für jeden Suchraum der Fall ist.
Während S1 und S2 trotz der identifizierten Konflikte relativ viel offenen Raum bieten, ist die Errichtung eines UWs gemäß der Planungsprämissen in den Suchräumen S5 und S6 ausgeschlossen. In beiden Fällen steht schlicht nicht genügend Platz zur Verfügung. Beide Suchräume sind flächenhaft überlagert mit genehmigter oder bereits errichteter Windenergienutzung, großen, als VR Torferhaltung ausgewiesenen Flächen, Überschwemmungsgebieten und VR Hochwasserschutz (S5). Auch in S7 und S8 ist die Verfügbarkeit größerer, freier Flächen nicht gegeben. Hier überlagern die Suchräume Siedlungsbereiche im Außenbereich, Wald und Gehölzbereiche sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft. Die Errichtung eines UWs gestaltet sich hier schwierig und ist bestenfalls in den Randlagen der Suchräume möglich.
Aus diesen Gründen werden die Suchräume S5, S6 und S7 abgeschichtet und werden nicht weiter untersucht. S8 verbleibt trotz der Schwierigkeiten in der Untersuchung, da dieser Suchraum die einzige Möglichkeit bildet, ein UW im Falle der Realisierung der Braker Variante zu errichten.
S1 und S2 bilden insgesamt die besten Suchräume, in dieser Reihenfolge.

# A0057#2

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Schwanewede

## Themen

**4.7 Schutzgut Landschaft**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

## Argument

1. Schutzwürdige Landschaft
Die Bestandstrasse, der Ersatzneubau als auch die Suchräume für das Umspannwerk verlaufen auf Schwaneweder Gebiet durch landschaftlich sensible Bereiche im Übergang von Marsch zu Geest, auch schützenswerte Moorbereiche sind betroffen. Es gilt, diesen einzigartigen Landschaftsbestandteil des Deichvorlandes in den maßgeblichen Raumwiderstandsklassen (RWK) umfassender zu würdigen und ins Informationen zu Verhältnis zu anderen vorbelasteten Suchräumen zu setzen.

Die unvergleichbare Weite und die offene Landschaft mit ihren unverwechselbaren Grabenverbindungen sind deutlich hochwertiger einzustufen, als waldrandnahe und zum Teil vorbelastete Gebiete der aufgezeigten Alternativen. Beim Neubau eines Umspannwerkes ist von technischen Anlagen mit einer Höhe von über 20 m auszugehen. Gerade im Übergang von Geest zu Marschland wird dies als einschneidende Beeinträchtigung des dort einmaligen und besonders schützenswerten freien Landschaftsbildes verstanden. Die vorgelegte Planung wird neben wertvollen Ackerflächen auch einen wichtigen Lebensraum unwiederbringlich zerstören. Ich fordere Sie daher auf, sowohl die bereits abgeschichteten Suchräume hinsichtlich deren Auswahl und Wertigkeit eingehend zu prüfen und dabei besonderen Wert auf die Eigenarten und Vergleichbarkeit der Landschaft und tatsächlich betroffenen Schutzgebiete zu legen. Mir erscheint die Abfassung einiger Suchräume wahllos und hinsichtlich der Wertigkeit betreiberorientiert gewählt, um im Ergebnis bereits frühzeitig als ungeeignet auszuscheiden. Es musste mehrfach festgestellt werden, dass Suchbereiche in den RWK nicht korrekt oder trotz geringwertiger Schutzwürdigkeit als gleichwertig eingestuft wurden. Im direkten Vergleich mit den Suchräumen S1 und S2 haben diese Bewertungen zu einer frühzeitigen Abschichtung der anderen Suchräume geführt. Hier fordere ich Sie auf, die Unterlagen zu prüfen und erst im überarbeiteten Stand zu bewerten.

## Erwiderung VHT

Wir verweisen auf Kap. 5.5 der Anlage G, MB01, Kap. 5.2.8 der Anlage C sowie Kap. 5 der Anlage B. In den genannten Kapiteln der Anlagen B und C werden die innerhalb der Suchräume vorkommenden Konfliktpotenziale für raumordnerische und umweltfachliche Belange dargestellt. In Anlage G erfolgt eine vergleichende Gegenüberstellung der Suchräume S1 bis S8. Die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der dargestellten Konfliktpotenziale kann für die raumordnerischen Belange Kap. 5 der Anlage B sowie für die umweltfachlichen Belange Kap. 5.1.2 der Anlage C entnommen werden.
Die Suchräume S3 und S4 wurden wie in Kap. 5.2 der Anlage G bereits frühzeitig abgeschichtet, weil die anzubindende Alternative C-5-K4 mit dem Korridor 33 aufgrund der Querung von für die Avifauna bedeutsamen Offenlandbereichen in der Stufe 1 der Alternatienvergleiche (vgl. Kap. 3.3.3.1, Anlage F) abgeschichtet wurde. Der Bau eines neuen Umspannwerkes entlang dieses Korridors ist aufgrund der erforderlichen Anbindungsleitungen, die ebenfalls die bedeutsamen Offenlandbereiche queren würden, nicht zielführend.
Die Suchräume S5, S6 und S7 wurden aus einer Vielzahl anderer Gründe, die in den genannten Unterlagen umfangreich dargestellt sind, aufgrund der bestehenden Konfliktpotenziale, die der Neubeanspruchung der Landschaft entgegenstehen und i.d.R. größere Konflikte auslösen, nach dem ersten Prüfschritt verworfen.
Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsleitung aufgrund der Erforderlichkeit der Anbindung des bestehenden UW Farge zwischen dem UW Farge und dem neu zu errichtenden UW in Betrieb bleiben muss (vgl. Kap. 3.1, und Tab. 24, Anlage G, MB01). Weiterhin werden bei potenziellen UW-Standorten innerhalb der nördlicher gelegenen Suchräume längere Anbindungsleitungen erforderlich (vgl. Kap. 5.5 und Tab. 24, Anlage G, MB01) die wiederum zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. All diese Aspekte müssen bei der Ermittlung eines Vorzugsstandorts in die Bewertung mit einfließen und wurden in den Anlagen G (MB01), B und C in ausreichendem Maße gewürdigt.

# A0057#3

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Schwanewede

## Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**7.1 Teil F allgemein**

## Argument

2. Frühzeitige Weserquerung

Im Zuge der Antragskonferenz wurde der Untersuchungsrahmen mit Blick auf eine frühzeitige Weserquerung erweitert. Nach den nunmehr vorliegenden Unterlagen erlaube ich mir festzustellen, dass dieses Vorgehen deutlich dazu beigetragen hat, im Ergebnis an der zuletzt betrachteten nördlichen Weserquerung (C-01-06) festzuhalten und diese im weiteren Verfahren als Vorzugstrasse weiterzuverfolgen.

Ziel des vorliegenden Netzausbauprojektes ist u.a. der Anschluss der Niedrigspannungsebene (110 und 220 kV) in das 380 kV Netz, dieses entsprechend zu verstärken und durch Neubau eines Umspannwerkes an die Schaltanlage (SA) Elsfleth weiterzuleiten. Festzuhalten ist, dass durch die frühzeitige Weserquerung auch gleichzeitig eine frühzeitige Einbindung entsprechender Leitungen ins Netz ermöglicht werden kann. Dadurch ergeben sich deutliche Trassenreduzierungen, die aber im vorliegenden ROV bislang bedauerlicher Weise unbeachtet blieben. Vielmehr sollen durch die vorliegende Planung unbelastete Landschaftsbestandteile fernab der Entstehungsorte (On-Shore und Off-Shore finden im Norden statt) durch den Bau eines 16 ha großen Umspannwerkes unbegründet zerstört werden.

Ich fordere Sie daher auf, die Vorteile einer frühzeitigen Weserquerung weiter zu verfolgen, Bereiche mit hohem bis sehr hohem Raumwiderstand in der Gemeinde Schwanewede umfassender zu bewerten und zu schützen und auf widerstandsärmere Leitungsführungen auf der westlichen Weserseite auszuweichen. Diese Bereiche sind bereits vorbelastet. Eine Beeinträchtigung des FFH Gebietes Unterweser (DE 2316-331 "Unterweser") durch eine Querung (C-01-066) kann an dieser Stelle gem. Antragsunterlagen (Anhang 25 D.9 FFH) ausgeschlossen werden. Die monetäre Argumentation des Vorhabenträgers, die zu erwartenden Masthöhen seien immens, entkräftet sicher die Entwicklung in der Windkraftbranche, wo derzeit Repowering in ähnlich hohem Ausmaß betrieben wird. Nach Aussagen des Vorhabenträgers technisch möglich. Zielorientiert ist im Ergebnis eine Anbindung an die SA Elsfleth möglich.

## Erwiderung VHT

Wir möchten zunächst auf Anlage F, Kapitel 3.3.4, Seiten 136 ff. verweisen, in der sowohl die nördliche (C-6-T2, mit der von Ihnen erwähnten Trassierung C-01-06), als auch die südliche (C-6-T1) Weserquerung betrachtet wurden und die südlichere Alternative sich im Vergleich aller raumordnerischen Belange als vorzugswürdig erwiesen hat. Demnach wird als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens die südliche (C-6-T1) Weserquerung als potenzielle Trassenachse eingereicht. Als Ergebnis wird demnach nicht an der nördlichen Trassenalternative festgehalten, wir können der nicht inhaltlich belegten Ausführung des ersten Absatzes zur gewünschten nördlichen Trassierung als Vorzugstrasse demnach nicht folgen.
Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass das vorliegende Projekt zum Netzausbau einem gesetzlichen Auftrag zum Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung Elbe-Weser, eine Errichtung eines Umspannwerkes (UW) und damit einhergehend eine Einbindung von zwei bestehenden 110 kV-Freileitungen der Avacon hat (siehe Anlage G, Kapitel 3.1, Seite 3). Demnach wird das UW gekoppelt an die Elbe-Weser-Leitung sein und durch die Einbindung es keine Reduzierung von Trassenverläufen geben, da die bestehenden 110 kV-Leitungen eingespleißt werden müssen, unabhängig vom Standort des UWs. Eine Einbindung weiter nördlich würde zum Beispiel im Falle der 110 kV-Leitung LH 14-1163 (Farge-Surheide) in den Suchraum 8, würde in diesem Falle eine Mehrbelastung der Offenlandflächen nördlich von Driftsethe bedeuten. Somit wurde die Anbindungen des UWs in eine Abwägung der raumordnerischen und Schutzgutfachlichen Belange gegeben. Wir können demnach Ihren Forderungen die "Bereiche mit hohem bis sehr hohem Raumwiderstand in der Gemeinde Schwanewede umfassender zu bewerten und zu

schützen" nicht folgen. Demnach würden wir ansonsten eine Gewichtung der Belange in der Gemeinde als prioritär zu anderen Belangen oder Gemeinden setzen, was unter anderem nicht den Vorgaben der Landesraumordnung entspricht.
Den Ausführungen zu "widerstandsärmere Leitungsführungen auf der westlichen Weserseite [ist] auszuweichen" kann nicht gefolgt werden. Wie im Alternativenvergleich dargelegt, wird eine Leitungsführung auf westlicher Seite der Weser nicht als widerstandsärmer angesehen.
Die Aussage und der Verweis (Anhang 25 D.9 FFH), dass eine Beeinträchtigung durch die Querung des FFH-Gebiets Unterweser (DE 2316-331 "Unterweser") ausgeschlossen werden kann, möchten wir konkretisieren, dass zum derzeitigen Planungsstand erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten. Wir weisen im gleichen Zuge darauf hin, dass im Vergleich eine Querung des Vogelschutzgebietes (DE 2617-401 "Unterweser", Anlage D.20) durch die nördliche Trassierung (C-01-06) voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen wird und deutlich schwerwiegendere Eingriffe hervorrufen würde durch eine Querung nördlich, als eine Querung im südlicheren Bereich (C-01-05).
Bezogen auf den letzten Absatz, möchten wir auf die Anlage F, Kapitel 3.3.1, Seiten 107 ff. sowie 3.3.4.1, Seite 164 verweisen, in denen dargelegt ist, dass eine Abschichtung der Korridorsegmente am Wesertunnel auf Grund von hohen Bauwerken und damit immensen Einfluss auf das Landschaftsbild und hohem technischen Aufwand geschieht, nicht aber aus technischer Unmachbarkeit oder monetären Argumentationen. Weiterhin fließen die dort dargelegten Begründungen unter anderem zu Natura 2000-Gebieten und Wohnumfeldschutz mit in die Abschichtung ein.

## A0057#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Schwanewede |

### Themen

**7.1 Teil F allgemein**

### Argument

3. Entlastung überspannte Wohnbereiche

Ziel des Netzausbaus sollte es sein, und das ist auch den Planungszielen des Antragstellers und den gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen, ausreichend große Abstände zur Wohnbebauung i.d.R. von 400 m sicherzustellen.

Dies ist in weiten Teilen der Ortschaft Neuenkirchen durch die Bestandtrasse nicht der Fall. Viele Wohngebäude sind durch die 380 kV Bestandsleitung überspannt.

Den Planunterlagen zum ROV als auch dem NEP ist zu entnehmen, dass das neue Umspannwerk als Ersatzbau für das UW Farge vorgesehen ist. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch deutlich kommuniziert, dass das UW Farge aufgrund bestehender Bedarfsanmeldungen bestehen bleiben muss und damit einhergehend die Überspannung in den Wohngebieten Neuenkirchens nicht zurückgebaut werden könne. Stattdessen solle auf die bestehende Weserquerung verzichtet werden und die Verbindung Farge-Elsfleth zurückgebaut werden, die hingegen kaum überspannte Wohnhäuser aufweise.

Dies wird durch die Gemeinde vehement abgelehnt. In Zeiten der Energiewende sollte vorhandenes Potenzial (sog. graue Energie) unbedingt genutzt werden, um im Gegenzug gesundheitliche Risiken durch unterschrittene Mindestabstände weiter minimieren zu können. Die Anbindung des UW Farge und damit die Einbindung des Kraftwerkes und die Versorgung der bremischen Siedlungsgebiete kann weiterhin durch die bestehende Weserquerung über die SA Elsfleth sichergestellt und damit gleichzeitig eine Entlastung überspannter Bereich in Neuenkirchen erreicht werden.

Es wird daher gefordert, die Planungen dahingehend anzupassen, die Bestandsquerung Farge-Elsfleth zur Anbindung des UW Farge aufrecht zu erhalten und stattdessen einen Rückbau der 380 kV Trasse über Neuenkirchen vorzusehen.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Seit dem Jahr 2013 gibt es ein Überspannungsverbot von Gebäuden und Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Nicht betroffen von dem Überspannungsverbot sind bestehende Freileitungstrassen sowie entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, die bis zum 22. August 2013 eingereicht wurden (§ 4 Abs. 3 26. BImSchV).

Dies trifft auf die bestehende 380 kV-Leitung zur Anbindung des Umspannwerks Bremen-Farge zu.

Die Forderung nach einer Anbindung des UW Farge über die Bestandsleitung zwischen Farge und Elsfleth, hätte zur Folge, dass nach Fertigstellung der Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum, die Weser an drei Stellen gequert werden müsste. Eine Rechtfertigung für drei Weserquerungen sieht die Vorhabenträgerin als nicht gegeben an, da es geeignete und abgewogene Alternativen über die Weser gibt, die es ermöglichen im Zielzustand mit zwei Weserquerungen auszukommen.

# A0057#5

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Schwanewede |

## Themen

**3.2.1 Wohnumfeldschutz**
**7.2 einzelne Wohnumfeldsteckbriefe**

## Argument

4. Einhaltung von Mindestabständen in Neuenkirchen

Wie unter Punkt 3 bereits ausgeführt, ist es Planungsziel, Mindestabstände von 400 m in geschlossenen Ortslagen bzw. 200 m in Außenbereichen einzuhalten, um so gesundheitliche Risiken weiter minimieren zu können. Durch die unter Punkt 2 geforderte frühzeitige Weserquerung ist es daher möglich, auf die betreiberpräferierte Trassenalternative C-01-05 westlich von Neuenkirchen gänzlich zu verzichten. Die beantragte unzumutbare Unterschreitung der Mindestabstände in den Wohngebieten um den Nedderwarder Weg herum (teilweise mit nur knapp über 200 m Abstand), gilt es zwingend zu vermeiden, da umsetzbare Alternativen aufgezeigt sind.

## Erwiderung VHT

Im Zuge der Gesamtabwägung im Alternativenvergleich (Anlage F, Kapitel 3.3.4), in die die Ergebnisse der Wohnumfeldsteckbrifen (Anhang 39 Wohnumfeld-Steckbriefe) mit eingeflossen sind, wurden die Abstandsunterschreitungen bei Ovelgönne und Neuenkirchen, sowie die weiteren Belange der Raumordnung und Gesetzgebung berücksichtigt. Denn auch bei einer Trassierung westlich der Weser kommt es zu Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden bei Ovelgönne. Im Ergebnis müsste sowohl bei Ovelgönne als auch bei Neuenkirchen für die im LROP 2022, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06, Satz 1 festgesetzten 400 m Abstände, als Ziel der Raumordnung, eine Ausnahmeregelung im LROP 2022, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06, Satz 5a) und b) beantragt werden.

Im Antrag auf Planfeststellung ist üblicherweise auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem derartige Sachverhalte geprüft, die Ergebnisse dargelegt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

## A0057#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Schwanewede |

### Themen

**1.1 Antragsunterlagen und Methodik**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

5. Abstimmung Netzentwicklungsprojekte

Die Gemeinde Schwanewede ist seit nunmehr 2 Jahren von mehreren Netzentwicklungsprojekten betroffen, die stark nachteilig in den über viele Jahrzehnte gewahrten Schutz der einzigartigen Landschaftsbestandteile eingreifen. Die Gemeinde war immer bestrebt, den umliegenden Ortschaften eine angemessene Eigenentwicklung zuzugestehen und gleichzeitig wertvolle Flächen im Außenbereich frei von jeglicher Bebauung zu halten. Dies scheint der Gemeinde nun nachteilig ausgelegt zu werden, indem Netzentwicklungsprojekte unterschiedlicher Betreiber auf unterschiedlichen Genehmigungsebenen die Weite des Marschenlandes für sich beanspruchen und vermeintlich ohne einen zielorientierten Abstimmungsprozess Projekte durch die Gemeinde Schwanewede führen.

Ich vermisse an dieser Stelle eine intensive Zusammenarbeit mit den Projektverantwortlichen des Vorhabens "Korridor B" (Amprion). Auch lassen sich Abstimmungen zum Projekt "Conneforde-Sottrum" nicht verbindlich erkennen.

Auch ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, welche weiteren Leitungen/Projekte in das neue Umspannwerk einzubinden sind, die wiederum zu einer weiteren Belastung des näheren Umfeldes und ggf. weiteren Unterschreitungen von Mindestabständen hervorrufen.

Denn es ist zu erwarten, dass der Anteil an Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den kommenden Jahren deutlich zunehmen wird. Jede dieser Anlagen wird an das geplante Umspannwerk angebunden werden. Auch die Photovoltaik- und Windparks der umliegenden Kommunen könnten aufgrund der Nähe dort eingebunden werden. Es darf aufgrund der Summe der geplanten technischen Anlagen nicht zu einer Überprägung eines unersetzbaren Landschaftsraumes bzw. -bildes kommen. Aus der Projektbeschreibung lässt sich nicht erkennen, wie eine Einbindung in das Landschaftsbild auch zur vegetationsarmen Jahreszeit erreicht werden kann. Ich fordere, dies standortunabhängig zu konkretisieren.

Es ist daher zwingend angezeigt, jenseits eines fehlenden gesetzlichen Auftrages zur Bündelung und Abstimmung, im weiteren ROV aktuelle Projekte aufeinander abzustimmen und nicht nach dem Windhundprinzip zu verfahren.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkung wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin steht bereits seit längerem mit der Firma Amprion, zuständig für den Korridor B, in Kontakt. Beide Parteien wissen von der jeweiligen Planung. Eine enge Abstimmung wird auch weiterhin angestrebt, da auch Amprion den Elsflether Sand als vorzugswürdigste Stelle für die Kreuzung der Weser vorsieht.
Die Wirkungen auf den Raum unterscheiden sich zwischen der Elbe-Weser-Leitung und dem Korridor-B signifikant voneinander und gegenseitige Beeinträchtigungen sind lediglich in der Bauphase theoretisch möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Raumwirkungen ist auch eine Bündelung der beiden Vorhaben nicht sinnvoll. Beide Vorhabenträger befinden sich in ständigem Austausch.
Aus Abstimmungen erkannte Abhängigkeiten mit dem Projekt Conneforde-Sottrum sind der Anlage G MB02 zu entnehmen.
Weiterhin sind der Anlage G MB01 alle, in das neue Umspannwerk einzuführenden Leitungen zu entnehmen.

## A0057#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Schwanewede

### Themen

**3.2.2 Landwirtschaft**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

6. Flächenbedarf

Sowohl im NEP als auch in den Antragsunterlagen ist die Rede von einem Ersatzbau für das Umspannwerk Farge. Kommuniziert wird seitens des Vorhabenträgers, dass der Standort in Farge weiterhin Bestand haben soll.

Ich fordere Sie daher auf zu prüfen, inwieweit der beantragte Flächenbedarf von 16 ha zzgl. prognostizierter Erweiterungsmöglichkeit den Bedarfen entspricht oder ggf. überdimensioniert beantragt wurde.

Gänzlich außer Acht gelassen wurden zudem bei der Suche nach Standortalternativen die technische Möglichkeit einer kompakteren Bauweise, die einen deutlich geringeren Flächenverbrauch begründen könnte und so auch an anderen Suchräumen möglich erscheint. Durch den prognostizierten Flächenverbrauch von etwa 16 ha werden sich für die Landwirtschaft in Marsch- und Geest enorme Auswirkungen ergeben, sofern das anschließende Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG tatsächlich seine enteignungsrechtliche Wirkung entfaltet. Bestehende Betriebe, insbesondere genehmigte Biogasanlagen (3 im näheren Umfeld) verlieren wertvolle Flächen für NaWaRo und sind zwangsläufig, abgesehen von Mehrkosten, auf weitere Transportwege angewiesen, was auch das Umland dauerhaft belastet wird. Das Raumordnungsverfahren sollte daher nicht nur bedarfsgerechte Standortalternativen, sondern auch Möglichkeiten einer kompakteren Bauweise aufzeigen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. An dieser Stelle sei auf Kapitel 3.1 des MB01 der Raumordnungsunterlage verwiesen.

Flächenbedarf: Der Flächenbedarf von rund 16 ha begründet sich maßgeblich durch die Anzahl der notwendigen Schaltfelder. Schaltfelder umfassen Schaltgeräte und Messeinrichtungen je Leitungsstromkreis sowie einen Transformator. Ferner werden je zwei Schaltfelder pro Querkupplung erforderlich, Reserveschaltfelder werden zusätzlich vorgehalten. Die Breite eines Schaltfeldes ist abhängig von der Spannungsebene. Damit elektrische und magnetische Interferenzen die Funktion benachbarter Schaltfelder nicht negativ beeinflussen, muss die Breite eines Schaltfeldes entsprechend breit gestaltet werden. Weiterhin bestimmen Betriebsgebäude, Anlagestraße, Anlagenzaun sowie Objektschutzstreifen den Flächenbedarf eines UWs (vgl. hierzu auch Anlage A der Raumordnungsunterlage). Im Fall des neuen UWs Hagen i. Br. / Schwanewede ergibt sich aufgrund dieser Anforderungen ein Flächenbedarf von rd. 16 ha, dem während der Bauphase temporär ca. weitere 4 ha zur Einrichtung der Baustelle hinzuzurechnen sind (temporär).

Kompakte Bauform: Auch hierauf wird in der Unterlage Bezug genommen: Eine Verringerung des Flächenbedarfs ist aufgrund der oben genannten Anforderungen nicht möglich. Um den Bau und Betrieb der Anlage möglichst effizient zu gestalten, sind die Umspannwerke bei TenneT modular und standardisiert aufgebaut. Sonderlösungen wie GIS-Anlagen kommen in diesem Fall nicht in Frage. Diese sind sehr kostspielig, sind wegen der Gase klimaschädlich und werden nur in beengten Räumen unter speziellen Voraussetzungen verbaut.

Eine Überdimensionierung des geplanten Umspannwerkes ist nicht gegeben. Die Planung von Umspannwerken erfolgt bei der Vorhabenträgerin nach standardisierten Prozessen. Umspannwerke werden

so kompakt und effizient wie möglich geplant. Alleine aus wirtschaftlichem Eigeninteresse tut die Vorhabenträgerin gut daran, den Flächenverbauch für ein geplantes UW so gering wie möglich zu halten, um entsprechende Flächenkäufe auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Überdimensionierung wäre zudem aber auch wegen des Verbotes zur Flächenbevorratung unmöglich. Perspektivisch ist ggf. eher ein höherer Flächenbedarf zu erwarten. Aus diesem Grund wird nachrichtlich die Erweiterbarkeit der Flächen behandelt.

Es sei außerdem noch einmal darauf hingewiesen, dass konkrete Flächengröße und Bauform, erst im Planfeststellungsverfahren feststeht. Die konkrete Flächenplanung, das generelle Layout des UWs und die technische Feinplanungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsunterlage, da diese Faktoren zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens nicht abschließend feststehen. Für den genauen Flächenbedarf, der genauen Verortung und Drehung des UWs ist die Feintrassierung des Ersatzneubaus der Leitung erforderlich. Hierfür wiederum bedarf es einem Geländemodell, Vermessungen und Wegegutachten. Diese Punkte sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, welches im Anschluss an das Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

## A0057#8

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Schwanewede |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.5 Schutzgut Wasser**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

7. Suchraum S1

Der Suchraum S1 befindet sich südlich von Hinnebeck, in einem offenen einzigartigen Landschaftsbestandteil im Deichvorland. S1 überdeckt sowohl Bereiche mit geschützten Heckenstrukturen aber auch Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen. Auch die Nähe zum ausgewiesene LSG OHZ Nr. 15 "Sterbrucher Moor" in einer Ausdehnung von ca. 82 ha als Lebensraum für unzählige Vogelarten ist nicht ausreichend berücksichtigt. Jahreszeitbedingt ist eine Überschwemmung des Suchraums nicht auszuschließen. Dies sollte im weiteren Verfahren entsprechend zu geprüft werden.

Nach den Antragsunterlagen befindet sich S1 ausschließlich in einem wertvollen Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Dieses spiegelt sich in den angewandten RWK jedoch nicht ausreichend wieder und ist daher im Vergleich zu anderen Suchräumen ohne Vorkommen deutlich wertiger einzustufen.

Der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E der Antragsunterlagen) sind des weiteren Probeflächen zu entnehmen, die sich auf Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2022 beziehen. Für den Suchraum S1 liegt allerdings keine Probefläche vor, sodass hierfür keinerlei Aussage zum Brutvogelvorkommen und damit auch keine Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen getroffen werden kann. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass gefährdete Arten der Rote Liste auch an dieser Stelle von der Planung betroffen sind. Durch den immensen Flächenverlust eines Umspannwerkes droht damit einhergehend auch ein Artenverlust.

Auch für die in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung genannten Probeflächen zu Rastvögeln ist der Suchraum S1 nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Priorisierung auf den Suchraum S1 insgesamt nicht in Einklang mit dem Artenschutz zu bringen. Durch die Errichtung eines 16 ha großen Umspannwerkes ist eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere der Vogelpopulationen zu befürchten, sodass im weiteren Verfahren eine Priorisierung S1 nur durch belastbare Erfassungen zu belegen ist.

Ich fordere Sie insgesamt auf, die Gliederung der RWK, die Bewertung der Suchräume und die getätigte Einstufung gegenüber anderen Suchräume eingehend zu hinterfragen. Vergleichbare Schutzansprüche und

vorgefundene Beeinträchtigungen ließen sich in anderen Suchräumen nicht erkennen, wurden jedoch vielschichtig mit identischer Einstufung vorgenommen, sodass von einer Vergleichbarkeit nicht mehr ausgegangen werden kann. Es gilt, den Suchraum S1 zum Schutz von Natur und Landschaft deutlich hochwertiger einzustufen und letztlich von jeglicher Bebauung freizuhalten.

### Erwiderung VHT

Wir verweisen auf Kap. 5.5 der Anlage G, MB01, Kap. 5.2.8 der Anlage C sowie Kap. 5 der Anlage B. In den genannten Kapiteln der Anlagen B und C werden die innerhalb der Suchräume vorkommenden Konfliktpotenziale für raumordnerische und umweltfachliche Belange dargestellt. In Anlage G erfolgt eine vergleichende Gegenüberstellung der Suchräume S1 bis S8. Die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der dargestellten Konfliktpotenziale, kann für die raumordnerischen Belange Kap. 5 der Anlage B sowie für die umweltfachlichen Belange Kap. 5.1.2 der Anlage C entnommen werden und richtet sich sowohl nach der RWK der betroffenen Belange als auch nach dem Flächenanteil, der sich im Suchraum befindet. Eine Neueinstufung der RWK halten wir insbesondere aufgrund der Methode zur Ermittlung des Konfliktpotenzials, bei der sowohl RWK V als auch RWK IV-Belange ein hohes Konfliktpotenzial auslösen können, als nicht erforderlich.
Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Bestandsleitung aufgrund der Erforderlichkeit der Anbindung des bestehenden UW Farge zwischen dem UW Farge und dem neu zu errichtenden UW in Betrieb bleiben muss (vgl. Kap. 3.1, und Tab. 24, Anlage G, MB01). Weiterhin werden bei potenziellen UW-Standorten innerhalb der nördlicher gelegenen Suchräume längere Anbindungsleitungen erforderlich (vgl. Kap. 5.5 und Tab. 24, Anlage G, MB01), die wiederum zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. All diese Aspekte müssen bei der Ermittlung eines Vorzugsstandorts in die Bewertung mit einfließen und wurden in den Anlagen G (MB01), B und C in ausreichendem Maße gewürdigt.
Das nahe dem Suchraum S1 gelegene LSG "Sterbrucher Moor" wird derzeit durch die Bestandsleitung direkt gequert. Ein neuer UW-Standort innerhalb S1 stellt die von den in Frage kommenden Suchräumen die einzige Möglichkeit dar, bei der die Bestandsleitung, die derzeit durch das LSG verläuft, zurückgebaut und somit entlastet werden könnte. Bei allen anderen Suchräumen bestünde diese Möglichkeit aufgrund der erforderlichen Anbindung des bestehenden UW Farge nicht mehr. Aufgrund der Gehölzbestände innerhalb des LSG ließe sich das neue UW außerdem im Vergleich zu anderen Standorten durch eine Eingrünung besser in das Landschaftsbild integrieren. Diese Besonderheiten wurden bei der Gegenüberstellung ebenfalls berücksichtigt.
Auch die besondere Bedeutung der Landschaft für die Avifauna wurde entsprechend berücksichtigt. Anlage E kommt dabei zu dem Schluss, dass es in manchen Bereichen für Arten wie Kiebitz, Rotschenkel und Feldlerche durchaus zu einer anlagebedingten Habitatentwertung durch die Scheuchwirkung durch vertikale Strukturen kommen kann und ggf. die Entwicklung von Habitatflächen für Offenlandarten erforderlich ist (vgl. Kap. 6.2.2.32, Anlage E). Für alle anderen Arten stehen ebenfalls voraussichtlich zielführende Maßnahmen zur Verfügung, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Um mögliche Beeinträchtigungen und notwendige Ausgleichsmaßnahmen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren konkretisieren zu können, wurde der Suchraum S1 im Jahr 2023 explizit über eine Probeflächenkartierung hinsichtlich des Brutvogelbestandes untersucht.
Den Hinweis, dass der Suchraum jahreszeitbedingt überschwemmt werden könnte, nehmen wir zur Kenntnis und werden diesen ggf. im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

## A0057#9

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Schwanewede |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.5 Schutzgut Wasser**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

8. Suchraum S2

Der Suchbereich S2 befindet sich nördlich von Hinnebeck in einem nahezu unberührten Bereich mit Vorranggebiet für Erholung mit der Wertstufe bedeutend bis sehr hoch. Zum Teil überspannt dieser Suchkorridor Teichfledermaus-Gewässer des FFH Gebietes DE 2517-331. Die unmittelbare Nähe zum Umspannwerk wird eine deutliche Gefährdung der heimischen Fledermausarten (z.B. Orientierungsverlust und gestörte Beutejagd durch elektromagnetische Felder, Verlust des Lebensraums, Verdrängung etc.) darstellen. Daher rege ich an, aufgrund der Anlagenhöhe von über 20 m die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse hinsichtlich einer möglichen Kollisionsgefahr im weiteren Verfahren verstärkt einzubeziehen, da in Bezug auf die Artengruppe der Avifauna lediglich ein Teilbereich des Suchraums S2 gemäß der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E der Antragsunterlagen) der Probefläche 43 zuzuordnen ist, die eine Reihe von gefährdeten Brutvogelarten aus der Roten-Liste von Niedersachsen aufführt. Hierunter zählen unter anderem die Arten Bekassine (Gallinago gallinago), Brachvogel (Numenius arquata), Braunkehlchen (Saxicola rubetra) und Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), die in Niedersachsen allesamt zu der Roten-Liste-Kategorie 1 "vom Aussterben bedroht" zählen. Diese vier genannten Arten sind ausschließlich bzw. überwiegend auf offene Lebensräume angewiesen, wie sie im landschaftlich offen geprägten Suchraum S2 anzutreffen sind. Es ist davon auszugehen, dass bei einem Bau des Umspannwerks im Suchraum S2 für die genannten Arten aufgrund der Roten-Liste-Kategorie 1 und der damit verbundenen schwerwiegenden Bedrohung ein bedenklicher Artenverlust einhergehen würde, den es unbedingt zu vermeiden gilt.

Auch weitere Arten der Probefläche 43, wie der Wiesenpieper (Anthus pratensis) als Rote-Liste-Art der Kategorie 2 "stark gefährdet" sowie die Rote-Liste-Arten Feldlerche (Alauda arvensis) und Kiebitz (Vanellus vanellus) der Kategorie 3 "gefährdet", bevorzugen offen geprägte Lebensräume, sodass mit dem Bau eines Umspannwerkes auch hier von einem Artenverlust auszugehen ist.

Ebenso wie für den Suchraum S1 sind auch für den Suchraum S2 keine Aussagen zu Rastvögeln und deren Artenvorkommen vorhanden.

Ich rege daher dringend an, eine Beurteilung möglicher Konflikte keineswegs ausschließlich auf Basis vorhandener Daten oder Prognosen bzw. Probeflächen vorzunehmen, sondern fundierte Erhebungen und Fachgutachten in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Zudem erfüllt dieser Bereich die fachlichen Voraussetzungen sowohl eines Landschaftsschutzgebietes "Marsch/Geest" als auch eines Naturschutzgebietes zum Erhalt des "Aschwardener Moores". Die Errichtung eines UW in der Größe von 16 ha würde die hohe Qualität des Landschaftsbildes mit weitem Blick unwiederbringlich zerstören. In Sichtweite befindet sich die denkmalgeschützte Aschwardener Mühle sowie weitere denkmalgeschützte Bauten in Aschwarden-Bruch und Meyenburg. Unmittelbar südlich befindet sich die Ortschaft Hinnebeck mit erhaltenswertem Ortsbild, sodass ich insgesamt von hohem bis sehr hohen Raumwiderständen ausgehe und sich daher auch hier einen Verzicht der weiteren Betrachtung manifestiert. Wie bereits zu S1 ausgeführt, ist auch der Suchraum S2 zunehmend zu den überschwemmten Bereichen der Marschenlandschaft zu zählen und im weiteren Verfahren entsprechend zu bewerten. Jahreszeitbedingt stehen große Teile der Grünlandflächen unter Wasser.

## Erwiderung VHT

Die Aussagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und dahingehend berücksichtigt, dass der Suchraum S2 in der Brutperiode 2023 über eine Probeflächenkartierung auf Vorkommen von Brutvogelarten untersucht wurde. Auf Grundlage dieser Daten wäre eine umfassende Eingriffsbewertung und eine darauf aufbauende Bilanzierung möglicher Revierverluste empfindlicher Arten möglich, wenn der UW-Standort an dieser Stelle verwirklicht werden würde. Dies ist derzeit als Ergebnis des Variantenvergleichs nicht vorgesehen.
Im Hinblick auf die Fledermausfauna ist zu berücksichtigen, dass - abgesehen von einem möglichen Verlust von Jagdhabitaten und Quartierverlust - keine relevanten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Hochspannungsfreileitungen oder Umspannwerke bekannt sind. Dies gilt explizit auch für elektromagnetische Felder, die keinerlei bekannte negative Auswirkungen auf die Artengruppe aufweisen.
Für Aussagen möglicher Beeinträchtigungen von Rastvögeln durch den geplanten Umspannwerksstandort 2 verweisen wir auf die Ausführungen in Anlage E, Kap. 6.2.2.33. Der Beurteilung liegen sowohl abgefragte Landesdaten als auch eigens erhobene Kartierdaten zugrunde.
In Bezug auf die Erholungsfunktion der Landschaft und das Landschaftsbild möchten wir zudem auf die Kap. 5.2.8.2. und 5.3.4.2 der Anlage C sowie auf die Kap. 5.4.2 und 6.3.2 der Anlage G, MB01 verweisen.
Den Hinweis, dass der Suchraum jahreszeitbedingt überschwemmt werden könnte, nehmen wir zur Kenntnis und werden diesen ggf. im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

## A0057#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Schwanewede

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

9. Suchraum S5

Nördlich von Meyenburg befindet sich, im Grenzbereich zwischen Landkreis OHZ und Landkreis CUX, der Suchraum S 5. Er umfasst große Teile des Überschwemmungsgebiets "Aschwardener Flutgraben / Meyenburger Mühlengraben" sowie ebenfalls Bereiche des FFH Teichfledermaus-Gebietes (analog S1). Auch hier sind wertvolle Bereiche für Gastvögel betroffen und bedürfen einer eingehenden Erfassung. Durch das Vorranggebiet Windkraft ist dieser Bereich bereits umfänglich vorbelastet, sodass sich in Summe auch dieser Suchbereich für die Errichtung eines UW ausschließt.

### Erwiderung VHT

Wir verweisen auf Kap. 5.5 der Anlage G, MB01, Kap. 5.2.8 der Anlage C sowie Kap. 5 der Anlage B. Der Suchraum S5 wird u.a. aufgrund von größeren Konflikten mit dem genannten ÜSG und weiteren Belangen bereits nach der ersten Prüfung abgeschichtet und kommt daher zum jetzigen Stand der Planung nicht als Bereich für ein neues UW in Betracht.

## A0057#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Schwanewede

### Themen

**1 ROV allgemein**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

10. Erschließung

Die Erschließung und Erreichbarkeit einzelner Maststandorte sowie des geplanten Umspannwerkes ist ein entscheidendes Kriterium in und um Schwanewede. Sowohl die Bestandstrasse als auch die aufgezeigten Alternativen und Suchräume führen überwiegend über schmale nicht für Schwerlast ausgelegt Wirtschaftswege. Eine Erschließung des Suchraumes S1 ist derzeit über die Kreisstraße K 2 vorgesehen und führt sodann über Wirtschaftswege. Eine Erschließung des Suchraumes S2 stellt sich zunehmend schwieriger da.
Ich rege daher nochmals an, die Wasser- und Bodenverbände und Straßenbaulastträger bereits frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Nutzungseinschränkungen während der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen zur Erreichbarkeit der Restflächen im Rahmen der weiteren Detailplanung beziehungsweise in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.
Nach Abschluss der Bauphase sind die ausschließlich temporär genutzten Flächen wieder uneingeschränkt nutzbar. Die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen müssen lediglich von Bebauung und tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden.

### Erwiderung ArL

Die vorgebrachten Belange sind nicht Betrachtungsebene/Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, sondern des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Die Straßenbaulastträger sind im Rahmen des ROV beteiligt worden.

## A0057#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Gemeinde Schwanewede

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

11. Rückbau ungenutzter Trassen

Mit Bezug auf den Planungsleitsatz des Vorhabenträgers "Weitere Belastungen des Landschaftsbildes vermeiden" sollte das ROV sowie das anschließende Planfeststellungsverfahren konkrete Regelungen zum vollständigen Rückbau der stillgelegten Bestandstrasse treffen, denn nur so wird das sensible Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigt. Die Verstärkung des 380 kV Netzes, einhergehend mit dem Ersatzneubau einer Paralleltrasse, kann nur den finalen Rückbau der stillgelegten Leitungen samt Masten und Fundamente zum Ergebnis haben.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. Alle Leitungsbestandteile, die nach Bau und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus nicht in Betrieb verbleiben müssen, werden abgeschaltet und zurückgebaut. In den Bereichen der Provisorien erfolgt der Abbau zur Freimachung des Baufeldes in Teilen schon früher. In einem ersten Demontageschritt werden an zu sichernden Stellen (Verkehrskreuzungen, Wohngebäuden, etc.) Schutzgerüste erstellt, um bei einer Entfernung von Beseilung und Armaturen keine Schäden zu verursachen. Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Masten an einem Mobilkran befestigt, an geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile werden aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,2 m unter der Erdoberkante entfernt. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

## A0057#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023

Institution: Gemeinde Schwanewede

## Themen

**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**7.1 Teil F allgemein**

## Argument

12. Monetäre Erwägung

Abschließend möchte ich deutlich machen, dass es gemeinsame Aufgabe ist, das Thema Energiewende transparent und bürgernah anzugehen. Den Antragsunterlagen als auch den Ausführungen des Vorhabenträgers ist jedoch an verschiedenen Stellen zu entnehmen, dass Entscheidungen zur Abschichtung und Vorzugstrasse auch unter monetären Gesichtspunkten und damit zu Lasten der schutzwürdigen Bereiche und vor allem zu Lasten des Naturhaushaltes und des Menschen getroffen wurden.

Ich darf Sie daher dafür sensibilisieren, diesen betreiberorientierten Aspekt an keiner Stelle des ROV argumentativ Gewicht beizumessen und sich ausschließlich auf die sachliche Bewertung zu fokussieren.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis.

Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Den Schutzgütern, so auch schutzwürdigen Bereichen, Naturhaushalt und menschlicher Gesundheit, wird Rechnung getragen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind maßgeblich für die hier vorliegende Planung. Dem Gesetz, so auch in Hinsicht auf umweltfachliche Themen, wird in vollem Umfang gefolgt.

Unabhängig davon steht die Vorhabenträgerin aber in der Pflicht, sehr wohl monetäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen. §1 Abs. 1 EnWG besagt, dass eine "möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff [sicherzustellen ist], die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht." Absatz 4 EnWG verweist zudem auf eine möglichst effiziente Versorgung.

Diese Erfordernis ist zudem sowohl §2 ROG, als auch 4.2.1. LROP Niedersachsens zu entnehmen. In beiden Fällen wird die Erforderlichkeit einer preisgünstigen Energieversorgung unmittelbar nach der Erforderlichkeit einer sicheren Energieversorgung genannt.

# A0058
# Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

## A0058#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. An dieser Stelle ist keine Erwiderung erforderlich. Erwiderungen werden für die übrigen, inhaltlichen Argumente der Stellungnahme vorgenommen.

## A0058#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Die gewerbliche Wirtschaft ist auf eine gesicherte Energieversorgung angewiesen. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die Unternehmen im Elbe-Weser-Raum, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung essenziell. Vor dem Hintergrund der Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion und der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der damit verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Energieversorgung Deutschlands, spielt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. In Norddeutschland ist die Energiewende eng mit der Windenergie verwoben.

Damit die Windstromproduktion ihr volles Potenzial entfalten kann, muss die Energie deutschlandweit verteilt werden. Aus diesem Grund ist eine moderne und leistungsfähige Netzinfrastruktur von herausragender Bedeutung. Das vorliegende Vorhaben unterstützen wir daher und bringen folgende Anmerkungen vor:

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. An dieser Stelle ist keine Erwiderung erforderlich. Erwiderungen werden für die übrigen, inhaltlichen Argumente der Stellungnahme vorgenommen.

## A0058#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

In Bezug auf die potenzielle Trassenachse:
A-01-06: Innerhalb des Korridors dieser Alternative befindet sich ein Vorbehalts- sowie ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (hier: Sand). Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große wirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Versorgung mit z.B. Sand ist zudem für Infrastrukturgroßprojekte, wie z. B. die Bundesautobahn 20, essenziell. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die benannten Gebiete so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollte es im nachfolgenden Planungsschritt, dem Planfeststellungsverfahren, an einzelnen Maststandorten zu Konflikten z.B. mit Sandgruben kommen, werden diese mit dem jeweiligen Betreiber oder Planungsträger frühzeitig abgestimmt. In aller Regel führen solche Konflikte nicht zu einem vollständigen Funktionsausfall, sondern nur zu kleinräumigen oder teilweisen Beeinträchtigungen.

## A0058#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

A-02-01: Die Bundesautobahn A 20 ist für die gewerbliche Wirtschaft ein wichtiges Infrastrukturprojekt. Da der Korridor die geplante Fernstraße kreuzt, regen wir an, die Planungen aufeinander abzustimmen, um gegenseitige negative Beeinträchtieungen zu vermeiden.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auch im anschließenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

## A0058#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

B-03-01: Siehe Anmerkung zu A-02-01.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin ist mit den Planungsträgern für das Projekt Bundesautobahn A 20 in Abstimmung. Die Vorhabenträgerin wird die Ergebnisse der Abstimmung nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0058#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

C-01-02: Die potenzielle Trassenachse kreuzt im Abschnitt der Trassenalternative C-01-02 den Standort der Deponie Driftsethe für die am 1. September 2022 der Planfeststellungsbeschluss ergangen ist. Im Elbe-Weser-Raum besteht ein akuter Mangel an Entsorgungskapazitäten für mineralische Abfälle in Form von Deponien der Klasse |, der die betroffen Branchen (z. B. Bau- und Entsorgungswirtschaft) stark beeinträchtigt, aber auch weitere Wirtschaftskreise tangiert. Die vorgesehene Trasse sollte daher so geplant werden, dass negative Auswirkungen auf den Standort vermieden werden und die Flurstücke der Deponie nicht überspannt werden. Da bei den Entsorgungskapazitäten auch weiterhin ein Engpass-Situation auszugehen ist, sollte auch eine etwaige Erweiterung bzw. Erhöhung der Anlage bereits jetzt berücksichtigt werden, damit die vorgesehene Trasse diese Möglichkeit nicht einschränkt. Um etwaige negative Wechselwirkungen zwischen den Projekten zu vermeiden, regen wir an, die Planung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage abzustimmen.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Planungen zur Deponie Driftsethe sind der Vorhabenträgerin bekannt. Detaillierte Planunterlagen wurden vom der Vorhabenträgerin der Fa. Freimuth Abbruch und Recycling GmbH zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Planungen favorisieren eine Überspannung der Deponie unter Einhaltung der notwendigen Arbeitshöhen für einen sicheren und

zukunftsfähigen Deponiebetrieb.

## A0058#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

C-01-05: Hier wird ein Vorranggebiet Rohstoffabbau (hier: Ton) tangiert. Siehe daher Anmerkung zu A-01-06.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## A0058#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Allgemein: In einigen Bereichen kreuzt die potenzielle Trassenachse bestehende Windparks bzw. entsprechende Vorranggebiete. Wir gehen davon aus, dass eine gegenseitige negative Beeinträchtigung vermieden wird und auch ein etwaiges Repowering möglich bleibt, damit im Hinblick auf die oben geschilderten Lage der Ausbau der Windkraft voranschreiten kann.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der anschließenden Feinplanung und im Planfeststellungsverfahren ist die Vorhabenträgerin bestrebt eine Trassenführung für die zu erneuernde 380-kV-Leitung zu erarbeiten, die für alle Belange möglichst geringe Beeinträchtigungen bedeutet.

## A0058#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

## Argument

In Bezug auf die Trassenalternativen:
A-01-09: Gleich zu Beginn der alternativen Trassenführung kreuzt der Korridor ein Vorranggebiet für Industrielle Anlagen und Gewerbe bei Stade. Für einen Teil dieses Gebietes stellt die Hansestadt Stade derzeit einen Bebauungsplan auf. Die weitere räumliche Entwicklung des Gewerbes sollte durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtig werden, da aufgrund des vorherrschenden Flächendrucks die Realisierung neuer Gewerbegebiete zunehmend schwieriger wird. Auch da der Bedarf an Gewerbeflächen nach wie vor hoch ist, erscheint uns diese Trassenalternative weniger geeignet.

## Erwiderung VHT

Die angesprochene Planung findet in der Raumverträglichkeitsstudie (siehe Anlage B, Kapitel 3.2.1.2 und 3.3.1.2) bereits Berücksichtigung. Die Antragstrasse quert den angesprochenen Bereich nicht.

# A0058#10

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum |

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

## Argument

C-01-03 / C-01-04 / C-01-06: Diese Trassenalternativen würden die unter C-01-02 beschriebene mögliche Wechselwirkung mit der planfestgestellten Deponie bei Driftsethe vermeiden.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin steht mit dem Deponiebetreiber bereits hinsichtlich notwendiger Arbeitshöhen unter der Leitung oder einer Verschiebung von Maststandorten in Kontakt und ist bemüht, beide Vorhaben im Raum zu ermöglichen. Nach aktuellem Diskussionsstand ist es möglich, die Freileitung nur geringfügig zu erhöhen und damit die Bewirtschaftung der Deponie weiterhin zu ermöglichen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Ergebnisse dieser Abstimmungen beantragt werden.

# A0059
# Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV), c/o Biologische Station Osterholz e. V.

## A0059#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Die angeschlossenen Verbände können den Bedarf des Vorhabens folgen und erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Sie möchten im Folgenden Kritik am ROV äußern, sowie auf relevante Informationen für das weitere Verfahren hinweisen:

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. An dieser Stelle ist keine Erwiderung erforderlich. Erwiderungen werden für die übrigen, inhaltlichen Argumente der Stellungnahme vorgenommen.

## A0059#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) |

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**
**5.1 Natura2000 allgemein**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Alternativen Vergleich
Wir folgen der Bewertung, dass die Alternative C-6-T1 die Natura2000-Kulissen weniger belastet als C-6-T2. Allerdings kritisieren wir die z.T. veralteten und unzureichenden Daten, die für die nötigen Verträglichkeitsprüfungen verwendet wurden. Für den südlichen Teil des VSG "Unterweser" liegen umfassende Brut- und Gastvogel-Kartierungen vor (DDA), die bei der UVP Anlage C, bzw. der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung Anlage D.20 noch nicht berücksichtigt wurden. Diese sollten für das weitere Planungsverfahren unbedingt in Anspruch genommen werden, um unnötige Beeinträchtigung der wichtigsten Flächen wie z.B. den großen Pütten zu vermeiden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Die in der Verträglichkeitsprüfung und in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zitierten und der Bewertung zugrunde gelegten Datenquellen sind Ergebnis einer umfassenden Datenabfrage bei den zuständigen Landes- und Kreisbehörden. Mittlerweile sind auch eigene Erfassungen zu Rast- und Brutvögeln in den entsprechenden Bereichen abgeschlossen. Gerne werden wir die von Ihnen angesprochenen Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren nach Prüfung ggf. berücksichtigen.

## A0059#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Ähnliche Kritik an den berücksichtigten Daten gilt für die Rekumer Wiesen auf Bremischem Gebiet. Sie sind ein wichtiges Rastgebiet v.a. für Gänse, das durch den Neubau der Leitung stark beeinträchtigt wird.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Die in der Verträglichkeitsprüfung und in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zitierten Datenquellen sind Ergebnis einer umfassenden Datenabfrage bei den zuständigen Landes- und Kreisbehörden. Mittlerweile sind auch eigene Erfassungen zu Rast- und Brutvögeln in den entsprechenden Bereichen abgeschlossen. Gerne werden wir die von Ihnen angesprochenen Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren nach Prüfung berücksichtigen.

## A0059#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) |

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Für Probefläche 32 der avifaunistischen Kartierung für die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung fehlen beispielsweise bekannte Eulen- und Kauzvorkommen.

### Erwiderung VHT

Weder die Auswertung der vorliegenden abgefragten Gebietsdaten noch die eigenen projektspezifischen Erfassungen haben Hinweise auf das Vorkommen von Eulen und Käuzen erbracht. Dabei wurde auch der in

der Probefläche liegende Hof berücksichtigt. Gerne berücksichtigen wir uns auch nicht bekannte Daten. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass Eulen und Käuze gegenüber den projektspezifischen Wirkungen einer Freileitung mit Ausnahme von baubedingten Störungen nicht empfindlich sind.

## A0059#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Die Entfernung der neuen Weserquerung in Korridor-Segment 36 zur bestehenden Weserkreuzung in Farge beträgt knapp 3 km. Die bestehende Querung liegt in anderem landschaftlichen Zusammenhang, und die Bedeutung der Weser zwischen Elsflether Sand und den Schutzgebieten am Ostufer ist für Vögel von wesentlich höherer Bedeutung als Bestandsquerung bei Farge. Das NSG Elsflether Sand ist bisher unbelastet, daher stellt die Querung an dieser Stelle eine vergleichbare Neubelastung dar wie nördlich von Brake. Desweitern sind Ausgleichsmaßnahmen für den Jade- Weser-Port auf dem Elsflether Sand geplant, deren Wert durch dieses Vorhaben verringert wird und anders ausgeglichen werden muss.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme, Seite 2, Absatz 2 "Die Entfernung der neuen [...]", haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei dem von Ihnen aufgeführten Elsflether Sand zum Zeitpunkt der Stellungnahme (24.05.2023), anders als von Ihnen bezeichnet, um kein Naturschutzgebiet handelt.
Der Vorhabenträgerin ist durchaus bewusst, dass der Elsflether Sand (neben anderen Flächen) als Kohärenzgebiet für Eingriffe in das Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden vorgesehen ist. Bislang hat die Maßnahme aber noch keinen hinreichend konkreten Planungsstand und auch noch keine Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund wird in den ROV-Unterlagen ausschließlich der Ist-Zustand des Gebietes beurteilt. Es besteht seit längerem fachlicher Austausch zum Thema mit dem NLWKN.

## A0059#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Im Landkreis Osterholz läuft aktuell das Verordnungsverfahren für die Ausweisung eines NSGs und LSGs im VSG „Unterweser“. Die Sicherung dieses Gebietes als NSG und LSG sollte im Alternativenvergleich mitberücksichtigt werden.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Ausführungen in Anlage B (RVS), Kap. 3.3.1.3 ist nach Auskunft eines Sachbearbeiters der UNB vom Kreis Osterholz nicht vor Mitte des Jahres 2023 mit einer abschließenden, rechtskräftigen Verordnung zu rechnen. Die Gebiete werden daher bis zur rechtskräftigen Unterschutzstellung als faktisches Vogelschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Rahmen der Berücksichtigung zeichnerischer Festlegungen der Raumordnung in der Planung berücksichtigt. Mit Blick auf das geplante Naturschutzgebiet wird daher zunächst von dem strengen, gültigen Schutzregime der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgegangen.

## A0059#7

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) |

### Themen

**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Suchräume Umspannwerk
Gemäß der Anforderung an den Standort für das UW sollte der Untergrund möglichst trocken sein. S1 und S2 liegen beide sehr niedrig (< 1m ü N, z.T. < 0 m ü N) und sind entsprechend nass. Dazu möchten wir ergänzend anmerken, dass auf Grund der Klimakrise und dem Meeresspiegelanstieg veränderte Hochwasserdynamiken für die gesamte Nordsee-Küstenregion zu erwarten sind. Dies sollte im Hinblick auf Nachhaltigkeit des Vorhabens und Versorgungssicherheit unbedingt bei der Planung mit-berücksichtigt werden und entsprechende Prognosen mit einbezogen werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0059#8

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

S. 18, Anlage G: Einordnung Konfliktpotentiale S1 RWK (für S2 gilt weitestgehend die gleiche Kritik)

VB Natur und Landschaft: Gesamter S1 liegt im VB Natur und Landschaft, daher gemäß Einstufung der Konfliktpotentiale nach S. 13 statt ‚Gering' ist das Konfliktpotential hier ‚Hoch'

VB Erholung/VB Landwirtschaft: Gesamter S1 liegt in VB Erholung/VB Landwirtschaft, daher gemäß

Einstufung der Konfliktpotentiale nach S. 13 statt ‚Mittel' ist das Konfliktpotential hier ‚Hoch'

>Die Abschwächung auf Grund von ‚Empfindlichkeit' ist so aus dem Dokument nicht nachvollziehbar. Wir kritisieren die Verwässerung einer quantitativen Bewertungsmethode durch ein schwer nachvollziehbares Argument wie Empfindlichkeit.

Weiter sehen wir eine zu schwache Konfliktpotential-Einschätzung für die Umweltfachlichen Belange:

Für Gastvögel wertvolles Gebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung, ‚die zum Teil flächendeckend vorliegen'
Für Brutvögel wertvolles Gebiet mit landesweiter und regionaler Bedeutung, ‚die zum Teil flächendeckend vorliegen' > fehlt vollständig in der Bewertung
Auch als Großvogellebensraum gilt S1 als für Brutvögel wertvolles Gebiet von landesweiter Bedeutung.
Dies sollte in der RWK-Tabelle entsprechend mit der Bewertung ‚Mittel' berücksichtig sein.
Vorranggebiet Natur und Landschaft (gleiche Fläche wie LSG), sollte ebenfalls als ‚Mittel' eingestuft werden

Zu VB Natur und Landschaft (‚Gering') & VB (landschaftsbezogene) Erholung (‚Mittel') wird geschrieben: ‚Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung, die anzubindenden 110 kV-Leitungen der Avacon sowie zwei WEA sind erhebliche Mehrbelastungen der Landschaft und eine daraus entstehende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft durch das UW, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingrünung, in den Bereichen, in denen die Bestandsleitung zurückgebaut wird, nicht zu erwarten'. Dieser Einschätzung können die angeschlossenen Verbände nicht folgen. Beide VB liegen flächendeckend vor und die angesprochene Vorbelastung ist nur im Nordosten des Suchraums in direkter Nähe zu den Windenenergie-Anlagen vergleichbar.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einstufung einzelner Belange in Raumwiderstandsklassen und Konfliktpotenziale wird in Anlage C - UVP-Bericht auf Seite 152 methodisch erläutert. Demnach können hohe Konfliktpotenziale nur durch Umweltbelange ausgelöst werden, die in Raumwiderstandsklasse V und IV eingestuft werden. So wird zum Beispiel Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ein geringer Raumwiderstand (RWK II) zugeordnet. Dieser wird auch durch flächenhafte Betroffenheit nicht zu einem hohen Konfliktpotenzial führen. Gleiches gilt für Vorbehaltsgebiete Erholung und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

## A0059#9

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) |

### Themen

**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Gleichzeitig ist für S7 in den Kategorien für Brutvögel wertvolles Gebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung und für Gastvögel wertvolles Gebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung das Konfliktpotential mit ‚Mittel' gekennzeichnet, obwohl diese Flächen gar nicht als solche ausgewiesen sind!

### Erwiderung VHT

Wir möchten an dieser Stelle auf Kap. 5.2.8.5, im Speziellen auf Tabelle 57 in Anlage C verweisen, in der die angeführten Sachverhalte genau erläutert wurden. Innerhalb des Suchraums liegen die genannten Bereiche tatsächlich nicht vor. Die Bewertung des Konfliktpotenzials ergibt sich bei S7 durch die sehr langen erforderlichen Anbindungsleitungen, welche durch die genannten Bereiche verlaufen und ebenfalls in die Bewertung des Suchraums einfließen müssen.

## A0059#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)

### Themen

**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Aufgrund des Umfangs der Planungsunterlagen hier der Fokus auf die im LK Osterholz befindlichen Suchräume. Ähnliche Kritik lässt sich sicherlich auch bei den anderen Suchräumen finden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. An dieser Stelle ist keine Erwiderung erforderlich. Erwiderungen werden für die übrigen, inhaltlichen Argumente der Stellungnahme vorgenommen.

## A0059#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Potentialfläche P1, P2
Anlage E G2717-001 (G1.9.03.07): Unter W3 Dauerhafter Habitatverlust wird angegeben: Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das UW und die Mastfundamente der Anbindungen gemessen an der Größe des Rastgebietes gering. Ein relevanter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht abzuleiten. Unter anderem eben diese Größe und Offenheit des Rastgebiets macht die hohe Bedeutung für Gastvögel aus. Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und einer Verringerung der Größe des Rastgebietes. Dieser Flächenverlust ist in einem solchen Gebiet stets als ‚relevant' zu bewerten und mit entsprechenden Maßnahmen zu versehen (M3). Gleiches gilt hier für W4. Vergleichbares gilt bei UW P2, G1.9.03.09 (Südteil)

### Erwiderung VHT

Den Aussagen kann nicht gefolgt werden. Zwar kommt es durch das geplante Umspannwerk zu einem dauerhaften Flächenverlust von Rasthabitaten. Bei einer voraussichtlichen Größe des UW von etwa 16 ha entspräche der Flächenverlust für das Beispiel der Potenzialflächen P1 und P2 innerhalb des etwa 1.700 ha großen Rastgebietes G2717-001 allerdings weniger als 1%. Aufgrund der umfangreichen Ausweichmöglichkeiten und der Tatsache, dass der konkrete Bereich des UW nicht jeden Tag gleichermaßen von Rastvögeln in Anspruch genommen wird, können für diese Größenordnung jedenfalls keine artenschutzrechtliche Konflikte abgeleitet werden, die Maßnahmen nach sich ziehen müssten. Anders zu beurteilen ist die Situation für am Boden brütende Arten (Brutvögel), die nicht ohne Weiteres ausweichen können und für die voraussichtlich Habitat aufwertende Maßnahmen erforderlich werden. Dies

ist am Beispiel des "Avifaunistisch wertvollen Bereichs Brutvögel" B2717.1/9 den Unterlagen zu entnehmen (Kap. 6.2.2.32 in Anlage E).

## A0059#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)

### Themen

**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Potentialfläche P1, P2
Anlage G MB01 P1, P2 (S. 89 ff): Hier ist ebenfalls eine nicht nachvollziehbare Herabstufung des Konfliktpotentials mit VB Natur und Landschaft auf ‚Gering' festzustellen. Außerdem darf auch hier bei den Flächen P1 und P2 das Konfliktpotential mit für Brutvögel wertvolles Gebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung nicht fehlen.

### Erwiderung VHT

Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die methodische Vorgehensweise bei der Bewertung des Konfliktpotenzials ist der Anlage G - MB01, Kapitel 5.3, Seite 11 "Methodik" zu entnehmen. Hier wird auch erläutert, wie es im Einzelfall zu einer "Herabstufung" des Konfliktpotenzials kommen kann.

## A0059#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Torfböden
Anlage G: Luft und Klima: Böden mit Speicherfunktion für klimaschädliche Gase werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass nicht nur in den Suchräumen, sondern entlang der gesamten Trasse kohlenstoffhaltige Böden weit verbreitet sind. VR und VB Torferhalt werden entsprechend als Raumwiederstandskriterien bewertet und berücksichtigt. Aber auch kohlenstoffhaltige, organische Böden, die durch RROP und LROP (noch) nicht diesen Status haben, sollten Torf-schonend genutzt werden. In der gesamten Elbe-Weser-Region wird eine nassere Landnutzung von Moorböden diskutiert, welche für Klimaschutz ebenso notwendig ist wie die Energiewende. Bei der Gründung der Masten auf kohlstoffreichen Böden, die nicht tief umgebrochen sind, sollten künftige Wiedervernässungen schon bei der Planung mitgedacht werden, damit die Möglichkeit einer nachhaltigen, nasseren Nutzung bestehen bleibt.

## Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
Eine überschlägige Berücksichtigung von Moorböden ist im Zusammenhang mit der UW-Standortsuche bereits in Anlage C, Kap. 5.2.8 und 5.3.4 sowie in Anlage G, MB01 erfolgt. In Bezug auf die Freileitung sind die Belange des SG Boden auf der Ebene der Raumordnung noch nicht im Detail zu betrachten, da die genaue Position der Maststandorte erst in späteren Planungsstadien feststehen wird und mögliche Konflikte, insbesondere durch eine entsprechende Wahl der Maststandorte, voraussichtlich vermieden oder – wenn dies nicht vollständig möglich sein sollte – auch kompensiert werden können (vgl. Anlage C, Kap. 3.2.2).
Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls weiterführend berücksichtigen.

# A0060
# Landkreis Cuxhaven

## A0060#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Stellungnahme aus der Perspektive der Baudenkmalpflege
Die in der Übersichtskarte dargestellte Trassenführung zeigt nur sehr grob und schlecht lesbar den Verlauf der Trasse an. Die beigefügten GIS Shapes lassen sich nicht öffnen. Daher wurde sehr mühsam konstruiert, welche Baudenkmale in der Nähe der Trasse liegen. Es handelt sich demnach wohl in erster Linie um folgende Bauwerke:
1. Schiffdorf-Geestenseth, Schienenweg 1 (Bahnhof)
2. Beverstedt- Frelsdorf, Freisdorfer Mühlen 3 und 4 (Wohnhäuser) Beverstedt-Frelsdorf, Geestensether Straße 12 (Hofanlage)
3. Beverstedt-Lunestedt, Deelbrügger Straße 3 (Wohnwirtschaftsgebäude)
4. Beverstedt-Hollen, Bei den Bauern 1 (Scheune) Beverstedt-Hollen, Heiser Mühle 1 (Galerieholländer-Windmühle)
5. Hagen-Wittstedt, Ortsstraße 6 (Wohnwirtschaftsgebäude) Hagen-Wittstedt, Ortsstraße 10 (Hofanlage) Hagen-Wittstedt, Driftsether Weg (Ehrenmal)
6. Hagen-Driftsethe, Hohes Wehr (Mausoleum und Ehrenmal)
7. Hagen- Kassebruch, Grienenberg 8 (Soldatenfriedhof)
8. Hagen-Uthlede, Moorstraße 18 (Pfarrhaus) Hagen-Uthlede, Moorstraße 20 (Kirche)
Vorsorglich habe ich noch Auszüge aus dem Geoinformationssystem des Landkreises Cuxhaven (GIS) beigefügt (vgl. Anlage 9). Dort sind in Rot alle Baudenkmale gekennzeichnet. Hieran kann ggf. genauer überprüft werden, ob weitere Baudenkmale in der näheren Umgebung der Trasse liegen.
Mit "in der Umgebung von Baudenkmalen" sind alle Anlagen gemeint, die sich noch auf das Erscheinungsbild des Denkmales auswirken können. Das betrifft zum einen alle unmittelbar benachbarten Anlagen aber auch alle sonstigen Objekte, die an den Punkten, von denen man wesentliche Teile des Denkmales wahrnimmt, zusammen mit diesen in den Blick kommen. Zur Beurteilung dieser Frage kann unter Umständen eine Visualisierung erforderlich sein.
Gemäß § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) dürfen Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmales beeinträchtigt wird. Um diese Rechtsvorschrift einzuhalten, bedarf derjenige einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gemäß § 10 (1) Nr. 4 NDSchG, der in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.
Im Zweifel kann sich an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven gewandt werden. Zuständig ist Frau Dipl-Ing. Greiner (Tel.: 04721 - 662461 oder per E-Mail unter b.greiner@landkreis-cuxhaven.de)
Anlage 9: 2 Karten im Maßstab 1:100.000 "Baudenkmäler in der Umgebung" [Hinweis ArL: die Anlage 9 liegt der TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0060#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Stellungnahme aus der Perspektive des GIS Services
Der Verlauf der potenziellen Trassenachse wird zu großen Teilen begrüßt. Im nachfolgenden Text werden Problemstellen benannt, in denen dies nicht der Fall ist.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## A0060#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Dass die Möglichkeit, die Weser weiter nördlich zu queren (Trassenalternative C-01-06), bei der potenziellen Trassenführung nicht genutzt wird, wird begrüßt. Dort müssten nicht nur naturschutzfachlich wertvolle Bereiche in Anspruch genommen werden, sondern auch kulturhistorisch wichtige Bereiche. Die Osterstader Marsch zeichnet sich durch umfangreiche Grabensysteme und viele historische Strukturen aus. Auf Grund von letzteren wurde die Osterstader Marsch in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramm 2022 in den Anhängen 4a und 4b als Historische Kulturlandschaft festgelegt. Diese Gebiete müssen, auch wenn sie derzeit noch nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven dargestellt sind, berücksichtigt und deren wertgebende Elemente erhalten werden. Die Trassenalternative C-01-06 würde durch diese Historische Kulturlandschaft verlaufen.

Des Weiteren würde die Trassenalternative C-01-06 durch Vogelbrutgebiete von nationaler Bedeutung (mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate) verlaufen und durch Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung (siehe Anlage 1 und 2). [Hinweis ArL: die beiden Anlagen liegen der TenneT vor.] Außerdem liegen einige Weißstorch-Vorkommen in dem Bereich und einige gesetzlich geschützte Biotope. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Unterweser" und das Naturschutzgebiet "Tideweser" müssten gequert werden (siehe Anlage 3). Negative Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet "Unterweser" wären durch die Trassenalternative C-01-06 zu erwarten. Um die wertegebenden Elemente der historischen Kulturlandschaft "Osterstader Marsch" und die besondere naturschutzfachliche Bedeutung dieses Gebietes zu schützen, wird diese Trassenalternative daher nicht unterstützt.

### Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Bezüglich historischer Kulturlandschaften möchten wir auf Anlage C, Kapitel 4.8, Seite 124, sowie Kapitel 4.8.1, Seite 125 verweisen. Im Hinblick auf genannten wichtigen Vogelgebiete verweisen wir auf unsere Ausführungen in Anlage D, Anhänge 25 und 36 sowie in Anlage E, Kap. 6.2.2.31 und 6.2.3.1.

## A0060#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Dementsprechend wird auch der potenzielle Standort "P8" für den Neubau eines Umspannwerkes als problematisch angesehen. Dieser befindet sich laut des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cuxhaven 2012, zu etwa einem Drittel in einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, weiches zu beachten gilt und zu etwa zwei Dritteln in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, welches zu berücksichtigen gilt (vgl. Anlage 8). [Hinweis ArL: die Anlage liegt der TenneT vor.] In der nordöstlichen Ecke der Potenzialfläche wird zudem ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet Wald geschnitten. Außerdem befinden sich entlang der Drepte, die etwas südlich der Potenzialfläche P8 entlangläuft, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten, worauf auch das im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Vorranggebiet Torferhaltung, direkt südlich an der Potenzialfläche angrenzend, hinweist. In der Potenzialfläche selbst sind Hochmoorböden vorzufinden (siehe Anlage 4). [Hinweis ArL: die Anlage liegt der TenneT vor.] Darüber hinaus wäre, wie in den Unterlagen zum ROV beschrieben, aufgrund des südlicheren Verlaufes der potenziellen Trassenachse das Umspannwerk im Bereich S8 auch aus technischer Sicht nicht sinnvoll.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Wir verweisen auf die Untersuchungen in der Anlage G, MB 01, Potenzialflächenanalyse für Umspannwerksstandorte (siehe Kapitel 6.3.3, Seiten 108 ff.) und das Ergebnis des Vergleiches, welches die Potenzialfläche 8 gegenüber den Flächen P1 und P2 als nicht vorzugswürdig herausstellt.

## A0060#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Die Trassenalternative B-02-04 im Bereich Heerstedt wird auf Grund der Auswirkungen auf das FFH- Gebiet "Silbersee, Laaschmoor, Bülter See, Bülter Moor" und damit auch auf das Naturschutzgebiet "Bülter See und Randmoore" nicht unterstützt (vgl. Anlage 3). Zudem müssten ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung sowie ein Vogelbrutgebiet von regionaler Bedeutung gequert werden (siehe Anlage 1 und 2). [Hinweis ArL: die Anlagen 1 bis 3 liegen der TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung stimmt mit den Ausführungen des UVP-Berichts (Anlage C), der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage D, Anhang 33), der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E) und den Ergebnissen des Variantenvergleichs (Anlage F) überein.

## A0060#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Die Trassenalternative B-01-02 wird auf Grund der flächenmäßig stärkeren Beeinträchtigung (verglichen mit der Alternative B-01-03) des FFH-Gebietes "Niederung von Geeste und Grove" und des Naturschutzgebietes "Geesteniederung" nicht unterstützt. Durch B-01-02 wären zudem viele FFH-Lebensraumtypen (siehe Anlage 5) [Hinweis ArL: die Anlage liegt TenneT vor.], sowie ein Vorranggebiet Biotopverbund und ein Vorranggebiet Natura 2000 nach der LROP Änderung 2022 in größerem Umfang betroffen.

### Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Wir möchten auf Anlage F, Kapitel 3.2.3.1, Seite 105 sowie Anlage D, Anhang 27 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) verweisen. Die dortigen Ausführungen kommen zur selben fachlichen Einschätzung.

## A0060#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**5.1 Natura2000 allgemein**

### Argument

Die südöstliche Verschwenkung der potenziellen Trassenachse im Bereich Geestenseth (Abschnitt B-01-04) wird begrüßt. Insbesondere im nördlichen Teil dieses Korridorsegmentes befinden sich einige FFH-Lebensraumtypen, die möglichst umgangen werden sollten (siehe Anlage 5). Begrüßenswert wäre hier eine Anpassung von etwa 150 Metern in Richtung Süden, da es sich bei dem FFH- Lebensraumtyp, der von der potenziellen Trassenachse überlagert wird, um den Typ 91D0 "Moorwald" handelt. Dieser Lebensraumtyp könnte durch die mit einer Freileitung einhergehenden Wuchshöhenbeschränkung stark beeinflusst werden. Ähnliches fällt entlang der potenziellen Trassenführung in zwei weiteren Bereichen auf, westlich von Hagen im Bremischen und besonders umfangreich nordöstlich von Uthlede (vgl. Anlage 5). In diesen Bereichen wäre eine Anpassung der Trassenführung wünschenswert. [Hinweis ArL: die Anlage liegt TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Bereich unterliegt nicht dem Schutz als FFH-Gebiet, es sind aber der genannte Lebensraumtyp 91D0 dort ausgebildet. Diese Tatsache wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und es werden im Zuge der Festlegung der genauen Trassenführung und Mastausteilung mögliche Vermeidungsmaßnahmen geprüft.

## A0060#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Auf Grund einer Richtungsänderung muss am westlichen Ende des Trassenabschnittes B-03-01 im Moorwald nahe Drostendamm ein Mast aufgestellt werden. Begrüßt wird die Überlegung diesen Mast im Rahmen der Feintrassierung außerhalb der Moorwaldfläche zu planen (wie in der Anlage A, S.75, der Unterlagen zum ROV beschrieben). Wünschenswert wäre zudem, wenn im Rahmen der Feintrassierung der in diesem Bereich betroffene Wald in einem geringeren Umfang überspannt werden könnte, um somit weniger Fläche mit einer Wuchshöhenbeschränkung zu belegen.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass der dargestellte Trassenverlauf nicht abschließend ist und im Rahmen der Planfeststellung optimiert wird.

## A0060#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Entlang der gesamten potenziellen Trassenachse werden verschiedene Vorranggebiete gequert (vgl. Anlage 8) [Hinweis ArL: die Anlage liegt TenneT vor.]. Dabei wird die Freileitung insbesondere Einfluss auf Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorranggebiete Natura 2000 haben. Daher sollten diese Vorranggebiete, wenn eine Inanspruchnahme unvermeidbar ist, auf kürzestmöglicher Strecke gequert werden. Dies wird an einigen Stellen der potenziellen Trassenachse bereits berücksichtigt. An anderen Stellen dieser Trassenführung könnte dagegen die flächenmäßige Inanspruchnahme der Vorranggebiete durch vergleichsweise kleine Anpassungen optimiert werden. An folgenden Stellen wäre eine Anpassung wünschenswert:

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf die südliche Verschwenkung der Alternative B-02-02 entlang der BAB20 möchten wir darauf hinweisen, dass eine Trassenanpassung mit dem Ziel erfolgt ist, eine Platzierung von Maststandorten im NSG und VR Natur und Landschaft "Im Hausbeecken"
zu vermeiden. Des Weiteren möchten wir auf Anlage C, Kapitel 5.3.2.1, Seite 308 verweisen, welche genau diesen Sachverhalt mit aufnimmt und schildert, "Durch eine leichte Trassenanpassung kann die Querung ggf. vollständig vermieden werden", sodass auch eine Überspannung im nachfolgenden PFV gegebenenfalls nicht notwendig ist.
Bezugnehmend auf die nördliche Verschwenkung der Alternative B-03-01, möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Verschwenkung eine stärkere Beeinträchtigung von VR Torferhaltung sowie die Annäherung an Wohngebäude zur Folge hätte und Abstandsvorgaben zu WEA nicht eingehalten würden, sowie eine zweifache, kurz hintereinander folgende Querung der 110 kV-Freileitung bedeutet, was aus netztechnischen und Netzsicherheitsgründen nicht bevorzugt wird.
Bezugnehmend auf die Trassierung C-01-05, Borner Moor, möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Planungen parallel zur bestehenden Leitung gewählt haben, um eine Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.

## A0060#10

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Nördlich von Westerbeverstedt (B-02-02) könnte durch eine geringfügige Anpassung in Richtung Süden, die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Natur und Landschaft und damit auch des Naturschutzgebietes „Im Hausbeeken“ vermieden werden. In diesem Abschnitt wäre auch eine parallele Führung zur geplanten Küstenautobahn (BAB 20) anzustreben.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Seite 3, letzter Absatz, Aufzählungszeichen 1, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Trassierung bereits in den Unterlagen so gewählt wurde, dass eine parallele Führung zur BAB 20 geplant ist (siehe Anlage F Alternativenvergleich, Kapitel 3.2.2.2, Seiten 88 ff.).

## A0060#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Nordwestlich von Lunestedt (B-03-01), nördlich der Lune, könnte durch eine Anpassung in Richtung Nordwesten die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Natur und Landschaft vermieden werden. Hier sollte zumindest eine geringfügige Anpassung in diese Richtung stattfinden, um die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Vorranggebietes nicht zu queren.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden Kenntnis genommen und im anschließenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

## A0060#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

### Argument

Am deutlichsten ist die Inanspruchnahme von Vorranggebieten im Bereich Grienenbergsmoor und Borner Moor (C-01-05). Dort sollte im Rahmen der Feintrassierung versucht werden, weniger Fläche des dortigen Vorranggebietes Natur und Landschaft in Anspruch zu nehmen. In diesem Bereich ist ebenfalls zu beachten, dass bereits einige Flächen in den letzten Jahren wiedervernässt worden sind und somit eine Gründung von Masten erschwert wird.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Seite 4, erster Absatz, Aufzählungszeichen 2, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## A0060#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

## Argument

Die potenzielle Trassenachse befindet sich im Landkreis Cuxhaven zu großen Teilen auf kohlenstoffreichen Böden. Darüber hinaus werden einige Vorranggebiete Torferhaltung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm gequert. Bei diesen Böden handelt es sich zudem teilweise um sehr feuchte Torfböden, die nicht nur verdichtungsempfindlich und technisch schwer zu bearbeiten sind, sondern auch eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz haben. Diese Böden sollten bei dem Bau der Freileitung beachtet werden, insbesondere auch um Emissionen aus kohlenstoffreichen Böden zu vermeiden (siehe Anlage 4). [Hinweis ArL: die Anlage liegt TenneT vor.]

## Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Seite 4, zweiter Absatz, möchten wir auf Anlage B, Kapitel 3.1.4, Seite 8 sowie 3.2.2.1, Seite 63 und darüber hinaus auf Anlage C, Kap. 3.2.2.1, Seite 26 verweisen.

# A0060#14

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

## Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Der nachfolgende Absatz bezieht sich auf die Anhänge 37 und 38 der Unterlagen zum ROV. Bei einem Vergleich der Kartendarstellungen mit den Daten des Landkreises Cuxhaven ist aufgefallen, dass einige Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume die im Bereich der potenziellen Trassenachse liegen, auf den Karten der Anhänge 37 und 38 nicht dargestellt sind. So ist in der Gemeinde Hagen im Bremischen, südwestlich von Driftsethe das Vogelbrutgebiet mit lokaler Bedeutung "Driftsethe Sandgrube (B2617-048)" nicht im Anhang 37 zu finden (vgl. Anlage 1). Außerdem ist der Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung "Mehenieder Dornsode (G2420-004)" im Anhang 38 nicht komplett dargestellt (vgl. Anlage 2). Ebenso scheint es, dass im Anhang 12 der ROV-Unterlagen einige Gastvogellebensräume nicht abgebildet sind. So betrifft dies beispielsweise den Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung "Lehnstedter Ziegelteiche" (G2617-010), den Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung "Dreptenieder-Driftsethe" (G2617-007) und den Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung "Obere Mehenieder - Großenhain" (G2419-006) welche in der Karte im Anhang 12 nicht zu erkennen sind oder in einer anderen Wertigkeit dargestellt sind (vgl. Anlage 2). Wir bitten diese Abweichungen zu prüfen und bei einer Anpassung des Trassenverlaufes zu beachten.
[Hinweis ArL: die Anlage liegt TenneT vor.]

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.
Zur Anlage 12: Auf der Anlage 12 sind sowohl die Datensätze des NLWKN als auch die der Landkreise dargestellt. Diese wurden miteinander verschnitten und bei sich überlagernde Flächen im Sinne einer Worst Case-Betrachtung die jeweils höherwertigere Bedeutung berücksichtigt und dargestellt. Da die landkreiseigenen Flächenabgrenzungen in vielen Fällen von denen des NLWKN abweichen, können sich durch die Verschneidung der Daten die Abgrenzungen der avifaunistischen Lebensräume verändern. Insbesondere die großflächiger abgegrenzten Flächen des NLWKN wurden durch die Verschneidung mit den kleineren landkreiseigenen Flächenbewertungen verkleinert, sofern die sich überlagernde Flächenbewertung des Landkreises höherwertiger war. Um dem Worst-Case-Prinzip Rechnung tragen zu können, wurde daher im Ergebnis mit teils anderen Flächenabgrenzungen gearbeitet. Da im Wesentlichen die höherwertige Bewertung betrachtungsrelevant ist, gehen durch dieses Vorgehen keine relevanten Informationen verloren. Für eine differenziertere Betrachtung und Bewertung der einzelnen Flächen sei auf die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (vgl. Anlage E – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung)

verwiesen.

Zu den Anhängen 37 und 38 der Anlage E: Das Brutvogelgebiet B2617-048 ist in dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Datensatz nicht enthalten und konnte daher nicht berücksichtigt werden. Im Zuge des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens werden die Daten erneut abgefragt, sodass das Gebiet - falls notwendig - im Rahmen der Eingriffsbewertung berücksichtigt werden kann. Bezüglich des Gastvogelgebietes G2420-004 können die Hinweise nicht nachvollzogen werden. Das Gebiet ist zum einen vollumfänglich in Anhang 38 dargestellt und zum anderen in Kap. 6.2.2.17 der Anlage E im Zuge der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt.

## A0060#15

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Entlang des potenziellen Trassenverlaufs werden verschiedene Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope geschnitten oder gequert (siehe Anlage 3). Besonders deutlich wird dies bei dem Naturschutzgebiet "Geesteniederung", welches sich wie ein "Riegel" im Korridorsegment 19 befindet und demnach gequert werden muss. Wünschenswert wäre hier jedoch eine geringfügige Anpassung, um einen Maststandort im Naturschutzgebiet zu vermeiden. Ebenfalls in größerem Umfang betroffen ist das Naturschutzgebiet "Borner Moor". Auch hier wäre eine Anpassung wünschenswert, um die Betroffenheit zu minimieren und um insbesondere auch die gesetzlich geschützten Biotope in dem Naturschutzgebiet nicht zu beeinflussen (vgl. Anlage 3). Einige der FFH-Lebensraumtypen sind zugleich als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt. Demnach befinden sich auch einige gesetzlich geschützte Biotope im potenziellen Trassenverlauf, besonders deutlich wird dies nordwestlich von Lunestedt (vgl. Karte 3).
[Hinweis ArL: die Anlage liegt TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Seite 4, vorletzter Absatz zu FFH-Gebieten, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf Anlage D, Anhang 27 (Verträglichkeitsprüfung Niederung von Geeste und Grove), in der zur Vermeidung von Inanspruchnahmen von FFH-Lebensraumtypen die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung M4 "Optimierte Standortwahl der Maste" und M5 "Überspannung / Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze" benannt werden.

## A0060#16

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**

### Argument

Laut der Anlage C der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (UVP Bericht) liegen für den Landkreis Cuxhaven, keine Gebiete vor, die die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet o.Ä. erfüllen. Im Landschaftsrahmenplan 2000 des Landkreises Cuxhaven wurden allerdings solche Flächen dargestellt (vgl. Anlage 6). Zudem befindet sich aktuell eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans in Bearbeitung. Bei dieser Fortschreibung wurde auch die Flächenkulisse der Gebiete aktualisiert, die die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Diese haben Entwurf-Status und liegen dieser Stellungnahme als Anlage 7 bei. Wir bitten diese Daten zu berücksichtigen.
[Hinweis ArL: die beiden Anlagen liegt TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen. Für die Erstellung der Raumordnungsunterlagen wurde der LRP aus dem Jahr 2013 nach entsprechenden Flächenabgrenzungen geprüft, da er den aktuellsten abgeschlossenen Stand darstellt. In diesem sind die genannten nicht bzw. nicht offensichtlich enthalten, sodass entsprechende Flächen für den Landkreis Cuxhaven nicht berücksichtigt wurden.

## A0060#17

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Der potenzielle Trassenverlauf verläuft auf dem Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven durch fünf verschiedene Windparks. Namentlich sind das die Windparke „Köhlen Brockoh“, „Heerstedt-Lohe“, „Lunestedt-Heerstedt und Stinstedt“, „Bramstedt-Wittstedt“ und „Uthlede II Süd“. Die zukünftige Elbe-Weser-Leitung sollte generell die bestehenden Windenergieanlagen nicht in ihrem Betrieb behindern und einem standorttreuem Repowering nicht entgegenstehen.

### Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf Anlage B, Kapitel 3.2.3, Seite 82.

## A0060#18

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Die Daten zu den Weißstörchen im Landkreis Cuxhaven wurden fortgeschrieben und liegen nun mit dem Stand 2022 vor. Damit also in einer deutlich aktuelleren Form, als der für den UVP-Bericht verwendeten. Diese Daten können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven (namentlich Frau Kock-Richter) angefragt werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren ggf. berücksichtigen. Es wird eine erneute Datenabfrage erfolgen.

## A0060#19

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2.2 Landwirtschaft**
**3.2.3 Forstwirtschaft**

### Argument

Im Landkreis Cuxhaven hat die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung nicht nur für die Versorgung der Bevölkerung, sondern auch für die lokale Wirtschaft und sollte daher angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist der Landkreis Cuxhaven mit einem Waldanteil von etwa 10,8 % ein sehr waldarmer Landkreis. Jede Waldfläche im Landkreis Cuxhaven spielt eine besondere Rolle für den Natur-, Arten- und Klimaschutz, z.B. als Trittsteinbiotop oder Lebensraum für bestimmte Vogelarten. Deswegen sollten die Wälder im Landkreis Cuxhaven generell möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

### Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen.

## A0060#20

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die verschiedenen Kartendienste im Geoportal (GIS) des

Landkreises Cuxhaven hinweisen (https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-f% C3?rSie/Geoportal-GIS-/). Dort können Sie auch viele der in dieser Stellungnahme angesprochenen Informationen wiederfinden, bspw. in den Kartendiensten "Schutzgebiete und -objekte", "Kompensationsverzeichnis" oder "Bebauungspläne". Falls darüber hinaus WMS-Dienste (oder SHP-Dateien) benötigt werden, können Ihnen die Daten vom GIS-Service des Landkreises Cuxhaven auf Anfrage bereitgestellt werden.

• Anlage 1: Karte im Maßstab 1:150.000 "ROV Elbe-Weser-Leitung - Vogelbrutgebiete entlang der potenziellen Trassenachse"

• Anlage 2: Karte im Maßstab 1:150.000 "ROV Elbe-Weser-Leitung - Gastvogellebensräume entlang der potenziellen Trassenachse"

• Anlage 3: Karte im Maßstab 1:150.000 "ROV Elbe-Weser-Leitung - Schutzgebiete entlang der potenziellen Trassenachse"

• Anlage 4: Karte im Maßstab 1:150.000 "ROV Elbe-Weser-Leitung - Kohlenstoffreiche Böden entlang der potenziellen Trassenachse"

• Anlage 5: Karte im Maßstab 1:150.000 "ROV Elbe-Weser-Leitung - FFH-Lebensraumtypen entlang der potenziellen Trassenachse"

• Anlage 6: Karte im Maßstab 1:150.000 "ROV Elbe-Weser-Leitung - Flächen die die Kriterien für ein Schutzgebiet erfüllen, aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven (2000)"

• Anlage 7: Karte im Maßstab 1:150.000 "ROV Elbe-Weser-Leitung - Flächen die die Kriterien für ein Schutzgebiet erfüllen, aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven (2018)"

• Anlage 8: Karte im Maßstab 1:50.000 "ROV Elbe-Weser-Leitung - Potenzielle Trassenachse und das Regionale Raumordnungsprogramm 2012 / 2017"
[Hinweis ArL: die Anlagen liegen TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Keine Erwiderung notwendig. Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. Die Kartendienste des Geoportals des Landkreises Cuxhaven werden - sofern noch nicht geschehen - im weiteren Planungsverlauf ggf. berücksichtigt. Die hier gelisteten Karten sind der Vorhabenträgerin bekannt.

## A0060#21

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Stellungnahme aus Sicht des Ordnungsamtes
Sofern für die Errichtung der Höchstspannungsleitung Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich werden, ist für diese Arbeiten eine verkehrsbehördliche Genehmigung zu beantragen.

Für Arbeiten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an den Gemeindestraßen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt und der Gemeinde Hagen wäre die Genehmigung bei mir zu beantragen. Für die Gemeindestraßen in den übrigen Städten und Gemeinden sind diese selbst als Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Sollten im Rahmen der Maßnahme gewichtsbeschränkte Straßen oder Brücken mit einem höheren

Gewicht als angegeben befahren werden müssen, ist bei vorgenannten Stellen eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. Die für die Benutzung öffentlicher Wege und Straßen während der Bauphase bzw. ggf. für eine dauerhafte Herstellung von Zufahrten erforderlichen Erlaubnisse werden im Zuge der nachgesuchten Planfeststellung eingeholt (§ 43 c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

## A0060#22

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Stellungnahme aus der Perspektive des Veterinäramtes Zu dem Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen / Schwanewede bestehen aus veterinärfachlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.

### Erwiderung VHT

Keine Erwiderung erforderlich. Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis.

## A0060#23

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Aus Sicht des Fachgebietes Wasserwirtschaft:
Gegen die Trassenführung der geplanten Elbe-Weser-Leitung [380 kV-Höchstspannungsleitung] im Bereich des Landkreises Cuxhaven bestehen aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Infolge der beabsichtigten Querung der Landeswasserstraße Oste ist eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Gewässers oder der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt zu erwarten bzw. kann zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Für die Querung bzw. die bauausführenden Arbeiten ist daher eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, die mittels Auflagen und Bedingungen für die Gewässerquerung und die hierfür erforderlichen Arbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landeswasserstraße Oste sicherstellt. Zuständige Behörde ist gemäß 8 13 Oste-Verordnung [OsteVO: Verordnung über das Befahren der Oste vom 31.05.2010 (Nds. MBI. Nr. 22/2010 S. 568, 25/2011 S. 469, 17/2022 S.6081 in der zurzeit geltenden Fassung] der Landkreis Cuxhaven.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [NLWKN] Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade ist zu beteiligen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise dankend zur Kenntnis. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen werden für alle relevanten Gewässer im Zuge der weiteren Planungen eingeholt. Die Vorhabenträgerin steht hierzu bereits mit den zuständigen Behörden in Kontakt.

## A0060#24

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**7.1 Teil F allgemein**

### Argument

Stellungnahme aus der Perspektive des Naturschutzamtes
Aus naturschutzbehördlicher Sicht wird insbesondere die Abwägung mit der Folge der "Abschichtung" und insoweit der "Verwerfung" der Weiterverfolgung der Trassenvariante des Korridorabschnittes 33 (in Verbindung mit Korridor 32) als zwingend eingeschätzt und insoweit ausdrücklich begrüßt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Schilderungen zu den vorhandenen erheblichen Wertigkeiten des Gebietes der Osterstader Marsch und dem zu Folge den enormen Auswirkungen einer entsprechenden Trasse durch dieses Gebiet in meiner Stellungnahme vom 30.07.2021!
[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.07.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0060#25

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**1.1 Antragsunterlagen und Methodik**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Mit Verwunderung wurde zur Kenntnis genommen, dass entsprechend mehreren Anmerkungen in den Unterlagen (u. a. Anlage A), für erforderlich eingeschätzte avifaunistische Kartierungen entweder teilweise noch nicht beendet bzw. noch nicht ausgewertet worden sind!

Wie hiermit umgegangen werden soll war den Unterlagen m. E. nicht zu entnehmen. Es wird vorausgesetzt, dass entsprechende Erkenntnisse zu wertgebenden Arten mit den Landkreisen als UNB noch ausgetauscht bzw. erörtert werden und in die abschließende Bewertung im Rahmen des ROV's einfließen werden!

## Erwiderung VHT

Üblicherweise erfolgt eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Flora und Fauna in einem Raumordnungsverfahren auf Basis vorhandener und bei den zuständigen Behörden und Fachstellen abgefragten Daten. Auf Hinweis mehrerer Stellungnahmen zur Antragskonferenz und im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren wurden in 2021 mit einer umfangreichen Gastvogelkartierung begonnen und in 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Bei beiden Kartierungen handelt es sich um Probeflächenkartierungen. Die Ergebnisse sind in die artenschutz- und gebietsschutzrechtlichen Bewertungen (Anlagen D und E) eingeflossen. Der Anlage E sind die Artenlisten der entsprechenden Probeflächen zu entnehmen.

## Erwiderung ArL

Die Nutzung vorhandener Daten zur Avifauna und ergänzende Einbeziehung von Kartierungen auf Probeflächen in Vorbereitung auf nachfolgende Verfahren wird für die Betrachtung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens als ausreichend angesehen. Sofern sie für den Vergleich von Trassen-/Standortalternativen relevant sind, dürfen diese Daten nicht fehlen.

# A0060#26

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Zu bestimmten einzelnen Trassenabschnitten sind in Anbetracht der ins Verfahren zur Raumordnung eingestellten Unterlagen aus naturschutzbehördlicher Sicht folgende Anmerkungen von Relevanz - bzw. erfordern eine entsprechende Würdigung im weiteren Verfahren.

Das "Verwerfen" der Trasse A-03-05 im Segment 13 ist in den Unterlagen (insbesondere Anlagen A u. D1) in keiner Weise nachvollziehbar, was in Anbetracht der herausragenden Wertigkeiten in der Mehe-Niederung (Segmente 16 u. 18; A-03-02 bzw. A-03-04 - u.a. internationale Bedeutung für Gastvögel, Schwerpunkt-Brutgebiet einer streng geschützten Vogelart, etc.) eine konkrete Würdigung erforderlich macht.

Es sei diesbezüglich auf die in jüngster Vergangenheit im Rahmen des Ersatzneubaues der 110 kV-Leitung der Avacon aufgetretenen Problemsachverhalte (u.a. Artenschutz, Baugrundverhältnisse, etc.) verwiesen. Von Bedeutung sind in dieser Hinsicht auch die einschlägigen Ausführungen auf Seite 18 der Anlage D11 bezüglich der Darlegungen der Empfindlichkeit der Art "Großer Brachvogel". In diesem

Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach vorliegenden Erkenntnissen im Rahmen des Ersatzneubaus der 110 kV-Leitung östlich der B 495 eine frühere Einschleifung der ehemalig parallelen Leitung in die Ersatzneubau-Leitung erfolgt ist. Dies dürfte die Möglichkeit des näheren Heranrückens an die Ersatzneubaustrecke der Avacon eröffnen bzw. auch erfordern. Begrüßt wird, bei einer entsprechend erforderlichen Herleitung der Führung der Leitung durch die zentrale Mehe-Niederung östlich der Abbensether Schiffsstelle, die Bündelung mit der vorhandenen Leitung nach Mehedorf. Jedoch sollte zumindest im weiteren Verfahren eine möglichst enge Benachbarung mit dieser Leitung im Bereich der Mehe-Querung angestrebt werden.

Äußerst verwunderlich und zugleich wenig sachgerecht ist die vollkommen fehlende Berücksichtigung der in Folge der herausragenden avifaunistischen Bedeutung der Mehe-(Oste-)-Niederung in einschlägigen Kapiteln der Anlage A (z.B. Kapitel 0.2.1 bzw. Kapitel 5.1.1.1 Abschnitt A - A-03-04) und somit auch einer fehlenden "Konformitätsprüfung auf Trassenebene". Dies steht in Anbetracht der Bedeutung dieser Niederung im krassen Widerspruch z. B. zu den entsprechenden Darlegungen in Kapitel 0.2.2 (S. 4 der Anlage A) zur Niederung der Geeste und Grove.

Abgesehen davon, dass in dem Bereich der Oste-Mehe-Niederung u. a. auch auf Grund der Entwicklung in diesem Raum in den letzten Jahren bezüglich großflächiger Rück-/Ausdeichungen zeitweise bis zu 18 Seeadler beobachtet werden konnten, der erheblichen Bedeutung für Wasservögel und Limikolen, die einschlägigen Auseinandersetzungen in den Unterlagen D1 und D11 auch in der Sache für diesen Raum als erforderlich anzusehen sind. Z.B. ist auch bezüglich der Ausführungen auf den Seiten 37/38 der Anlage D11 einschlägig, dass in jüngster Vergangenheit nördlich der Leitung B-01-01 (Segment 19) im Bereich der nördlich verlaufenden 110 kV-Leitung der Avacon südlich des NSG Langes Moor nach dem Unfalltod von 8 Kranichen eine Erdseilmarkierung vorgenommen wurde, um möglichst weitere entsprechende Verluste vermeiden zu können.

Insofern wird darum gebeten, die entsprechende Konkretisierung der Planung in diesem Raum in enger Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden (ROW u. CUX) vorzunehmen.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der benannte Abschnitt A-03-05 ist aufgrund der zu erwartenden Verletzung von Zielen der Raumordnung (Siedlungsabstände) zu verwerfen. Als vorzugswürdig wurde nicht ein Verlauf durch den zentralen Bereich der Meheniederung herausgearbeitet, sondern ein Trassenverlauf in enger Bündelung mit der zu ersetzenden Höchstspannungsleitung (vgl. Anlage F S.28). Die hohe avifaunistische Bedeutung des gesamten Bereiches wurde in Anlage E, Kap. 6.2.2.13-15 gewürdigt und berücksichtigt. Der Wunsch nach einer engen Abstimmung im Rahmen der konkretisierenden Planung wird berücksichtigt.

## A0060#27

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Wie im vorigen Absatz zur Mehe-Niederung ausgeführt, ist den einschlägigen Unterlagen - insbesondere Anlage A - auch bezüglich der Trasse B-01-01 im Segment 19 hinsichtlich des westlichen Randes des WP’s Köhlen (im Bereich der Kreisgrenze ROW/CUX) überhaupt nichts zu dem Konfliktbereich bezüglich eines Schwerpunkt-Brutvorkommens einer streng geschützten Vogelart zu entnehmen. Dies obwohl sich meiner Stellungnahme vom 30.07.2021 diesbezügliche Ausführungen entnehmen lassen. Eine umfassende fachgerechte Würdigung dieses Sachverhaltes ist spätestens im weiteren Verfahren zwingend erforderlich.

[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.07.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass nach Prüfung der von Ihnen erwähnten alten Stellungnahme vom 30.07.2021 keine Angaben zu einem Schwerpunkt-Brutvorkommens einer streng geschützten Vogelart der Stellungnahme zu entnehmen sind. Wir freuen uns dennoch über Hinweise, um welche Vogelart es sich handelt.
Die im Zuge des ROV ausgetauschten GIS-Daten zu Brut- und Gastvögel wurden in unsere Unterlagen mit berücksichtigt und finden vor allem in den Anlagen D (Natura 2000-Püfungen) und E (Artenschutz) Gewicht. In Anlage A (Erläuterungsbericht) sind zusammenfassende Angaben gemacht worden, die nicht auf jede einzelne Vogelart eingehen. Ausführungen zu einer Betrachtung der Vogalarten für die Trassenalternative B-01-01 sind demnach in Anlage E, Kapitel 6.2.2.17, Seiten 128 ff. zu finden.

## A0060#28

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Bezüglich des betroffenen FFH-Gebietes/NSG Niederung der Geeste und Grove (B-01-03, Segment 19) findet sich insbesondere in der Unterlage D11 (z.B. S. 36) eine entsprechend sachgerechte Würdigung des komplexen Konflikt-Sachverhalts in diesem Raum. Erhebliche Probleme sind in den letzten Jahren mit der bestehenden Tennet-Leitung bereits im Rahmen von Korossionsschutzmaßnahmen aufgetreten, da 2 Masten im Bereich des Landkreis Cuxhaven nicht mit Maschinen erreicht werden konnten oder nur mittels gravierender negativer Auswirkungen hätten erreicht werden können. Diesbezüglich ist eine Entflechtung mittels des Versuches einer Trassenoptimierung zu begrüßen - wenn auch wohl nur äußerst schwierig umzusetzen.

Alleine in Anbetracht des Planungsgrundsatzes, dass die Zuwegungen zu den Maststandorten und Arbeitsflächen ausreichend tragfähig sein müssen, treten hier erhebliche Probleme zu Tage - geschweige denn von der erforderlichen Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung entsprechender hochwertigster Lebensraumtypenbereiche.

Angezeigt wäre hier eindeutig - wie vor einigen Jahren beim Bau einer Gasdruckleitung der EWE praktiziert - der Bau mittels einer mehrere hundert Meter langen Bohrung; zumal die Geeste-Niederung hier immer wieder mal großflächig überschwemmt wird.

Insoweit wird bezüglich der geschilderten Sachverhalte eine weitere Konkretisierung der Planung in enger Abstimmung mit den Landkreisen ROW und CUX als UNB's zwingend vorausgesetzt - genauso wie eine Trassenorientierung bzw. Positionierung der Mast-Standorte im Hinblick auf die wenig vorhandenen Wegeflächen.

In diesem Zusammenhang wird auch für erforderlich gehalten, den Gelenk-/Verknüpfungspunkt im Bereich der Trassen B-01-03/B-01-04 etwas in südwestlicher Richtung (zum Geestabhang-Bereich) zu verschieben

Im weiteren Verlauf der Trasse B-01-04 sollte der Knickpunkt der Trasse in der Frelsdorfer Mühlenbach-Niederung soweit irgend möglich in Richtung (Nord-)Westen bis unmittelbar an die Siedlungsabstands-Grenze heran konzipiert werden.

Zusätzlich stellt die Beseitigung der bestehenden Leitung eine gravierende Herausforderung dar. Diesbezüglich wird ganz vorrangig auf zweckgerichtete Schadensbegrenzungsmaßnahmen gedrungen, wie sie z. B. in sachgerechter Weise auf den Seiten 18 u. 34 bzw. 46 - 48 der Anlage D11 angeführt werden (u.

a. Abtransport von Mastsegmenten mittels Hubschrauber).

Im Gegensatz hierzu können die verallgemeinernden Aussagen in Anlage A, z. B. Tabelle 16, Kapitel 5.1.1.2, S. 71 - 74, bezüglich der Einschätzung, dass "Konflikte mit den Schutzzwecken des NSG voraussichtlich vermieden werden können", nicht nachvollzogen werden.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0060#29

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Im Abschnitt 22, B-03-01, sind die avifaunistisch wertgebenden Niederungen der Lune und der Gackau großflächig betroffen, wobei die genannten Gewässer zudem Bestandteil des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer um Bremerhaven sind und zugleich wichtige Biotopverbundlinien darstellen. Ich verweise bezüglich dieses Landschaftsraumes in der Sache auf meine Ausführungen auf S. 6/7 dieser Stellungnahme und der bisher m. W. vollständig fehlenden Würdigung dieses Sachverhaltes z. B. in der Anlage A. Auch dieser Sachverhalt ist spätestens auf der Ebene der Planfeststellung umfassend zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Wir möchten gerne auf unsere Unterlagen Anlage C, Kapitel 5.3.2.4, Seiten 327 f. hinweisen, in dem die genannten Gewässer als Bestandteil des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer um Bremerhaven genannt und bewertet werden, sowie Anlage D.16, Kap. 8.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zusätzlich in der weiteren Trassenplanung für das anstehende Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

## A0060#30

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

## Argument

Entgegen den Ausführungen z. B. in Kapitel 01 der Anlage A (S. 2) finden die eigenen Grundsätze und Planungsziele im Bereich des Malekenmoores nördlich von Wittstedt und südöstlich von Loxstedt-Hahnenknoop keine Berücksichtigung (Übergang: B-03-01/Segment 22 bzw. C-01-01/Segment 24). Die Raumwiderstandsklassen sind in diesem Raum m. E. vollkommen unzutreffend dargestellt. Während den von der bestehenden Leitung durchschnittenen, großflächigen und vollkommen unerschlossenen Moor-Birkenwald-Flächen nur mittlere/geringe Bedeutung zugemessen wurde, werden den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen östlich und südlich hiervon hohe bis sehr hohe Raumwiderstands-Klassen zugeschrieben. In der jüngeren Vergangenheit konnten Masten in diesen großflächigen Moorbirkenwald-Flächen bezüglich von Korossionsschutzmaßnahmen maschinell nicht erreicht werden, da großräumig keine Zufahrtswege vorhanden sind und ansonsten großflächige Waldrodungen erforderlich gewesen wären

Die Ausführungen z. B. in Tabelle 17, S. 75/77 der Anlage A mit dem Verweis, dass die "Moorbirkenwälder voraussichtlich großflächig überspannt werden können", verkennen die gegebene Problematik weitgehend. Dies zumal der Bau zumindest eines Mastes innerhalb dieser Waldflächen als notwendig eingeräumt wird, ohne zu würdigen welche immensen Auswirkungen die Folge wären, um diesen einen Masten überhaupt zu erschließen. Von entscheidender Bedeutung ist die nicht gegebene Möglichkeit zum Bau von Masten ohne großflächige Waldrodungen vornehmen zu müssen! Insoweit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 30.07.2021, in welcher dieses Problem bereits eindeutig geschildert wurde. Aus meiner konkret gegebenen Ortskenntnis ist eine Verlagerung der Trasse entlang des östlichen bzw. südlichen Randes dieser großflächigen Moorbirkenwälder durchaus möglich, ohne die zu beachtenden Siedlungsabstände vernachlässigen zu müssen! Insoweit sind für eine fachgerechte Abwägung die bisherigen Überlegungen in der Planung zwingend den konkret gegebenen Verhältnissen anzupassen und die immensen Auswirkungen der bisherigen Planung sachgerecht zu würdigen!
[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.07.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

## Erwiderung VHT

Dem Hinweis in Bezug auf die Raumwiderstände kann nicht gefolgt werden. Allen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Laub- und Mischwaldflächen wurde eine hohe Raumwiderstandsklasse zugewiesen, welche in Anhang 01 zur Anlage A auch entsprechend dargestellt sind. Darunter fallen, entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme, auch die genannten Birken-Moorwaldflächen. Die Einstufungen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich aufgrund von anderen dort befindlichen Flächenkategorien (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Torferhaltung, Landschaftsbildeinheiten hoher Bedeutung).
Nach dem aktuellen Stand der Trassierungsplanung befindet sich der im genannten Bereich erforderliche Maststandort außerhalb der Waldbereiche auf einer angrenzenden Ackerfläche, sodass Beeinträchtigungen der umgebenden Waldbereiche voraussichtlich temporär sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Wald in diesen Bereichen daher (mit Aufwuchsbeschränkung) wieder aufwachsen. Darüber hinaus wird die Fläche unter der Bestandsleitung nach deren Rückbau wieder freigegeben, sodass in der aktuellen Schneise ggf. weitere Gehölze aufwachsen können. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass mit der aktuellen Planung dem Bündelungsgebot nachgekommen wird.
Wir weisen hier auch darauf hin, dass die dargestellte Trassierung einen vorläufigen Stand darstellt eine Feintrassierung erst im Rahmen der Planfeststellung, u.a. auf Basis aktueller Biotoptypenerfassungen, erfolgt. Wir werden die Sachinhalte daher gerne noch einmal mit aufnehmen und die Trassierung bzw. mögliche erforderliche Anpassungen im Rahmen der Planfeststellung noch einmal prüfen.

# A0060#31

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Bezüglich des Trassenbereiches C-01-01, Segment 24 im Bereich des Bramstedter Moores wird vorausgesetzt, dass eine entsprechende Entflechtung gemäß meinem Schreiben vom 30.07.2021 verfolgt und in der Konkretisierung beachtet wird, da auch bezüglich dieses Bereiches keine entsprechenden Aussagen in der Anlage A gefunden werden konnten.

In diesem Zusammenhang wird es in Anbetracht der hohen avifaunistischen Bedeutung des westlichen Geestabhang-Bereiches von Driftsethe zur Drepte (FFH-Gebiet) bzw. zur BAB 27 für zwingend erforderlich gehalten, den Gelenk-/Verknüpfungspunkt der Trassen C-01-01, Segment 24 und C- 01-02, Segment 25 nach Südosten in den Geestabhang-Bereich zu verschieben - heran an die zu berücksichtigenden Siedlungs-Abstands-Bereiche.
[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.07.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Wir verweisen auf die Unterlagen Anlage B, Kapitel 4.3.2 sowie Anlage C, Kapitel 5.3.3.2 und Anlage F, Kapitel 3.3.4.1, die sich unter anderem mit der Trassenführung C-01-01 befassen.
Eine Verschwenkung des Gelenkpunktes zwischen C-01-01 und C-01-02 wird ggf. im Zuge der konkreten Trassenplanung für das Planfeststellungsverfahren geprüft.

## A0060#32

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Im Bereich der Trasse C-01-02, Segment 25 im Bereich östlich des wiedervernässten Grienenbergs-Moores/nördlich der Siedlung Hagen-Harmonie müsste die Trasse bezogen auf den vorhandenen Geestsporn etwas nach Osten verschoben werden, um den Geestkörper bis unmittelbar nördlich des geschlossenen, quer liegenden Waldkomplexes im Eigentum der Gemeinde Hagen für Maststandorte ausnutzen zu können. Hiermit könnte dann der umgesetzte Wiedervernässungs-Komplex des südlichen Grienenbergsmoores mit einem Mastfeld (ca. 430m) überspannt werden.

Damit wäre dann auch die Überspannung von wiedervernässten Moor-Freiflächen vermeidbar.

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0060#33

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

## Argument

**Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Planung der Trasse C-01-05 westlich der BAB 27 - Segment 30!**

Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit der weiteren zentralen Durchschneidung des Naturschutzgebietes Borner Moor parallel zur bestehenden Leitung ist planerisch vollkommen fehlend bzw. fehlinterpretiert (z. B. Kapitel 0.2.3, S. 4 sowie Tabelle 39, S. 78 - 82 der Anlage A).

Einerseits ist Tennet im Rahmen der in den letzten beiden Jahren anstehenden Korossionsschutzmaßnahmen eindeutig darüber im Bilde, dass die vorhandenen Masten vollkommen unerschlossen und mit Maschinen nicht erreichbar sind - im zentralen Bereich des Moores liegend. Selbst Flächenoptimierungsmaßnahmen auf Veranlassung der UNB wurden in zurückliegender Zeit nur manuell vorgenommen, da ein maschineller Einsatz nicht zu vertreten war.

Des Weiteren sind die planerischen Herleitungen - auch unter Einbeziehung der zugewiesenen Raumwiderstands-Klassen im Moor und insbesondere nördlich wie östlich angrenzend - eindeutig unzutreffend! Entsprechende sachgerechte Würdigungen dieses Bereiches konnten in der Anlage A nicht gefunden werden.

Insoweit ist zwingend eine Korridorerweiterung nach Westen zumindest für das weitere Verfahren unbedingt von Nöten.

Aus naturschutzbehördlicher Sicht ist eine nördliche bzw. westliche Umgehung des NSG Borner Moor relativ problemlos möglich; ggfs. kann sogar eine nördliche bzw. nordwestliche randliche Führung an der Grenze des NSG - parallel zu der vorhandenen 110 kV-Leitung - in Frage kommen. Die letztere Führung wäre zumindest eine Entflechtung aus dem wertvollen Kern des NSG an den randlichen, höher liegenden Moorrandbereich (110 kV-Trasse).

Nordwestlich bzw. westlich des NSG müsste in dem Zwischenbereich bis zum Windpark (nördlich von Uthlede) problemlos eine Leitungsführung möglich sein und eine erhebliche ökologische Entflechtung bedeuten, wenn die vorhandene Leitung im zentralen Moorbereich zurückgebaut würde. Hierzu wird auch für dieses Gebiet bezüglich der erheblichen Probleme mit Blick auf den Rückbau der Bestandsleitung auf die o.g. Ausführungen in dieser Stellungnahme zur Geeste- /Grove-Niederung sowie Malekenmoor verwiesen. Diese Sachverhalte sind in dem Bereich des Borner Moores explizit in identischer Weise gegeben. Selbst ein Umspannwerk müsste zwischen dem Windpark, vorhandenen Waldflächen und dem NSG ausreichend Platz finden - und dies auf einem, auf den Baugrund bezogen unproblematischen und gut erschlossenen Geeststandort. Es ist aus naturschutzbehördlicher Sicht eindeutig festzustellen, dass die derzeitige Planung die eigenen Grundsätze und Ziele außer Acht lässt! Sowohl die Grundsätze in Kapitel 0.1 der Anlage A (S. 2) zur "Reduzierung/Vermeidung bestehender Belastungen für den Naturraum" wie auch Ziele der Raumordnung bzw. Leitsätze z. B. in den Kapiteln 0.3 wie auch 4.2.1 der Anlage A; S. 8 bzw. S. 47/49 bzw. S. 51 ("Schlussfolgerungen"/ Planungsleitsätze/-ziele) wie "möglichst weitgehende Bündelungsaspekte" bleiben bisher unberücksichtigt.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens wird eine weiter westlich verlaufende Trassierung zur Minderung von Beeinträchtigungen im Bereich des Borner Moores geprüft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird auch geprüft, inwieweit ein möglichst schonender Rückbau der Bestandsmasten im Naturschutzgebiet Borner Moor möglich ist.

# A0060#34

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023

Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

## Argument

Im letztgenannten Zusammenhang sollte ergänzend geprüft werden, ob knapp südlich des Gelenk-/ Verknüpfungspunktes C-01-02, Segment 25/C-01-05, Segment 30 südlich der Siedlung Hagen-Harmonie eine frühzeitigere Verschwenkung der Trasse auf die Seite westlich der BAB 27 von Vorteil wäre. Diesbezüglich ließe sich dann auch das NSG Borner Moor wohl relativ problemlos nördlich bzw. westlich umgehen.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Wir möchten auf unsere Ausführungen in Anlage F, Kapitel 3.3.2.1.1, Seiten 111 ff. verweisen. Als Ergebnis des Variantevergleichs auf Korridorebene ist die Variante entlang der BAB 27 (Korridoe 28, 30) vorzugswürdig. Grund sind vor allem die Vorbelastungen durch die Bestandsleitung. Der Hinweis wird jedoch für die weitere Trassenplanung für das Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

# A0060#35

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

## Argument

Bezüglich des neu entwickelten Umspannwerkstandortes S8 "Bramstedter Moor" bestehen aus naturschutzbehördlicher Sicht im Hinblick auf die Ausdehnung in den Niederungs-Bereich der Drepte erhebliche Bedenken.

In Kapitel 5.6 der Anlage A (S. 104 ff.) werden in der "zusammenfassenden Begründung des Vorzugstandortes" "hohe Konfliktpotentiale" eingeräumt. Jedoch finden sich bezüglich der problembehafteten Erschließung des Niederungsbereiches der Drepte als Bestandteil des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer um Bremerhaven mit großteils tiefen bzw. sehr tiefen Erdniedermoor-Gegebenheiten keine entsprechenden Einlassungen.

Neben der Einräumung der Betroffenheit von Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung (Anhang 46, Blatt 3/3), werden auch bezüglich der raumordnerischen Bindung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung. -pflege und -entwicklung für große Teilbereiche hohe Konfliktpotentiale und teilweise eine "Verschärfung der Konflikte" eingeräumt (Anlage G, S. 121/122). Naturschutzbehördlich im Grundsatz geteilt werden die Konfliktbewältigungsstrategien (Anlage G, S. 108/112) - diese vermögen jedoch nicht die überwiegenden negativen Auswirkungen ausreichend abzumildern.

Insoweit ist es aus naturschutzbehördlicher Sicht - nicht zuletzt im Hinblick auf die Fragen des Flora-Fauna-Habitat-Schutzes - erforderlich, zumindest den Bereich südlich des Bramstedter Moores bzw. der Siedlung Bramstedter Moor bis zur Drepte aus der potentiellen Gebietskulisse zu streichen.

Es ist bisher wenig plausibel, warum die Flächen im Bereich des/angrenzend an den WP Bramstedt, im Umfeld der L135 nicht präferiert werden, zumal dort erheblich bessere Baugrundverhältnisse gegeben und

ökologisch geringere Wertigkeiten betroffen sind!

### Erwiderung VHT

S8 verbleibt trotz der Schwierigkeiten in der Untersuchung, da dieser Suchraum die einzige Möglichkeit bildet, ein UW im Falle der Realisierung der Braker Variante zu errichten. Sollte diese Variante zum Tragen kommen, wird sowohl der Bereich südlich des Bramstedter Moores bzw. der Siedlung Bramstedter Moor bis zur Drepte erneut bewertet, sowie die Möglichkeit geprüft potenzielle UW-Standorte im Suchraum zu verlegen.

## A0060#36

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Im Vergleich zu dem letztdiskutierten Standort S8 "Bramstedter Moor" ist es in keiner Weise verständlich, dass hiergegen der Standort S7 grundsätzlich zurückgestuft wurde.

Entsprechend den o.g. umfassenden Ausführungen zu dem Bereich westlich/nordwestlich des NSG Borner Moor, kann die vom Planungsträger vorgelegte Einschätzung (z. B. Anlage G, S. 58), dass "die Konfliktpotentiale mit den Laub-/Mischwäldern, den Vorranggebieten Natur und Landschaft, den gesetzlich geschützten Biotopen und seltenen/ schützenswerten Böden zum derzeitigen Planungsstand als hoch eingeschätzt werden", aus natur-schutzbehördlicher Sicht in keiner Weise geteilt werden.

Diesbezüglich wird aus Sicht der UNB eine konkrete Neubewertung erforderlich!

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir verweisen auf die Antragsunterlagen Anlage G MB01, Kapitel 5.5, S 75. S8 verbleibt trotz der Schwierigkeiten in der Untersuchung, da dieser Suchraum die einzige Möglichkeit bildet, ein UW im Falle der Realisierung der Braker Variante zu errichten.

## A0060#37

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Abschließend sei in Ergänzung der Ausführungen vom 30.07.2021 bezüglich der Alternativtrasse C6T2 (Anlage A, Abb. 20, S. 83) darauf verwiesen, dass die Trasse C-01-06, Segmente 26/40, insbesondere im

östlichen Verlauf in Anbetracht der in dem Raum gegebenen hohen avifaunistischen Bedeutungen, die erforderliche nähere Parallelführung entlang der Kreisstraße nach Sandstedt nach wie vor nicht berücksichtigt. Einzelne diesbezügliche Aussagen zur Herstellung der Konformität sind insoweit aus Sicht der UNB nicht herleitbar.
[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.07.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

### Erwiderung VHT

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Annäherung an die Kreisstraße nach Sandstedt eine 400m Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden hervorrufen würde, welche nach LROP 2022 Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 eine Zielverletzung darstellen würde. Dazu möchten wir auf unsere Unterlagen, Anhang 03 Siedlung- und Versorgungsstruktur verweisen. Die hohe avifaunistische Bedeutung des angesprochenen Raums wurde in Anlage E (Kap. 6.2.2.28 und 6.2.2.31) hinreichend gewürdigt.

## A0060#38

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Stellungahme aus der Perspektive der Regionalplanung
Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Korridorsegmenten / Trassenalternativen wird wie folgt ausgeführt.
Korridorsegment 41: Es wird begrüßt, dass im Korridorsegment 41 die potenzielle Trassenachse nicht gesehen wird. Das Korridorsegment, welches als Weserquerung dienen soll, verläuft durch Vorranggebiete Natur und Landschaft (RROP 2012 LK Cuxhaven), Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (RROP 2012 LK Cuxhaven), Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 2012 LK Cuxhaven) und Vorranggebiete Natura 2000 (RROP 2012 LK Cuxhaven und LROP Niedersachsen 2022). Eine Verträglichkeit dieser Trassenführung wird seitens der Regionalplanung auch aufgrund der bereits in der Stellungnahme dargestellten Wertigkeiten nicht gesehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0060#39

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Trassenalternative C-01-06 und C-01-03: Es wird begrüßt, dass in den Trassenalternativen C-01-06 (Segment 40) und C-01-03 (Segment 26) die potenzielle Trassenachse nicht gesehen werden. Die Trassenalternativen würde Vorranggebiete Natur und Landschaft (RROP 2012 LK Cuxhaven), Vorranggebiete Natura 2000 (RROP 2012 LK Cuxhaven und LROP Niedersachsen 2022), Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 2012 LK Cuxhaven) und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (RROP 2012 LK Cuxhaven) durchschneiden. Eine Verträglichkeit dieser Trassenführung wird seitens der Regionalplanung auch aufgrund der bereits in der Stellungnahme dargestellten Wertigkeiten nicht gesehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0060#40

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Korridorsegment 33: Es wird begrüßt, dass im Korridorsegment 33 die potenzielle Trassenachse nicht gesehen wird. Dieses Korridorsegment liegt unter anderem in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 2012 LK Cuxhaven). Eine Verträglichkeit dieser Trassenführung wird seitens der Regionalplanung auch aufgrund der bereits in der Stellungnahme dargestellten Wertigkeiten nicht gesehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0060#41

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Trassenalternative B-02-04 und B-02-02: Es wird begrüßt, dass in der Trassenalternative B-02-02 die potenzielle Trassenachse gesehen wird und nicht B-02-04. Die Trassenalternative B-02-04 durchquert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Natura 2000 (RROP 2012 LK Cuxhaven und LROP Niedersachsen 2022). Hingegen werden bei der Nutzung von B-02-02 Vorranggebiete in einem solchen Umfang nicht in Anspruch genommen. Eine Verträglichkeit von B-02- 04 wird seitens der Regionalplanung auch aufgrund der bereits in der Stellungnahme dargestellten Wertigkeiten nicht gesehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0060#42

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Trassenalternative B-01-02 und B-01-03: Es wird begrüßt, dass in der Trassenalternative B-01-03 die potenzielle Trassenachse gesehen wird. Die direkte angrenzende Alternative B-01-02 durchquert in einem größeren Umfang ein Vorranggebiet Natura 2000 (RROP 2012 LK Cuxhaven und LROP Niedersachsen 2022) und ein Vorranggebiet Biotopverbund (LROP Niedersachsen 2022). Daher wird B-01-02 seitens der Regionalplanung auch aufgrund der bereits in der Stellungnahme dargestellten Wertigkeiten nicht als verträglich gesehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0060#43

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

### Argument

Zu den in Frage stehenden Potenzialflächen für den Standort des Umspannwerks wird der Standort P8 aufgrund der bereits in der Stellungnahme dargestellten Vorranggebieten und Wertigkeiten als nicht verträglich gesehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0061
# Landkreis Osterholz

## A0061#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

1. Belange der Raumordnung

Ich verweise auf mein Regionales Raumordnungsprogramm 2011 (RROP) und bitte, dieses heranzuziehen. Ich verweise diesbezüglich auf meine Stellungnahme vom 13.08.2021 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13.08.2021.

(Hinweis ArL: Die Stellungnahme vom 13.08.2021 ist ebenfalls in der Synopse enthalten)

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0061#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Ich weise darauf hin, dass sich der die Osterstader Marsch querende Vorschlagskorridor und die beiden Potentialflächen P1 und P2 für das geplante Umspannwerk in einem stark beanspruchten und in Zukunft voraussichtlich hoch belasteten Raum befinden. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag zur Windenergienutzung erreichen zu können, wird mein in Aufstellung befindliches Regionales Raumordnungsprogramm in diesem Bereich voraussichtlich umfangreiche Vorranggebiete

Windenergienutzung darstellen müssen. Auch die Windenergie-Flächenpotenzial-Studie des Landes stellt im aktuellen Entwurf umfangreiche Potenzialflächen in diesem Bereich dar. Das Land Niedersachsen wird dieses so ermittelte Potenzial als Grundlage zur Festsetzung des von mir zu erbringenden Teilflächenzieles nutzen. Neben den potentiell geeigneten Bereichen für Windenergie befinden sich in diesem Bereich außerdem die Untersuchungskorridore für den sogenannten Korridor B (Gleichstromtrasse Erdkabel). Ich rege an, dies zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Weiterhin möchten wir auf die Betrachtung des Korridor B in der Anlage B, Kapitel 3.2.4.1, Seite 97 verweisen.

## A0061#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Durch das Vorhaben werden insbesondere das Landschaftsbild und die Qualität der Marsch als Erholungsraum stark beeinträchtigt. Aufgrund der offenen Landschaft werden die visuellen Auswirkungen der Höchstspannungsleitung und des Umspannwerks eine große visuelle Beeinträchtigung haben. Auch der westliche Siedlungsbereich der Ortschaft Neuenkirchen wird durch den Bau einer neuen Höchstspannungsleitung eine deutliche Belastung erfahren.

### Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Wir möchten auf die Betrachtung des Landschaftsbildes und Neubelastung in der Anlage C, Kapitel 4.7.2.1, Seiten 111 ff. sowie Kapitel 5.3.3.2, Seite 352 verweisen. Im Alternativenvergleich (Anlage F) werden im Kapitel 3.3.4.1, Seite 162 die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich der Alternative südlich bei Neuenkirchen (Alternative C-6-T1) und nördlich über Brake Alternative C-6-T2 betrachtet, welcher zu dem Schluss kommt, dass beide Alternativen eine Beeinträchtigung im Landschaftsbild hervorrufen. Im Gesamtvergleich mit allen anderen planungsrelevanten Belangen, stellt sich die südliche Alternative als vorzugswürdiger heraus.

## A0061#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2.1 Wohnumfeldschutz**

### Argument

Wie in den Unterlagen dargelegt, wird mit der Trassenalternative C-01-05 nordwestlich der Ortschaft

Neuenkirchen der Abstand von 400 m zu 10 Wohnhäusern unterschritten. Diesbezüglich verweise ich auf Kap. 4.2.2, Ziffer 06 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und rege an, den Sachverhalt diesbezüglich zu prüfen.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Seite 2, Absatz 2 möchten wir auf die Auseinandersetzung mit dem LROP 2022 4.2.2 Ziffer 06 in unseren Unterlagen hinweisen und verweisen auf Anlage B, Seite 14, sowie ab Kapitel 4.1.1, Seiten 104ff. und Anlage F, Kapitel 2.4, Seiten 5 ff.. Bezugnehmend auf den Korridor B möchten wir auf Anlage B, Kapitel 3.2.4.1, Seiten 97 und 98 verweisen.

## A0061#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Ich rege außerdem an, sich diesbezüglich mit der Bundesnetzagentur auszutauschen, da die Bundesfachplanung für den sogenannten Korridor B in diesem Raum ebenfalls eine planerische Engstelle identifiziert hat.

### Erwiderung VHT

Dle Vorhabenträgerin nimmt Ihren Hinweis zur Kenntnis. Es findet außerdem bereits ein regelmäßiger Austausch zwischen dem TenneT-Projekt "Elbe-Weser-Leitung" und dem Amprion-Projekt "B-Korridor" statt, um Planungen aufeinander abzustimmen und Konflikte zwischen beiden Projekten zu vermeiden.

## A0061#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**
**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Der Vorschlagskorridor bewirkt gemeinsam mit dem Bau eines Umspannwerks eine erhebliche Neubelastung eines bislang noch relativ unbelasteten Landschaftsbereichs beginnend im Nordosten der Ortschaft Neuenkirchen bis hin zur Landkreisgrenze im Südwesten von Neuenkirchen. Ich bitte, diesen Aspekt der Neubelastung des Raums zu berücksichtigen und ihm ein großes Gewicht beizumessen.

### Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Wir möchten auf die Betrachtung des Landschaftsbildes und Neubelastung in der Anlage C, Kapitel 4.7.2.1, Seiten 111 ff. sowie Kapitel 5.3.3.2, Seite 352 verweisen. Im Alternativenvergleich (Anlage F) werden im Kapitel 3.3.4.1, Seite 162 die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich der Alternative südlich bei Neuenkirchen (Alternative C-6-T1) und nördlich über Brake Alternative C-6-T2 betrachtet, welcher zu dem Schluss kommt, dass beide Alternativen eine Beeinträchtigung im Landschaftsbild hervorrufen. Im Gesamtvergleich mit allen anderen planungsrelevanten Belangen, stellt sich die südliche Alternative als vorzugswürdiger heraus.

## A0061#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**9.1 Erkabeloption**

### Argument

Ich rege außerdem an, sich auch bezüglich des sog. Korridor B mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Ich rege an, auch Optionen der Bündelung und gemeinsamen Weserquerung zu erörtern.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkung wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin steht bereits seit längerem mit der Firma Amprion, zuständig für den Korridor B, in Kontakt. Beide Parteien wissen von der jeweiligen Planung. Eine enge Abstimmung wird auch weiterhin angestrebt, da auch Amprion den Elsflether Sand als vorzugswürdigste Stelle für die Kreuzung der Weser vorsieht.

Eine gemeinsame Weserkreuzung ist nicht möglich. Bei der Elbe-Weser-Leitung handelt es sich um ein Vorhaben, dass in Freileitungsbauform zu errichten ist. Es handelt sich herbei um eine Wechselstromleitung. Der Korridor B hingegen ist eine Gleichstromtrasse, die in Erdkabelform errichtet wird. Alleine aus technischer Sicht ist eine gemeinsame Querung also nicht möglich, da die Masten der Elbe-Weser-Leitung nicht auf dem Erdkabel-Trassenraum des Korridor B errichtet werden können oder umgekehrt.

## A0061#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass innerhalb der Korridorsegmente 31 und 33 im in meinem RROP dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen den Ortschaften Aschwarden- Bruch und Meyenburg acht weitere Windenergieanlagen - über die drei bestehenden hinaus - geplant sind und mir ein entsprechender Genehmigungsantrag für diese Anlagen vorliegt. Die fünf aktuell darüber hinaus als „genehmigt, aber nicht in Betrieb“ gekennzeichneten Anlagen sind seit 2016 genehmigt, aber aufgrund anhängiger Rechtsverfahren nicht errichtet. Nach aktueller Einschätzung werden diese Anlagen nicht mehr errichtet werden, aber es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich Anträge für (anders konfigurierte) Anlagen eingereicht werden. Der nachfolgende Link gibt Ihnen hierzu einen Überblick. https://lk-ohz.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.htmi?id=5809294be7d3462682508f5664ea3a0a

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Planungen zu Windenergieanlagen sind der Vorhabenträgerin bekannt. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0061#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Auf Seite 79 des Erläuterungsberichts wird auf betroffene Flächen durch im LROP festgelegte Vorranggebiete Biotopverbund eingegangen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die folgenden drei linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund im Landkreis Osterholz ebenfalls betroffen sind, die bislang keine Erwähnung in den Unterlagen finden:

- Vorranggebiet Biotopverbund linienförmig Aschwardener Flutgraben

- Vorranggebiet Biotopverbund linienförmig Meyenburger Mühlengraben

- Vorranggebiet Biotopverbund linienförmig Hinnebecker Fleet

### Erwiderung VHT

Wir nehmen den Hinweis zur Kenntnis und möchten auf die Anlagen B und C verweisen, in denen die betroffenen VR Biotopverbund betrachtet und bewertet werden. Linienförmige VR werden nicht immer namentlich vollständig genannt, aber werden unter VR Biotopverbund (linien- und flächenförmig zusammen) betrachtet. Wir möchten dazu auf Anlage C, Kapitel 4.3.2.5.2, Seite 75 verweisen, sowie auf die namentliche Erwähnung der Fließgewässer in Anlage B, Kapitel 3.2.2.2, Seite 66 und Anlage C Kapitel 5.2.8.3, Seiten 208-209 sowie Kapitel 4.7.2.3.2, Seite 123.

## A0061#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

Zu den beiden Potentialflächen für das Umspannwerk möchte ich die folgenden Hinweise geben. Zur Potentialfläche P1 des Umspannwerks

Die Potentialfläche P1 wird durchschnitten von einem Vorranggebiet Kabeltrasse Schifffahrt (RROP, Kap. 4.1.5-02). Gemäß Begründung zum RROP dürfen die Kabeltrassen nicht durch Straßen, Wege, Gebäude, Leitungen o.ä. überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich bleiben. Dieses Ziel der Raumordnung steht dem Bau eines Umspannwerks meines Erachtens an dieser Stelle entgegen. Darüber hinaus sind hier in meinem RROP ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP, Kap. 3.5.3-03) sowie ein Vorbehaltsgebiet Erholung (Kap. 3.9-07) betroffen. Die Vorschlagstrasse für den Korridor B verläuft ebenfalls über die Potentialfläche P1.

## Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

# A0061#11

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.7 Schutzgut Landschaft**

## Argument

Zur Potentialfläche P2 des Umspannwerks

Ein in meinem RROP festgelegtes Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung (Kap. 3.5.1-04) flankiert das Umspannwerk von Norden nach Süden an der westlichen Seite. Ebenso flankiert und überschneidet ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP, Kap. 3.5.2-02) westlich die Potentialfläche 2. Außerdem sind auf dieser Fläche ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Kap. 3.5.3-03) sowie ein Vorbehaltsgebiet Erholung (Kap. 3.9-07) betroffen. Die wesentlich längeren Anbindungen des Umspannwerkes an bestehende Stromleitungen im Gegensatz zur Potentialfläche 1 überprägen das Landschaftsbild wesentlich stärker als dies bei der Potentialfläche 1 der Fall wäre.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0061#12

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

## Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**5 Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

2. Belange des Naturschutzes

Der Vorschlagskorridor verläuft auf einer Länge von 9,7 km durch den Landkreis Osterholz. Auf einer Länge von 3,5 km folgt er dem Verlauf der Bestandstrasse. Auf Höhe des Norderrader Fleths verlässt er die Bestandstrasse und zweigt in südwestliche Richtung ab. Es kommt zu einer Neutrassierung auf einer Länge von 6,2 km. Im Norden überspannt der Vorschlagskorridor das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (2517-331). Weiter südlich verläuft er am Rande auf einer Länge von 2 km durch das Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (VSG 27). Die favorisierte Potentialfläche P 1 für das geplante Umspannwerk liegt südwestlich der Ortschaft Hinnebeck. Die drei Anbindungsleitungen von den Bestandsleitungen zum Umspannwerk verlaufen durch das Landschaftsschutzgebiet „Sterbrucher Moor“ (OHZ 15).

### Erwiderung VHT

Ihre Hinweise haben wir zur Kenntnis genommen.

## A0061#13

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Laut Erläuterungsbericht, S. 27, wird die Bestandsleitung nach Inbetriebnahme der neuen Leitung auf der Strecke zwischen Dollern und Elsfleth/West überwiegend zurückgebaut. Ausgenommen ist hier voraussichtlich die Teilstrecke vom geplanten Umspannwerk zum bestehenden Umspannwerk „Farge“, da laut Unterlagen das Umspannwerk „Farge“ zukünftig über die Elbe-Weser-Leitung angebunden bleiben muss. Bei Umsetzung des Vorschlagskorridors würde der Landkreis Osterholz von einer neuen zusätzlichen Trasse zwischen Hinnebeck und Neuenkirchen betroffen sein. Neue Beeinträchtigungen der Schutzgüter - insbesondere des Landschaftsbildes und der Avifauna - wären zu erwarten.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bestehenbleiben der Bestandsleitung wurde u.a. bei der Bewertung der UW-Standorte in Anlage C, Kap. 5.3.4 sowie in Anlage G, MB01 berücksichtigt. Die Länge der verbleibenden Bestandsleitung ist abhängig vom abschließenden neuen UW-Standort und würde bei P1 vsl. kürzer sein als bei den anderen in Frage kommenden Potenzialflächen. Im Falle der P1 könnte die Bestandsleitung, die derzeit das LSG "Sterbrucher Moor" direkt quert, ggf. gänzlich zurückgebaut und die Flächen im LSG somit wieder freigegeben werden.
Mehrbelastungen durch den Ersatzneubau können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund bestehender Vorbelastungen durch die Bestandsleitung, mehrere 110kV-Leitungen und Windenergieanlagen als weniger konfliktträchtig zu bewerten als in gänzlich neu beanspruchten Räumen.

## A0061#14

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

Hinweise zum UVP-Bericht

In der Festlegung der Raumwiderstandsklassen (RWK) sind „FFH-Gebiete“ und „Naturschutzgebiete“ der RWK IV zugeordnet. Dies ist für mich im Quervergleich zu den der Raumwiderstandsklasse V zugeordneten Kategorien nicht nachvollziehbar. Ich rege an, FFH- und Naturschutz-Gebiete auf eine Stufe beispielsweise mit Vogelschutzgebieten zu stellen und der RWK V zuzuordnen.

### Erwiderung VHT

Die Zuordnung der VSG zur RWK V begründet sich aus den Schwerpunkten der Schutzzwecke, die sich bei VSG einzig auf erhaltungszielgegenständliche Vogelarten bezieht, die gegenüber einer Freileitung eine höhere Empfindlichkeit aufweisen als die üblichen Schutzzwecke von FFH-Gebieten und NSG. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Anlagen D) sind dabei aber auch explizit charakteristische Arten der erhaltungszielgegenständlichen FFH-LRT berücksichtigt worden. Die Ergebnisse der Anlagen D wurden in den UVP-Bericht eingestellt und wurden entsprechend hoch gewichtet.
Bei der Bewertung des Konfliktpotenzials im Rahmen des UVP-Berichts spielt die abweichende Zuordnung der RWK zwischen VSG und FFH-Gebieten / NSG im Übrigen keine differenzierende Rolle mehr, da sowohl Belange der RWK V als auch solche der RWK IV als einzige ein hohes Konfliktpotenzial auslösen können:

"Ein hohes Konfliktpotenzial kann demnach ausschließlich durch Umweltbelange ausgelöst werden, die einen sehr hohen oder hohen Raumwiderstand (RWK V und IV) haben, sofern erhebliche Umweltauswirkungen durch die Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden können." (vgl. Anlage C, Kap. 5.1.2).

Einzig Umweltbelange mit einer niedrigeren RWK können geringere Konfliktpotenziale auslösen. Die unterschiedliche Zuordnung zu den RWK wird daher für alle nachfolgenden Bewertungsschritte durch diese Methode aufgefangen, sodass sich daraus keine Abwägungsfehler ergeben.

## A0061#15

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.1 UVP-Bericht allg.**
**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

"Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung" sowie "Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbote" sind der RWK III zugeordnet. Auch hier rege ich an, diese Schutzgüter einer höheren RWK zuzuordnen, da es durch den Bau der Stromleitung zu einer drastischen Beeinträchtigung und Überprägung des Landschaftsbildes kommt und so die Erholungsfunktion in diesen Gebieten deutlich beeinträchtigt wird.

### Erwiderung VHT

Die Einstufung in die Raumwiderstandsklassen ergibt sich auch aus den Genehmigungsanforderungen, die mit einer Inanspruchnahme der Umweltbelange einhergehen und orientiert sich an der in Tab. 44 der Anlage C dargestellten Definition der Raumwiderstandsklassen. Da eine Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten und Landschaftsschutzgebieten ohne Bauverbote nicht mit hohen Genehmigungsanforderungen, bspw. einer Ausnahmegenehmigung verbunden sind, wurden sie der RWK III zugeordnet (vgl. Tab. 44, Anlage C). Die Einstufung der LSG ohne Bauverbote bedingt sich auch durch eine nachträgliche Aufteilung der LSG in solche mit und ohne Bauverbote, welche auf Anregung durch das ArL Lüneburg in Abstimmung mit eben diesem stattgefunden hat. LSG mit Bauverboten wird entsprechend ein höherer Raumwiderstand (RWK IV) zugesprochen (vgl. Kap. 5.1.1 und Tab. 44, Anlage C). Eine Aufstufung der genannten Belange würde sie auf eine Ebene mit geschützten Gebietskategorien (bspw. FFH-Gebiete, NSG & gesetzlich gesch. Biotope nach § 30 BNatSchG) und diversen Vorranggebieten (z.B. VR Siedlungsentwicklung, VR Natur und Landschaft) stellen. Sie befinden sich aber oftmals auch in Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und unterliegen damit Grundsätzen der Raumordnung. Sofern sie sich dennoch bspw. innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft befinden, werden auch diese bei der Wahl der Vorzugsalternative entsprechend berücksichtigt, sodass durch die Überlagerung auch ein RWK IV in die Alternativenvergleiche eingestellt wird. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Einstufung der RWK als sinnvoll und begründet und möchten von einer nachträglichen Anpassung absehen.

## A0061#16

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Ich weise insbesondere darauf hin, dass es sich hier um eine offene Marschlandschaft handelt und die optische Wirkung der Stromleitungen und des Umspannwerks weitreichend sind.

Der Vorschlagskorridor verläuft mit dem Verlassen der Bestandstrasse nördlich von Neuenkirchen durch bisher weitgehend unbelastetes Gebiet, weshalb von einer neuen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist (siehe auch UVP-Bericht, S. 352). Die Neutrassierung verläuft durch die "Aschwardener Marsch", welche insbesondere durch eine offene und reliefreie Landschaft geprägt ist, in welcher Bäume und Hecken weitestgehend fehlen. Daher ist dieser Landschaftsraum besonders empfindlich gegenüber vertikalen Strukturen. Die Qualität des Landschaftsbildes ist zudem in meinem Landschaftsrahmenplan als "Hoch" eingestuft.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Der Einschätzung können wir folgen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Inanspruchnahme des unbelasteten Raums sich im Wesentlichen aufgrund des Verlaufs der Bestandsleitung unmittelbar durch Bremen-Farge ergibt, wo die Errichtung eines Ersatzneubaus aus Platzgründen nicht möglich ist (vgl. Kap. 3.3.1 und Kap. 3.3.2.1.2, Anlage F). Durch die erforderliche Umgehung der Ortschaften mit dem Korridor 36 ist aufgrund der einzuhaltenden 400 m-Abstände zu Neuenkirchen, ist eine östliche Verschiebung der Trassierung zur Meidung der der Landschaftsbestandteile daher nicht möglich. Diese rückt so nah es geht an die bestehende Wohnbebauung heran, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass im Rahmen der Raumordnungsunterlagen mehrere

Möglichkeiten zur Querung der Weser untersucht wurden. Neben der genannten Alternative hat sich eine weitere in Frage kommende Alternative bei Brake aufgetan. Auch bei dieser Alternative werden aber empfindliche Landschaftsbereiche in Anspruch genommen, die zum jetzigen Stand noch unbelastet sind. Darüber hinaus können Konflikte mit dem VSG "Unterweser" bei der Alternative im Korridor 40 nicht ausgeschlossen werden. Im Korridor 36 können sie aufgrund der zumeist randlichen Querung und Habitatausprägung in den betroffenen Bereichen aber voraussichtlich unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 8, Anlage D.20 sowie Kap. 6.2.2.30 und Kap. 6.2.2.31, Anlage E).

## A0061#17

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Neben dieser neuen Belastung kommt es zudem zu einer Mehrbelastung, da die Stromtrasse zwischen dem neuen Umspannwerk und dem Umspannwerk „Farge“ bestehen bleibt.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bestehenbleiben der Bestandsleitung wurde u.a. bei der Bewertung der UW-Standorte in Anlage C, Kap. 5.3.4 sowie in Anlage G, MB01 berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass die Länge der verbleibenden Bestandsleitung abhängig vom abschließenden neuen UW-Standort ist und bei P1 kürzer sein würde als bei den anderen in Frage kommenden Potenzialflächen (vgl. Kap. 3.1, 6.4 und Tab. 37 der Anlage G, MB01). Im Falle der P1 könnte die Bestandsleitung, die derzeit das LSG "Sterbrucher Moor" direkt quert, darüber hinaus ggf. gänzlich zurückgebaut und die Flächen im LSG somit wieder freigegeben werden.
Mehrbelastungen durch den Ersatzneubau können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund bestehender Vorbelastungen durch die Bestandsleitung, mehrere 110kV-Leitungen und Windenergieanlagen als weniger konfliktträchtig zu bewerten als in gänzlich neu beanspruchten Räumen. Dazu kommt noch, dass die Mehrbelastungen geringer ausfallen, je nachdem, wie weit die Bestandsleitung zurückgebaut werden kann. Damit sind sie auch stark abhängig vom tatsächlich gewählten neuen UW-Standort. Diese Sachinhalte sind in der Gegenüberstellung der Suchräume (Kap. 5.5, Anlage G, MB01) und Potenzialflächen (Kap. 6.4, Anlage G, MB01) ebenfalls berücksichtigt.

## A0061#18

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Der Vorschlagskorridor schwenkt nördlich von Hinnebeck in Richtung des Suchraumes S1 für ein neues Umspannwerk aus dem parallelen Verlauf zur Bestandleitung ab. In Hinblick auf die Reduzierung der

Landschaftsbildbeeinträchtigungen rege ich an zu prüfen, erst weiter südlich an der „Hinnebecker Geestnase“ nach Südwesten zu verschwenken. Zum einen würde dieser Verlauf dem Prinzip der Bündelung Rechnung tragen und zum anderen könnte so die Streckenlänge der Neutrassierung verkürzt und Beeinträchtigungen minimiert werden.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Die Verschwenkung des Korridors aus dem Bestand bei Hinnebeck in Richtung Suchraum S1 geschieht aus den Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden der Ortslage Hinnebeck (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1) im Zusammenspiel mit den Windenergieanlagen und einem VR Torferhaltung.
Wie in Anlage G, MB01, Kap. 4 erläutert, folgt die Suche nach geeigneten Flächen zur Errichtung des UWs der Festlegung der Korridore für den Ersatzneubau der 380 kV-Leitung. Hintergrund für diese Prämisse (vgl. Anlage G, MB01, Kap. 3.3) ist, dass Auswirkungen auf den Raum und die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden sollen. Deshalb sollen die notwendigen Anbindungsleitungen zum neuen UW so kurz wie möglich gehalten werden. Entsprechend wurden Suchräume nur entlang der festgelegten Korridore für den Ersatzneubau nach Arealen gesucht, die möglichst nah an der Antragstrasse liegen. Eine nachträgliche Anpassung der Korridore des Ersatzneubaus zur Realisierung eines UW-Standorts ist nicht erfolgt.

## A0061#19

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**9.1 Erkabeloption**

### Argument

Ich rege an, für die Weserquerung die Option einer Erdverkabelung zu prüfen, da es sich hier aufgrund des Vogelschutzgebiets um einen besonders sensiblen Bereich handelt und durch die zu errichtenden Strommasten eine signifikante Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu erwarten ist.

### Erwiderung VHT

Der Prüfauftrag für dieses Netzausbauvorhaben bezieht sich ausschließlich auf eine Freileitungsoption. Mit dem Energieleitungsausbaugesetz, kurz EnLAG, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der on- und offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen.
Im Ausgangspunkt geht auch das EnLAG mit seinem Hinweis auf § 43 Satz 1 EnWG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und 'dürfen' (vgl. BT-Drs. 16/10491 S. 16) nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden. Für das hier vorliegende Projekt Nr. 38 nach BBPIG "Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen / Schwanewede – Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung)" ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen. Somit ist eine Erdverkabelung bzw. Teilerdverkabelung für dieses Projekt ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 2617-401 "Unterweser" (V27) verweisen wir auf Anlage D, Anhang 36. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und einer effektiven Erdseilmarkierung relevante Beeinträchtigungen vermieden werden können und die geplante Freileitung mit

den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich ist. Die Verträglichkeit wird im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens anhand der konkreten Trassenführung und demnach anhand konkreter Maststandorte erneut geprüft.

## A0061#20

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Hinweise zum Umspannwerk

In den vorgelegten Unterlagen werden visuelle Störungen, die durch ein Umspannwerk entstehen, als vergleichsweise gering beschrieben. Als Begründung wird zum einen die vergleichsweise geringe Höhe von max. 25 m des Umspannwerks angeben, wodurch eine Eingrünung gut durchführbar ist (UVP-Bericht, S. 178). Dieser Einschätzung folge ich nicht. Zum anderen wird bei der Betrachtung des Schutzguts „Landschaftsbildeinheit“ im UVP-Bericht für den Suchraum S1 sowie die Potentialfläche P1 eine Vorbelastung der Landschaftsbildeinheit durch zwei bestehende 110 kV- Leitungen sowie zwei Windenergieanlagen als Begründung herangezogen (vgl UVP-Bericht, S. 189-19, S. 374). Diesen Ausführungen kann ich nicht folgen. Die Errichtung eines ca. 16 ha großen Umspannwerkes in der offenen Marschlandschaft stellt einen weiträumigen Eingriff dar. Zudem kommt es zu einer zusätzlichen Überspannung der Landschaftsbildeinheit durch die Anbindungsleitungen, die in dem entsprechenden Bereich gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet „Sterbrucher Moor“ ausgewiesen ist. Hierzu rege ich an zu prüfen, ob alle Anbindungsleitungen zwingend erforderlich sind oder gebündelt werden können. Durch eine Reduzierung der Anzahl der Anbindungsleitungen kann der Eingriff in das Landschaftsbild und in das Landschaftsschutzgebiet „Sterbrucher Moor“ deutlich reduziert werden.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise zur Landschaftsbildbeeinträchtigung durch das neu zu errichtende Umspannwerk nehmen wir zur Kenntnis. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die Bestandsleitung aufgrund der Erforderlichkeit der Anbindung des bestehenden UW Farge zwischen dem UW Farge und dem neu zu errichtenden UW in Betrieb bleiben muss (vgl. Kap. 3.1, und Tab. 24, Anlage G, MB01), sodass bei potenziellen UW-Standorten innerhalb der nördlicher gelegenen Suchräume längere Anbindungsleitungen erforderlich werden (vgl. Kap. 5.5 und Tab. 24, Anlage G, MB01), die ihrerseits zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. Im Fall von P1 ergibt sich die kürzeste Strecke für die erforderliche Bestandsleitung, sodass voraussichtlich sogar die aktuelle Querung des LSG "Sterbrucher Moor" aufgehoben werden kann. Ein neuer UW-Standort innerhalb S1 stellt somit die von den in Frage kommenden Suchräumen die einzige Möglichkeit dar, bei der die Bestandsleitung, die derzeit durch das LSG verläuft, zurückgebaut und somit entlastet werden könnte. Die neue Trassierung verläuft westlich bis nördlich des LSG, ohne es direkt in Anspruch zu nehmen.
Die Anbindungsleitungen ergeben sich durch die anzubindenden 110 kV-Leitungen, die das LSG direkt queren. Dabei handelt es sich, wie auch bei der Potenzialfläche, um einen vorläufigen Stand, der im Rahmen der Planfeststellung weiter konkretisiert wird. Erst mit Vorliegen einer konkreten technischen Planung können die Umweltauswirkungen abschließend bewertet werden. Ggf. können diese durch eine angepasste Trassierung im Rahmen der Planfeststellung noch verringert werden.
Die Einschätzung bzgl. der möglichen Eingrünung bezieht sich auch auf die Wald- und Gehölzbestände innerhalb des LSG, vor deren Hintergrund sich das neue UW im Vergleich zu anderen Standorten durch eine Eingrünung besser in das Landschaftsbild integrieren ließe. Als Vorbelastung gilt hier neben den beiden 110 kV-Leitungen und WEA auch die Bestandsleitung, die im Falle von P1 größtenteils zurückgebaut werden kann. Diese Besonderheiten wurden bei der Gegenüberstellung der Suchräume und Potenzialflächen ebenfalls berücksichtigt.

## A0061#21

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**5.1 Natura2000 allgemein**

### Argument

Zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung:

Ich weise darauf hin, dass - laut Unterlagen - lediglich eine Betrachtung der Trassenalternativen stattfindet. Eine Betrachtung der gesamten Untersuchungskorridoralternativen findet nicht statt. Das Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kann meines Erachtens daher nur auf die dargestellte Trassenalternative beschränkt sein. Bei einer Abweichung hiervon kann es infolgedessen zu anderen Beurteilungen und Ergebnissen kommen. Ich rege an, dies zu berücksichtigen (vgl. Methodendokument Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung).

### Erwiderung VHT

Im Laufe des Planungsfortschrittes im ROV wurden vor allem im Hinblick auf Wohnannäherungen bereist vergleichsweise konkrete Trassenalternativen entwickelt, die einen möglichen Trassenverlauf darstellen. Im Bereich von naturschutzfachlich besonders wertvollen Landschaftsausschnitten (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete etc.) flossen selbstverständlich auch naturschutzfachliche Kriterien zur Bestimmung dieser Trassenalternativen ein. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Trassenführung einschließlich der dann feststehenden Maststandorte und genauen Entfernungen zu den naturschutzfachlich besonders wertvollen Gebieten erneut geprüft. Im Ergebnis des ROV lässt sich aber bereits schon jetzt festhalten, dass mit der Wahl der in der RVS abgeleiteten Vorzugsvariante wesentliche Konflikte mit dem Gebiets- und Artenschutz vermieden werden können.

## A0061#22

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**5 Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung**

### Argument

Bei Betrachtung der Möglichkeiten für eine zukünftige Ansiedlung bisher nicht vorhandener Arten wird der südöstliche Bereich des Vogelschutzgebiets Unterweser (EU-VSG 27 DE 2617-401 „Unterweser“), der durch die Trassenalternative C-01-05 gequert wird, als - für ein potentielles Vorkommen unter anderem für die Feldlerche und den Wiesenbrüter - nicht geeignet beschrieben. Begründet wird dies mit der hohen Nutzungsintensität und teils engen Kammerung der Landschaft durch Schilfgräben und Gehölzreihen. Dieser Begründung kann ich nicht uneingeschränkt folgen.

Ich weise zum einen darauf hin, dass sich im Trassenabschnitt auch größere offene Räume ohne Schilfgräben und Gehölzreihen befinden. Zum anderen rege ich an, auch das in der FFH-Richtlinie formulierte Verbesserungsgebot mit in die Bewertung einzubeziehen. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer möglichen Änderung der Bewirtschaftungsintensität der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen

durchaus Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zur fehlenden Habitateignung für die genannten Arten werden durch die Ergebnisse der in diesem Bereich durchgeführten Brutvogelkartierung bestätigt, bei der die Arten nicht nachgewiesen werden konnten. Eine Berücksichtigung einer möglichen zukünftigen Ansiedlung und einer Bilanzierung möglicher Habitatverluste kann ohne Vorliegen einer konkreten Maßnahmenplanung derzeit nicht erfolgen. Der Aspekt wird aber ggf. im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren aufgegriffen.

## A0061#23

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**5.1 Natura2000 allgemein**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Es wird teilweise auf die Wechselbeziehungen zwischen den Vogellebensräumen beiderseits des Landesschutzdeiches eingegangen. Ich weise darauf hin, dass es bei winterlichen Überschwemmungen des Deichvorlandes zu vermehrten Pendelbewegungen und damit zu vermehrten Kreuzungen der Leitungstrasse kommt. Ich bitte, auch dies in die Bewertung einzustellen.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Auf die Wechselbeziehungen insbesondere zwischen den ausgebildeten Pütten und der Weser und dem Deichvorland wird in den entsprechenden Unterlagen bereits eingegangen. Die dort beschriebenen funktionalen Beziehungen zwischen Weser und Deichvorland mit weiteren Teilen des Vogelschutzgebietes berücksichtigen, die möglichen winterlichen Überschwemmungen bereits. Der Aspekt wird ggf. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens noch einmal aufgegriffen.

## A0061#24

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Bei Durchführung von Bauarbeiten in der Rastzeit sind baubedingte Störungen zu erwarten, die sich nicht nur punktuell auf die jeweiligen Baustellenstandorte z. B. bei der Masterrichtung erstrecken, sondern auch flächig wirken können (z. B. durch Materialtransporte und Baustellenverkehr). Für die Vogelrastzeit sind Bauzeitregelungen in der Planung nicht enthalten. Ich bitte, dies zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Mögliche Auswirkungen baubedingter Störungen auf Rastvögel wurden in den einzelnen Verträglichkeitsprüfungen (Anlage D) und in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E) ausführlich dargelegt. Baubedingte Störungen (an Mastbaustellen, entlang von Zuwegungen etc.) wirken punktuell und temporär. Angesichts der Tatsache, dass entlang der Variantenkorridore geeignete Rastflächen (in erster Linie Wesermarsch, Grünlandniederungen) stets großflächig ausgebildet sind, bestehen für Rastvögel im Falle von temporären Störungen ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Nach Beendigung der temporären Bautätigkeiten stehen die entsprechenden Bereiche um die Bauflächen wieder vollumfänglich als Rasthabitat zur Verfügung.

## A0061#25

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Ich weise darauf hin, dass für das Vogelschutzgebiet Unterweser im Bereich des Landkreises Osterholz bisher noch keine nationale Sicherung des Schutzgebietes als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet erfolgt ist. Das Aufweisungsverfahren läuft derzeit. Aktuell ist die abschließende Befassung des Kreistags am 28.06.2023 geplant, so dass die Verordnung im Laufe des Sommers in Kraft treten könnte. Der Entwurf der Verordnung ist ab dem 26.05.2023 in meinem Kreistagsinformationssystem mit der Vorlagennummer „2022/147-1“ als Suchwort im Bereich „Recherche“ aufrufbar (https://www.landkreis-osterholz.de/kreistagsinformationssystem). Abschließend gesichert sind bislang - als lediglich kleine Bereiche des Vogelschutzgebietes - das Naturschutzgebiet „Tideweser“ sowie das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ in der Gemeinde Schwanewede.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf Kapitel 2.2.6 im Anhang 36 der Anlage D (Verträglichkeitsprüfung DE 2617-401 "Unterweser" (V27), in der Stellungnahme sind entsprechende Hinweise zum Schutzstatus des Gebietes formuliert. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird der dann gültige Schutzstatus bei der neuerlichen Prüfung zugrunde gelegt.

## A0061#26

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Hinweise zum Artenschutz

Die priorisierte Trassenalternative verläuft durch avifaunistisch wertvolle Bereiche. In dem avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel kommt es insbesondere im Gebiet G.1.9.03.07 auf weiten Teilen zu einer zusätzlichen Trassierung. Zudem bleibt ein wesentlicher Teil der Bestandsleitung im dem Gebiet bestehen. Folglich kommt es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ich weise darauf hin, dass alle Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten sind.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvögeln erneut anhand der dann konkreten Linienführung und Mastausteilung geprüft. Artenschutzrechtlich abgeleitete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind dann zwingend einzuhalten und umzusetzen.

## A0061#27

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Bei Durchführung von Bauarbeiten in der Rastzeit sind baubedingte Störungen zu erwarten, die sich nicht nur punktuell auf die jeweiligen Baustellenstandorte z. B. bei der Masterrichtung erstrecken, sondern auch flächig wirken können, z. B. durch Materialtransporte und Baustellenverkehr. Für die Bewertung der Gastvögel sind Bauzeitenregelungen in der Planung nicht enthalten. Ich bitte dies zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im folgenden Planfeststellungsverfahren ggf. aufgenommen.

## A0061#28

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

3. Belange des Denkmalschutzes

Ich weise darauf hin, dass sich im südlichen Teil des Suchraums 1 für das Umspannwerk archäologische Fundstellen befinden. Nahe "Am Mühlenfleet" befindet sich eine ehemalige Burg mit der Fundstellennummer 21 sowie eine Wüstung mit der Fundstellennummer 20. Gemäß der vorgelegten

Unterlagen befindet sich die favorisierte Potentialfläche 1 für das Umspannwerk jedoch weiter nördlich. Ich bitte, diese Fundstellen auch hinsichtlich der Notwendigkeit von Zuwegungen, Leitungen etc. zu berücksichtigen. Sollten die Fundstellen im Weiteren betroffen sein, so wären archäologische Grabungen erforderlich. Ich weise darauf hin, dass gem. § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) Bodenfunde von allen Betroffenen anzuzeigen sind.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise zu archäologischen Fundstellen im südlichen Bereich des Suchraums 1 für das Umspannwerk nehmen wir zur Kenntnis. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

## A0061#29

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Ebenso weise ich darauf hin, dass sich in der Potentialfläche 2 für ein Umspannwerk eine Wüstung befindet. Diese ist mit der Fundstellennummer 24 im Verzeichnis der Kulturdenkmale ausgewiesen. Um dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung zu tragen rate ich aus Sicht des Denkmalschutzes von dieser Lage ab.

### Erwiderung VHT

Den Hinweis zur archäologischen Fundstelle im Bereich des Suchraums 2 für das Umspannwerk nehmen wir zur Kenntnis. Zum jetzigen Stand der Planung stellt der Suchraum auch aus anderen Gründen nicht den Vorzugsstandort dar. Gerne werden wir den Sachinhalt aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0061#30

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Der Suchraum 5 für ein Umspannwerk ist aus Sicht des Denkmalschutzes ebenfalls nicht gut geeignet, da hier die Blickbeziehung zum Baudenkmal Gutshaus Meyenburg, das im 16. Jahrhundert im Renaissancestil errichtet wurde und durch weitere Gebäude auf dem Rittergut ergänzt wird, beeinträchtigt wird. Weiterhin sind am nördlich gelegenen Flutgraben verschiedene Fundstellen mit Urnenfunden etc. vorhanden.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis zu den Belangen des Denkmalschutzes im Bereich des Suchraums 5 für das Umspannwerk nehmen wir zur Kenntnis. Der Suchraum wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für die Umspannwerkstandorte (Anlage G, MB01) unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse der Anlagen B (RVS), C (UVP-Bericht), D (Natura 2000-VP) und E (ASE) aus anderen Gründen bereits frühzeitig abgeschichtet.

## A0061#31

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass eine archäologische Baubegleitung stattfinden wird und dass das dafür erforderliche Verfahren mit integrierter oder gesonderter denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 NDSchG im weiteren Verfahren erfolgt.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die untere Denkmalschutzbehörde ist als TöB über die LKs/Gemeinden beteiligt worden. Abstimmungen über die Notwendigkeit archäologischer Baubegleitungen erfolgen im nachstehenden Planfeststellungsverfahren.

## A0061#32

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

### Argument

4. Waldbelange

Zum jetzigen Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens ist eine Überprüfung der Waldbelange nur grob möglich. Grundsätzlich sollten Waldquerungen und damit verbundene Beeinträchtigungen von Wäldern nach Möglichkeit vermieden werden. Sofern diese unumgänglich sind, sollte durch eine hohe Überspannung eine Wuchshöhenbegrenzung ausgeschlossen werden. Sofern dennoch eine Wuchshöhenbegrenzung erfolgen muss, stellt dieses automatisch eine Waldumwandlung mit entsprechender Kompensationsnotwendigkeit dar. Neben den in den Unterlagen genannten Gründen sollte auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Verknappung von geeigneten Kompensationsflächen eine Waldumwandlung das letzte Mittel der Wahl sein.

## Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme zum Punkt 4. Waldbelange nehmen wir dankend zur Kenntnis. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

# A0061#33

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

## Themen

**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

## Argument

5. Belange des Bodenschutzes

Sowohl in den Trassenkorridoren als auch innerhalb der Potentialflächen 1 und 2 für das Umspannwerk befinden sich sulfatsaure Böden. Ich bitte, dies einschließlich der notwendigen Aufwendungen und den daraus folgenden - gegebenenfalls erheblichen - finanziellen Folgen zum Umgang mit diesen Böden zu berücksichtigen. Ich verweise diesbezüglich auf die Karten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und auf die Karten des NIBIS Karten Servers als Öffentliches Portal für die Geodaten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems. Dort werden zum einen die Altablagerungen und zum anderen sensible Böden wie u. a. sulfatsaure Böden dargestellt.

## Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme zum Punkt 5. Belange des Bodenschutzes nehmen wir dankend zur Kenntnis. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

# A0062
# Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero)

## A0062#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero)

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

vero repräsentiert rund 600 Unternehmen der Baustoff- und Rohstoffindustrie mit über 1.000 Betrieben. Zu unseren Mitgliedern zählen Produzenten von Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteinen, Ton, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteilen, Werkmörtel und Recyclingbaustoffen. Der Verband ist in Schleswig- Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland tätig.

### Erwiderung VHT

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## A0062#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero)

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Wir möchten vorab betonen, dass wir den geplanten Netzausbau begrüßen, weil dieser unbedingt notwendig ist, um die Energieversorgung des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Trotzdem muss in diesem Zuge sichergestellt werden, dass Erweiterungsbereiche und Neuaufschlüsse von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die naturgemäß standortgebunden sind, nicht blockiert werden. Denn ohne diese Rohstoffe und den daraus erzeugten Baustoffen können sowohl der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Windkraftanlagen) und der Bau von Wohnraum - beides bundespolitische Ziele - als auch notwendige Infrastrukturprojekte (z.B. Sanierung und Neubau von Straßen) nicht realisiert werden. Aus ökonomischen und ökologischen Aspekten (z.B. Baukosten, CO2-Emissionen) sollten bei diesen Bauprojekten primär Recyclingbaustoffe bzw. regionale Rohstoffe verwendet werden. Da aber erstere den benötigten Bedarf nur bedingt decken können, ist die Gewinnung und Verwendung von Primärrohstoffen weiterhin zwingend erforderlich. Sollte dies aber nicht mehr möglich sein, weil die o.g. Flächen (Erweiterungs- oder Neuaufschlussbereiche von Lagerstätten) durch den Verlauf von Leitungen bzw. durch Maststandorte blockiert sind, wird dies dazu führen, dass Rohstoffe aus entfernteren Regionen verwendet werden müssen. Dies wiederum führt zu einer Verteuerung der Baukosten und rel. erhöhten CO2-Emissionen.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Wir möchten darauf hinweisen, dass Beeinträchtigungen von Abbauvorhaben durch Optimierung der Maststandorte vermieden oder minimiert werden können.

## A0062#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero)

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Aus der vorliegenden Planung geht hervor, dass sowohl bestehende Gewinnungsbereiche als auch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VR Rohstoffgewinnung) und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VB Rohstoffgewinnung) durch den potentiellen Trassenverlauf gequert werden:

Trassenalternative A-5-T1
Durch die Trassenalternative A-5-T1 wird ein VR Rohstoffgewinnung (Sand) im südlichen Bereich einer bereits bestehenden Gewinnungsfläche bei Bockel beeinträchtigt (S. 64 Anlage A Erläuterungsbericht). Zudem werden zwei VB Rohstoffgewinnung (Sand) durch diese Alternative gequert (S. 64-65 Anlage A Erläuterungsbericht). Das eine dieser Gebiete grenzt unmittelbar an den oben beschriebenen, bestehenden Gewinnungsbereich an. Somit handelt es sich hierbei vermutlich um eine potentielle Erweiterungsfläche der aktuellen Gewinnungsstätte.

### Erwiderung VHT

Wir verweisen für eine genauere Betrachtung auf die Anlage B, Kapitel 4.1.5, Seiten 119 ff. sowie die grafische Darstellung der Querung in Anhang 05: Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft. Es muss vorr. mindestens ein Mast im VR platziert werden, es kommt zu einer kleinräumigen Einschränkung des Abbauvolumens im unmittelbaren Mastumfeld.

## A0062#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero)

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Trassenalternative A-5-T2
Durch dies Alternative wird ein VR Rohstoffgewinnung (Sand) südöstlich von Hagenah beeinträchtigt und resultiert in einer Einschränkung des möglichen Gewinnungsvolumens (S. 66 Anlage A Erläuterungsbericht).

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Wir möchten zum einen auf unsere Unterlagen, Anlage B, Kapitel 3.2.2.6, Seiten 73 ff. hinweisen, in der eine Betrachtung und eine Einschätzung zum Konfliktpotenzial des VR Rohstoffgewinnung (Sand) bei Hagnenah abgegeben wird. Zum anderen möchte wir auf Unterlage F, Kapitel 3.1.6.2, Seiten 67 ff. hinweisen, in dessen Abwägung die Alternative A-5-T2 sich als nicht vorzugswürdig herausstellt und somit nicht als potenzielle Trassenachse für das ROV angesehen wird. Eine Einschränkung des Gebietes ist somit nicht zu erwarten.

## A0062#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero)

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Trassenalternative C-6-T1

Die Alternative C-6-T1 quert zwei VR Rohstoffgewinnung (S. 80 Anlage A Erläuterungsbericht). In das erste Gebiet (Ton und Tonstein), nordöstlich von Neuenhausen, muss zur Querung randlich ein Mast installiert werden. Bei dem zweiten Gebiet handelt es sich um eine Kleilagerstätte im Bereich Elsflether Sand, die durch die Mastplatzierung in ihrem Volumen reduziert wird. Zudem werden VB Rohstoffgewinnung (Sand) nordwestlich von Hagen randlich durch den Trassenverlauf beeinträchtigt (S. 81 Anlage A Erläuterungsbericht).

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Wir möchten zum einen auf unsere Unterlagen, Anlage B, Kapitel 3.2.2.6, Seiten 73 ff. hinweisen, in der eine Betrachtung und eine Einschätzung zum Konfliktpotenzial des VR Rohstoffgewinnung (Ton und Tonstein), nordöstlich von Neuenhausen abgegeben wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bestandsleitung zur Zeit das VR Gebiet mittig mit mehreren Maststandorten quert und nach Rückbau diese Flächen für den Abbau wieder zur Verfügung stehen. Wohingegen die neue Planung lediglich einen Mast randlich des Vorranggebietes vorsieht, welcher ausdrücklich so geplant wurde, um den weiteren Abbau so gering wie möglich zu beeinträchtigen (siehe Anlage B, Kapitel 4.3.2, Seite 144 ff.).
Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Platzierung einzelner Maststandorte im Bereich des VRG Rohstoffgewinnung den Abbau lediglich in geringem Maße und punktuell beeinträchtigt, aber nicht grundsätzlich gefährdet.

## A0062#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero)

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

## Argument

Trassenalternative C-6-T2
Diese Trassenalternative quert VR Rohstoffgewinnung (Klei), das nördlich von Schmalenfleth liegt. Auf Grund der geringen Querungslänge kann das Gebiet vollständig überspannt werden.

## Erwiderung VHT

Wir möchten zum einen auf unsere Unterlagen, Anlage B, Kapitel 3.2.2.6, Seiten 73 ff. hinweisen, in der eine Betrachtung und eine Einschätzung zum Konfliktpotenzial des erwähnten VR Rohstoffgewinnung (Klei) abgegeben wird. Zum anderen möchten wir auf Unterlage F, Kapitel 3.3.4.1, Seiten 136 ff. hinweisen, in dessen Abwägung die Alternative C-6-T2 sich als nicht vorzugswürdig herausstellt und somit nicht als potenzielle Trassenachse für das ROV angesehen wird. Zudem ist es durch die geringe Querungslänge möglich, wie auch von Ihnen benannt, das Gebiet komplett zu überspannen, es kommt zu keiner Beeinträchtigung.

# A0062#7

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Verband der Bau und Rohstoffindustrie e.V. (Vero) |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Auch wenn die beschriebenen Konfliktpotentiale vermeintlich gering sind, und eine Konformität in allen Fällen gegeben scheint, weisen wir darauf hin, dass Beeinträchtigungen von v.a. bestehenden Gewinnungsstätten, deren Erweiterungsbereiche sowie der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung durch Maststandorte unbedingt vermieden werden, weil sonst entsprechende Vorräte zur dezentralen Rohstoffversorgung blockiert werden. Zudem sind die Höhen der Querungen von diesen Bereichen so zu wählen, dass auch zukünftig eine sichere Rohstoffgewinnung in diesen Gebieten möglich ist. Daher regen wir an, Alternativen für Maststandorte, die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung liegen, zu wählen sowie im Fall der Querung der bestehenden Gewinnungsstätte (Trassenalternative A-5-T1) Einvernehmen mit der entsprechenden Firma herzustellen.

## Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Wir möchten darauf hinweisen, dass Beeinträchtigungen durch Optimierung der Maststandorte vermieden oder minimiert werden können, dass dies im Rahmen der Planung auch geschieht und im Rahmen des Alternativenvergleichs (Anlage F) sämtliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung miteinander abgewogen werden, somit auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung. Bei vorhabenbedingter Inanspruchnahme von Bodenabbaugebieten bedeutsame Rohstoffvorkommen, können lokal im Bereich der Maststandorte (Fundament einschließlich Abstandsflächen) nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. Eine Inanspruchnahme wird mit den betreibenden Firmen im Planfeststellungsverfahren erörtert.

# A0063
# Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

## A0063#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Namens und in Vollmacht der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG nehmen wir in vorgenanntem Raumordnungsverfahren Stellung zur geplanten Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung, Nr. 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG).

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## A0063#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

**I. Ausgangslage**
Die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (im Weiteren JWP-M benannt) beabsichtigt Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 auf dem Elsflether Sand im Landkreis Wesermarsch umzusetzen. Die "Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand" ist zwingend erforderlich, um das landesplanerische Ziel des Landes Niedersachsen umzusetzen, durch vorgezogene Kohärenzsicherung die Inanspruchnahme der EU-Vogelschutzgebiete V61 "Voslapper Groden-Süd" und V62 "Voslapper Groden-Nord" in der Stadt Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe sowie für hafenaffine Wirtschaft zu ermöglichen.

Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an das zu errichtende Zielhabitat auf dem Elsflether Sand ergeben sich unmittelbar aus den Ansprüchen der wertbestimmenden Vogelarten der Schutzgebiete.

Prioritäres Ziel ist danach die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Leitart für die Ausgestaltung der Maßnahme ist wegen ihrer anspruchsvollen Lebensraumhabitate die Rohrdommel (Botaurus stellaris).

Für die Herstellung des Zielhabitats soll die Geländeoberfläche umgestaltet werden. Auf ca. 10 bis max. 30 % der zur Umgestaltung zur Verfügung stehenden Fläche sollen durch einen Bodenabtrag tiefere und dauerhaft offene Wasserflächen mit flachen Böschungsbereichen errichtet werden. Die weiteren Flächen sollen als Flachwasserbereiche gestaltet und mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten (Phragmites australis) besiedelt werden. Das entnommene Material soll dann (je nach Eignung) dem Küstenschutz zur Ertüchtigung des Abschnitts des Hauptdeiches auf dem Elsflether Sand zur Verfügung gestellt werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen auf dem Elsflether Sand.

## A0063#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Die von der TenneT TSO GmbH (nachfolgend: TenneT) als Vorzugstrasse in das Raumordnungsverfahren eingebrachte "potenzielle Trassenachse C-6-T1" des Abschnitts C der Elbe-Weser-Leitung in Form der Trassenalternative "C-01-05" verläuft quer durch und über das Vorhabengebiet der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand. Sie steht nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine geeignete Kohärenzsicherung diametral entgegen.

Bei Realisierung der von der TenneT gegenwärtig vorgesehenen Trassenführung würde der Erfolg der "Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand" ausgeschlossen. Mangels ausreichender Alternativflächen zur Kohärenzsicherung würde zugleich das landesplanerische Ziel der wirtschaftlichen Nutzung des Voslapper Grodens vereitelt.

### Erwiderung VHT

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Es ist möglich, eine Trassenführung über den Elsflether Sand im Hinblick auf Lage und Höhe so zu gestalten, dass eine Ansiedlung der Rohrdommel und der übrigen wertgebenden Arten auf dem Elsflether Sand möglich ist. Hierfür ist die Flächengestaltung, der Wasserstand und das Störungsregime sehr viel bedeutsamer, als die Entfernung der zukünftigen Habitate zur Freileitung. Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die Schaffung der Voraussetzungen für die Erweiterung des JWP durch Nachweis der erforderlichen Kohärenzsicherung nicht von der Trassierung einer Freileitung im Bereich des Elsflether Sandes abhängt.

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises

Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflether Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumordnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort formulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit beider Maßnahmen ist folgendes zu ergänzen:
Die Verwirklichung der 380 kV-Freileitung Dollern – Elsfleth/West (Elbe-Weser-Leitung) in ihrer vorzugswürdigen Linienführung über den Elsflether Sand steht nach Ansicht der Vorhabenträgerin nicht im Widerspruch zu den Zielen der geplanten Kohärenzmaßnahme, die die Entwicklung von großflächigen Röhrichtbeständen als Lebensraum der Großen Rohrdommel und weiterer Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden vorsieht (weitere Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte wie Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger.)
Folgende vorrangige Gründe sprechen hierfür:

- Trotz der zu unterstellenden artspezifisch hohen Anfluggefährdung der Großen Rohrdommel kann das tatsächliche Kollisionsrisiko während der Brutzeit für die konkrete Situation auf dem Elsflether Sand aufgrund des Verhaltens der Art in Kombination mit der hier erforderlichen großen Leitungshöhe als vergleichsweise gering angesehen werden. So ist die Rohrdommel tag- und teils dämmerungsaktiv, was eine generell gute Sichtbarkeit der Leitung im Gebiet ermöglicht. Zudem hält sich die Art während der Brutzeit ganz überwiegend im Röhricht auf, Nahrungsflüge werden bevorzugt in geringen Höhen eben über dem Röhricht vollzogen. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Querung der Weser eine besonders hohe Bauweise der Leitung mit einer Masthöhe von ca. 140 m auf dem Elsflether Sand erfordert. Der tiefste Punkt der Leiterseile wird daher bei ca. 70 m liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass voraussichtlich der Großteil der Flugbewegungen der Rohrdommel im Gebiet unterhalb der Leiterseile vonstattengehen wird.
- Relevante Störungen der Rohrdommel während der Bauphase der Höchstspannungsleitung sind nicht gegeben, da die Leitung fertiggestellt sein wird, bevor sich geeignete Lebensraumbedingungen (strukturreiche mehrjährige Schilfbestände und Gewässer mit gutem Nahrungsangebot) für die Rohrdommel entwickelt haben und es somit erst nach Fertigstellung der Leitung zu einer möglichen Ansiedlung der Art kommen wird.
- Flächengestaltung, Wasserstands- und Strömungsregime sind die entscheidenden Faktoren für eine mögliche Wiederansiedlung der Rohrdommel auf dem Elsflehter Sand (mehr als die Entfernung der Habitate zur Freileitung).

Zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos sind aus Sicht der Freileitungsplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Effektive Markierung der Erdseile der Leitung, wenngleich ein (regelmäßiges) Überfliegen der Leitung nicht anzunehmen ist, daher:
- Prüfung der Möglichkeit, auch die Leiterseile mit geeigneten Armaturen zu markieren, um die Sichtbarkeit der Leiterbündel nochmals zu erhöhen. Hierfür stünden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die beispielsweise beim Trappenschutz in Österreich erfolgreich angewendet wurden (schwarz-weiße Metallscheiben an den Bündelabstandshaltern, Raab et al. 2012) oder derzeit im Test sind. Die technische Zulässigkeit wäre hierbei aber zunächst zu prüfen.
- Prüfung der Möglichkeit, die Trassenführung noch weiter zu optimieren

Aus Sicht der Kohärenzplanung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf Biotop gestaltende Maßnahmen unterhalb und südlich der Trasse, um Nahrungsflüge zwischen den Kohärenzflächen im nördlichen und zentralen Teil des Elsflether Sandes und dem Südteil der Insel zu minimieren.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Raumbedarf infolge der vergleichsweise geringen Reviergröße der Großen Rohrdommel (optimale Habitatbedingungen vorausgesetzt, vgl. z. B. Hermann & Wagner 2006, NLWKN 2011 ) nördlich der Leitung ausreichen wird. Der Elsflether Sand ist nur eine Teilfläche im Gesamtkonzept "Kohärenzsicherung Voslapper Groden", sodass ohnehin auf weitere Flächen zurückgegriffen werden muss.

## A0063#4

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023

Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

## Argument

JWP-M stellt die Erforderlichkeit der landesplanungsrechtlich gewünschten Elbe-Weser-Leitung (Nr. 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) selbstverständlich nicht in Frage. Allerdings ist die von der TenneT in das Raumordnungsverfahren eingebrachte Trassenführung nicht raumverträglich. Nach den Planunterlagen sowie den landesraumordnungsrechtlichen Vorgaben ist vielmehr eine Leitungsführung abseits der "Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand" möglich und erforderlich.

## Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Den Ausführungen zu einer fehlenden Raumverträglichkeit und einer erforderlichen Trassenführung abseits des Elsflether Sandes kann nicht gefolgt werden. Alternative Trassenverläufe sind geprüft worden und haben sich im Vergleich aufgrund von erheblichen Raumwiderständen nicht durchgesetzt (vgl. Anlage F, Kap.3.3.3 bis 3.3.5).

# A0063#5

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023

Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

**II. Landesplanerische Bedeutung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand**
1. Landesplanerische Ziele für den Voslapper Groden in Wilhelmshaven
Der Hafenstandort Wilhelmshaven ist der bedeutendste deutsche Hafen für den Import und Umschlag von Energieträgern und verarbeiteten Produkten und soll aufgrund seiner Standortfaktoren nach den Plänen des Bundes und des Landes Niedersachsen zur "Energiedrehscheibe 2.0" für innovative, kohlenstoffarme und erneuerbare Energieträger und damit "für eine unabhängige und saubere Energieversorgung ganz Deutschlands" entwickelt und ausgebaut werden. (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, LNG und GreenGas Importinfrastruktur Niedersachsen Letter of Intent (LoI) zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, S. 2, abrufbar unter https://www.bmwek.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/20220505-lng-und-greengas-importinfrastruktur-niedersachsen-letter-of-intent-loi.pdf? _blob=publicationFile&v=6 (16.05.2023)). Insoweit sind die Anlandung und der Import von erneuerbarem Strom, der Import von Wasserstoff (per Pipeline, per Schiff oder chemisch gebunden) und der Import von synthetischem Methan kombiniert mit einer CO2-Abtrennung, Verflüssigung und Schiffsverladung avisiert. Ferner können Umwandlungsprozesse wie Elektrolyse sowie weitere (Nachfolge-)Nutzungen ausgebaut bzw. neu angesiedelt werden. (Vgl. hierzu Merkel Energy GmbH, Energiedrehscheibe Wilhelmshaven 2.0, abrufbar unter https://www.portofwilhelmshaven.de/PDF/2021-05-03 Standortanalyse_WHV.pdf?m=1623039308& (16.05.2023). Zur landesplanerischen Verfestigung des geplanten Ausbaus des Standorts Wilhelmshaven als "Energiedrehscheibe 2.0" ist zurzeit eine Fortschreibung des Landes- Raumordnungsprogramms

Niedersachsen (LROP) in Vorbereitung.
Damit soll der Hafenstandort Wilhelmshaven inklusive der umliegenden Flächen maßgeblich zur Energiewende sowie zur Erreichung der Ziele des europäischen "Green Deal" und der deutschen Klimaschutzpolitik beitragen. Zudem ist die Weiterentwicklung des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven (JadeWeserPort) von herausragender Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und besonders für den strukturschwachen niedersächsischen Küstenraum. (Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Begründung zu Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7, abgedruckt in der Lesefassung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017 S. 94, abrufbar unter https://www.mi.niedersachsen.de/download/157519 (16.05.2023).
Für eine effektive Nutzung der Potenziale des Hafenstandorts Wilhelmshaven wurden mit landesplanerischen Mitteln bisher bereits große Flächen für die weitere Entwicklung der hafenorientierten wirtschaftlichen Nutzung gesichert: So sieht das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) die Festlegung des "Vorranggebiets hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen" vor (Abschnitt 2.1, Ziff. 12 i.V.m. Anlage 2 zur LROP-VO). (Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Anlage 1 zur Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP- VO), Nds. GVBl. Nr. 20/2017, v. 06.10.2017, S. 379 ff., zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 07.09.2022, Nds. GVBl. Nr. 29/2022 v. 16.09.2022, S. 521 ff.)

Diese Festlegung erstreckt sich auch auf zwei Teilflächen auf dem Voslapper Groden, die Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie sind und im LROP daher zugleich als "Vorranggebiet Natura 2000" ausgewiesen wurden (Abschnitt 3.1.3, Ziff. 02 i.V.m. Anlage 2 zum LROP): die Vogelschutzgebiete "Voslapper Groden-Süd (V61; DE 2414-431)" und "Voslapper Groden-Nord" (V62; DE 2314-431). Diese Flächen sind gleichzeitig als Naturschutzgebiete (NSG WE 246 und NSG WE 253) national gesichert.

Die Flächen dieser Vogelschutzgebiete liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des JadeWeserPorts und stellen nach der Begründung zum LROP "die zentralen Optionen für zukünftige Erweiterungen des Tiefwasserhafens und für bereits ansässige Industriebetriebe dar". (LROP, Begründung zu Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7, a.a.O.). Die Festlegung auch der Vogelschutzgebiete als "Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen" ist dem LROP zufolge "aufgrund der Lage zum neuen Hafen und zu den bereits vorhandenen Industrieanlagen am Standort Wilhelmshaven ohne Alternative". (LROP, Begründung zu Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7, a.a.O.). Es liege "im besonderen Öffentlichen Interesse, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der Voslapper Groden insgesamt, d.h. einschließlich der EG-Vogelschutzgebiete, zukünftig für eine wirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen werden kann". (LROP, Begründung zu Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Satz 1, a.a.O., S. 136 f.; vgl. auch LROP, Begründung zu Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7, a.a.O.).

Die JWP-M ist Eigentümerin der Fläche des an den bestehenden Container-Terminal (Jade-Weser-Port) angrenzenden Voslapper Groden- Süd und plant deren hafenwirtschaftliche Nutzung im Zusammenhang mit der hafenwirtschaftlichen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven als "Energiedrehscheibe 2.0". Auch auf der Fläche des Voslapper Groden-Nord sind umfangreiche Projekte im Zusammenhang mit der notwendigen Energiewende als "Green Energy Hub" vorgesehen. (Siehe https://tes-h2.com/de/ (16.05.2023).

## Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf die Seiten 3-5, Kapitel 1. Landesplanerische Ziele für den Voslapper Groden in Wilhelmshaven, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

# A0063#6

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

2. Erforderliche Kohärenzsicherung
Um auf den Flächen der heutigen Vogelschutzgebiete auf dem Voslapper Groden die landesplanerischen Ziele zu erreichen, ist aufgrund europäischer und nationaler naturschutzrechtlicher Vorgaben die Vornahme von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf anderen, hierfür geeigneten Flächen erforderlich. Denn eine wirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen und deren Auswirkungen würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung der EU-Vogelschutzgebiete führen. Eine Zulassung entsprechender Maßnahmen ist daher aus rechtlichen Gründen nur möglich, wenn "die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen" durch Schaffung geeigneter (Ersatz-)Lebensräume für die wertbestimmenden Arten der EU-Vogelschutzgebiete vorgenommen werden und damit Kohärenz geschaffen wird (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Entsprechend formuliert das LROP in Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Satz 7 zurzeit (Insoweit ist zur landesplanerischen Verfestigung des geplanten Ausbaus des Standorts Wilhelmshaven als "Energiedrehscheibe 2.0" gegenwärtig die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in Vorbereitung.):
"[...] sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der [...EG-Vogelschutzrichtlinie] fallen."

Zudem sieht das LROP in Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03 zurzeit vor (auch insoweit sind weitergehende Festlegungen zugunsten der planerischen Absicherung von landesbedeutsamen Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Vorbereitung) (Auch insoweit ist eine Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in Vorbereitung.):
"Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafenorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.
Um das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" insgesamt zu sichern und so eine hafenorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.
Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird."
Auf dieser Basis ist JWP-M vom Land Niedersachsen beauftragt worden, geeignete Kohärenzsicherungsflächen zu erwerben und vorsorglich zielgerichtet zu entwickeln.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflehter Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumodnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort fomulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten

Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.
Eine Verträglichkeitsprüfung kann nicht erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt. Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in diesem Fall ebenfalls nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen.

## A0063#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

3. Auswahl Elsflether Sand

Die Wahl geeigneter Kohärenzsicherungsflächen ist durch die aus § 34 BNatSchG i.V.m. dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete im Voslapper Groden folgenden rechtlichen Anforderungen determiniert und eingeschränkt. Hinsichtlich der Anforderungen an entsprechende Kohärenzsicherungsflächen wird in der Begründung zum LROP ausgeführt:
"Die Kohärenzgebiete müssen die gleichen wertbestimmenden Merkmale aufweisen wie die beiden Vogelschutzgebiete, so dass sie mittelfristig deren Funktion im ökologischen Netz Natura 2000 übernehmen können. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Kohärenzgebiete als Biotopmosaike aus Weidengebüschen, Röhrichten und offenen Kleingewässern Lebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und für Wasserrallen-Arten bieten." (LROP, Begründung zu Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Satz 2, a.a.O., S. 136 f.).
Im Umfeld des Voslapper Grodens sind keine Gebiete mit den naturschutzrechtlich erforderlichen Charakteristika vorhanden. (LROP, Begründung zu Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Satz 2, a.a.O., S. 137.). Mit der ca. 115 ha großen ehemaligen Weserinsel Elsflether Sand (ES) hat JWP-M allerdings eine geeignete Fläche identifiziert und erworben, auf der Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die geplante wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens - als "vorgezogener Kohärenzausgleich" - umgesetzt werden können, und die nach Umsetzung der Maßnahme als Natura 2000-Gebiet (EU-Vogelschutzgebiet) geschützt werden kann und soll.

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Seiten 6-7, Kapitel 3. Auswahl Elsflether Sand, haben wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
Unabhängig davon müssen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Beeinträchtigungsort (hier: Voslapper Groden Nord und Süd) durchgeführt werden. In der Begründung des LROP werden neben dem Elsflether Sand sieben weitere Suchräume genannt.

## A0063#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

## Argument

4. Unverzichtbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand
Die auf dem Elsflether Sand zur Verfügung stehenden Flächen weisen angesichts der in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Flächenkulisse eine unverzichtbare Bedeutung für die nach landesplanerischen Zielsetzungen notwendige Kohärenzsicherung auf.

Unter anderem die Flächengröße, die Höhenlage der Flächen mit Bezug zu den Tidewasserständen der angrenzenden Oberflächenwasserkörper Hunte und Weser, die bereits vorhandene Poldersituation mit Regelungsbauwerken sowie insbesondere die Lage an den Fließgewässern Weser und Hunte sind optimal für eine erfolgreiche und den zeitlichen Anforderungen entsprechend umsetzbare Kohärenzsicherung. Diese vorhandenen Rahmenbedingungen bestimmen den unverzichtbaren Beitrag der Flächen auf dem Elsflether Sand für die Zielerreichung der Kohärenzsicherung.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand ist für die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens auch zwingend erforderlich. Zwar genügt die Fläche des Elsflether Sandes allein nicht für die erforderliche Kohärenzsicherung in Bezug auf die Entwicklung des gesamten Voslapper Grodens. Erforderlich ist vielmehr zusätzlich die Entwicklung weiterer Flächen in Niedersachsen. Mit Blick auf die in der Begründung zum LROP 2017 genannten Suchräume haben sich nach aktuellem Kenntnisstand jedoch lediglich die Eigentumsflächen der JWP-M, insbesondere die Fläche des Elsflether Sands, als für die erforderliche Kohärenzsicherung optimal geeignet erwiesen.
Zudem sind diese Flächen - im Gegensatz zu allen anderen Flächen in Niedersachsen - eigentumsrechtlich gesichert und stehen für die Kohärenzsicherung damit rechtlich und tatsächlich zur Verfügung. Neben der naturschutzfachlichen Eignung stellt die Frage der Verfügbarkeit ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal der Flächen des Elsflether Sands dar. Darüber hinaus ist die Flächenverfügbarkeit mit erheblichen Zeitvorteilen verbunden, da sowohl die Suche nach als auch die Sicherung von Alternativflächen - die überdies ausreichend geeignet sein müssen - extrem zeitaufwendig ist (dies ist u.a. durch die erforderlichen Verhandlungen mit Eigentümern bedingt, deren Dauer und Erfolg ungewiss sind). In Ansehung der Erwartungen des Landes und des Bundes an die Energiewende und die hierfür erforderliche rasche Gewährleistung von Kohärenz wird die Unverzichtbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand, die bereits in der naturschutzfachlichen Eignung gründet, durch die Flächenverfügbarkeit und die damit verbundene zeitliche Komponente nochmals verstärkt.

Alle Flächen der JWP-M bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs mit dem Elsflether Sand die Flächenkulisse für die benötigte "Gesamt-Kohärenzsicherung", die nur im funktionalen Zusammenspiel aller Flächen erfolgreich sein kann: Entgegen der Darstellung der TenneT ( Vgl. die Aussagen in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Anlage B der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 103 und im Alternativenvergleich, Anlage F der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 138, 164.) sind die zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Elsflether Sand aufgrund ihrer Größe und besonderen naturschutzfachlichen Eignung wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtkohärenzsicherungskonzeptes, das für die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens inklusive der dort befindlichen EU-Vogelschutzgebiete notwendig ist. Nach Einschätzung des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz und als Staatliche Vogelschutzwarte können Einschränkungen der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand nicht durch Maßnahmen an anderer Stelle ersetzt werden. Flächen mit einem derart hohen Potenzial wie die Flächen des Elsflether Sands stehen in Nordwestdeutschland nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte, siehe Anlage 2: Staatliche Vogelschutzwarte, Kohärenzsicherung für das EU-Vogelschutzgebiet V61 "Voslapper Groden-Süd"; hier: Konflikt mit der Planung einer 380kV-Höchstspannungsleitung in den Ausgleichsflächen auf dem Elsflether Sand (LK Wesermarsch), Stellungnahme vom 12.05.2022, Az. H41.1/Krü, S. 11, [Hinweis ArL: die Stellungnahme vom 12.05.2022 liegt TenneT vor.]
erkennbar nicht mehr zur Verfügung.

Es sind daher keine Alternativflächen verfügbar, die für die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme nach Größe, Zusammenhang und naturschutzfach- und rechtlichen Anforderungen ausreichend und geeignet sind.

## Erwiderung VHT

Die Entwicklung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elsflether Sand wird auch bei der Realisierung des hier beantragten Vorhabens weiterhin möglich bleiben. Unabhängig könnten Kohärenzmaßnahmen auch auf anderen Flächen entwickelt werden. In der Begründung des LROP werden neben dem Elsflether Sand sieben weitere Suchräume bezeichnet.

## A0063#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

5. Keine Einschränkung der Funktionalität

Der Wegfall sowie auch lediglich eine teilweise Entwertung der Flächen auf dem Elsflether Sand hätte zudem zur Folge, dass auch weitere, zur (Gesamt-)Kohärenzsicherung erforderliche Flächen an anderer Stelle entwertet werden würden (so z.B. die deutlich kleinere und bereits fertiggestellte Fläche "Tonkuhle Oberhammelwarden"). Denn die zur Verfügung stehenden Kohärenzsicherungsgebiete müssen zwar nicht zwingend flächig miteinander verbunden sein, sie müssen jedoch in funktionalem Zusammenhang stehen. Aufgrund der erforderlichen Beurteilung des funktionalen Zusammenhangs aller Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne einer Gesamtbilanz wäre dieser funktionale Zusammenhang der Kohärenzsicherungsgebiete und das flächenmäßig und qualitativ erforderliche Ausmaß der Kohärenzsicherung bei einem (auch nur teilweisen) Verlust des Elsflether Sandes nach Einschätzung des NLWKN nicht mehr gegeben.

Daher ist es für die geplante Nutzung des Voslapper Grodens und für die damit untrennbar verbundene wirtschaftliche Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven sowie dessen Beitrag zur Gewährleistung der Energiewende unabdingbar, dass die auf dem Elsflether Sand vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme unbeeinträchtigt umgesetzt werden kann.

### Erwiderung VHT

Auf die vorstehenden Erwiderungen wird verwiesen. Im Übrigen ist gerade wegen des beschriebenen funktionalen Zusammenhangs verschiedener Kohärenzsicherungsflächen keine volle Inanspruchnahme des Elsflether Sands für die Herstellung einer Kohärenzmaßnahme erforderlich. Der funktionale Zusammenhang kann stattdessen auch im Zusammenspiel mit weiteren Flächen hergestellt werden.

## A0063#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023
Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

III. Fehlerhafte und unsubstantiierte naturschutzfachliche Ausführungen der TenneT
Den Bewertungen der TenneT und der daraufhin getroffenen Trassenwahl liegen fehler- und lückenhafte sowie unsubstantiierte naturschutzfachliche Grundannahmen zugrunde.
In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wird von TenneT mehrfach vorgebracht, dass es möglich sei, eine Trassenführung über den Elsflether Sand derart zu gestalten, dass eine Ansiedlung der Rohrdommel und der übrigen weiteren wertbestimmenden Arten auf dem Elsflether Sand gleichwohl möglich sei, da sich Auswirkungen auf die Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahme so minimieren ließen, dass "der größte Teil des Elsflether Sandes" weiterhin für diese Maßnahme zur Verfügung stünde. (So z.B. in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Anlage B der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 103; Alternativenvergleich, Anlage F der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 138, 164.). Diese Bewertung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach den Einschätzungen aller an der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand beteiligten Naturschutzbehörden und Fachgutachter nicht nachvollziehbar. Zum einen geben die Unterlagen der TenneT für eine Untermauerung der vorstehenden Einschätzung der TenneT nichts her. Denn eine inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung sowie eine UVP-, habitat- und artenschutzrechtliche Prüfung fehlt, obwohl dies entsprechend den Aussagen im Untersuchungsrahmen des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) vom 14.10.2021 gefordert wurde (siehe dort S. 8 Ziff. 4.12, S. 5 Ziff. 2.4). Daher ist beispielsweise unklar, welche Bewertungsmaßstäbe angewendet wurden und was konkret mit dem "größten Teil des Elsflether Sandes" gemeint sein soll. Die Ausführungen und Bewertungen der TenneT erschöpfen sich daher in reinen Behauptungen. Zum anderen lässt sich diese Behauptung aus naturschutzfachlicher Sicht nach Einschätzung der an der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand beteiligten Naturschutzbehörden und Fachgutachter nicht begründen: Das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung, die über die Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand verläuft, verhindert den für die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Nutzung des Voslapper Groden zwingend erforderlichen Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme - d.h. die Schaffung eines (Ersatz-)Lebensraums für die wertbestimmenden Arten der Vogelschutzgebiete Voslapper Groden-Süd und -Nord. Zu den wertbestimmenden Arten der Vogelschutzgebiete Voslapper Groden-Süd und -Nord zählt die Rohrdommel - eine vom Aussterben bedrohte Art, von der in Niedersachsen nach aktueller Gefährdungseinschätzung anhand der Rote Liste der Brutvögel nur noch maximal vier Brutpaare leben. (Krüger & Sandkühler (2021), Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022).).
Für den notwendigen funktionsidentischen Ausgleich sind (neben weiteren Voraussetzungen) möglichst großflächig zusammenhängende und störungsarme Flächen erforderlich. Eine über die Kohärenzsicherungsfläche verlaufende Leitung hätte demgegenüber eine zerschneidende, störende und den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme verhindernde Wirkung. Der Hinweis der TenneT darauf, dass "der größte Teil des Elsflether Sandes" weiterhin zur Verfügung stünde, ist daher in der Sache falsch und entspricht nicht den anzuwendenden Prüfmaßstäben im Sinne einer notwendigen arten- und habitatschutzrechtlichen Betrachtung.
Hinsichtlich der sehr seltenen und vom Aussterben bedrohten Rohrdommel (Leitart der Maßnahme) ist nach Auffassung der Staatlichen Vogelschutzwarte von einer sehr hohen Gefährdung durch Freileitungen auszugehen, da die Flughöhe der Rohrdommeln (sowohl für Balzflüge, als auch für Zugflüge) in Höhe der Leiterseile liegt und die Art zudem auch zur Dämmerungs- und Nachtzeit - also zu Zeiten mit eingeschränkter Sichtbarkeit von Leitungen und Leitungsmarkierungen - aktiv ist. In der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 wird hierzu ausgeführt:
"Die Art unternimmt um und nach Sonnenuntergang vielfach lokale Ortswechsel im Flug vor und führt auch ausgiebige, kreisförmige Balzflüge über den von ihr besetzten Revieren bzw. Röhrichten in Höhen von bis zu 60 m durch, des Nachts ziehende bzw. das Gebiet von andernorts gelegenen Gebieten ansteuernde Rohrdommeln fliegen dabei auch in größerer Höhe (The IUCN-SCC Heron Specialist Group 2022)."
Die nächtlichen Flüge der Rohrdommel zu Zeiten des Frühjahrszuges wurden zudem von Puglisi & Baldaccini (2000) untersucht: (Puglisi & Baldaccini (2000), Nocturnal flights during spring migration in the Bittern (Botaurus stellaris), Stand: November 2000, abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/296917993_Nocturnal_flights_during_spring_migration_in_the_Bittern_Botaurus_stellaris (16.05.2023).) Sie beschreiben u.a .ein kreisförmiges Auffliegen in Höhen von bis zu 80 m aus geeigneten Sumpfhabitaten.

Die Rohrdommel wäre somit bei einer Überspannung des Elsflether Sandes durch eine 380-kV-Leitung einem hohen Kollisionsrisiko und infolgedessen einem hohen Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Aufgrund ihres seltenen Vorkommens sind dabei bereits Verluste einzelner Individuen aus arten- und FFH-rechtlicher Sicht als nicht tolerabel anzusehen. Wegen der Lage des Trassenkorridors unmittelbar über dem Elsflether Sand und damit auch unmittelbar über den relevanten Habitaten (Röhricht, Gewässer) sind zudem auch die ansonsten bei Freileitungen in Betracht kommenden

Vermeidungsmaßnahmen und Verminderungsmöglichkeiten (z.B. Vogelschutzmarker) nicht ausreichend wirksam. Zudem ergeben sich nicht ausschließlich durch die Höchstspannungsleitungen an sich Beschränkungen für die Nutzung des Elsflether Sands als Kohärenzsicherungsmaßnahme, die die notwendige optimale Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsflächen nachteilig beeinflussen: So sind hinsichtlich der für die Leitung erforderlichen Schutzstreifen Leitungs- und Wegerechte vorzusehen. Für den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme sind jedoch eine zielgerichtete Gestaltung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche sowie Störungsarmut auf der gesamten Fläche (durch Entwicklung eines nicht betretbaren Habitats) entscheidend.

Der notwendige funktionsidentische Ausgleich wäre bei Realisierung der Vorzugstrasse der TenneT nach Auffassung der Staatlichen Vogelschutzwarte nicht mehr realisierbar. Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahme würde dadurch gänzlich verhindert. (Staatliche Vogelschutzwarte, Stellungnahme "Kohärenzsicherung für das EU- Vogelschutzgebiet V61 ‚Voslapper Groden-Süd" - hier: Konflikt mit der Planung einer 380kV-Höchstspannunggsleitung in den Ausgleichsflächen auf dem Elsflether Sand (LK Wesermarsch)" vom 12.05.2022, Az. H41.1/Krü, u.a. S. 11.). Insoweit gelten die Ausführungen zur Zielbenennung der Kohärenzsicherung, der übergeordneten Konfliktdarstellung, der räumlichen Einordnung beider Planungen als auch die Konfliktanalyse und fachliche Beurteilung in der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 unverändert fort,

siehe Anlage 2.[Hinweis ArL: die Stellungnahme vom 12.05.2022 liegt TenneT vor.]

Auch bei einer Verschiebung des Trassenkorridors auf dem Elsflether Sand verbliebe stets eine Überschneidung mit Aktionsradien der wertgebenden Arten der Kohärenzsicherungsmaßnahme. Die Errichtung einer über den Elsflether Sand verlaufenden Freileitung würde somit stets zu einer Vereitelung der Kohärenzsicherung führen.

Der Umstand, dass eine quer über den Elsflether Sand verlaufende Trassenführung nach Auffassung der TenneT nicht zu Beeinträchtigungen des Lebensraums der Rohrdommel sowie der weiteren für die Kohärenzsicherungsmaßnahme maßgeblichen, wertgebenden Arten führe, und dass die auf dem Elsflether Sand geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme im Rahmen der ROV-Unterlagen der TenneT für die Elbe-Weser-Leitung inhaltlich und fachlich nicht berücksichtigt wurde, erstaunt nicht nur angesichts der klaren Vorgaben im Untersuchungsrahmen des ArL, sondern auch vor folgendem Hintergrund:
Als Vorhabenträgerin des Leitungsneubauvorhabens der 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum (Vorhaben nach Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) hat TenneT in den vorbereitenden Unterlagen für das für diese Leitung erforderliche Raumordnungsverfahren das Gebiet des Elsflether Sand aufgrund der Kohärenzsicherungsplanungen der JWP- M als "geplantes EU-Vogelschutzgebiet" berücksichtigt und eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit für erforderlich erachtet. Denn relevante Beeinträchtigungen könnten nach Auffassung der TenneT im Vorhaben der 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum auch bei einem Trassenkorridor, der nicht direkt über den Elsflether Sand verläuft, sondern sich mindestens 900 m südlich vom betroffenen Gebiet entfernt befindet, nicht ausgeschlossen werden. Wörtlich ist ausgeführt (TenneT TSO GmbH, v. 28.11.2022, ROV FÜR DEN NEUBAU DER 380-KV- LEITUNG CONNEFORDE-SOTTRUM (BBPlG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-P 119) - Ergänzte Unterlage für den schriftlichen/elektronischen Austausch gemäß 8 22 Abs. 2 NROG zur ergänzten Korridor-Alternative "Südalternative" und zum ergänzten UW-Suchraum "Bremer Industriepark" (Ergänzung zur Unterlage v. 14.02.2022), Az. 21301-1, S. 140, abrufbar unter https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/190390 (16.05.2023).):
"geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand Der Elsflether Sand soll als künftiges EU-Vogelschutzgebiet entwickelt und geschützt werden. Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Dabei ist geplant auf ca. 10-30% der Fläche tiefere Wasserbereiche mit Übergängen zu Flachwasserbereichen zu errichten. Die Flachwasserbereiche sollen zukünftig mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten besiedelt werden.
Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten, darunter Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle. Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen.
Nach erfolgter Umgestaltung sind die Flächen europarechtlich und auch national unter Schutz zu stellen. Die hierfür zu berücksichtigenden fachlichen Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus den Festlegungen des Standarddatenbogens/ der vollständigen Gebietsdaten zum EU-Vogelschutzgebiet V61, dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen aus der Verordnung zum Naturschutzgebiet "Voslapper Groden-Süd".
https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/190390
Korridorverlauf entlang der Bestandstrasse
Der Trassenkorridor befindet sich mindestens 900 m südlich des betroffenen Gebietes entfernt. Durch die relativ geringe Entfernung und (künftigen) relevanten funktionalen Beziehungen von anfluggefährdeten Arten zu benachbarten EU-Vogelschutzgebieten, auch jenseits des Trassenkorridors, können relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

=> Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.
Südalternative: Der Trassenkorridor von A28 (Südalternative) befindet sich mind. 1.500 m von der südwestlichen Gebietsgrenze entfernt, wo die Leitung in die AO1 einbindet. Die als kollisionsgefährdet geltende Art mit dem größten weiteren Aktionsraum ist die Rohrdommel mit 1.000 m (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Folglich kann aufgrund der ausreichenden Entfernung ein erhöhtes Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.
=> Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht erforderlich."

Aus naturschutzfachlicher Sicht verhindert die Errichtung und der Betrieb einer über den Elsflether Sand verlaufenden 330kv-Freileitung die Zielerreichung der auf dem Elsflether Sand geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahme. Die von TenneT im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorgebrachten anderslautenden Aussagen und die darauf beruhende Bewertung der Raumverträglichkeit der über den Elsflether Sand verlaufenden Trassenvariante sind daher unzutreffend.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und erwidert die wesentlichen Aussagen wir folgt:

Im Hinblick auf die naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der Situation auf dem Elsflether Sand, bezogen auf die geplante Kohärenzmaßnahmen, möchten wir auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflether Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumodnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort fomulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

Im Hinblick auf eine mögliche Vereinbarkeit beider Vorhaben sind folgende Aspekte zur berücksichtigen:

- Trotz der zu unterstellenden artspezifisch hohen Anfluggefährdung der Rohrdommel kann das tatsächliche Kollisionsrisiko während der Brutzeit für die konkrete Situation auf dem Elsflether Sand aufgrund des Verhaltens der Art in Kombination mit der hier erforderlichen großen Leitungshöhe als vergleichsweise gering angesehen werden. So ist die Rohrdommel während der Brutzeit ganz überwiegend tag- und teils dämmerungsaktiv und nicht wie in der Stellungnahme des NLWKN vom Mai 2022 behauptet, überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Nur zur Zugzeit ist die Rohrdommel auch nachtaktiv, vereinzelt sind nächtliche Nahrungsflüge nachgewiesen. Generell ist somit von einer guten Sichtbarkeit der Leitung im Gebiet auszugehen. Maßgeblich ist aber die Tatsache, dass sich die Art während der Brutzeit ganz überwiegend im Röhricht aufhält und Nahrungsflüge bevorzugt in geringen Höhen eben über dem Röhricht vollzogen werden. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Querung der Weser eine besonders hohe Bauweise der Leitung mit einer Masthöhe von ca. 140 m auf dem Elsflether Sand erfordert. Der tiefste Punkt der Leiterseile wird daher bei ca. 70 m liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass voraussichtlich der Großteil der Flugbewegungen der Rohrdommel im Gebiet unterhalb der Leiterseile vonstattengehen wird. Überdies sind Scheuchwirkungen der Masten auf die Rohrdommel entgegen den Behauptungen der Stellungnahme nicht bekannt.
- Die Aussagen bzgl. der Rohrdommel gelten gleichermaßen für die ebenfalls anfluggefährdeten Rallenarten Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle, die während der Brutzeit extrem bodengebunden im Röhricht leben.
- Relevante Störungen der Zielarten während der Bauphase der Höchstspannungsleitung sind nicht gegeben, da die Leitung fertiggestellt sein wird, bevor sich geeignete Lebensraumbedingungen (strukturreiche mehrjährige Schilfbestände und Gewässer mit gutem Nahrungsangebot) für die Arten entwickelt haben und es somit erst nach Fertigstellung der Leitung zu einer möglichen Ansiedlung der Arten kommen wird.
- Mit den erforderlichen Leitungsrechten sind keine Störwirkungen verbunden, die in ihrer Wirkung über zu erwartende Störungen durch den Radverkehr oder Unterhaltungsarbeiten am Deich hinausgehen. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass mögliche Unterhaltungsarbeiten

geringere Störwirkungen haben und zeitlich an die Phänologie der Zielarten angepasst werden können.

Die Vorhabenträgerin ist sich möglichen Beeinträchtigungen der genannten Zielarten durch eine Höchstspannungsfreileitung bewusst. Zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos insbesondere der Rohrdommel sind zur Vereinbarkeit der Leitung und der Kohärenzmaßnahme aus Sicht der Freileitungsplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Effektive Markierung der Erdseile der Leitung, wenngleich ein (regelmäßiges) Überfliegen der Leitung durch die Zielarten nicht anzunehmen ist, daher:
- Prüfung der Möglichkeit, auch die Leiterseile mit geeigneten Armaturen zu markieren, um die Sichtbarkeit der Leiterbündel nochmals zu erhöhen. Hierfür stünden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die beispielsweise beim Trappenschutz in Österreich erfolgreich angewendet wurden (schwarz-weiße Metallscheiben an den Bündelabstandshaltern, Raab et al. 2012) oder derzeit im Test sind. Die technische Zulässigkeit wäre hierbei ebenfalls zu prüfen.
- Prüfung der Möglichkeit, die Trassenführung noch weiter zu optimieren

Aus Sicht der Kohärenzplanung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf Biotop gestaltende Maßnahmen unterhalb und südlich der Trasse:
- Im Verlauf der Planungen zum ROV wurde eine mögliche Linienführung der geplanten Freileitung erarbeitet (Trassenalternative), die im südlichen Drittel des in Abbildung 2 der Stellungnahme vom Mai 2022 abgebildeten Leitungskorridors liegt. Vorausgesetzt, dass unterhalb und südlich der Trasse auf Biotop gestaltende Maßnahmen verzichtet werden, rückt die mögliche Trasse vom zentralen Aktionsraum der Art ab. Hierdurch könnten Nahrungsflüge zwischen den Kohärenzflächen im nördlichen und zentralen Teil des Elsflether Sandes und dem Südteil der Insel minimiert werden.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Raumbedarf infolge der vergleichsweise geringen Reviergröße der Rohrdommel (optimale Habitatbedingungen vorausgesetzt, vgl. z. B. Hermann & Wagner 2006, NLWKN 2011) nördlich der Leitung ausreichen wird. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der Elsflether Sand nur eine Teilfläche im Gesamtkonzept "Kohärenzsicherung Voslapper Groden" ist. Im Zuge der Planungen muss somit ohnehin auf weitere Flächen zurückgegriffen werden.

In dem Projekt Conneforde – Sottrum wurde der FFH-Schutzstatus für den Elsflether Sand vorsorglich zu Grunde gelegt. Es wurden dabei naturschutzfachlich strengere Maßstäbe angelegt, als dies rechtlich geboten ist.
Im hier gegenständlichen Verfahren der Elbe-Weser-Leitung wurde maßgeblich die bislang bestehende Situation zur Bewertung zu Grunde gelegt. Auf eventuelle künftige naturschutzfachliche Gegebenheiten kann derzeit noch nicht eingegangen werden. In dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die dann bestehende naturschutzfachliche und -rechtliche Situation ermittelt und bewertet werden.

## A0063#11

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**1 ROV allgemein**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

IV. Bedeutung des Raumordnungsverfahrens für die Vorhaben der TenneT und der JWP-M
Das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung und dessen Ergebnis sind von erheblicher Bedeutung für die Zulassung der Elbe- Weser-Leitung wie auch für die Realisierbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand - und damit für die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe.
Denn das Raumordnungsverfahren dient dazu, vor dem anschließenden Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung - als Vorfrage die raumordnerische Verträglichkeit der Leitungstrasse zu klären. (Vgl.

VGH Mannheim, Urt. v. 19.12.2006 - 5 S 2617/05, Rn. 46, juris)). Im Raumordnungsverfahren wird ein Teil des materiellen Prüfungsumfangs der nachfolgenden Zulassungsentscheidung abgeschichtet; im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann sodann zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens verwiesen werden. (Hermes, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 5. Auflage 2021, § 8 Rn. 98.).
Somit werden die Aspekte, die im Raumordnungsverfahren für die Elbe- Weser-Leitung geprüft werden, im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung grundsätzlich nicht mehr geprüft; dies betrifft z.B. die Frage der Raumverträglichkeit der Trassenführung sowie die Umweltverträglichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, die auf der (dem Zulassungsverfahren vorgelagerten) Ebene des Raumordnungsverfahrens, die den Ausgleich unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche auf überörtlicher Ebene zum Ziel hatte, betrachtet wurden.
So sieht beispielsweise § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG vor, dass die Prüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf Belange beschränkt werden soll, die nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren. Zudem sieht § 49 Abs. 2 UVPG ausdrücklich vor, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann.

Würde die von TenneT in das Raumordnungsverfahren eingebrachte und über den Elsflether Sand verlaufende Vorzugstrasse vom ArL als raumverträglich beurteilt, so wäre diese raumordnerische Beurteilung - die Landesplanerische Feststellung (§ 11 NROG) - der Beurteilung der Zulassungsfähigkeit der Elbe-Weser-Leitung im energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren zugrunde zu legen. Die Frage der Raumverträglichkeit der Leitungstrasse würde im Planfeststellungsverfahren der Elbe-Weser-Leitung nicht mehr geprüft.

Dies hätte Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme der JWP-M auf dem Elsflether Sand. Zwar stünde die Feststellung der Raumverträglichkeit der Elbe-Weser-Leitung (und die damit entstehende Berücksichtigungspflicht nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG) der "reinen wasserrechtlichen" Zulassung der Maßnahme "Gewässerausbau auf dem Elsflether Sand" nicht entgegen. Der planfestzustellende Gewässerausbau erfüllt jedoch keinen "Selbstzweck", sondern dient einem "übergeordneten Zweck": der Kohärenzsicherung zur Ermöglichung der Nutzung der Vogelschutzgebiete des Voslapper Groden sowie der nur dadurch möglichen wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe und damit letztlich auch der bundesweit erforderlichen Energiewende. Der Gewässerausbau auf dem Elsflether Sand muss daher nicht nur den im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bestehenden Voraussetzungen ("ES-Ausbau im engeren Sinne") genügen, sondern zudem den rechtlich klar vorgegebenen Anforderungen an eine Kohärenzsicherungsmaßnahme ("ES-Ausbau im weiteren Sinne"). Wie vorstehend (unter II.4., II.5. und III.) aufgezeigt, würde der Zweck, der mit der auf dem Elsflether Sand vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahme verfolgt wird, durch die Errichtung und den Betrieb der Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung vereitelt. Die Feststellung der Raumverträglichkeit der über dem Elsflether Sand verlaufenden Trasse stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung der Elbe-Weser-Leitung dar; eine entsprechende Beurteilung des ArL würde im Planfeststellungsverfahren zur Zulassung der Errichtung der Leitung zugrunde gelegt und nicht mehr geprüft. Damit stünde bereits die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Vorzugstrasse bzw. jeglicher Trassenführung über die Flächen der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand der Eignung zur Kohärenzsicherung und damit der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand entgegen.

Mit einer Feststellung der Raumverträglichkeit der von TenneT in das ROV eingebrachten Vorzugstrasse würde folglich eine maßgebliche Weichenstellung nicht nur für die Zulässigkeit der Elbe-Weser-Leitung getroffen, sondern damit auch für die Realisierbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand.

Dadurch würde mit dem Ergebnis des hier gegenständlichen Raumordnungsverfahrens - der Landesplanerischen Feststellung (§ 11 NROG) -- zugleich eine maßgebliche Weichenstellung für die Realisierbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven zur "Energiedrehschreibe" getroffen, da diese Entwicklung von der Zulässigkeit der geplanten Deklassifizierung der EU-Vogelschutzgebiete Voslapper Groden-Süd und -Nord abhängt, die wiederum die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand erfordert.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0063#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023

Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

### Themen

**1.1 Antragsunterlagen und Methodik**

### Argument

**V. Rechtliche Bewertung**

1. Raumunverträglichkeit der Vorzugstrasse

1.1 Verstoß gegen raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG ist im Raumordnungsverfahren "die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen" zu prüfen. Dabei sind nach § 15 Abs. 1 Sätze 2, 3 ROG "(...) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein."

Damit ist die Verträglichkeit des zu prüfenden Vorhabens mit sämtlichen raumrelevanten Belangen, also auch solchen, die nicht als Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG d.h. als Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung - verfestigt sind, zu überprüfen. (Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, 84 Rn. 37.)

### Erwiderung ArL

Das laufende Raumordnungsverfahren beachtet die Anforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG. Dies ist auch der Anlage B - Raumverträglichkeitsstudie - der Verfahrensunterlagen zu entnehmen und findet auch Eingang in die abschließende Landesplanerische Feststellung.

## A0063#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.05.2023

Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

### Argument

1.1.1 Ziel der Raumordnung: Bündelungsgebot
Im Bereich der Gemeinde Elsfleth (sowie zudem im Bereich der Stadt Bremen sowie der Gemeinden Schwanewede und Berne) ist nicht nur die Elbe-Weser-Leitung, sondern auch die Leitung Conneforde-Sottrum als Ersatzneubau neu zu errichten.
Die Elbe-Weser-Leitung zwischen Dollern und Elsfleth/West (Nr. 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) wird im LROP (Abschnitt 4.2.2, Ziff. 09) als erforderlich benannt und damit als Erfordernis der Raumordnung

festgelegt. Gleiches gilt für die Leitung Conneforde-Sottrum (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG; siehe zudem Abschnitt 4.2.2, Ziff. 09).
Nicht landesplanerisch festgelegt ist die konkrete Trassenführung sowohl der Elbe-Weser-Leitung als auch der Leitung Conneforde-Sottrum.

Bezüglich der Trassenführung enthält das LROP in Abschnitt 4.2.2. Ziff. 04 Satz 7 jedoch folgendes Bündelungsgebot:
"Der Ausbau _ im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume."
Der Begriff des "Ausbaus" im Sinne des LROP ist nach der in Abschnitt 4.2.2. Ziff. 04 Satz 8 des LROP enthaltenen Legaldefinition wie folgt zu verstehen:
"Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau."
Das Leitungsvorhaben "Elbe-Weser-Leitung" stellt - wie auch ausdrücklich im Erläuterungsbericht der TenneT und weiteren Unterlagen des Raumordnungsverfahrens ausgeführt wird - einen Ersatzneubau dar (Gleiches gilt für die Leitung Conneforde-Sottrum):
"Im Zuge einer Netzverstärkung soll in diesem Vorhaben die bestehende 380 kV-Leitung mit den Leitungsnummern LH-14-3103 und LH-14-321 zwischen dem Umspannwerk Dollern und der Schaltanlage Elsfleth/West durch einen Ersatzneubau einer 380kV-Leitung mit einer Stromtragfähigkeit von 4.000 A verstärkt werden." (Erläuterungsbericht, Anlage A der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 1 f.).
"Im Bereich der Stadt Bremen sowie der Gemeinden Schwanewede, Berne und Elsfleth ist nicht nur die Elbe-Weser-Leitung, sondern auch die Leitung Conneforde-Sottrum als Ersatzneubau neu zu errichten." (Materialband MBO2 - Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 1.)

Damit stellen sowohl das Leitungsvorhaben Elbe-Weser-Leitung als auch die Leitung Conneforde-Sottrum jeweils einen "Ausbau" im Sinne des Abschnitt 4.2.2. Ziff. 04 Satz 7 LROP dar, so dass das vorgenannte Bündelungsgebot auch für diese Leitungen gilt.

Mit der von TenneT gewählten, über den Elsflether Sand verlaufenden Vorzugstrasse verstößt TenneT jedoch gegen das Bündelungsgebot.

Denn mit der von TenneT als Vorzugstrasse oder "potenzielle Trassenachse" gewählten, über den Elsflether Sand verlaufenden Trasse würde - entgegen der Vorgabe des Bündelungsgebots - eine Inanspruchnahme neuer Räume erfolgen.

Insoweit hat TenneT nicht ausreichend dargelegt, dass der Ersatzneubau der Elbe-Weser-Leitung im Bereich bestehender Standorte, Trassen oder Trassenkorridore nicht möglich wäre (siehe hierzu zudem die Ausführungen unter IV.1.2). Denn es käme eine Nutzung der aktuellen Bestandstrasse durch die Elbe-Weser-Leitung (anstelle einer Nutzung durch die Leitung Conneforde-Sottrum) in Betracht. (Vgl. Materialband MBO2 - Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S.5.). Die aktuelle Bestandstrasse quert die Weser in Bremen-Farge; in dieser Trasse verlaufen die Bestandsleitungen der Elbe-Weser-Leitung und der Leitung Conneforde-Sottrum im Bereich der Weserquerung zurzeit auf dem gleichen Gestänge. (Materialband MBO2 - Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 2.)
Die Antwort auf die Frage, ob der Verstoß gegen das Bündelungsgebot gerechtfertigt: sein könnte bzw. ob im konkreten Fall die Inanspruchnahme neuer Räume vorrangig vor der Nutzung bestehender Trassen/-korridore sein könnte, ist u.a. von der technischen Möglichkeit der Errichtung des Ersatzneubaus in der Bestandstrasse oder im Bestandstrassenkorridor abhängig. Diese technische Möglichkeit ist jedoch gegeben: Zum einen ist sogar das Führen mehrerer Stromkreise auf einem Gestänge technisch-konstruktiv auf hierfür nach Statik und Größe ausgelegten Masten mit mehreren Traversen möglich und wird insbesondere in Balluungsräumen wegen der dort beengten Platzverhältnisse auch praktiziert. (BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17.20, Rn. 16, juris.). Zum anderen hat TenneT nicht dargelegt, dass diese technische Möglichkeit nicht bestünde. Zudem ist hinsichtlich der Rechtfertigung eines Verstoßes gegen das Bündelungsgebot u.a. auch die Frage der Wirtschaftlichkeit mit zu berücksichtigen. Dieser Faktor ist jedoch nicht allein maßgeblich. Vielmehr ist für die Frage der Raumverträglichkeit vor allem maßgeblich, welche Raumwiderstände die Trassenalternativen auslösen, die alternativ zur Nutzung der bestehenden Trassen/-korridore in Betracht kommen. Dies ist vorliegend die Querung des Elsflether Sands, die durch die von TenneT als Vorzugstrasse eingebrachte Trassenführung erfolgen würde und die - wie sogleich dargelegt wird - gegen ein weiteres Ziel der Raumordnung verstoßen und damit erhebliche Raumwiderstände auslösen würde.

## Erwiderung VHT

Bei der von Ihnen auf Seite 18, Absatz 4 f. aufgeführten Festlegung (von Ihnen bezeichnet als "Bündelungsgebot", vgl. LROP 2022, Kapitel 4.2.2, Ziffer 04, Satz 7): "Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume", handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, welches zusammen mit den weiteren Zielen und Grundsätzen des LROP in den Alternativenvergleich einzubinden ist. Dabei geht es jedoch nicht um die Bündelung mit bestehenden Strukturen, sondern um den Ausbau in bereits bestehenden, geeigneten Standorten, Trassen und Trassenkorridoren. Zunächst muss demnach geprüft werden, ob in bestehender Trasse oder Trassenkorridor ein Ausbau möglich ist (siehe hierzu Anlage F, Kapitel 3.1.1 sowie Kapitel 3.3.2.1.2 Vergleich Elsfleth, Seite 115 Abschnitt 2). In dem Zuge wurde festgestellt, dass immissionsschutzrechtlich ein Ausbau in vorhandener Trassenlage bei Farge nach § 4, Abs. 3 der 26. BImSchV nicht zulässig ist, da es zu einer zusätzlichen Überspannung mit einem größeren Schutzbereich käme. Demnach wurden alternative Trassen ermittelt und geprüft (siehe Anlage F, Kapitel 3.3.2.1.2 und Kapitel 3.3.2.1.3).
Das eigentliche Bündelungsgebot (LROP 2022, Kapitel 4.2.2, Ziffer 04, Satz 9): "Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden". Hierbei es sich, um einen Grundsatz der Raumordnung (siehe § 3, Absatz 1, Satz 3 ROG), der nachrangig der verbindlichen Ziele in eine Abwägungs- oder Ermessensentscheidung eingeführt werden muss (siehe Anlage F, Kapitel 2.3, Seite 4, Absatz zu Stufe 1 Vergleich). Wir folgen dem Bündelungsgebot dort, wo es möglich ist und weichen nur ab, wo besondere Konfliktlagen entstehen, dies ist in Farge der Fall.

Darüber hinaus ist die Bündelung der beiden Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Conneforde Sottrum auf einem Gestänge aus Gründen der Netzsicherheit nicht vertretbar.
Aktuell queren die bestehende Elbe-Weser-Leitung und die Leitung Conneforde – Sottrum die Weser auf gemeinsamen Masten. Beide Leitungen sollen verstärkt werden: je Leitung sind zwei 380-kV-Stromkreise mit je 4.000 Ampere vorgesehen. Aufgrund der höheren Transportkapazität spielen beide Leitungen künftig eine größere Rolle für die Versorgungssicherheit. Die räumliche Trennung der Leitungen beugt einem gleichzeitigen Ausfall beider Leitungen vor.

Aus Gründen der Netzstabilität und -sicherheit können wir während der Bauzeit keine der beiden Leitungen für längere Zeiträume komplett abschalten. Auch kurze, zeitgleiche Abschaltungen einzelner Stromkreise beider Leitungen sind nicht möglich.

Gleichzeitig darf aufgrund der bestehenden Wohngebäudeüberspannung im Bereich Bremen-Farge der Ersatzneubau nur im bestehenden Schutzstreifen realisiert werden. Dafür müsste die Bestandsleitung über mehrere Monate vollständig abgeschaltet werden. Das geht nur, wenn eine andere Weserquerung bereitsteht, an die wir die neue Leitung anschließen können.

# A0063#14

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

## Themen

**1.1 Antragsunterlagen und Methodik**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.1 UVP-Bericht allg.**
**5.1 Natura2000 allgemein**

## Argument

1.1.2 Ziel der Raumordnung: wirtschaftliche Entwicklung des Voslapper Grodens

Zu den Zielen der Raumordnung gehört ebenfalls die wirtschaftliche Entwicklung auch der als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Flächen des Voslapper Grodens sowie die Bestimmung und Entwicklung von Kohärenzsicherungsflächen, um diese wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Hierfür wurden mit dem LROP "Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen" festgelegt (Abschnitt 2.1, Ziff. 12 i.V.m. Anlage 2 zum LROP), wobei sich die Festlegung auch auf die auf dem Voslapper Groden befindlichen Flächen der Vogelschutzgebiete "Voslapper Groden-Süd" und "Voslapper Groden-Nord" erstreckt. Daher sieht das LROP in Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7 vor:
"Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenwirtschaft und die hafenorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der [...EG-Vogelschutzrichtlinie] fallen."
Zudem sieht das LROP in Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Sätze 1 und 2 vor:
"Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafenorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind. Um das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" insgesamt zu sichern und so eine hafenorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen."
Damit sind auch die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Groden und die hierfür erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen als Ziele der Raumordnung festgelegt.
Ein Verstoß eines Vorhabens gegen Ziele der Raumordnung ist anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieser Ziele durch das Vorhaben unmöglich wird - in dem Fall stimmt das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein. Insoweit ist für die Prüfung des Übereinstimmens mit den Erfordernissen der Raumordnung erforderlich, dass die Umsetzung potenziell konfligierender raumordnerischer Ziele und damit der nach deren Umsetzung bestehende Zustand antizipiert werden. Anderenfalls - d.h. ohne ein Antizipieren der Umsetzung der betreffenden Ziele - ist eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen nicht möglich. (\/gl. insoweit Ziff. 3.4.2 der "VV-ROG/NROG - Untersagung‘", abrufbar unter https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter!cf02ce3e83b4a8d7ad1312e84fe1aae417067e8b-- WKDE LTR _0000003520#b10283764083325cb8900ff22082cab8 (16.05.2023).).

Daher ist bei der Prüfung, ob die Trassenführung der Elbe-Weser-Leitung den vorgenannten Zielen der Raumordnung entgegensteht, zu untersuchen, ob die bisher als Vorzugstrasse vorgesehene Trassenführung der Entwicklung der für die wirtschaftliche Entwicklung des Voslapper Grodens erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen entgegensteht.
Vorliegend ist die Umsetzung der Ziele der Raumordnung zur wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Groden und die hierfür aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Entwicklung von Kohärenzsicherungsflächen aufgrund fehlender anderweitiger und geeigneter Kohärenzsicherungsflächen nur bei Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand möglich. Daher ist für die Beurteilung, ob die Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung raumverträglich ist und mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, erforderlich, den planerischen Ziel-Zustand und nicht (allein) den aktuellen Ist-Zustand der Flächen des Elsflether Sandes zu betrachten. Hierfür ist in den Unterlagen nicht nur der Status Quo der Fläche des Elsflether Sand, sondern auch der geplante Zustand nach Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme und das danach vorhandene Arteninventar zu berücksichtigen.

Dies ist durch TenneT - entgegen den Vorgaben im Untersuchungsrahmen des ArL - nicht erfolgt. Vielmehr erklärt TenneT, dass der Elsflether Sand gegenwärtig nicht Teil der Natura 2000 Gebietskulisse sei, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung daher nicht erarbeitet werde (Methodendokument für die Natura 2000-Prüfungen, Anlage D der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 6.) und eine artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. Formulierung artenschutzrechtlicher Anforderungen an die Planung erst möglich sei, wenn die konkreten Angaben zur Leitungsführung in Höhe und Lage und die detaillierte Kohärenzsicherungsplanung vorlägen. (Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Anlage B der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 103.). Dem ist in Anbetracht der Ausführungen der als Anlage beigefügten Staatlichen Vogelschutzwarte sowie angesichts der im Untersuchungsrahmen formulierten Anforderungen und aufgrund der Abschätzbarkeit des Arteninventars (das dem der wertbestimmenden Arten der Vogelschutzgebiete des Voslapper Groden-Süd und -Nord entsprechen muss) zu widersprechen. Eine Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand wäre bereits gegenwärtig vollumfänglich möglich.

Zudem besteht im Raumordnungsverfahren - anders als im Planfeststellungsverfahren - nicht die Einschränkung, dass nur verwirklichte oder zumindest zugelassene Vorhaben im Rahmen des UVP-Berichts und der FFH-VP zu berücksichtigen sind. Denn damit würde auf der dem

Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Ebene des Raumordnungsverfahrens die Berücksichtigung raumbedeutsamer Vorhaben ausgeschlossen, die im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. zu berücksichtigen sind, da sie ggf. früher als das raumordnerisch zu beurteilende Vorhaben zugelassen werden. So ist bezüglich der Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorhersagbar, welches der beiden Vorhaben vor dem anderen planfestgestellt wird. Für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand hat nach umfassender Vorplanung des Vorhabens durch umfangreiche Grundlagenerfassungen, Entwicklungspläne, behördliche Termine (Antragsberatung) und Öffentlichkeitsinformation bereits ein Scopingtermin zur Abstimmung des im anstehenden Planfeststellungsverfahren vorzulegenden UVP-Berichts stattgefunden, an dem die TenneT als Vorhabenträgerin der Elbe-Weser-Leitung auch beteiligt wurde. Ebenso wie im Planfeststellungsverfahren die Sachlage zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses zu antizipieren ist, gilt dies auch für das Raumordnungsverfahren. Dementsprechend hat das ArL der TenneT im Untersuchungsrahmen aufgegeben, bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen, dass im Bereich des Elsflether Sands Kohärenzsicherungsmaß- nahmen umgesetzt werden sollen, die zur Ausweisung des Gebiets als Vogelschutzgebiet führen werden.

Die Umsetzung der Elbe-Weser-Leitung in der von TenneT vorgesehenen Vorzugstrasse würde nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte demgegenüber die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme und dadurch die Verwirklichung der damit verbundenen Ziele der Raumordnung verhindern (siehe hierzu II. und III.). Die von TenneT als Vorzugstrasse für die Elbe-Weser-Leitung vorgesehene Trassenführung über den Elsflether Sand verstößt daher gegen diese Ziele der Raumordnung - diese Ziele stehen der gewählten, über den Elsflether Sand verlaufenden Trassenführung entgegen.

Insofern führen die Vorhaben Elbe-Weser-Leitung in Form der gewählten Vorzugstrasse über den Elsflether Sand und der für die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme zu einem Zielkonflikt.

Dieser Zielkonflikt lässt sich nicht anhand der wirtschaftlichen Bedeutung der Vorhaben auflösen. Denn die betroffenen Ziele und Vorhaben dienen allesamt letztlich der Verwirklichung der Energiewende: Das Ziel der wirtschaftlichen Nutzung der Flächen des Voslapper Groden und der hierfür erforderlichen Entwicklung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen dienen der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven und der landesplanerisch vorgesehenen Entwicklung dieses Standortes als "Drehscheibe" für erneuerbare Energien. Der Standort Wilhelmshaven ist als Energie-Drehscheibe zur Verwirklichung der Energiewende in der Region, in Deutschland und darüber hinaus wichtig.

Da zur Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß §15 ROG die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sind und auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen Gegenstand dieser Prüfung sein müssen, ist für die Auflösung des Zielkonflikts und die Frage, ob und wie ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung vermieden werden kann, entscheidend, ob für den mit der jeweiligen Planung verfolgten Zweck eine zumutbare Alternative besteht.

Danach ist der Zielkonflikt vorliegend zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven und der hierfür zwingend erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand (siehe hierzu II.) aufzulösen.

Zwar wird der Elsflether Sand in den im LROP angeführten Zielen der Raumordnung nicht konkret benannt, sondern in der Begründung zum LROP 2017 als einer von acht Suchräumen für geeignete Kohärenzsicherungsflächen beschrieben. (LROP, Begründung zu Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Satz 1, a.a.O., S. 138.). Jedoch haben sich die Flächen, die für die zur wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens zwingend erforderliche Kohärenzsicherung geeignet sind, mittlerweile auf die Fläche des Elsflether Sandes sowie die weiteren Eigentumsflächen der JWP-M reduziert. Grund hierfür ist - wie unter II. und III. dargelegt, dass keine fachlich und flächenmäßig ausreichend geeigneten Alternativflächen vorhanden oder gar verfügbar sind, die den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine Kohärenzsicherung genügen.

Im Falle der Errichtung der Elbe-Weser-Leitung in der von TenneT vorgesehenen, über den Elsflether Sand verlaufenden Vorzugstrasse könnte die Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand nicht derart durchgeführt werden, dass der Erfolg der Kohärenzsicherung gewährleistet ist. Es stehen auch keine fachlich und flächenmäßig ausreichend geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Daher wäre infolge einer - den Kohärenzsicherungserfolg verhindernden - Errichtung der Leitung auch eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen der auf dem Voslapper Groden befindlichen Vogelschutzgebiete nicht möglich, womit die betreffenden Ziele der Raumordnung (Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7 sowie Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Sätze 1 und 2) im Falle der Realisierung der von TenneT vorgesehenen Trassenführung nicht erreichbar wären.

Für das Leitungsvorhaben der TenneT bestehen hingegen Trassenalternativen, die den Konflikt ausschließen können. Insoweit kommt hinzu, dass die hier gegenständliche Alternativenprüfung zulasten der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf einer nicht ausreichenden, fehlerhaften Bewertungsgrundlage erfolgt ist.

### Erwiderung VHT

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflehter Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumodnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort fomulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.
Eine Verträglichkeitsprüfung kann nicht erfolgen, solange die geplante Kohärenzmaßnahme keine rechtliche Grundlage besitzt. Eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 BNatSchG hat im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in diesem Fall ebenfalls nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten zu erfolgen.

### Erwiderung ArL

Ob ein Zielverstoß zu den Regelungen im LROP hinsichtlich des Voslapper Grodens durch die potenzielle Trassenachse vorliegt, wird abschließend in der Landesplanerischen Feststellung dokumentiert. Für die Einleitung des Raumordnungsverfahrens waren die Verfahrensunterlagen im Sinne von § 15 Abs. 2 ROG ausreichend.

## A0063#15

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**1.1 Antragsunterlagen und Methodik**
**4.1 UVP-Bericht allg.**
**5.1 Natura2000 allgemein**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

### Argument

1.2 Fehlerhafte Alternativenprüfung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen Gegenstand der Prüfung im Raumordnungsverfahren sein.

Die insoweit von TenneT durchgeführte Alternativenprüfung und die darin vorgenommene Bewertung der Vorzugstrasse ist jedoch bereits grundsätzlich fehlerhaft, da diese Bewertung auf der Grundlage

fehlerhafter Grundannahmen (siehe hierzu die Ausführungen unter II. und III.) und unvollständiger Untersuchungen erfolgt ist. Denn entgegen den Vorgaben im Untersuchungsrahmen des Arl ist eine Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand u.a. im Rahmen der UVP, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der Artenschutzrechtlichen Einschätzung nicht erfolgt. Vielmehr geht TenneT - wie unter III. aufgezeigt - von fehlerhaften und unsubstaniierten naturschutzfachlichen Annahmen aus. Aufgrund dessen sind die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit auch unvollständig. (Siehe hierzu die Ausführungen unter V.3.)

Zudem ist die Alternativenprüfung - und damit zugleich die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit - unvollständig, da weitere in Betracht kommende Alternativen hätten untersucht werden müssen. Dies gilt insbesondere angesichts der (unter V.1.1. aufgezeigten) Verstöße gegen Ziele der Raumordnung und weitere raumordnerische Vorgaben, die mit der von TenneT in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Vorzugstrasse einhergehen.

Daher ist im Rahmen der Alternativenprüfung vor allem eine nähere Untersuchung der Alternativen erforderlich, die bei Betrachtung der Abhängigkeiten, die zwischen dem Leitungsvorhaben "Elbe-Weser-Leitung" und dem (ebenfalls raumbedeutsamen Vorhaben) "Conneforde-Sottrum-Leitung" bestehen, offenbar werden: (Siehe hierzu Materialband MBO2 - Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023.) So hätten
> die Nutzung des in Bremen-Farge bereits bestehenden Trassenraums der Bestandstrassen der Elbe-Weser-Leitung und der Conneforde-Sottrum-Leitung und
> die Errichtung einer südlicheren, im Rahmen des Vorhabens "Conneforde-Sottrum-Leitung" untersuchten Weserquerung sowie
> eine gemeinsame Führung der Elbe-Weser-Leitung und der Conneforde-Sottrum-Leitung über die Weser
(Das Führen mehrerer Stromkreise auf einem Gestänge ist technisch-konstruktiv auf hierfür nach Statik und Größe ausgelegten Masten mit dann vier Traversen möglich und wird insbesondere in Ballungsräumen wegen der dort beengten Platzverhältnisse auch praktiziert; vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 - 4 A 17.20, Rn. 16, juris.) als Alternativen für die vorliegend gegenständliche Trassenführung der Elbe-Weser-Leitung näher untersucht werden müssen.
Denn im Falle dieser Alternativen würde eine Querung des Elsflether Sands, die den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand verhindern würde, vermieden. Damit würde zugleich der raumordnerische Konflikt mit der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens, die von dem Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand abhängig und als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, vermieden. Dies wird auch von TenneT eingeräumt. (Materialband MB02 - Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, Ziff. 2.3 Satz 5, S. 13. )

Eine Betrachtung dieser Alternativen und der für und gegen sie sprechenden Aspekte ist nicht ausreichend erfolgt. Der von TenneT vorgebrachte, pauschale Hinweis auf Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgenannten Alternativen (Materialband MBO2, a.a.O., Ziff. 2.3 Sätze 6, 7, S. 13.) lässt die Auswirkungen einer Trassenführung über den Elsflether Sand - d.h. das Verhindern der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens und einer vom Bund und dem Land Niedersachsen vorgesehenen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven zu einer "Energiedrehscheibe 2.0" (Siehe hierzu die Ausführungen unter II.1.) - vollkommen unberücksichtigt.

Die in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren vorgenommene Alternativenprüfung beruht auf den vorstehend dargelegten fehlerhaften, unsubstaniierten naturschutzfachlichen Grundannahmen und unvollständigen Unterlagen. Dies führt zu einer unvollständigen Bewertungsgrundlage und einer falschen Gewichtung der im Rahmen der Alternativenprüfung für und gegen die Vorzugstrasse sprechenden Belange.

## Erwiderung VHT

Den Ausführungen kann in Teilen nicht gefolgt werden. Alle derzeit zur Verfügung stehenden, verbindlich fixierten Planungsvorgaben sind berücksichtigt worden. Bezugnehmend auf die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Trassenalternativen möchten wir auf Anlage F, Kapitel 3.3, Seiten 106 ff. verweisen. Es ist nachvollziehbar, dass die Nutzung des bestehenden Trassenraums in Bremen Farge als Prüfoption gefordert wird.
In den Projekten Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum werden im Raumordnungsverfahren Varianten betrachtet, die in Bremen-Farge in der Bestandsleitung liegen. Sofern eines der beiden Projekte den Trassenraum in Bremen-Farge für einen Ersatzneubau nutzt, sind die beiden Projekte in der Bauausführung voneinander abhängig.

Ein Projekt muss umgesetzt und in Betrieb genommen sein, damit das andere Projekt die Bestandsleitung in Bremen-Farge abschalten und standortgleich ersetzen kann.
Sollte in einem der beiden Projekte also ein Ersatz der Bestandstrasse in Bremen-Farge erforderlich werden, kann dieser erst nach Errichtung einer neuen Weserquerung stattfinden. Der Ersatz muss in diesem Bereich aufgrund bestehender Wohngebäudeüberspannungen in dem bestehenden Schutzbereich stattfinden und dazu muss die Bestandsleitung über mehrere Monate vollständig abgeschaltet werden. Das ist nur möglich, wenn ein alternativer Weg über die Weser bereitsteht, an den die neue Leitung angeschlossen werden kann.
Wenn bei dem Projekt Conneforde Sottrum die "Südalternative" zum Tragen kommt, wäre dieser Zustand zwar gegeben, jedoch verbleiben technische Realisierungshemmnisse. Die Forderung, die bestehenden Masten weiter zu nutzen, ist im Ergebnis einer statischen Überprüfung, nicht möglich. Die Masten 86 und 87 (die Masten, die direkt links und rechts der Weser platziert sind) wurden bereits 1990 saniert und verstärkt, eine weitere, notwendige Verstärkung der Masten ist nicht möglich. Gleiches gilt für einige der Masten im Stadtgebiet von Bremen-Farge, rechts der Weser. Das würde bedeuten, dass die bestehenden Masten zurückgebaut und dafür neue Masten an gleicher Stelle errichtet werden müssten. Da aber die beiden Projekte sowohl gemeinsam über die Weser als auch auf dem Mast 89 liegen, müsste die Conneforde-Sottrum zunächst fertig gebaut und in Betrieb genommen sein, bevor der Rückbau und anschließend der Neubau in Bremen Farge und die damit verbundene Weserquerung beginnen können.
Selbst wenn es möglich wäre die Bauabläufe der beiden Projekte so zu synchronisieren, ließen es die Platzverhältnisse vor Ort nicht zu, um zum einen die benötigten Maschinen zu platzieren und weiterhin die dringend benötigten, neuen Fundamente für die neuen Masten in den Boden zu bekommen.

Darüber hinaus ist die Bündelung der beiden Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Conneforde Sottrum auf einem Gestänge aus Gründen der Netzsicherheit nicht vertretbar.
Aktuell queren die bestehende Elbe-Weser-Leitung und die Leitung Conneforde – Sottrum die Weser auf gemeinsamen Masten. Beide Leitungen sollen verstärkt werden: je Leitung sind zwei 380-kV-Stromkreise mit je 4.000 Ampere vorgesehen. Aufgrund der höheren Transportkapazität spielen beide Leitungen künftig eine größere Rolle für die Versorgungssicherheit. Die räumliche Trennung der Leitungen beugt einem gleichzeitigen Ausfall beider Leitungen vor.
Aus Gründen der Netzstabilität und -sicherheit können wir während der Bauzeit keine der beiden Leitungen für längere Zeiträume komplett abschalten. Auch kurze, zeitgleiche Abschaltungen einzelner Stromkreise beider Leitungen sind nicht möglich.
Gleichzeitig darf aufgrund der bestehenden Wohngebäudeüberspannung im Bereich Bremen-Farge der Ersatzneubau nur im bestehenden Schutzstreifen realisiert werden. Dafür müsste die Bestandsleitung über mehrere Monate vollständig abgeschaltet werden. Das geht nur, wenn eine andere Weserquerung bereitsteht, an die wir die neue Leitung anschließen können.

### Erwiderung ArL

Im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG waren die Verfahrensunterlagen ausreichend, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Somit erfolgte am 15.03.2023 die Einleitung des Rumordnungsverfahrens.

## A0063#16

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

### Argument

1.3 Fehlende Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen

Wie sich aus der Wahl der Vorzugstrasse und den naturschutzfachlich nicht haltbaren Ausführungen der TenneT zur vermeintlichen Vereinbarkeit dieser Trasse mit der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem

Elsflether Sand ergibt, ist vorliegend zudem - anders als in § 15 Abs. 1 ROG und auch im Untersuchungsrahmen vorgesehen - seitens TenneT keine Abstimmung des Leitungsvorhabens mit der für die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand, die ebenfalls eine raumbedeutsame Maßnahme darstellt, erfolgt.

Darüber hinaus ist - wie die vorstehenden Ausführungen unter V.1.1 und V.1.2 aufzeigen - auch keine ausreichende Abstimmung des Vorhabens "Elbe-Weser-Leitung" mit dem Vorhaben "Leitung Conneforde-Sottrum" sowie überdies keine ausreichende Abstimmung des Zusammenspiels des Vorhabens "Elbe-Weser-Leitung" mit den beiden weiteren raumbedeutsamen Vorhaben "Kohärenzsicherungsmaßnahme" und "Leitung Conneforde-Sottrum" erfolgt.

### Erwiderung VHT

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Es sind sowohl Abstimmungen mit dem Projketteam der Connefore - Sottrum als auch mit Beteiligten der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Abstimmungen können der Anlage B - RVS, Kapitel 3.3.2 entnommen werden.

## A0063#17

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

1.4 Zwischenergebnis

Damit verstößt das Vorhaben gegen Ziele und weitere Vorgaben der Raumordnung und stimmt demnach mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein.

Folglich ist das Vorhaben in der von TenneT vorgesehenen Vorzugstrasse nicht raumverträglich.

Wird die Vorzugstrasse dennoch weiterverfolgt, bedeutet dies auch ein Risiko für die Rechtssicherheit des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, das für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Leitung durchzuführen ist.

### Erwiderung VHT

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Wir möchten auf unsere Unterlagen und die Berücksichtigung des Zieles "Erschließung Voslapper Groden" Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Kapitel 4.3.2, Seite 149 und auf Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 347 f. verweisen. Wie dort dargelegt wird, ist eine untrennbare Verknüpfung der Planungen auf dem Elsflether Sand mit dem Raumordnerischen Ziel der Hafengebietserweiterung auf dem Voslapper Groden weder dem LROP 2017, noch dessen Änderung 2022 noch dem Regionalplan des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. Weder ist der Elsflether Sand in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, noch findet sich eine solche Verknüpfung in den textlichen Festlegungen. Die einzige Erwähnung des Elsflether Sandes findet sich in der Begründung des LROP 2017, in der der Elsflehter Sand als einer von 8 möglichen Suchräumen für die Kohärenzsicherung in Bezug auf die Hafengebietserweiterung im Voslapper Groden erwähnt wird. Die in der Stellungnahme formulierte essentielle Bedeutung des Elsflether Sandes findet sich in den raumordnerischen Planwerken nicht wieder. Den dort formulierten Zielen und der Stellungnahme zur Antragskonferenz ist mit den oben erwähnten

Kapiteln aus Sicht der Vorhabenträgerin in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

## A0063#18

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

2. Eigentumsbetroffenheit/-beeinträchtigung

Eine Feststellung der Raumverträglichkeit hätte aufgrund der vorbereitenden Wirkung für das nachfolgende Zulassungsverfahren auch weitreichende Wirkungen für die Interessen der JWP-M als Eigentümerin sowohl der Fläche des Voslapper Groden-Süd als auch als Eigentümerin der Fläche des Elsflether Sand. Denn aufgrund der Auswirkungen einer über den Elsflether Sand verlaufenden Leitung auf die Möglichkeiten zur Nutzung des Elsflether Sandes sowie auf die Möglichkeiten zur Entwicklung des Hafenstandorts Wilhelmshaven auf den Flächen des Voslapper Groden wäre die JWP-M als Eigentümerin dieser Flächen sowie in ihrer Rolle als Gesellschaft zur Entwicklung der Potentiale des Hafenstandorts Wilhelmshaven in ihren Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Daher besteht keine Bereitschaft der JWP-M zur Einräumung einer Grunddienstbarkeit für die Grundstücksnutzung (z.B. für den Schutzstreifen).

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis und verweisen auf unsere bisherigen Erwiderungen.

## A0063#19

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**1.1 Antragsunterlagen und Methodik**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.1 UVP-Bericht allg.**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

3. Nicht-Beachtung des UVP-Untersuchungsrahmens und Unvollständigkeit der Antragsunterlagen
Der Untersuchungsrahmen des ArL gibt TenneT vor, bei der Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand zu berücksichtigen:
> "Abstimmung mit den Planungen für den Elsflether Sand: Der Geschäftsbereich 4 (Naturschutz) des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, ist durch die JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000) auf dem Elsflether Sand beauftragt. Eine enge

Abstimmung mit dem NLWKN ist daher zwingend geboten. (ArL, Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens, Schreiben vom 14.10.2021, Ziff. 2.4.)
> "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets-Status des Elsflether Sands: Für den Bereich des Elsflether Sands ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten, wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen. (ArL, Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens, Schreiben vom 14.10.2021, Ziff. 4.12.)

Vorliegend ist die nach dem Untersuchungsrahmen vorgesehene Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand im Rahmen der UVP- und artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erfolgt. So beschränken sich die Aussagen im UVP-Bericht zum Raumordnungsverfahren auf die Aussagen, dass

> ein konkreter Planentwurf für die Kohärenzsicherungsmaßnahme noch nicht vorliege und ein entsprechend erforderliches Planfeststellungsverfahren bisher nicht eingeleitet worden sei,

> die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand im Detail in der RVS (Anlage B) (Kap. 4.3.2, Alternative C-6-T1) berücksichtigt werde (Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht), Anlage C der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 135. ) und

> die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum Raumordnungsverfahren zum Ergebnis komme, dass artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung geeigneter artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (zZ. B. Bauzeitenregelung, Erdseilmarkierung) voraussichtlich vermieden werden könnten. (Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht), Anlage C der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 341, 344, 347.)

Zudem wird im Methodendokument für die Natura 2000-Prüfungen (Anlage D, S. 6) dagegen ausgeführt, dass der Elsflether Sand gegenwärtig nicht Teil der Natura 2000 Gebietskulisse sei und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung daher nicht erarbeitet werde.

Der Verweis auf das im UVP-Bericht für die Detailbetrachtung in Bezug genommene Kap. 4.3.2 der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) geht jedoch fehl. Denn in dem querverwiesenen Kapitel erfolgt keine für eine schutzgutbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung nutzbare Detailbetrachtung. Des Weiteren berücksichtigt die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung nur die auf dem Elsflether Sand aktuell vorhandenen Arten, nicht aber - anders als im Untersuchungsrahmen vorgegeben -- auch die wertbestimmenden Arten des VSG Voslapper Groden-Süd und -Nord, für die mit der Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme ein (Ersatz-)Lebensraum geschaffen wird. Insofern ist der UVP-Bericht unvollständig, da er die Berücksichtigung der KohärenzsicherungsmaßR- nahme Elsflether Sand - entgegen den klaren Vorgaben im UVP-Untersuchungsrahmen des ArL - nicht berücksichtigt.
Dies erstaunt, zumal TenneT als Vorhabenträgerin des Leitungsneubauvorhabens der 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum (Vorhaben nach Nr. 56 der Anlage zu 8 1 Abs. 1 BBPIG) in dem für diese Leitung laufenden Raumordnungsverfahren das Gebiet des Elsflether Sandes aufgrund der Kohärenzsicherungsplanungen der JWP-M als "geplantes EU-Vogelschutzgebiet" berücksichtigt und eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit für erforderlich erachtet hat (siehe hierzu die Ausführungen unter 3). (TenneT TSO GmbH, v. 28.11.2022, ROV FÜR DEN NEUBAU DER 380-KV- LEITUNG CONNEFORDE-SOTTRUM (BBPIG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-P 119) - Ergänzte Unterlage für den schriftlichen/elektronischen Austausch gemäß 8 22 Abs. 2 NROG zur ergänzten Korridor-Alternative "Südalternative" und zum ergänzten UW-Suchraum "Bremer Industriepark" (Ergänzung zur Unterlage v. 14.02.2022), Az. 21301-1, S. 140, abrufbar unter https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/190390 (16.05.2023).). Darüber hinaus ist TenneT - wie sich aus den Ausführungen unter V.1.2 und V.1.3 ergibt - der im Untersuchungsrahmen enthaltenen Vorgaben zur "Mitbetrachtung des BBPIG-Vorhabens Nr. 56 - 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum (ArL, Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens, Schreiben vom 14.10.2021, Ziff. 2.1, S. 5.) nicht ausreichend nachgekommen.
Zudem sind die Vorgaben, die der UVP-Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht enthält, grundsätzlich im UVP-Bericht umzusetzen. Denn § 16 Abs. 4 Satz 2 UVPG sieht vor, dass sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nicht nur nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind, bestimmen; nach erfolgtem Scoping hat der Vorhabenträger den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen zu stützen, (Hofmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Sept. 2022, 8 16 Rn. 39.) da der Untersuchungsrahmen die fachrechtlichen Vorgaben für den konkreten Fall ausfüllt und konkretisiert. (Vgl. BT-Drs. 18, 11499, S. 89.).

Mit der in den Untersuchungsrahmen aufgenommenen Vorgabe, den Zielzustand der Kohärenzsicherungsmaßnahme zu berücksichtigen, erfolgt eine Konkretisierung der Vorgabe aus § 15 ROG. Denn danach wird im Rahmen der Prüfung der Raumverträglichkeit eines Vorhabens insbesondere die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung - vorliegend die Übereinstimmung u.a. mit dem Ziel der Raumordnung, eine wirtschaftliche Entwicklung des Voslapper Groden durch Entwicklung geeigneter Kohärenzsicherungsflächen zu ermöglichen - geprüft. Hierfür ist -- wie unter V.1.1 aufgezeigt - die Verwirklichung dieses Ziels zu antizipieren.
Um dies zu ermöglichen, ist die Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand u.a. im Rahmen der UVP, der FFH- Verträglichkeitsuntersuchung und der Artenschutzrechtlichen Einschätzung erforderlich. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Vielmehr geht TenneT - wie unter lll. aufgezeigt - von fehlerhaften und unsubstantüerten naturschutzfachlichen Annahmen aus.
Aufgrund dessen sind die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit auch unvollständig.
Darüber hinaus gehen Verweise auf vertiefte Prüfungen in den Antragsunterlagen zum Teil ins Leere, da die betreffenden Kapitel, auf die verwiesen wird, nicht vorhanden sind - so z.B. das im Methodendokument für die Natura 2000-Prüfungen (Anlage D, S. 7) und im UVP-Bericht (Anlage C, S. 347) für die Detailbetrachtung in Bezug genommene Kap. 4.2.5 der Raumverträglichkeitsstudie. Zudem erfolgen fehlerhafte Angaben, so z.B. die Flächenangabe von 714,7 ha für den Elsflether Sand in Tabelle 14 des UVP-Berichts (Anlage C, S. 52) - diese Flächengröße passt nicht zu der Halbinsel, die man vor Ort als Elsflether Sand bezeichnet. Auch werden Wirkfaktoren miteinander vermischt, wie z.B. Kollisionsrisiko und visuelle Wirkung (Tabelle 5 im UVP-Bericht - Anlage C, S. 30); aufgrund der deutlich unterschiedlichen Wirkmechanismen und Auswirkungen sollten diese Wirkfaktoren angemessener Weise voneinander getrennt betrachtet werden. Auch erfolgt in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E) - abgesehen von der fehlenden Betrachtung der wertbestimmenden Arten der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand - keine ausreichende fachliche Auseinandersetzung (so erfolgt z. B. die Übertragung der Eigenschaften des Kiebitzes auf alle weiteren Limikolen auf S. 250 der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ohne fachliche Begründung), so dass die Ausführungen letztendlich auf der Behauptungsebene verbleiben.
Diese Unvollständigkeit der Unterlagen führt zu einer unvollständigen Bewertungsgrundlage und einer falschen Gewichtung der im Rahmen der Alternativenprüfung für und gegen die Vorzugstrasse sprechenden Belange.

Eine Prüfung der Raumverträglichkeit der den Elsflether Sand querenden Vorzugstrasse ist daher auch aus diesem Grund nicht möglich - auf dieser mangelhaften Bewertungsgrundlage kann die zuständige Behörde die Raumverträglichkeit noch nicht feststellen.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG hat der Träger der raumbedeutsamen Maßnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vorzulegen, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Da TenneT dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachgekommen ist, sind im laufenden Raumordnungsverfahren Unterlagen nachzureichen, die - vergleichbar mit den vorbereitenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum - die Umsetzung und Zielsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand vor dem Hintergrund der damit zwingend verbundenen Realisierbarkeit weiterer landesplanerischer Ziele berücksichtigen.

Auch aus diesem Grund sind die von TenneT vorgelegten Verfahrensunterlagen nicht vollständig).

## Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf Absatz 2 "Abstimmungen dem den..." möchten wir auf Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. und die auf Abstimmungen und deren Angebote seitens der TenneT hinweisen.

Bezugnehmend auf Absatz 3 und folgende "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets-Status..." möchten wir auf die Ausführungen in unseren Unterlagen hinweisen und bemerken, dass alle zur Verfügung stehenden, verbindlich fixierten Planungsvorgaben berücksichtigt wurden. Der Elsflether Sand ist gegenwärtig nicht Teil der Natura 2000 Gebietskulisse, so dass die Vorgaben des § 34 BNatSchG hier nicht einschlägig sind. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Aspekte sind neben der Ökologie der Zielarten, der Höhe der Freileitung und geeigneten Verminderungsmaßnahmen auch die konkrete Ausgestaltung der Kohärenzmaßnahme zu berücksichtigen. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. Formulierung artenschutzrechtlicher Anforderungen an die Planung ist somit erst möglich, wenn die konkreten Angaben zur Leitungsführung in Höhe und Lage und die detaillierte und verbindliche Kohärenzplanung vorliegen. Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Anlage E, Kap. 6.2.2.30) kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte auf dem Elsflether Sand unter Berücksichtigung geeigneter artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Erdseilmarkierung) zum jetzigen Planungsstand

voraussichtlich vermieden werden können.

Bezugnehmend auf Absatz 12 "Zudem sind die Vorgaben..." ist auf die vorher genannten Ausführungen zu verweisen, dass eine Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand im Rahmen der UVP- und artenschutzrechtlichen Prüfung nur mit einer verbindlich fixierten Planung berücksichtigt werden kann.

Bezugnehmend auf Absatz 14 "Um dies zu ermöglichen..." möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass eine Artenschutzrechtlichen Einschätzung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

Bezugnehmend auf Absatz 16 "Darüber hinaus gehen Verweise..." nehmen wir den Hinweis zur Kenntnis, ein Verweis hätte Auf Anlage B, Kapitel 4.3.2 lauten müssen und nicht 4.2.5. Gerne nehmen wir genauere Flächenangaben zum Elsflther Sand zum Vergleich entgegen. Die Wirkfaktoren werden getrennt betrachtet, in den Anlagen D und E. Es ist nicht ganz nachvollziehbar, inwieweit Arten wie Rotschenkel und Kiebitz den Elsflether Sand nach Umsetzung der Maßnahmen besiedeln können, wenn gemäß Abbildung 2 der Stellungnahme des NLWKN aus Mai 2022 eine flächige Entwicklung mit von Gewässersträngen durchzogene Röhrichtbeständen angestrebt werden soll.

### Erwiderung ArL

Im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG waren die Verfahrensunterlagen ausreichend, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Somit erfolgte am 15.03.2023 die Einleitung des Rumordnungsverfahrens.

## A0063#20

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

VI. Fazit

Zusammengefasst sind die von der TenneT vorgelegten Unterlagen nicht vollständig. Zudem verstößt die gegenwärtig als Vorzugstrasse im Bereich der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand avisierte Leitungsführung aus den dargelegten Gründen gegen Ziele der Raumordnung und stimmt demnach mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein.

Mit Blick auf die raumordnerische Gesamtabwägung ist darauf hinzuweisen, dass die aufgezeigten Verstöße gegen raumordnerische Vorgaben die Bedeutung und das Gewicht der im Rahmen der Abwägung zu beachtenden Aspekte verstärken:
Der Verstoß gegen das Bündelungsgebot sowie die fehlerhafte Alternativenprüfung sind bereits für sich genommen für die Frage der Raumverträglichkeit der in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung von Bedeutung. Angesichts der Abhängigkeit der landesplanerisch vorgesehenen und als Ziel der Raumordnung zu beachtenden wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens von dem Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand, der wiederum von

> der Beachtung des Bündelungsgebots einerseits und

> einer fehlerfreien (auch für das Bündelungsgebot erforderlichen) Alternativenprüfung andererseits

abhängig ist, kommt dem Bündelungsgebot und der Alternativenprüfung für die Verwirklichung des raumordnerischen Ziels der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens ein noch größeres Gewicht als ohnehin zu.
Hinzu kommen die weitreichenden Auswirkungen einer - dieses Ziel der Raumordnung entgegenstehenden - Trassenführung über den Elsflether Sand: Das Verhindern der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens und einer vom Bund und dem Land Niedersachsen vorgesehenen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven zu einer "Energiedrehscheibe 2.0" (Siehe hierzu die Ausführungen unter II.1.) bei Realisierung dieser Trassenführung. Dem steht gegenüber, dass die Verwirklichung der Elbe-Weser-Leitung auch bei Realisierung einer alternativen, den Elsflether Sand aussparenden Trassenführung möglich bleibt.
Die raumordnerische Gesamtabwägung hat den Grundsätzen zu folgen, die von der Rechtsprechung für die Abwägung bei Planungsentscheidungen aufgestellt sind: Zunächst müssen alle auf der Stufe des Raumordnungsverfahrens erkennbaren raumbedeutsamen Belange in die Abwägung einbezogen werden. Sodann müssen die einzelnen Belange objektiv gewichtet werden, wobei weder die objektive Bedeutung der einzelnen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen werden darf, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Bezogen auf einen Alternativenvergleich bedeutet dies beispielsweise, dass grundsätzlich der Umstand der Vorbelastung ebenso wie der Grundsatz einer anzustrebenden  Bündelung von Bandinfrastrukturvorhaben in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Nach alldem ist das Vorhaben in der von TenneT vorgesehenen Vorzugstrasse nicht raumverträglich.

## Erwiderung VHT

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Wir möchten bezugnehmend auf den dritten Absatz und folgende darauf hinweisen, dass es sich bei dem Bündelungsgebot um folgenden Grundsatz der Raumordnung (siehe § 3, Absatz 1, Satz 3 ROG) handelt (LROP 2022, Kapitel 4.2.2, Ziffer 04, Satz 9): "Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden." Der Grundsatz ist nachrangig die verbindlichen Ziele in eine Abwägungs- oder Ermessensentscheidung einzuführen (siehe Anlage F, Kapitel 2.3, Seite 4, Absatz zu Stufe 1 Vergleich). Wir folgen dem Bündelungsgebot dort, wo es möglich ist und weichen nur ab, wo besondere Konfliktlagen entstehen, das ist in Farge der Fall (siehe siehe Anlage F, Kapitel 3.3.1, Seite 108, sowie Kapitel 3.3.2.1.2, Seiten 113 ff.). Eine Alternativenprüfung über die Weser erfolgt in Anlage F, Kapitel 3.3, Seiten 106 ff. und prüft mehrere Alternativen. Alle in den Palnwerken verbindlich fixierten Planungsvorgaben sind berücksichtigt worden. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit den Planungen zum Voslapper Groden und dem Ziel Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in Wilhelmshaven (Anlage B, Kapitel 3.3.2, Seiten 100 ff. sowie Anlage F, Kapitel 3.3.4.1, Seite 138). Es werden im Rahmen der Unterlagen zum ROV die Bestandssituation und die Erfordernisse geprüft. Als raumordnerisches Ziel ist den Planwerken für den Elsflether Sand jedoch lediglich der Kleiabbau hinreichend konkret festgelegt. Der Elsflether Sand wird im LROP 2022 nicht als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Daher ist eine Zielverletzung der Raumordnung durch die Planung der Elbe-Weser-Leitung über den Elsflether Sand nach aktueller Sachlage zu verneinen. Zudem beschränken sich die Einwendungen auf die Vorzugstrasse über den Elsflether Sand. Die erfolgte Alternativenprüfung namentlich die beschriebenen Konflikte im Bereich der Bestandsleitung (Überspannung von Siedlungen, fehlende technische Machbarkeit) und bei einer nördlichen Weserquerung im Bereich Brake (voraussichtliche Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des bestehenden Vogelschutzgebiet) sind offenbar nicht zur Kenntnis genommen worden. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem Vorhaben der Elbe-Weser-Leitung um ein Infrastrukturvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse handelt. Die Vorhabenträgerin ist nach Prüfung aller sich aufdrängenden Alternativen auf Ebene der Raumordnung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Trassenführung im Bereich des Elsflether Sandes mit den Planungen von Kohärenzmaßnahmen vereinbar wäre und steht für weitere Abstimmungen im Rahmen der Planfeststellung zur Verfügung.

# A0064
# Freimuth Abbruch und Recycling GmbH

## A0064#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Freimuth Abbruch und Recycling GmbH |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Unsere Mandantin ist Eigentümerin von Flächen in der Gemarkung Driftsethe. Es handelt sich um 8 Flurstücke in der Gemarkung Driftsethe. Ihr wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auf ihren Antrag vom 4. März 2015 am 1. September 2022 der Planfeststellungsbeschluss - Az.: 4.1 LG000036536 - zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Driftsethe als Deponie der Klasse I (DK I) auf den o.a. Flurstücken erteilt. Die im Alternativenvergleich auf S. 134 ausgewählte Trasse C-01-02 würde die am planfestgestellte Deponie Driftsethe kreuzen, was weder im Interesse unserer Mandantin noch im öffentlichen Interesse läge.

Die Deponie Driftsethe hat einschließlich der Oberflächenabdichtung eine Endhöhe von 42 m NN. Eine optionale Erhöhung der Deponie kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Arbeitshöhe der bei der Erstellung der Oberflächenabdichtung eingesetzten Baumaschinen beträgt 15 m. Die Betriebs- und Sozialräume im Eingangsbereich an der Ostecke der Deponie sind werktags zwischen 6.00 und 19.00 Uhr durchgehend besetzt. Aus den genannten Gründen muss der Trassenverlauf so umgeplant werden, dass die planfestgestellte Deponiefläche nicht überspannt wird.

Unsere Mandantin hat hierzu bereits unmittelbar Kontakt zur Tennet TSO GmbH aufgenommen und auf die o.a. Situation hingewiesen.

Konkret verweisen wir auf die der TenneT TSO GmbH per E-Mail übersandten Unterlagen und Informationen sowie diverse Telefonate:

E-Mail/Telefonat am 23.03.2023: Planfeststellungsbeschluss der Deponie Driftsethe

E-Mails/Telefonat am 27.03.2023: Planunterlagen der Deponie Driftsethe

E-Mails vom 31.03.2023/03.04.2023: Angaben und Erläuterungen zu den Arbeitshöhen

E-Mail vom 27.04.2023: Karte/Vorschlag zum Trassenverlauf

Telefonat mit Herrn Frehers (TenneT) am 05.05.2023

Telefonat mit Herrn Rutzen (TenneT) am 15.05.2023

[Hinweis des ArL: die Unterlagen zur Planfeststellung wie z.B. Erläuterungsbericht, Flurkarte, Lageplan Bestand, Deponieschnitt, Lageplan Basisabdichtung, Lageplan Endgestaltung, Lageplan Eingangsbereich (mit ganztägig genutzten Betriebscontainern) und ein Vorschlag mit einem aus Sicht der Freimuth Abbruch und Recycling GmbHmöglichen alternativen Trassenverlauf liegen der TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme, die erläuternden Gespräche mit Ihrer Mandantin sowie die überlassenen Planungsunterlagen.

Grundsätzlich stehen die Nutzung der Fläche als Deponie und die gleichzeitige Überspannung dieser Fläche mit einer Freileitung nicht konträr zueinander, insofern die notwendigen Abstände zu den spannungsführenden Leiterseilen eingehalten werden. Ihrer Mandantin liegt eine Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss) für die Herstellung und den Betrieb einer Deponie vor. In dieser Genehmigung bzw. Ihrer Stellungnahme werden entsprechende Höhen (42 m NN für die Endhöhe der Deponie inkl. 15m Arbeitshöhe) genannt. D.h. die fertige Deponie wird ca. 24m über das ringsum anliegende Geländeniveau ragen und ist mit 15m Arbeitshöhe zzgl. elektrischer Sicherheitsabstände zu queren. Diese Vorgaben wird die Vorhabensträgern im Zuge der weiteren Planungen in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahren beachten und wird somit einen sicheren Deponiebetrieb unterhalb der Leitung gewährleisten. Etwaige Wünsche bzgl. einer Erhöhung der Deponie können mangels rechtsbindender Genehmigungen nicht berücksichtigt werden.

Bisherige Vorplanungen und Untersuchungen zu dieser Thematik auf Basis der von Ihrer Mandantin zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben ergeben, dass die Deponie nicht an der höchsten Aufschüttungshöhe gequert werden muss. Stattdessen kann die Freileitung mittig zwischen der angegebenen höchsten Erhebung des Deponiekörpers (42 m NN) und dem geplanten Betriebsgebäude, ohne dieses dabei zu überspannen, verlaufen. Schlussendlich kann die Deponie mit moderat höheren Masten (ca. 71m Masthöhe statt durchschnittlich 55m Masthöhe auf dem restlichen Leitungsverlauf) in geradliniger Trassenführung gequert werden, ohne die Herstellung und den Betrieb der Deponie einzuschränken. Vielmehr lässt sich mit der angedachten Trassenführung die Ausprägung von technischer Infrastruktur bündeln und somit minimieren, wodurch der ländliche Raum nicht zusätzlich durch die Umgehung der Deponie zerschnitten wird.

Wie bereits erläutert, wird die geplante Leitung nicht über die geplanten Betriebs- und Sozialräume der Deponie verlaufen, sondern in einem Abstand von ca. 100m Entfernung (Abstand Trassenachse zum Gebäude). Sollten Ihre Anmerkungen in der Stellungnahme auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV abzielen, kann festgehalten werden, dass selbst unmittelbar unterhalb der Leitung die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden können. Konkrete Gutachten werden im Planfeststellungsverfahren enthalten sein.

Die Vorhabenträgerin wird, aufgrund der dargelegten Sachverhalte, an der bisherigen Trassenführung (Überspannung der Deponie) festhalten und diese im weiteren Feinplanungsprozess, auch weiterhin auf Basis zusätzlicher Detailinformationen Ihrer Mandantin, optimieren.

# A0065
# Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade

## A0065#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 24.05.2023 |
| Institution: | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren werden meine Belange als Straßenbaulastträger nachfolgender Straßen berührt.

Bundesstraßen B 71 und B74

Landesstraßen L114, L119, L123, L124, L128, L134, L135, L143

Für neue Maststandorte bitte ich die Anbauverbotszone nach Fernstraßengesetz und Niedersächsischem Straßengesetz von 20m vom befestigten Fahrbahnrand einzuhalten.

Für neue Kreuzungen sind jeweils Gestattungsverträge mit dem Geschäftsbereich Stade erforderlich.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0066
# Gemeinde Loxstedt

## A0066#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.05.2023
Institution: Gemeinde Loxstedt

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### Argument

Grundsätzlich bestehen gegen das o.g. Projekt seitens der Gemeinde Loxstedt keine Bedenken. Insbesondere wird der derzeitige Verlauf der potentiellen Trassenachse begrüßt, da hier nur mit einer minimalen Betroffenheit der Gemeinde Loxstedt zu rechnen wäre.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0066#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.05.2023
Institution: Gemeinde Loxstedt

### Themen

**7.1 Teil F allgemein**

### Argument

Sofern Planänderungen / Änderungen der potentiellen Trassenachse erfolgen oder die Alternativtrassen im Gebiet der Gemeinde Loxstedt (hier in den Korridorabschnitten 20 und insbesondere 41 [Querung der Weser am Wesertunnel]) weiter fokussiert werden, bitte ich um erneute Beteiligung.

### Erwiderung VHT

Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

## A0066#3

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 25.05.2023 |
| Institution: | Gemeinde Loxstedt |

## Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Ich weise zudem darauf hin, dass für die in Anspruch zu nehmenden Straßen und Wege im Eigentum der Gemeinde Loxstedt die Durchführung eines Beweissicherungsverfahren durch ein externes Büro erforderlich wird.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und Zuwegungen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Etwaige durch die Bauausführung entstandene Schäden werden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

# A0067
# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

## A0067#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

die Stellungnahme zum Vorhaben bezieht sich nur auf die Belange für die eine Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg (GAA OL) gegeben ist und soweit sich das Vorhaben im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes befindet.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0067#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Aus Sicht der hier zu vertretenden Belange werden grundsätzliche Bedenken nicht vorgetragen. Eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann erst in den jeweiligen Anlagenzulassungsbzw. Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Nicht Gegenstand der Beurteilung sind die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf die Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - vom 14.08.2013 (BGBl. Nr. 50, S.3266) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) vom 26.02.2016.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur

Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Antrag auf Planfeststellung ist üblicherweise auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem derartige Sachverhalte geprüft, die Ergebnisse dargelegt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

## A0067#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Auf die Stellungnahme ArlLG.21-20223-02/EWL (Aktenzeichen OL 909065404-1 Rk) vom 28.07.2021 wird hingewiesen.

[Hinweis ArL: Die Stellungnahme von 30.06.2021 findet sich ebenfalls in dieser Synopse]

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## A0067#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Korridor C-01-05 für den südlichen Trassenabschnitt im Abschnitt C

Errichtung und Betrieb einer 380 kV Leitung (Freileitung) Mögliche Konflikte mit Gewerbe-/Industriebetrieben aufgrund der Trassenführung - EBE Elsflether Bioenergie GmbH, Am Tidehafen 7, 26931 Elsfleth - _Omni-Pac GmbH, Anlage nach EU-Industrieemissionsrichtlinie, Am Tidehafen 5, 26931 Elsfleth

Immissionsschutz Geräuschemissionen durch Koronaeffekte der Freileitung Für die Freileitung sind die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden Koronageräusche unter Einbeziehung bereits bestehender Geräuschvorbelastungen zu beurteilen. Die Beurteilung hat auf der Grundlage der Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu erfolgen. Die aus der TA-Lärm für die jeweiligen Immissionsorte zugrunde zulegenden Lärm-Immissions-Richtwerte sind dabei zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere sind die relevanten Engstellen konkret zu betrachten. Bei einer Beurteilung der Geräuschimmissionen sind neben den Koronageräuschen der Freileitung auch die bestehende Vorbelastung, z. B. durch Windparks und Gewerbebetriebe, sowie bereits betriebene

Bestandsleitungen oder Leitungsführungen zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Bezüglich der Industrie- und Gewerbeanlagen möchten wir auf unsere Unterlagen, Anlage B, Kapitel 3.2.1.2, Seiten 60 ff. verweisen. Bezüglich der Vorschriften und Einhaltungen der TA Lärm sowie Schallemissionen möchten wir zum einen auf unsere Unterlagen Anlage C, Kapitel 3.2.1 und 3.2.3, Seiten 25 ff. sowie auf die Notwendigkeit einer Betrachtung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren hinweisen.

## A0067#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Korridor C-01-06 für den nördlichen Trassenabschnitt im Abschnitt C

Errichtung und Betrieb einer 380 kV Leitung (Freileitung) Mögliche Konflikte mit Gewerbe-/Industriebetrieben aufgrund der Trassenführung - Gebiet nördlich von Brake - insbesondere Braker Hafen (Leitungsabschnitt 40, 45) Immissionsschutz Geräuschemissionen durch Koronaeffekte der Freileitung Für die Freileitung sind die von der Höchstspannunggsfreileitung ausgehenden Koronageräusche unter Einbeziehung bereits bestehender Geräuschvorbelastungen zu beurteilen. Die Beurteilung hat auf der Grundlage der Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu erfolgen. Die aus der TA-Lärm für die jeweiligen Immissionsorte zugrunde zulegenden Lärm-Immissions-Richtwerte sind dabei zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere sind die relevanten Engstellen konkret zu betrachten. Bei einer Beurteilung der Geräuschimmissionen sind neben den Koronageräuschen der Freileitung auch die bestehende Vorbelastung, z. B. durch Windparks und Gewerbebetriebe, sowie bereits betriebene Bestandsleitungen oder Leitungsführungen zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Antrag auf Planfeststellung ist üblicherweise ein "Schalltechnisches Gutachten" enthalten in dem derartige Sachverhalte geprüft, die Ergebnisse dargelegt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden. Des weiteren sei an der Stelle erwähnt, dass der Korridor C-01-06 "Trassenalternative" nicht genutzt wird.

## A0067#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg |

### Themen

**9.1 Erkabeloption**

## Argument

Grundsätzlich wäre alternativ in den konfliktträchtigen Bereichen eine entsprechende Erdverkabelung anzustreben.

## Erwiderung VHT

Mit dem Energieleitungsausbaugesetz, kurz EnLAG, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der on- und offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen.
Im Ausgangspunkt geht auch das EnLAG mit seinem Hinweis auf § 43 Satz 1 EnWG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und 'dürfen' (vgl. BT-Drs. 16/10491 S. 16) nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden. Für das hier vorliegende Projekt Nr. 38 nach BBPIG "Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen / Schwanewede – Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung)" ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen. Daher ist hier eine Erdverkabelung nicht vorgesehen.

# A0068
# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

## A0068#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.07.2021
Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Belange für die eine Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg (GAA Ol) gegeben ist und soweit sich das Vorhaben im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes befindet.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0068#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.07.2021
Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### Themen

**3.2.1 Wohnumfeldschutz**
**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**

### Argument

Entsprechend den bisherigen Musterberechnungen der TenneT ergeben sich durch die Koronaeffekte einer 380kV- Freileitung mit Donaumasten unterhalb der Leitung Schalldruckpegel (Koronageräusche) von 46,2 dB(A) (Schalldruckpegel für 2,0 m über dem Boden mit +3 dB(A) Tonhaltigkeitszuschlag) Unter Berücksichtigung der dargestellten Trassenführung ist nach derzeitigen Stand allein durch die geplante 380 kV- Leitung eine Überschreitung der zulässigen Lärm-Lärmimmissionsrichtwerte (TA-Lärm) zu erwarten. Hinweis: Bei einer Beurteilung der Geräuschimmissionen sind neben den Koronageräuschen der Freileitung auch die bestehende Vorbelastung, z.B. durch Windparks/ Gewerbebetriebe, sowie bereits betriebene Bestandsleitungen oder Leitungsmitführungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die sich aus § 4 der 26. BImSchV ergebenen Anforderungen zur Vorsorge und das Überspannverbot von Wohngebäuden hingewiesen. sh. Hierzu weitere Hinweise: Zuständigkeit LK Wesermarsch Um Konflikte auszuräumen wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt angeregt durch eine entsprechende bzw. alternative Trassenführung sicherzustellen, dass

- keine Überspannung von Wohnnutzung und -gebäuden erfolgt und

- die gemäß dem LROP vorgegebenen Abstände eingehalten werden.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Raumordnungsunterlage dargestellten Korridore und Trassenachsen werden im Zuge der Feinplanung für das Planfeststellungsverfahren weiter in ihrem Detailgrad verfeinert und optimiert. Im Endergebnis entsteht eine Trassenführung (deutlich schmaler als der im Raumordnungsverfahren dargestellte Korridor), bei der eine Überspannung von Wohngebäuden auszuschließen ist und entsprechende Abstände zu Wohngebäuden und Siedlungsgebieten eingehalten werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die entsprechenden Grenzwerte für Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden. Die entsprechenden Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte werden im Antrag zur Planfeststellung enthalten sein.

## A0068#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 28.07.2021 |
| Institution: | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg |

### Themen

**9.1 Erkabeloption**

### Argument

Alternativ wäre in den konfliktträchtigen Bereichen eine entsprechende Erdverkabelung anzustreben.

### Erwiderung VHT

Mit dem Energieleitungsausbaugesetz, kurz EnLAG, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der on- und offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen.
Im Ausgangspunkt geht auch das EnLAG mit seinem Hinweis auf § 43 Satz 1 EnWG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und 'dürfen' (vgl. BT-Drs. 16/10491 S. 16) nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden. Für das hier vorliegende Projekt Nr. 38 nach BBPIG "Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen / Schwanewede – Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung)" ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen. Daher ist hier eine Erdverkabelung nicht vorgesehen.

## A0068#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 28.07.2021 |
| Institution: | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg |

### Themen

**3.2.1 Wohnumfeldschutz**
**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**

### Argument

Weitere Konflikte in Bezug auf Wohnnutzung und -gebäude, die eine Engstellenbetrachtung und Betrachtung/ Beurteilung der Koronageräusche erforderlich machen, ergeben sich im weiteren Verlauf der dargestellten Trassenführung im Bereich der Deichstraße/ Ziegeleiweg/ Eckflether Helmer/ Bardenflether/ Vorwerkshof.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. In Anhang 39 werden Wohnumfelder des Innenbereiches beschrieben, zu denen durch die zu prüfenden Trassenalternativen ein Mindestabstand von 400 m unterschritten wird. Eine Einschätzung zum gleichwertigen Wohnumfeldschutz erfolgt i. S. d. Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 a.

## A0068#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 28.07.2021 |
| Institution: | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

A)

Lärm durch Coronaeffekte:

Die Lärmbeurteilung hat nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu erfolgen [TA Lärm].

Bei einer Beurteilung der Geräuschimmissionen sind neben den Koronageräuschen der Freileitung auch die bestehende Vorbelastung, z.B. durch Windparks/ Gewerbebetriebe, sowie bereits betriebene Bestandsleitungen oder Leitungsmitführungen zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Antrag auf Planfeststellung ist üblicherweise auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem derartige Sachverhalte geprüft, die Ergebnisse dargelegt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

## A0068#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 28.07.2021 |
| Institution: | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg |

## Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

## Argument

B) Nicht Gegenstand der Beurteilung sind die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf
a) die von der Höchstspannungstreileitung /-erdkabel und den damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen ausgehenden elektromagnetische Felder (Magnetische Flussdichte/ Elektrische Feldstärke) und die sich aus der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - vom 14.08.2013 (BGBl. Nr. 50, S.3266) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) vom 26.02.2016 ergebenen Vorgaben und Festlegungen.
b) die vom Vorhaben während der Bau- und Errichtungsphase ausgehenden Geräuschimmissionen (Baulärm) und die sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) ergebenen Vorgaben und Festlegungen
Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO-Umwelt-Arbeitsschutz) i. d. F. vom 26.02.2019 liegt die Zuständigkeit
- für die Verordnung über elektrischmagnetische Felder - 26. BImSchV - entsprechend der Nr. 8.1.10 - bei den Lk/ kS/ gsS/ andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen (hier: Landkreis Wesermarsch),
- für die vom Vorhaben während der Bau- und Errichtungsphase ausgehenden Geräuschimmissionen (Baulärm) entsprechend der Nr. 8.1. a - bei den Lk/kS/gsS (hier: Landkreis Wesermarsch).

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Antrag auf Planfeststellung ist üblicherweise auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem derartige Sachverhalte geprüft, die Ergebnisse dargelegt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

# A0069
# Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg

## A0069#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.05.2022
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

Man bat uns, einen drohenden Konflikt zwischen der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch) und der Planung einer 380kV-Höchstspannungsleitung auf derselben Fläche fachlich zu beurteilen.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## A0069#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.05.2022
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

### Argument

1.) Einleitung
Die Containerterminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWPM) ist Eigentümerin der Flächen, die als EU-Vogelschutzgebiet "Voslapper Groden-Süd" (V61) ausgewiesen sind. Diese Flächen mit Lage in der Stadt Wilhelmshaven sind gleichzeitig als Naturschutzgebiet (NSG WE 246) national gesichert. Dieses, vor dem bestehenden JadeWeserPort und dem sich anschließenden Güterverkehrszentrum gelegene Schutzgebiet soll mittelfristig für industrielle und gewerbliche Zwecke entwickelt werden. Um die hierfür nach europäischem Recht voraussichtlich benötigten Ausgleichsflächen (Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz) bereitstellen zu können, ist die JWPM vom Land Niedersachsen beauftragt worden, erforderliche Flächen zu erwerben und vorsorglich zielgerichtet zu entwickeln.

Einen wichtigen Baustein stellt hierbei der Erwerb der ca. 115 ha großen Domäne auf dem Elsflether Sand im Landkreis Wesermarsch dar, deren Besitz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen auf die JWPM gewechselt ist. Mit dem Erwerb der Flächen auf dem Elsflether Sand durch die JWPM wurde den Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LRP) Niedersachsen 2017 Rechnung getragen, in welchem die Strategie des Landes Niedersachsen zur frühzeitigen Ermittlung von Gebieten zur Kohärenzsicherung thematisiert ist. Der Elsflether Sand wird im LROP konkret benannt.

Wie nunmehr kürzlich durch die Aufforderung zur Beteiligung an einem Raumordnungsverfahren bekannt wurde, plant die TenneT im Rahmen der Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsleitung Dollern - Elsfleth/West (Elbe-Weser-Leitung; Vorhaben 38 gem. Bundesbedarfsplangesetz) einen Trassenkorridor (Alternative A10), welcher unmittelbar durch die für die Kohärenz vorgesehenen Planungsflächen verläuft. Dieser Alternative A10 wird durch die TenneT eine hohe Bedeutung beigemessen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380 kV- Leitung auf dem Elsflether Sand im Plangebiet die Kohärenzsicherungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigen bzw. die Zielerreichung gänzlich verhindern würde. Dies wurde bereits in einer Stellungnahme des NLWKN zum Raumordnungsverfahren für die Errichtung der Höchstspannungsleitung Dollern - Elsfleth/West übergeordnet thematisiert (NLWKN vom 07.07.2021).

Mit dieser hier vorliegenden Stellungnahme erfolgt die fachlich detaillierte Erläuterung zu den absehbar erheblichen Konflikten zwischen der potenziellen Errichtung einer 380 kV-Leitung und dem Landesziel der Kohärenzsicherung auf derselben Fläche.

Nach Zielbenennung und übergeordneter Konfliktdarstellung (Pkt. 2) sowie der räumlichen Einordnung beider Planungen (Pkt. 3) erfolgt unter Pkt. 4 die Konfliktanalyse und fachliche Beurteilung. Es werden abschließend folgende Fragen beantwortet:

• Beeinflusst die geplante Freileitung auf dem Elsflether Sand den Kohärenzerfolg nachteilig?

• Können die nachteiligen Auswirkungen durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (hier z. B. durch Vogelschutzmarker) soweit gesenkt werden, dass keine Beeinträchtigung verbleibt?

• Ist auf dem Elsflether ausreichend Platz, um beide Vorhaben parallel zu realisieren?

• Gehen die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten Trassenkorridors räumlich über die Planflächen zur Kohärenzsicherung hinaus?

Die durch TenneT vorgelegten Unterlagen (Antragskonferenzen am 14. und 15.07.2021) zur Trassenplanung werden berücksichtigt.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Eine Erwiderung erfolgt im Detail bei den nachstehenden Argumenten.

## A0069#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.05.2022 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

2.) Ziele der Kohärenzsicherungsplanung und absehbare Konflikte mit der Trassenplanung Dollern - Elsfleth/West
Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor (s. Abbildung 1). Dabei ist geplant auf ca. 10 - 30 % der Fläche tiefere Wasserbereiche mit Übergängen zu Flachwasserzonen herzustellen. Die Flachwasserzonen sollen zukünftig mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten besiedelt werden. Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Zielarten sind die Rohrdommel (Botaurus stellaris), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Blaukehlchen (Luscinia svecica; Unterart: L. s. cyanecula) und der Rohrschwirl (Locustella luscinioides), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) und die Wasserralle (Rallus aguaticus). Für eine Reihe weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die geplante/avisierte Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen. Nach erfolgter Umgestaltung sind die Flächen europarechtlich und auch national unter Schutz zu stellen. Die Erklärung zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach Artikel 3 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) ist Voraussetzung für die Anrechenbarkeit als Kohärenzsicherungsmaßnahme.

Nach Sichtung der durch TenneT vorgelegten Unterlagen (Antragskonferenzen am 14. und 15.07.2021) zur Trassenplanung ist folgendes festzustellen:

- Der Trassenkorridor der Alternative A10 (Alternative Weserquerung und Umgehung Neuenkirchen - Farge) verläuft unmittelbar durch die oben beschriebenen und für die Kohärenz vorgesehenen Planungsflächen (vgl. Abbildung 2).
- Damit wären unmittelbar die Flächen betroffen, die maßgeblich für den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen sind.
- Infolgedessen ist davon auszugehen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand den zwingend notwendigen Kohärenzerfolg erheblich gefährdet. Der notwendige funktionsidentische Ausgleich (u. a. Störungsarmut) wird nicht mehr realisierbar sein und die Zielerreichung wird voraussichtlich gänzlich verhindert.
- Die für die avifaunistischen Zielarten nachteiligen Auswirkungen von Freileitungen sind vielfach belegt und beschrieben. Es handelt sich um:

  - Individuenverluste durch Leitungs- oder Mastenanflug (Kollision)
  - Habitatentwertung durch Störung und Meidungsverhalten (Von verschiedenen Limikolenarten und der Feldlerche ist bekannt, dass sie in der Nähe von Freileitungen nicht mehr brüten.)
  - Habitatentwertung durch Meidung bzw. Verminderung des Ansiedelungserfolgs
  - Habitatentwertung und -gefährdung durch Zerschneidung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten sowie Wanderkorridoren, Vergrämung von Vögeln.
  - Erhöhung der Prädation durch künstliche Ansitzwarten

- Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit des geplanten und obligatorisch qualitativ hochwertig auszugestaltenden Lebensraums für die Avifauna wären auch durch Minderungsmaßnahmen keine ausreichenden Effekte, die zu einer signifikanten Abnahme des Kollisionsrisikos führten, zu erwarten. Ein Teil der Zielarten ist stark bis sehr stark kollisionsgefährdet. Trotz einer möglichen Leiterseilmarkierung wäre ein Freileitungsvorhaben nicht ohne Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots realisierbar.
- Die Leitart der Kohärenzsicherung ist die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte, hochgradig gefährdete Rohrdommel (Botaurus stellaris). Bereits die Betroffenheit einzelner Individuen führte aufgrund der Seltenheit als auch der hohen Bedeutung der Art für den Kohärenzerfolg zur erheblichen Beeinträchtigung bzw. der Vereitelung der Zielerreichung.
- Mitursächlich für das hohe Potenzial des Elsflether Sand als Kohärenzsicherungsgebiet ist das Fehlen von Vertikalstrukturen, welche für bestimmte Arten Voraussetzung für eine Ansiedlung ist. Durch das Errichten einer Freileitung wird das Potenzial des Elsflether Sandes deutlich verringert bzw. beeinträchtigt.
- Die Wirkung der Freileitung geht zudem über die eigentlichen Umgestaltungsflächen auf dem Elsflether Sand hinaus und beeinflusst ebenso die angrenzenden Schutzgebiete (vgl. Abbildung 2) als auch den lokalen Austausch auf Individuenebene.
- Die Realisierung beider Vorhaben auf derselben Fläche (dem Elsflether Sand) ist nicht möglich. Die Errichtung einer Freileitung wird immer zu einer Beeinträchtigung der Kohärenzsicherung führen bzw. diese erwartbar gänzlich verhindern.
- Die geplanten Maßnahmen auf dem Elsflether Sand sind ein wichtiger Baustein im Gesamtkohärenzkonzept des Landes Niedersachsen als geplanter Ersatz für das Europäische Vogelschutzgebiet "Voslapper Groden-Süd" (V61). Sollte die Kohärenz auf dem Elsflether Sand nicht umgesetzt werden können oder hinsichtlich ihres Erfolgs in Frage stehen, sind unmittelbare

nachteilige Auswirkungen auf die geplante gewerbliche Inanspruchnahme des "Voslapper Groden-Süd" die Folge. Dafür bereits getätigte Investitionen gehen verloren.
- Mit Ausnahme zu prognostizierender negativer Auswirkungen durch Lärm und Scheuchwirkung während der Errichtung der 380 kV-Leitungen, sind die maßgeblichen Auswirkungen von Freileitungen auf Vögel der Betriebsphase zuzuordnen und wirken dauerhaft.

Alle benannten nachteiligen Veränderungen bedeuten eine unmittelbare nachteilige Auswirkung auf die Kohärenz und deren Erfolg. Es ist davon auszugehen, dass das Errichten und der Betrieb einer 380 kV-Leitung auf dem Elsflether Sand im Plangebiet die Kohärenzsicherungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigen bzw. die Zielerreichung gänzlich verhindern würde.

Aus o. g. Gründen ist vorzuschlagen, auf das Errichten einer 380-kV-Leitung auf dem Elsflether Sand bzw. auf die Trassenführung "Alternative A10" zu verzichten. Nachfolgend werden die zuvor dargestellten Sachverhalte inhaltlich und fachlich näher erläutert und begründet. Zunächst erfolgt dabei die übergeordnete räumliche Einordnung des Plangebietes Kohärenz auf dem Elsflether Sand. Nachfolgend werden dann die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen von Freileitungen auf die Avifauna beschrieben und die Konfliktsituation anhand von Fragen fachlich beantwortet.
[Hinweis ArL: die Abbildungen 1 und 2 liegen der TenneT vor.]

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die aufgeführten Wirkungen einer Hochspannungsleitung auf die Avifauna sind mit Ausnahme des in der Stellungnahme aufgeführten Faktors "Mastanflug" unstrittig. Den Aussagen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand den zwingend notwendigen Kohärenzerfolg erheblich gefährdet und die Zielerreichung voraussichtlich gänzlich verhindert wird, kann nicht zugestimmt werden. Nach Ansicht der Vorhabenträgerin steht die Verwirklichung der 380 kV-Freileitung Dollern – Elsfleth/West (Elbe-Weser-Leitung) in ihrer vorzugswürdigen Linienführung über den Elsflether Sand nicht im Widerspruch zu den Zielen der geplanten Kohärenzmaßnahme, die die Entwicklung von großflächigen Röhrichtbeständen als Lebensraum der Zielarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Blaukehlchen, Rohrschwirl und Schilfrohrsänger vorsieht.

Folgende vorrangige Gründe sprechen für eine Vereinbarkeit beider Maßnahmen:

- Trotz der zu unterstellenden artspezifisch hohen Anfluggefährdung der Rohrdommel kann das tatsächliche Kollisionsrisiko während der Brutzeit für die konkrete Situation auf dem Elsflether Sand aufgrund des Verhaltens der Art in Kombination mit der hier erforderlichen großen Leitungshöhe als vergleichsweise gering angesehen werden. So ist die Rohrdommel während der Brutzeit tag- und teils dämmerungsaktiv, was eine generell gute Sichtbarkeit der Leitung im Gebiet ermöglicht. Zudem hält sich die Art während der Brutzeit ganz überwiegend im Röhricht auf, Nahrungsflüge werden bevorzugt in geringen Höhen eben über dem Röhricht vollzogen. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Querung der Weser eine besonders hohe Bauweise der Leitung mit einer Masthöhe von ca. 140 m auf dem Elsflether Sand erfordert. Der tiefste Punkt der Leiterseile wird daher bei ca. 70 m liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass voraussichtlich der Großteil der Flugbewegungen der Rohrdommel im Gebiet unterhalb der Leiterseile vonstattengehen wird. Überdies sind Scheuchwirkungen der Masten auf die Rohrdommel entgegen den Behauptungen der Stellungnahme nicht bekannt.
- Die Aussagen bzgl. der Rohrdommel gelten gleichermaßen für die ebenfalls anfluggefährdeten Rallenarten Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle, die während der Brutzeit extrem bodengebunden im Röhricht leben.
- Relevante Störungen der Zielarten während der Bauphase der Höchstspannungsleitung sind nicht gegeben, da die Leitung fertiggestellt sein wird, bevor sich geeignete Lebensraumbedingungen (strukturreiche mehrjährige Schilfbestände und Gewässer mit gutem Nahrungsangebot) für die Arten entwickelt haben und es somit erst nach Fertigstellung der Leitung zu einer möglichen Ansiedlung der Arten kommen wird.
- Flächengestaltung, Wasserstands- und Strömungsregime sind mehr als die Entfernung der Habitate zur Freileitung die entscheidenden Faktoren für eine mögliche Wiederansiedlung der Rohrdommel auf dem Elsflether Sand.

Die Vorhabenträgerin ist sich möglichen Beeinträchtigungen der genannten Zielarten durch eine Höchstspannungsfreileitung bewusst. Zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos insbesondere der Rohrdommel sind zur Vereinbarkeit der Leitung und der Kohärenzmaßnahme aus Sicht der Freileitungsplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Effektive Markierung der Erdseile der Leitung, wenngleich ein (regelmäßiges) Überfliegen der Leitung

durch die Zielarten nicht anzunehmen ist, daher:

- Prüfung der Möglichkeit, auch die Leiterseile mit geeigneten Armaturen zu markieren, um die Sichtbarkeit der Leiterbündel nochmals zu erhöhen. Hierfür stünden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die beispielsweise beim Trappenschutz in Österreich erfolgreich angewendet wurden (schwarz-weiße Metallscheiben an den Bündelabstandshaltern, Raab et al. 2012) oder derzeit im Test sind. Die technische Zulässigkeit wäre hierbei aber zunächst zu prüfen.
- Prüfung der Möglichkeit, die Trassenführung noch weiter zu optimieren

Aus Sicht der Kohärenzplanung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf Biotop gestaltende Maßnahmen unterhalb und südlich der Trasse, um Nahrungsflüge zwischen den Kohärenzflächen im nördlichen und zentralen Teil des Elsflether Sandes und dem Südteil der Insel zu minimieren.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Raumbedarf infolge der vergleichsweise geringen Reviergröße der Rohrdommel (optimale Habitatbedingungen vorausgesetzt, vgl. z. B. Hermann & Wagner 2006, NLWKN 2011) nördlich der Leitung ausreichen wird. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der Elsflether Sand nur eine Teilfläche im Gesamtkonzept "Kohärenzsicherung Voslapper Groden" ist. Im Zuge der Planungen muss somit ohnehin auf weitere Flächen zurückgegriffen werden.

## A0069#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.05.2022 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

3.) Räumliche Einordnung
Einordnung des Plangebietes "Kohärenzsicherung auf Elsflether Sand"
Abbildung 1 zeigt die Abgrenzung des Plangebietes für die zielgerichtete Entwicklung als Kohärenzsicherungsmaßnahme, mit Lage in den Überschwemmungsgebieten von Hunte und Weser.
[Hinweis ArL: Die Abbildung 1 liegt der TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0069#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.05.2022 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

Das Plangebiet Kohärenzsicherung liegt auf einer ehemaligen Weserinsel (dem Elsflether Sand), an der Mündung der Hunte in die Unterweser im östlichen Teil des Landkreises Wesermarsch bzw. an der Grenze zum Land Bremen und zum Landkreis Osterholz. Zielflächen sind die innerhalb von Sommerdeichen gelegenen Grünlandflächen, welche derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Diese gepolderten Flächen mit ihren bestehenden Regelungsbauwerken weisen ein hohes Potenzial für das notwendige Wasserstandsmanagement im Zielhabitat auf und liegen zudem außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten. Das Plangebiet umfasst ca. 100 ha. Der spätere Einbezug randlicher und bereits geschütztere Flächen ist zukünftig nicht ausgeschlossen.

An der Nordspitze des Elsflether Sandes wurde von 1976 bis 1979 das Hunte-Sperrwerk errichtet. Dieses schützt die direkt angrenzende Stadt Elsfleth, das Elsflether Hinterland sowie die an der Hunte gelegene Stadt Oldenburg vor höher auflaufenden Tiden. Ausgehend vom Hunte- Sperrwerk verläuft der Hauptdeich in südlicher Richtung durch den Elsflether Sand und trennt diesen in einen westlichen, hunteseitigen und östlichen, weserseitigen Bereich. Der Hauptdeich durchschneidet am südlichen Ende des Elsflether Sandes auch einen ehemaligen Flussarm (Westergate) zwischen der Hunte und der Weser. In den letzten Jahren wurde der Deich zwischen Berne-Ranzenbüttel und Berne-Ohrt ertüchtigt. Die Deichbaustelle endet auf dem südlichen Ende des Elsflether Sandes. Eine Fortführung der Deichertüchtigung von Berne-Ohrt bis zum Anschluss an das Huntesperrwerk ist in den nächsten Jahren vorgesehen. Der bei der Kohärenzsicherungsplanung anfallende Boden (Klei) soll dem Küstenschutz zur Verfügung gestellt werden.

## Erwiderung VHT

wird zur Kenntnis genommen.

# A0069#6

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.05.2022 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

## Argument

Lage des geplanten Trassenkorridors (Alternative A10) auf dem Elsflether Sand

Abbildung 2 zeigt den geplanten Trassenkorridor (Alternative A10) mit Lage unmittelbar in den Kohärenzsicherungsflächen. Artspezifische Erläuterungen sind unter Punkt 4 dieses Dokuments nachzulesen. Die innerhalb der Sommerdeiche gelegenen Flächen sollen vollständig i. S. der Zielausrichtung der Kohärenz genutzt werden. Daraus ergibt sich entsprechend der zukünftige Lückenschluss zwischen den bereits vorhandenen Schutzgebieten (nationaler und europäische Status), die an die derzeitigen Grünlandflächen angrenzen (s. Abbildung 2).
Abbildung 3: Geplanter Leitungskorridor (Alternative A10) im Bereich des Elsflether Sandes (Unterlagen der TenneT zur Antragskonferenz ROV, Karte 1, Raumwiderstände)
[Hinweis ArL: Die Abbildung 2 und 3 liegen TenneT vor.]

## Erwiderung VHT

wird zur Kenntnis genommen.

# A0069#7

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.05.2022
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

4.) Konfliktanalyse und fachliche Begründung

Auswirkungen von Hochspannungsleitungen auf die Avifauna

Die Avifauna ist die Tierartengruppe, die durch Freileitungen infolge des vorhandenen Kollisions- und Mortalitätsrisikos und der zu erwartenden Lebensraumentwertung das höchste Konfliktpotenzial aufweist. Mit Ausnahme erwartbarer negativer Auswirkungen durch Lärm und Scheuchwirkung während der Errichtung (Bauphase), sind die maßgeblichen Auswirkungen von Freileitungen auf Vögel der Betriebsphase zuzuordnen und wirken damit dauerhaft und wiederkehrend. Freileitungen führen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Zielarten (vg. Tabelle 1) und damit unmittelbar auf den notwendigen Kohärenzerfolg.

Zu nennen sind:
1. Individuenverluste

- durch Leitungs- oder Mastenanflug (Kollision) (Die Mortalität durch Stromschlag infolge von Kurzschluss oder Erdschluss (Elektrokution) ist bei Hoch-spannungsleitungen aufgrund der Länge der Isolatoren gering. "Tödliche Unfälle können dennoch auf-treten" […] "Kollisionen sind jedoch die bei weitem größte Bedrohung, die von Hochspannungs-Freileitungen auf Vögel ausgeht." (Haas et al. 2003))

2. Habitatentwertung und -gefährdung

- durch dauerhafte Störung (Vergrämung)
- durch Meidung und Verminderung des Ansiedelungserfolges (dauerhafte Verkleinerung der Bruthabitate, dauerhafte Verringerung des Bruterfolges)
- durch Zerschneidung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten sowie Wanderkorridoren
- durch Erhöhung der Prädation durch künstliche Ansitzwarten

Die Ursache für Kollisionen liegen darin begründet, dass Leiter- und Erdungsseile nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Insbesondere sind größere Vögel betroffen, da diese als eher schwerfällige Flieger nicht so manövrierfähig sind wie kleinere Arten und spät erkannten Hindernissen oft nicht mehr ausweichen können (wie z. B. Kranich, Gänse, Schwäne). Die meisten Anflüge erfolgen dabei am sogenannten Erdseil, weil es schlechter zu erkennen ist. Das Kollisionsrisiko steigt bei schlechterer Sicht (z. B. Nebel) und entsprechend auch in der Dämmerung und in der Nacht. Freileitungen wirken dabei dauerhaft, so dass das Ausmaß der negativen Effekte / Auswirkungen in seiner Kontinuität insgesamt als hoch eingestuft werden muss. Die Lebensraumentwertung durch die Freileitungen erfolgt insbesondere durch eine dauerhafte Verkleinerung der Jagd-/Nahrungshabitate, Zerschneidung der Teilpopulationen und Teillebensräume des Gesamtgebietes, Behinderung des arttypischen Flugverhaltens, Scheuchwirkung und Erhöhung des Prädationsdrucks (Ansitzwarten für Prädatoren).
Die Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ist artspezifisch unterschiedlich. Entsprechende Festlegungen wurden durch Bernotat & Dierschke (2016) ermittelt. Für die Zielarten der Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand zeigt Tabelle 1 die Ergebnisse.
[Hinweis ArL: die Tabelle liegt TenneT vor.]

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die aufgeführten Wirkungen einer Hochspannungsleitung auf die Avifauna sind mit Ausnahme des in der Stellungnahme aufgeführten Faktors "Mastanflug" unstrittig.

## A0069#8

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.05.2022
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Neben der zu erwartenden Tötung von Individuen (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand) ist auch der durch das Land Niedersachsen geforderte Kohärenzerfolg an sich gefährdet.

## Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle wird auf die bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegten Sachverhalte zum Kollisionsrisiko der anfluggefährdeten Zielarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle sowie auf die Gefährdung der Kohärenzziele bzw. auf die mögliche Vereinbarkeit beider Vorhaben auf dem Elsflether Sand verwiesen.

# A0069#9

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.05.2022
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Fachliche Fragestellungen

Frage 1:
Beeinflusst die geplante Freileitung auf dem Elsflether Sand den Kohärenzerfolg nachteilig?

Antwort: Ja
Es ist davon auszugehen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand den notwendigen Kohärenzerfolg erheblich beeinträchtigen wird. Der notwendige funktionsidentische Ausgleich wird nicht mehr realisierbar sein und die Zielerreichung wird voraussichtlich gänzlich verhindert.

Erläuterung
Der Elsflether Sand und die dort geplanten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind ein wichtiger Baustein im Gesamtkohärenzkonzept des Landes Niedersachsen als Ersatz für die geplante Innutzungsnahme des EU-Vogelschutzgebiets "Voslapper Groden-Süd" (V61). Wichtige Argumente die letztendlich zum Kauf der Flächen geführt haben, waren u. a. das hohe Erfolgspotenzial, die hohe Lebensraumeignung, die Störungsarmut, die absehbare Nutzunggsfreiheit, der nicht vorhandene Schutzgebietsstatus, die Kombinationsmöglichkeit mit dem Küstenschutz, die ideale Zuwässerungsmöglichkeit, die Möglichkeit des Flächenerwerbs an sich, die für die Zielarten der Kohärenz ausreichende zusammenhängende Flächengröße, die bereits angrenzend vorhandene Ausstattung mit Zielhabitaten als auch die Lage in den Vorkommensgebieten der Zielarten. Auf dem Elsflether Sand sind demnach die Entwicklungsbedingungen

i. S. des Kohärenzzieles als optimal einzustufen. Derartige Bedingungen sind an anderer Stelle NW-Niedersachsens nicht auffindbar. Erwerb und damit die planerische Sicherung von zusammenhängenden Flächen in dieser Größenordnung ist kaum mehr möglich.

Der Trassenkorridor der Alternative A10 verläuft unmittelbar durch die oben beschriebenen und für die Kohärenz vorgesehenen Planungsflächen (vgl. Abbildung 2). Oben gelistetes und für den Kohärenzerfolg sehr hohes Potenzial (Störungsarmut, Fehlen von vertikalen Strukturen...) wird klar prognostizierbar zunichtegemacht.

Die JWP-M verfolgt derzeit den Ansatz eines flächenhaften Ausgleichs mit einem Verhältnis von weniger als 1:1. Dies ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass die Ausgleichsflächen optimal i. S. der Lebensraumansprüche der Zielarten ausgestaltet sind und dies auch dauerhaft bleiben. Die EU-Kommission (2019, Kap. 5.5.4, S. 48) führt aus: "Daher sollte eine Relation von 1:1 oder darunter nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sicher nachgewiesen ist, dass die Maßnahmen hinsichtlich der Wiederherstellung der Struktur und der Funktion auch bei dieser Relation in vollem Umfang wirksam sind (beispielsweise, da die Erhaltung der Lebensräume bzw. der Populationen der wichtigsten Arten, die wahrscheinlich durch den Plan oder das Projekt beeinträchtigt werden, nicht gefährdet wird)." (Hervorhebungen durch Verfasser dieser Stellungnahme).

Der Nachweis einer vollumfänglichen Wirksamkeit ist in Zusammenhang mit einer Trassenplanung unmittelbar in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auszuschließen.

Der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind die Vorgaben, die für das EU-Vogelschutzgebiet V61 gelten, zugrunde zu legen. Diese formalen und fachlichen Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus den Festlegungen des Standarddatenbogens/der vollständigen Gebietsdaten zum EU-Vogelschutzgebiet V61, dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen aus der Verordnung zum Naturschutzgebiet "Voslapper Groden-Süd".

In § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung (Stadt Wilhelmshaven 2006) wird unter Punkt 5 ausgeführt, dass "Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der in Absatz 2 genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken" können zu vermeiden sind. Weitere Anforderungen formuliert die EU-Kommission (2019, Kap. 5.4.3, S. 44) wie folgt: "Die Ausgleichsmaßnahmen müssen gewährleisten, dass ein Gebiet weiterhin zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen und Habitaten der Arten "innerhalb der betroffenen biogeografischen Region" beiträgt und somit die Erhaltung der globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes sicherstellt."

Die Störungen die durch das Errichten und den dauerhaften Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand entstehen, sind nicht zu vermeiden und stehen damit im Widerspruch zu den Erhaltungszielen.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Den Aussagen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand den zwingend notwendigen Kohärenzerfolg erheblich gefährdet und die Zielerreichung voraussichtlich gänzlich verhindert wird, kann nicht zugestimmt werden. Nach Ansicht der Vorhabenträgerin steht die Verwirklichung der 380 kV-Freileitung Dollern – Elsfleth/West (Elbe-Weser-Leitung) in ihrer vorzugswürdigen Linienführung über den Elsflether Sand nicht im Widerspruch zu den Zielen der geplanten Kohärenzmaßnahme, die die Entwicklung von großflächigen Röhrichtbeständen als Lebensraum der Zielarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Blaukehlchen, Rohrschwirl und Schilfrohrsänger vorsieht.

Folgende vorrangige Gründe sprechen für eine Vereinbarkeit beider Maßnahmen:

- Trotz der zu unterstellenden artspezifisch hohen Anfluggefährdung der Rohrdommel kann das tatsächliche Kollisionsrisiko während der Brutzeit für die konkrete Situation auf dem Elsflether Sand aufgrund des Verhaltens der Art in Kombination mit der hier erforderlichen großen Leitungshöhe als vergleichsweise gering angesehen werden. So ist die Rohrdommel während der Brutzeit tag- und teils dämmerungsaktiv, was eine generell gute Sichtbarkeit der Leitung im Gebiet ermöglicht. Zudem hält sich die Art während der Brutzeit ganz überwiegend im Röhricht auf, Nahrungsflüge werden bevorzugt in geringen Höhen eben über dem Röhricht vollzogen. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Querung der Weser eine besonders hohe Bauweise der Leitung mit einer Masthöhe von ca. 140 m auf dem Elsflether Sand erfordert. Der tiefste Punkt der Leiterseile wird daher bei ca. 70 m liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass voraussichtlich der Großteil der

Flugbewegungen der Rohrdommel im Gebiet unterhalb der Leiterseile vonstattengehen wird. Überdies sind Scheuchwirkungen der Masten auf die Rohrdommel entgegen den Behauptungen der Stellungnahme nicht bekannt.
- Die Aussagen bzgl. der Rohrdommel gelten gleichermaßen für die ebenfalls anfluggefährdeten Rallenarten Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle, die während der Brutzeit extrem bodengebunden im Röhricht leben.
- Relevante Störungen der Zielarten während der Bauphase der Höchstspannungsleitung sind nicht gegeben, da die Leitung fertiggestellt sein wird, bevor sich geeignete Lebensraumbedingungen (strukturreiche mehrjährige Schilfbestände und Gewässer mit gutem Nahrungsangebot) für die Arten entwickelt haben und es somit erst nach Fertigstellung der Leitung zu einer möglichen Ansiedlung der Arten kommen wird.
- Flächengestaltung, Wasserstands- und Strömungsregime sind mehr als die Entfernung der Habitate zur Freileitung die entscheidenden Faktoren für eine mögliche Wiederansiedlung der Rohrdommel auf dem Elsflether Sand.

Die Vorhabenträgerin ist sich möglichen Beeinträchtigungen der genannten Zielarten durch eine Höchstspannungsfreileitung bewusst. Zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos insbesondere der Rohrdommel sind zur Vereinbarkeit der Leitung und der Kohärenzmaßnahme aus Sicht der Freileitungsplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Effektive Markierung der Erdseile der Leitung, wenngleich ein (regelmäßiges) Überfliegen der Leitung durch die Zielarten nicht anzunehmen ist, daher:
- Prüfung der Möglichkeit, auch die Leiterseile mit geeigneten Armaturen zu markieren, um die Sichtbarkeit der Leiterbündel nochmals zu erhöhen. Hierfür stünden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die beispielsweise beim Trappenschutz in Österreich erfolgreich angewendet wurden (schwarz-weiße Metallscheiben an den Bündelabstandshaltern, Raab et al. 2012) oder derzeit im Test sind. Die technische Zulässigkeit wäre hierbei aber zunächst zu prüfen.
- Prüfung der Möglichkeit, die Trassenführung noch weiter zu optimieren

Aus Sicht der Kohärenzplanung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf Biotop gestaltende Maßnahmen unterhalb und südlich der Trasse, um Nahrungsflüge zwischen den Kohärenzflächen im nördlichen und zentralen Teil des Elsflether Sandes und dem Südteil der Insel zu minimieren.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Raumbedarf infolge der vergleichsweise geringen Reviergröße der Rohrdommel (optimale Habitatbedingungen vorausgesetzt, vgl. z. B. Hermann & Wagner 2006, NLWKN 2011) nördlich der Leitung ausreichen wird. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der Elsflether Sand nur eine Teilfläche im Gesamtkonzept "Kohärenzsicherung Voslapper Groden" ist. Im Zuge der Planungen muss somit ohnehin auf weitere Flächen zurückgegriffen werden.

## A0069#10

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.05.2022 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Frage 2:
Können die nachteiligen Auswirkungen durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (hier z. B. Vogelschutzmarker) soweit gesenkt werden, dass keine Beeinträchtigung verbleibt?

Antwort: Nein
Aufgrund der Lage des Trassenkorridors (der Leitungen) unmittelbar über den relevanten Habitaten (Röhricht, Gewässer) ist nicht von ausreichend wirksamen Vermeidungsmaßnahmen und Verminderungsmöglichkeiten auszugehen. Zudem ist aufgrund der sehr seltenen (aktuell maximal 5 Paare

in Niedersachsen) Rohrdommel (als Leitart der Maßnahme) von einer sehr hohen Gefährdung durch Freileitungen auszugehen (Tab. 1) und bereits Verluste einzelner Individuen sind als nicht tolerabel anzusehen (s. untenstehend zu den artspezifischen Ausführungen).

Erläuterung
Bei der Leitart Rohrdommel wird nachfolgend hergeleitet, dass sich das Kollisionsrisiko durch eine Markierung nicht wesentlich verringern lassen dürfte.

Zur artspezifischen Wirksamkeit von sog. Vogelschutzmarkern
Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitung ist vielfach im Zusammenhang mit Trassengenehmigungsverfahren begutachtet worden. Hierzu führen Liesenjohann et al. (2019, Kap. 6, S. 44) wie folgt aus: "Die Auswertung der veröffentlichten Freilanduntersuchungen zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern hat gezeigt, dass häufig artübergreifende Mortalitäts-Reduktionswerte errechnet wurden, begründet durch eine zu geringe Stichprobe je vorkommender Art." [...] "Die in der Literatur angegebenen artübergreifenden Reduktionswerte können nicht ohne weiteres auf konkrete Vorhaben, in denen artspezifische Bewertungen erforderlich sind, übertragen werden."

Für eine Reihe von Vogelarten wird im Ergebnis eines Expertenworkshops (Liesenjohann et al. (2019, Kap. 6, S. 45) ein "weiterer Forschungsbedarf im Hinblick auf einen planerischen Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelkollisionen an Freileitungen für erforderlich gehalten." Genannt wurden dabei vor allem die nach Bernotat & Dierschke (2016) als "freileitungssensibel" identifizierten Arten mit besonderer Mortalitätsgefährdung an Freileitungen. Dazu zählen bspw. Arten aus den Gruppen der Störche, Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche, Reiherartige, Trappen, Schnepfenvögel, Rallen und damit auch Arten die Zielarten der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand sind. Die Leitart Rohrdommel zählt zu den Reihervögeln. Artspezifische Ausführungen zur Leitart "Rohrdommel!" (Botaurus stellaris)

Nach Bernotat & Dierschke (2016) ist die Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen der Rohrdommel als "hoch" einzustufen (s. Tabelle 1). Bernotat & Dierschke (2016) zeigen auf, dass bei seltenen, gefährdeten und populationsbiologisch "sensiblen" Arten ggf. schon wenige Verluste naturschutzfachlich kritisch und planungsrelevant sind. Die Autoren weisen darauf hin, dass zusätzlich zur "Bestandsgröße eines z. B. nationalen Bezugsraumes [...] auch die aktuelle Entwicklung eines Bestandes in die Beurteilung eingehen" sollte. "Grundsätzlich sind durch den Menschen hervorgerufene zusätzliche Verluste bei ohnehin schon abnehmenden Arten, insbesondere bei solchen mit sehr starken Rückgängen, kritischer einzuschätzen als bei Arten, deren Bestände sich in einer großräumigen Zunahme oder einer stabilen Situation befinden." So macht es nach Bernotat & Dierschke (2016) "auch bei identischer populationsbiologischer Einstufung einen großen Unterschied, ob eine Art weit verbreitet und nicht gefährdet ist und sich ihre Bestände in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, oder ob sie aufgrund nur noch kleinster Vorkommen vom Aussterben bedroht und ihr Bestand in einem schlechten Erhaltungszustand ist."

Durch Unterstreichung hervorgehobenes trifft auf die für die Kohärenzsicherung relevante Leitart "Rohrdommel" vollumfänglich zu. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Rohrdommel dämmerungs- und nachtaktiv ist, was das Kollisionsrisiko deutlich erhöht. Die Art unternimmt um und nach Sonnenuntergang vielfach lokale Ortswechsel im Flug vor und führt auch ausgiebige, kreisförmige Balzflüge über den von ihr besetzten Revieren bzw. Röhrichten in Höhen von bis zu 60 m durch, des Nachts ziehende bzw. das Gebiet von andernorts gelegenen Gebieten ansteuernde Rohrdommeln fliegen dabei auch in größerer Höhe (The IUCN-SCC Heron Specialist Group 2022).

In Liesenjohann et al. (2019, Kap. 9.2, S. 150) wird die Rohrdommel konkret in einem Anwendungsbeispiel zum Neubau einer 380kV-Leitung benannt. Dort wird wie folgt ausgeführt: "Unter Berücksichtigung der artspezifischen Minderungswirkung einer nach den fachlichen Standards durchgeführten Markierung der Freileitung ergibt sich eine artspezifisch differenzierte Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos entsprechend Tab. 24. Für die Rohrdommel würde z. B. die artspezifische Minderung durch Markierung um 1 Stufe dazu führen, dass das verbleibende KSR nun nur noch "sehr hoch" wäre, was aber noch immer eine Überschreitung der Signifikanzschwelle um 3 Stufen bedeutet.

Es wird deutlich, dass dieses Vorhaben im zentralen Aktionsraum eines landesweit bedeutsamen Wasservogelbrutgebiets mit stark kollisionsgefährdeten Arten trotz Leitungsmarkierung nicht ohne Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots realisierbar wäre. Somit wäre voraussichtlich eine räumliche Umplanung durch Abrücken vom Gebiet außerhalb des weiteren Aktionsraums erforderlich oder - sofern räumliche und technische Alternativen (einschließlich einer abschnittsweisen Verlegung als Erdkabel) nachweislich unmöglich bzw. unzumutbar sind - eine etwaige artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung abzuwägen."

Zudem führt der Trassenkorridor auf dem Elsflether Sand unmittelbar durch die zukünftigen Brut- und

Rastgebiete der Arten und quert dabei die herzustellenden Gewässer. Hierzu wird in Liesenjohann et al. (2019, Kap. 9.3, S. 154) ebenso ausgeführt. "Bei einer Überspannung von Gewässern (oder anderer Habitate) mit häufigen Auffliege- und Landeereignissen von Vögeln ist damit zu rechnen, dass sich die aus den vertikalen Flugbewegungen resultierenden Kollisionsrisiken an den Leiterseilen durch eine Markierung des Erdseils mit Markern nicht wesentlich verringern lassen. Es ist hier weiterhin zu berücksichtigen, dass insbesondere bei einem schreckhaften Auffliegen von Tieren unter Leitungen, durch natürliche oder anthropogene Störungen, ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, welches nicht durch Vogelschutzmarkierungen gemindert wird."

Der auf dem Elsflether die Planungsflächen zur Kohärenzsicherung querende Deichverteidigungswegs wird als Weserradweg und als Überquerung des Elsflether Sandes an sich genutzt. Diese Nutzung als Fuß- und Fahrrad wird auch zukünftig bestehen bleiben müssen und wird durch eine Pufferzone gegenüber den geplanten Kohärenzsicherungsflächen abgegrenzt. Ein Aufschrecken von Vögeln im Nahbereich wird sich jedoch nicht vollständig unterbinden lassen. Das im obigen Zitat genannte erhöhte Kollisionsrisiko ist zu erwarten.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im Gegensatz zu den Aussagen in der Stellungnahme ist die Vorhabenträgerin der fachlichen Auffassung, dass die nachteiligen Auswirkungen durchaus durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung soweit gesenkt werden können, dass keine Beeinträchtigung verbleibt.
Das in der Stellungnahme zitierte Anwendungsbeispiel einer Beeinträchtigung eines Rohrdommelvorkommens durch eine Höchstspannungsfreileitung aus Liesenjohann et al. (2019) lässt sich nicht bzw. nur sehr bedingt auf die spezielle Situation auf dem Elsflether Sand übertragen. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Trotz der zu unterstellenden artspezifisch hohen Anfluggefährdung der Rohrdommel kann das tatsächliche Kollisionsrisiko während der Brutzeit für die konkrete Situation auf dem Elsflether Sand aufgrund des Verhaltens der Art in Kombination mit der hier erforderlichen großen Leitungshöhe als vergleichsweise gering angesehen werden. So ist die Rohrdommel während der Brutzeit ganz überwiegend tag- und teils dämmerungsaktiv und nicht wie in der Stellungnahme behauptet, überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Nur zur Zugzeit ist die Rohrdommel auch nachtaktiv, vereinzelt sind nächtliche Nahrungsflüge nachgewiesen. Generell ist somit von einer guten Sichtbarkeit der Leitung im Gebiet auszugehen. Maßgeblich ist aber die Tatsache, dass sich die Art während der Brutzeit ganz überwiegend im Röhricht aufhält und Nahrungsflüge bevorzugt in geringen Höhen eben über dem Röhricht vollzogen werden. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Querung der Weser eine besonders hohe Bauweise der Leitung mit einer Masthöhe von ca. 140 m auf dem Elsflether Sand erfordert. Der tiefste Punkt der Leiterseile wird daher bei ca. 70 m liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass voraussichtlich der Großteil der Flugbewegungen der Rohrdommel im Gebiet unterhalb der Leiterseile vonstattengehen wird. Vom Erdseil wird demnach eine nicht allzu große Kollisionsgefährdung ausgehen, weil diese Flughöhen voraussichtlich nur äußerst selten erreicht werden. Nichtsdestotrotz müssen die Erdseile der geplanten Freileitung effektiv mit Vogelschutzmarkern versehen werden, um das Kollisionsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die von Liesenjohann et al. (2019) abgeleitete geringe Ähnlichkeit der Rohrdommel mit dem Graureiher und dadurch eine abgeleitete geringe Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen für die Rohrdommel fachlich nicht nachvollziehbar ist. Für einen Vergleich wesentlich sind vor allem die Kriterien Manövrierfähigkeit (hier fließen maßgeblich Körpergröße und Fluggeschwindigkeit ein) und das Sehvermögen. Diesbezüglich sind sich Graureiher und Rohrdommel sehr ähnlich.
- Die Aussagen bzgl. der Rohrdommel gelten gleichermaßen für die ebenfalls anfluggefährdeten Rallenarten Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle, die während der Brutzeit extrem bodengebunden im Röhricht leben. Auch für diese Arten lässt sich eine besondere Kollisionsgefährdung infolge der großen erforderlichen Leitungshöhe auf dem Elsflether Sand nicht ableiten.
- Die Aussage, dass störungsbedingte Aufflüge durch die Nutzung des Deichverteidigungswegs als Fuß- und Fahrradweg das Kollisionsrisiko für die Anfluggefährdeten Arten erhöhen, wird von der Vorhabenträgerin nicht geteilt. Zum einen besitzen die Arten eine geringe Fluchtdistanz (Lebensweise versteckt im Röhricht, Rohrdommel eher mit Pfahlstellung als Auffliegen), zum anderen besteht infolge des hohen Bodenabstands der Leitung für diese Situationen eine sehr geringe Anfluggefährdung.

Die Vorhabenträgerin ist sich möglichen Beeinträchtigungen der genannten Zielarten durch eine Höchstspannungsfreileitung bewusst. Zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos insbesondere der Rohrdommel sind zur Vereinbarkeit der Leitung und der Kohärenzmaßnahme aus Sicht der

Freileitungsplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Prüfung der Möglichkeit, auch die Leiterseile mit geeigneten Armaturen zu markieren, um die Sichtbarkeit der Leiterbündel nochmals zu erhöhen. Hierfür stünden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die beispielsweise beim Trappenschutz in Österreich erfolgreich angewendet wurden (schwarz-weiße Metallscheiben an den Bündelabstandshaltern, Raab et al. 2012) oder derzeit im Test sind. Die technische Zulässigkeit wäre hierbei ebenfalls zu prüfen.
- Prüfung der Möglichkeit, die Trassenführung noch weiter zu optimieren

Aus Sicht der Kohärenzplanung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf Biotop gestaltende Maßnahmen unterhalb und südlich der Trasse, um Nahrungsflüge zwischen den Kohärenzflächen im nördlichen und zentralen Teil des Elsflether Sandes und dem Südteil der Insel zu minimieren.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Raumbedarf infolge der vergleichsweise geringen Reviergröße der Rohrdommel (optimale Habitatbedingungen vorausgesetzt, vgl. z. B. Hermann & Wagner 2006, NLWKN 2011) nördlich der Leitung ausreichen wird. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der Elsflether Sand nur eine Teilfläche im Gesamtkonzept "Kohärenzsicherung Voslapper Groden" ist. Im Zuge der Planungen muss somit ohnehin auf weitere Flächen zurückgegriffen werden.

## A0069#11

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.05.2022 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Frage 3:
Ist auf dem Elsflether ausreichend Platz, um beide Vorhaben parallel zu realisieren?

Antwort: Nein
Die zur Umgestaltung vorgesehenen Flächen auf dem Elsflether Sand weisen eine Breite von maximal ca. 2.000 m auf. Der geplante Trassenkorridor verläuft mittig durch die Kohärenzsicherungsflächen (s. Abbildung 2). Auch durch eine Verschiebung des Trassenkorridors verbliebe immer eine Überschneidung mit Aktionsradien der zukünftig vorkommenden Arten. Die Errichtung einer Freileitung wird somit immer zu einer Beeinträchtigung der Kohärenzsicherung führen.

Eine Vergleichbarkeit mit bereits bestehenden Freileitungen in anderen Schutzgebieten hat immer auch die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bzw. des Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine Pauschalisierung ohne Ortskenntnis ist nicht zulässig.

Erläuterung
Auch zur Beantwortung dieser Frage wird exemplarisch die Leitart Rohrdommel herangezogen. Es liegt auf der Hand, dass die räumliche Entfernung der gefährdenden Anlage / der Infrastruktur eine Rolle in der Konfliktanalyse spielt. Je näher die Gefahrenquelle zu den entsprechenden Beständen liegt, desto höher ist grundsätzlich das Kollisionsrisiko.

Für die "freileitungssensible* Rohrdommel sind nach Bernotat et al. (2018, Tabelle 15, S. 48) die zentralen und weiteren Aktionsräume (ausgehend von ihren Brutplätzen/Brutvorkommen) mit 500 m (zentraler AR) und 1.000 m (weiterer AR) angegeben. Im zentralen AR besteht "für kollisionsgefährdete Arten in vielen Konstellationen ein erhöhtes Kollisionsrisiko". Der weitere AR ist ein Prüfbereich, in dem je nach Art je nach Konstellation und vorhabentypspezifischer Gefährdung der Art signifikant erhöhte Kollisionsrisiken vorhanden sein können oder eben nicht. Aufgrund der Einstufung der Rohrdommel mit einer hohen

Mortalitätsgefährdung ist davon auszugehen, dass im weiteren AR ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Abbildung 2 zeigt den geplanten Trassenkorridor mit Lage unmittelbar in den Kohärenzsicherungsflächen. Deutlich wird, dass auch, wenn man den Trassenkorridor an die Ränder der Kohärenzsicherungsflächen verschieben würde, immer eine Beeinträchtigung von Flächen verbleibt bzw. Überschneidungen der Trasse mit den oben benannten Aktionsradien vorhanden sind. Es ist geplant, die gesamte Fläche als Rohrdommelhabitat herzurichten, so dass auch auf der gesamten Flächen Individuen vorkommen können bzw. sollen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im Gegensatz zu den Aussagen in der Stellungnahme ist die Vorhabenträgerin der fachlichen Auffassung, dass es möglich ist, beide Vorhaben auf dem Elsflether Sand parallel zu realisieren.
Bei der Verwendung der Parameter "zentraler und weiterer Aktionsraum" nach Bernotat & Dierschke (2018, 2021) ist zu berücksichtigen, dass es sich zunächst um einen idealisierten Kreis um ein Brutvorkommen handelt. Richtig ist, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit einer Art im zentralen Aktionsraum entsprechend höher ist. Es bedarf einer Prüfung des Einzelfalls, inwieweit die Habitatausstattung innerhalb dieser idealisierten Umgebungsbereiche für eine zu prüfende Art geeignet ist.
Im Verlauf der Planungen zum ROV wurde eine mögliche Linienführung der geplanten Freileitung erarbeitet (Trassenalternative), die im südlichen Drittel des in Abbildung 2 der Stellungnahme vom Mai 2022 abgebildeten Leitungskorridors liegt. Vorausgesetzt, dass unterhalb und südlich der Trasse auf Biotop gestaltende Maßnahmen verzichtet wird, rückt die mögliche Trasse vom zentralen Aktionsraum der Art ab. Hierdurch könnten Nahrungsflüge zwischen den Kohärenzflächen im nördlichen und zentralen Teil des Elsflether Sandes und dem Südteil der Insel minimiert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Raumbedarf infolge der vergleichsweise geringen Reviergröße der Rohrdommel (optimale Habitatbedingungen vorausgesetzt, vgl. z. B. Hermann & Wagner 2006, NLWKN 2011) nördlich der Leitung ausreichen wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Elsflether Sand nur eine Teilfläche im Gesamtkonzept "Kohärenzsicherung Voslapper Groden" ist. Im Zuge der Planungen muss somit ohnehin auf weitere Flächen zurückgegriffen werden.

## A0069#12

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.05.2022 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Frage 4:
Gehen die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten Trassenkorridors räumlich über die Planflächen zur Kohärenzsicherung hinaus?

Antwort: Ja
Sowohl nördlich und südlich als auch in der unmittelbaren Umgebung der zur Umgestaltung vorgesehenen Flächen auf dem Elsflether Sand sind bereits für die Avifauna hochwertige Habitate vorhanden, so dass durch den geplanten Trassenkorridor auch diese Flächen beeinträchtigt werden. Für die Vögel würde von der geplanten Trassenführung eine Barrierewirkung mit den oben benannten nachteiligen Auswirkungen ausgehen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin kann den Aussagen der Stellungnahme nicht folgen. Großflächige Röhrichtbestände, die als Nahrungshabitat vor allem für die Leitart Rohrdommel (als Art mit dem größten Aktionsraum) besonders geeignet wären, sind südlich des Elsflether Sandes (z. B. auf dem unmittelbar südlich gelegenen Rönnebeker Sand und Ruschsand) nicht ausgebildet. Es bestehen damit keine besonderen funktionalen Beziehungen für die Zielarten zwischen beiden Teilgebieten. Wie bereits wiederholt dargelegt, kann darüber hinaus durch die große erforderliche Höhe der Leitung auf dem Elsflether Sand und dem dadurch bedingten großen Bodenabstand der Leiterseile keine Barrierewirkung der ganz überwiegend bodennah im Röhricht lebenden Zielarten der Kohärenzmaßnahme abgeleitet werden.

## A0069#13

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 12.05.2022 |
| Institution: | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

5.) Quellenverzeichnis


Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016, 460 Seiten

Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. 2018. BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

EU-Kommission 2019. Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01)

Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. 2019. Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker - ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

Haas, D., Nipkow, M., Fiedler, G., Schneider, R., Haas, W. & Schürenberg, B. 2003. Vogelschutz an Freileitungen. Tödliche Risiken für Vögel und was dagegen zu tun ist: ein internationales Kompendium., NABU - Naturschutzbund Deutschland e. V.

Informationen und Downloadmöglichkeiten zum Schutzgebiet "Voslapper Groden-Süd"

NLWKN 2006. https://www.niwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v61-voslapper-groden-sued-134160.html

Stadt Wilhelmshaven 2006. https://www.niwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/-42104.html

The IUCN-SCC Heron Specialist Group (2022): Heron Conservation: Eurasian Bittern - Botaurus stellaris (Linnaeus). https://www.heronconservation.org/herons-of-the-world/list-of-he-rons/eurasian-bittern/

Informationen und Unterlagen der TenneT

Elbe-Weser-Leitung, 380-kV-Leitung Dollern - Elsfleth/West, BBPIG-Vorhaben Nr. 38 / NEPP23 und Neues Umspannwerk im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede

Unterlagen für die Telefon-/Videokonferenzen am 14. und 15.07.2021 sowie für den Austausch in schriftlicher/elektronischer Form zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG)

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

# A0070
# Landkreis Osterholz

## A0070#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**

### Argument

Das Vorhaben bezieht sich innerhalb des Landkreises Osterholz auf die bestehende 380-kV-Leitung, die in der Gemeinde Schwanewede westlich der Geestkante die Marsch auf einer Länge von ca. 9,3 km aus nordnordöstlicher Richtung in südsüdwestlicher Richtung durchzieht. Westlich der 380-kV-Leitung verlaufen zwei weitere Hochspannungsleitungen. Die drei Leitungen nähern sich südwärts zunehmend an und queren in enger Parallelität den östlichen Teil der Ortschaft Neuenkirchen. Der östliche Ortsteil wird zudem tangiert von zwei weiteren Hochspannungsleitungen, die nördlich der Schwaneweder Heide nach Osten führen. Von den Hochspannungsleitungen betroffen sind sowohl Wohn- als auch Gewerbegebietslagen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0070#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Ich verweise auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz (RROP 2011) und bitte dies in Ihrem Untersuchungsrahmen zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Wir verweisen auf die Betrachtung des RROP Osterholz (siehe z. B. Anlage B, Kapitel 3.1.7, Seiten 29 ff.).

## A0070#3

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

## Themen

**3.2.1 Wohnumfeldschutz**

## Argument

Die Bestandstrasse und somit auch ihr Korridor kreuzen massiv den östlichen Teil der Ortschaft Neuenkirchen und damit einen Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (vgl. RROP 2011, Kap. 2.3-03). Folglich wird der im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 festgesetzte Mindestabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen mit Wohngebäuden, die in Bebauungsplangebieten oder Innenbereichsgebieten gemäß BauGB liegen, nicht eingehalten (vgl. LROP 2017, Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8).

## Erwiderung VHT

Wir verweisen auf das Ergebnis des Trassenvergleichs (Anlage F, Kapitel 3.3.2.1.2), welches eine östliche Führung um Neuenkirchen, analog zur Bestandsleitung, als nicht vorzugswürdig beschreibt, sowie auf die Auseinandersetzung mit Unterschreitungen von 400 m Abständen zu Wohngebäuden und überbaubaren Flächen i.S.d. LROP 4.2.2, Ziffer 06 (Anlage F, Kapitel 2.4).

# A0070#4

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

## Argument

Die Bestandstrasse und somit auch ihr Korridor durchqueren zudem folgende Vorranggebiete:

• ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (vgl. RROP 2011, Kap. 3.2-03),

• ein Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung (RROP 2011, Kap. 3.5.1-04), zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-02) undein Vorranggebiet Windenergienutzung (vgl. RROP 2011, Kap. 4.2.1-01).

Des Weiteren kreuzen die Bestandstrasse und ihr Korridor folgende Vorbehaltsgebiete:

• ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-03),

• ein Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktion (vgl. RROP 2011, Kap. 3.6-04),

• ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.7.1-03) und

• ein Vorbehaltsgebiet Erholung (vgl. RROP 2011, Kap. 3.9-07).

Aus meiner Sicht ergibt sich insbesondere folgender Untersuchungsbzw. Prüfbedarf:

Es ist zu untersuchen, ob und inwieweit der Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse - auch unter Berücksichtigung des vorgesehenen Abbaus der bisherigen 380-kV-Leitung - den Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, die Vorranggebiete und die

Vorbehaltsgebiete stärker bzw. schwächer beeinflusst als bisher. Die Untersuchung muss sich auf alle Wirkfaktoren beziehen, insbesondere auf die oben genannten.

Die heutige und zukünftige Belastung des Standortes mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist detailliert zu ermitteln. Möglichkeiten zur Minimierung der aktuellen Belastung und zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen sind detailliert zu prüfen und auszuschöpfen. Dazu zählen ggf. auch weitere Trassenalternativen und zwar sowohl großräumige als auch kleinräumige, die Nutzung von Bündelungspotentialen (u.a. Mitnahmen) und letztlich auch die Erdverkabelung.

Besondere Beachtung ist im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen dem Wirkfaktor "Emissionen (u.a. Lärm, elektrische und magnetische Felder, Staub)" einzuräumen. Aber auch der Wirkfaktor "Visuelle Wirkungen durch die Sichtbarkeit baulicher Anlagen" ist für das Ortsbild und damit für die Qualität der Wohnbereiche besonders bedeutsam.

Der Ausbau der Bestandstrasse ist mit den Vorranggebieten grundsätzlich dann nicht vereinbar, wenn er zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Vorranggebiete führt. Dies ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen je Vorranggebiet funktionsbezogen zu prüfen.

Bezogen auf das Vorranggebiet Natura 2000 ist eine Vereinbarkeit ggf. herstellbar, soweit - nach Ausschöpfung aller Vermeidungsmöglichkeiten und ggf. erfolgter auch großräumiger Alternativenprüfung - die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen. Diesbezüglich wird auf Ziffer 2 dieser Stellungnahme verwiesen. Der Ausbau der Bestandstrasse kann sich auch negativ auf die Vorbehaltsgebiete auswirken. Dies ist zu prüfen und in die weitere Abwägung einzustellen. Der Prüfbedarf bezieht sich im Übrigen gleichermaßen auf die Provisorien.

### Erwiderung VHT

Wir verweisen auf die Betrachtung aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie immissionsschutzrechtliche Vorgaben sowie die Betrachtung weiträumiger Alternativen in der Anlage B und Anlage F.

## A0070#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.10.2021 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Korridor für die Trassenvariante A 09 Der Korridor der Trassenalternative AO9 kreuzt südwestlich von Uthlede kommend in südöstlicher Richtung den Landkreis Osterholz. Der Korridor durchquert folgende Vorranggebiete:
• ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (vgl. RROP 2011, Kap. 3.2-03),
• ein Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.1- 04) und
• ein Vorranggebiet Windenergienutzung (vgl. RROP 2011, Kap. 4.2.1-01), Ferner tangiert der Korridor ein südlich angrenzendes
• Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-02). Des Weiteren kreuzt der Korridor folgende Vorbehaltsgebiete:
• ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-03),
• ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.7.1-03) und
• ein Vorbehaltsgebiet Erholung (vgl. RROP 2011, Kap. 3.9-07). Aus meiner Sicht ergibt sich bezüglich der Vorranggebiete und der Vorbehaltsgebiete derselbe Prüfbedarf wie bei der Bestandstrasse (s.o.).

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Erstellung der Unterlagen für das ROV wurde das RROP des Lk Osterholz zu Grunde gelegt. Wir verweisen auf die Anlage B - Raumverträglichkeitssudie.

## A0070#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Korridor für die Trassenalternative A10 Der Korridor der Trassenalternative A10 verschwenkt von der Bestandstrasse aus westwärts, führt nördlich an der Ortslage Neuenkirchen vorbei, kreuzt den Landesschutzdeich und quert das Deichvorland und die Weser. Der Korridor der Trassenalternative tangiert einen Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (vgl. RROP 2011, Kap. 2.3-03). Es handelt sich um den nordwestlichen Rand der Ortslage Neuenkirchen. Der Korridor kreuzt zudem folgende Vorranggebiete:

• ein Vorranggebiet Natura 2000 (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.1-04) sowie

• zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-02). Des Weiteren kreuzt der Korridor folgende Vorbehaltsgebiete:

• ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-03),

• ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.7.1-03) und

• ein Vorbehaltsgebiet Erholung (vgl. RROP 2011, Kap. 3.9-07).

-5-

Die Belastung des nordwestlichen Teiles von Neuenkirchen als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, die im betreffenden Bereich völlig neu wäre, ist nach Wirkfaktoren getrennt zu ermitteln. Möglichkeiten zur Vermeidung von Belastungen sind zu prüfen und auszuschöpfen. Dazu zählen im Hinblick auf den Wirkfaktor "Emissionen (u.a. Lärm, elektrische und magnetische Felder, Staub)" ein ausreichender Abstand zur Siedlung, der zumindest 400 m betragen sollte (s.o.). Aber auch der Wirkfaktor "Visuelle Wirkungen durch die Sichtbarkeit baulicher Anlagen" ist für das Ortsbild und damit für die Qualität der Wohnbereiche besonders bedeutsam, zumal bisher das Landschaftsbild nördlich des westlichen Bereiches von Neuenkirchen frei von baulichen Einrichtungen ist.

Bezüglich der Vorranggebiete und der Vorbehaltsgebiete besteht aus meiner Sicht derselbe Prüfbedarf wie bei der Bestandstrasse (s.o.).

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf die Trassierung entlang Neuenkirchen und die Betrachtung von VR und VB Gebieten sowie Wohngebäude und Landschaftsbild möchten wir auf die Unterlagen Anlage B, Kapitel 4.3.2, Seiten 145 ff., Anlage C, Kapitel 5.3.3.2, Seiten 341 ff. sowie Anlage F, Kapitel 3.3.4.1, Seiten 136 ff. zusammen mit Anhang 39 zur Betrachtung des Wohnumfeldes verweisen.

## A0070#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

## Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Eine besondere Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass das EU-Vogelschutzgebiet überwiegend noch nicht nationalrechtlich gesichert ist und somit noch nicht dem milderen Schutzregime unterliegt. Hierzu wir auf Ziffer 2 dieser Stellungnahme verwiesen.

## Erwiderung VHT

Die aufgeführten Hinweise sind in den Unterlagen berücksichtigt worden. Wir verweisen auf Kapitel 2.2.6 im Anhang 36 der der Anlage D (Verträglichkeitsprüfung DE 2617-401 "Unterweser" (V27), in dem Hinweise zum Schutzstatus des Gebietes formuliert sind. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und einer effektiven Erdseilmarkierung relevante Beeinträchtigungen vermieden werden können und die geplante Freileitung mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich ist. Die Verträglichkeit wird im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens anhand der konkreten Trassenführung und demnach anhand konkreter Maststandorte erneut geprüft. Hierbei wird der dann gültige Schutzstatus bei der neuerlichen Prüfung zugrunde gelegt.

# A0070#8

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.10.2021 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

## Argument

Vier weitere Potentialflächen liegen vollständig bzw. nahezu vollständig im Landkreis Cuxhaven. Davon dürften aber drei visuell deutlich in den Landkreis Osterholz hineinwirken und das Landschaftserleben auch aus dieses Perspektive beeinflussen:

• Potentialfläche S3 "bei Wurthfleth",

• Potentialfläche S4 "westlich Uthlede",

• Potentialfläche S6 ""Uthlede/A 27".

Die Potentialfläche S1 überschneidet sich im Südosten mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-02). Das Vorranggebiet wurde wegen des Sterbrucher Moores festgelegt, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt und derzeit (lediglich) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.
Die Potentialfläche S2 schneidet im Westen ein Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung, das wegen des bereits oben erwähnten EU-FFH-Gebiets festgelegt ist (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.1-04). Im Westen und im Osten tangiert es jeweils ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-02).
Die Potentialfläche S5 überschneidet sich großflächig mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung (vgl. RROP 2011, Kap. 4.2.1-01) und wird zudem von einem Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung (0.9. EU-FFH-Gebiet) durchzogen. Darüber hinaus überschneidet sich der Suchraum entlang der Landkreisgrenze mit einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (vgl. RROP 2011, Kap. 3.2-03).

Alle drei Potentialflächen befinden sich zudem in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, einem Vorbehaltsgebiet Erholung und einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Bezüglich der Vorranggebiete und der Vorbehaltsgebiete besteht aus meiner Sicht derselbe Prüfbedarf wie bei der Bestandstrasse (s.o.).

### Erwiderung VHT

Wir möchten daher auf die Betrachtung und Bewertung der Umspannwerksstandorte im Materialband verweisen, Anlage G, MB01.
Während S1 und S2 trotz der identifizierten Konflikte relativ viel offenen Raum bieten, ist die Errichtung eines UWs gemäß der Planungsprämissen in den Suchräumen S5 und S6 ausgeschlossen. In beiden Fällen steht schlicht nicht genügend Platz zur Verfügung. Beide Suchräume sind flächenhaft überlagert mit genehmigter oder bereits errichteter Windenergienutzung, großen, als VR Torferhaltung ausgewiesenen Flächen, Überschwemmungsgebieten und VR Hochwasserschutz (S5). Auch in S7 und S8 ist die Verfügbarkeit größerer, freier Flächen nicht gegeben. Hier überlagern die Suchräume Siedlungsbereiche im Außenbereich, Wald und Gehölzbereiche sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft. Die Errichtung eines UWs gestaltet sich hier schwierig und ist bestenfalls in den Randlagen der Suchräume möglich.
Aus diesen Gründen werden die Suchräume S5, S6 und S7 abgeschichtet und werden nicht weiter untersucht. S8 verbleibt trotz der Schwierigkeiten in der Untersuchung, da dieser Suchraum die einzige Möglichkeit bildet, ein UW im Falle der Realisierung der Braker Variante zu errichten.
S1 und S2 bilden insgesamt die besten Suchräume, in dieser Reihenfolge.

## A0070#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Bezüglich der Potentialflächen S3, S4 und S6 sind die visuellen Auswirkungen auf den Landkreis Osterholz zu untersuchen, die für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben relevant sind.

### Erwiderung VHT

In Kap. 5.2.8 des UVP-Berichts werden die Konfliktpotenziale von Belangen der Schutzgüter (darunter auch das Schutzgut Landschaft) gemäß UVPG in den Umspannwerk-Suchräumen ausführlich beschrieben und bewertet.

## A0070#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

### Argument

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Landkreis Osterholz derzeit sein Regionales Raumordnungsprogramm neu aufstellt. Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich daraus Änderungen ergeben, die für das hier betrachtete Vorhaben von Relevanz sind. Da die Neuaufstellung des RROP und die Durchführung des ROV zumindest teilweise zeitgleich erfolgen, bietet sich eine entsprechend intensive Abstimmung an.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis.

## A0070#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.7 Schutzgut Landschaft**
**5.1 Natura2000 allgemein**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

2. Belange des Naturschutzes

Ich verweise auf den Landschaftsrahmenplan (LRP 2000) des Landkreises Osterholz, insbesondere auf die Entwicklungs- und Maßnahmenkarte (dortige Anlage 12), die zeitlich nachfolgend festgelegten Natura-2000-Gebiete, das kürzlich erlassene Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ und auf die avifaunistisch wertvollen Bereiche, deren Einstufung von Zeit zu Zeit durch den NLWKN - Staatliche Vogelschutzwarte - erfolgt. Ich bitte diese naturschutzfachlichen und -rechtlichen Grundlagen in Ihrem Untersuchungsrahmen zu berücksichtigen. Im Zuge einer späteren detaillierteren Planung sind weitere Grundlagen zu berücksichtigen, u. a. gesetzlich geschützte Biotope und Hinweise zum besonderen Artenschutz.

### Erwiderung VHT

Die aufgeführten Datengrundlagen sind in den gegenständlichen Unterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden.

## A0070#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Korridor der Bestandstrasse Der Korridor der Bestandtrasse kreuzt folgende naturschutzrechtlich bzw. -

fachlich relevanten Bereiche:

• den Aschwarder Flutgraben, der mit schmalen Uferstreifen zum FFH-Gebiet "Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" (FFH-Gebiet 187) gehört; gleichzeitig gehört er zum Naturschutzgebiet "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" (NSG OHZ 8), mit dem das FFH-Gebiet nationalrechtlich gesichert ist;

• das Landschaftsschutzgebiet "Sterbrucher Moor", das gemäß LRP die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllt (Gebiet 2N2),

• den gesamten übrigen Bereich zwischen dem Aschwarder Flutgraben und der Ortschaft Neuenkirchen, der gemäß LRP die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Gebiet 211), sowie

• einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel landesweiter Bedeutung (Stand 2013) (bei weiteren Bereichen ist der Status für Brutvögel und Gastvögel offen).

Es ergibt sich aus meiner Sicht insbesondere folgender Untersuchungs- und Prüfbedarf:

Bezogen auf das FFH-Gebiet ist eine EFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Die bisher vorliegenden Daten zu den Fledermäusen sind konsequent auszuwerten. Je nach Datenlage kann bereits im ROV eine gesonderte Kartierung der Fledermäuse erforderlich werden. Entsprechendes gilt für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets. Bezüglich der avifaunistisch wertvollen Bereiche ist eine Abstimmung mit dem NLWKN - Staatliche Vogelschutzwarte - erforderlich. Die bisher vorliegenden Daten zu den Vogelvorkommen sind konsequent auszuwerten. Je nach Datenlage kann bereits im ROV eine gesonderte Kartierung der Vögel erforderlich werden. Auch diesbezüglich sollte die Vogelschutzwarte um Rat gebeten werden. Die weiträumigen Auswirkungen des Ersatzbaues auf das Landschaftsbild einschließlich die Auswirkungen auf das Ortsbild der visuell betroffenen Ortslagen sind gründlich zu ermitteln. Hierzu verweise ich auf die Arbeitshilfe des NLT mit dem Titel "Hochspannungsleitungen und Naturschutz". Des Weiteren verweise ich auf die im LRP bezüglich des Landschaftsbildes festgelegten "wichtigen Bereichen für Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft". Für die Bewertung der visuellen Auswirkungen muss m. E. mindestens eine Betrachtung in einem Korridor von 2.500 m beiderseits der Trasse erfolgen. Letztendlich muss das Vorhaben mit den bestehenden Verordnungen über das betroffene Naturschutzgebiet und das betroffene Landschaftsschutzgebiet vereinbar sein, oder es müssen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Verordnungen vorliegen. Der Prüfbedarf bezieht sich im Übrigen gleichermaßen auf die Provisorien. Weiterer Prüfbedarf kann sich in den nachfolgenden Verfahrensschritten ergeben (z. B. zur Vermeidung von Versiegelungen).

### Erwiderung VHT

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zu großen Teilen bereits in den Raumordnungsunterlagen berücksichtigt.
Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft wurde entsprechend der Festlegungen des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmes für die Elbe-Weser-Leitung vom 14.10.2021 auf 3.000 m beidseits der Korridormittelachse ausgeweitet.
Der Korridor wurde im Rahmen des Alternativenvergleichs (Anlage F) bereits frühzeitig abgeschichtet.
Die vorhandenen Daten zur Fledermausfauna wurden beim Landkreis abgefragt und wurden im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet berücksichtigt.

## A0070#13

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.10.2021 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Korridor für die Trassenvariante A 09: Der Korridor für die Trassenvariante A 09 kreuzt folgende naturschutzrechtlich bzw. -fachlich relevanten Bereiche:

• den Aschwarder Flutgraben, der mit schmalen Uferstreifen zum FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ und somit zum NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ gehört, mit dem das FFH-Gebiet nationalrechtlich gesichert wurde;

• die zwischen dem Aschwarder Flutgraben und der Bestandstrasse gelegenen Marschflächen, die gemäß LRP zum Gebiet 2L1 gehören, das die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsgebiet erfüllt, sowie

• möglicherweise avifaunistisch wertvolle Bereiche mit ungeklärtem Status (Stand 2013 bzw. 2018)

Der Prüfbedarf entspricht grundsätzlich dem Prüfbedarf bei der Bestandstrasse.

Allerdings sollte bei der Variante A 09 ergänzend geprüft werden, ob die die Trassenvariante die Wechselbeziehungen zwischen den Vogellebensräumen beiderseits des Landesschutzdeiches und somit das EU-Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen kann.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in den Raumordnungsunterlagen berücksichtigt.

# A0070#14

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.10.2021 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

## Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Korridor für die Trassenalternative A10 Der Korridor für die Trassenvariante A 10 kreuzt folgende naturschutzrechtlich bzw. -fachlich relevanten Bereiche:

• dieWeser, das Vorland des Landesschutzdeiches und Teile des Hinterlandes; diese Bereiche gehören zum EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (V27); das VSG ist nationalrechtlich weitgehend noch nicht gesichert;

• Fleete und Kleipütten, die zum FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ und zum NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ gehören, mit dem das FFH-Gebiet nationalrechtlich gesichert wurde;

• den gesamten übrigen Bereich nördlich von Neuenkirchen, der gemäß LRP zum Gebiet 2L1 gehört, das die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsgebiet erfüllt, sowie

• avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brutvögel landesweiter Bedeutung (Stand 2013) und für Rastvögel internationaler bzw. landesweiter Bedeutung (Stand 2018);

Der Prüfbedarf entspricht grundsätzlich dem Prüfbedarf bei der Bestandstrasse.

Allerdings stellt das derzeit noch bestehende strenge Schutzregime im Vogelschutzgebiet aktuell eine praktisch nicht überwindbare Hürde dar. Die Errichtung einer Freileitung ist nicht mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar. Bis zur nationalen Unterschutzstellung gilt hier ein absolutes

Verschlechterungsverbot. Der Wechsel zum milderen Schutzregime, das ggf. auch Ausnahmen zulässt, erfolgt erst durch die nationalrechtliche Sicherung des Vogelschutzgebietes. Dies erfordert im vorliegenden Fall eine vollständige Sicherung als Naturschutzgebiet und/oder Landschaftsschutzgebiet. Zuständig sind die die Landkreise Osterholz, Wesermarsch und Cuxhaven, auf deren Gebiete sich das Vogelschutzgebiet erstreckt. Der Landkreis Osterholz wird voraussichtlich das Verfahren für seinen Gebietsteil Anfang nächsten Jahres einleiten.

Nach vollständiger Sicherung des Vogelschutzgebietes wird es dem milderen Schutzregime unterliegen, das ggf. eine Ausnahme zulässt. Unabdingbar wäre dafür aber zunächst eine Alternativenprüfung, die im Falle des großräumigen Vogelschutzgebietes die Betrachtung auch überregionaler Alternativen umfassen müsste.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in den Raumordnungsunterlagen berücksichtigt. Bzgl. des Schutzstatus verweisen wir auf Kapitel 2.2.6 im Anhang 36 der der Anlage D (Verträglichkeitsprüfung DE 2617-401 "Unterweser" (V27), in dem Hinweise zum Schutzstatus des Gebietes formuliert sind. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und einer effektiven Erdseilmarkierung relevante Beeinträchtigungen vermieden werden können und die geplante Freileitung mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich ist. Eine Ausnahme wird nicht erforderlich. Die Verträglichkeit wird im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens anhand der konkreten Trassenführung und demnach anhand konkreter Maststandorte erneut geprüft. Hierbei wird der dann gültige Schutzstatus bei der neuerlichen Prüfung zugrunde gelegt.

## A0070#15

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.10.2021 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Die Potentialfläche S1 überschneidet sich mit
• teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet "Sterbrucher Moor", das gemäß LRP überwiegend die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllt (Gebiet 2N2),
• dem Gebiet 2L1 gemäß LRP, das die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsgebiet erfüllt, sowie
• einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel landesweiter (Stand 2013) (bei weiteren Bereichen ist der Status für Brutvögel und Gastvögel offen).

Die Potentialfläche S2 überschneidet sich
• im Westen mit dem FFH-Gebiet "Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" und dem Naturschutzgebiet "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede",
• vollständig mit dem Gebiet 2L1 gemäß LRP, das die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsgebiet erfüllt, sowie
• teilweise einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel landesweiter Bedeutung (Stand 2013) (bei weiteren Bereichen ist der Status für Brutvögel und Gastvögel offen).

Die Potentialfläche S5 überschneidet sich

• im äußersten Norden mit dem FFH-Gebiet "Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" und dem Naturschutzgebiet "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede",

• vollständig mit dem Gebiet 2L1 gemäß LRP, das die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsgebiet erfüllt, sowie

• möglicherweise avifaunistisch wertvollen Bereichen mit ungeklärtem Status (Stand 2013 bzw. 2018).

Der Prüfbedarf entspricht grundsätzlich dem Prüfbedarf bei der Bestandstrasse, jedoch mit folgenden Abweichungen:

• Beim Standort S1 kann ggf. eine Natura-Verträglichkeitsvorprüfung ausreichen.

• Bei allen drei Standorten sollte geprüft werden, ob diese die Wechselbeziehungen zwischen den Vogellebensräumen beiderseits des Landesschutzdeiches erheblich beeinträchtigen können.

• Ferner istwegen der anzunehmenden großen Flächeninanspruchnahme - schon im ROV die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope nach dem Kartierschlüssel des NLWKN zu ermitteln. Eine Auswertung vorhandener Daten reicht hier nicht aus, da diese - wenn überhaupt vorhanden - nur lückenhaft vorliegen, unter anderem wegen der Aufnahme neuer Biotoptypen in die Liste der gesetzlich geschützten Biotope des kürzlich novellierten NAGBNatSchG.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zu großen Teilen in Anlage C, Kap. 5.2.8 & 5.3.4, Anlage D Anhang 32 (Verträglichkeitsprüfung) sowie Anlage E (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 6.2.2.32 und 6.2.2.33) berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope wurden auf Grundlage vorhandener Daten berücksichtigt. Eine weitergehende Berücksichtigung basierend auf eigenen Erhebungen erfolgt im folgenden Planfeststellungsverfahren.

## A0070#16

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.10.2021 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Bezüglich der Potentialflächen S3, S4 und S6 sind die visuellen Auswirkungen auf den Landkreis Osterholz zu untersuchen. Aufgrund des durch weite Offenheit geprägten Landschaftsbildes ist meines Erachtens auch hier ein Betrachtungsradius von 2.500 m erforderlich.

### Erwiderung VHT

In Kap. 5.2.8 des UVP-Berichts werden die Konfliktpotenziale von Belangen der Schutzgüter (darunter auch das Schutzgut Landschaft) gemäß UVPG in den Umspannwerk-Suchräumen ausführlich beschrieben und bewertet. Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft wurde entsprechend der Festlegungen des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmes für die Elbe-Weser-Leitung vom 14.10.2021 auf 3.000 m beidseits der Korridormittelachse ausgeweitet.

## A0070#17

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 13.10.2021 |
| Institution: | Landkreis Osterholz |

### Themen

**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**

### Argument

Da der Ersatzneubau der Leitung, die Provisorien und das Umspannwerk aller Voraussicht nach schwerwiegende Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen, die voraussichtlich hohe Kompensationsbedarfe erfordern, empfehle ich, die Bedarfe bereits im ROV überschlägig zu ermitteln und in die Abwägung der unterschiedlichen Varianten einzustellen.

### Erwiderung VHT

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das konkrete Vorhaben erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

## A0070#18

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Bezüglich des Untersuchungsrahmens ist bodenschutzrechtlich insbesondere darauf zu achten, dass durch die geplante Leitung möglichst keine sulfatsauren Böden oder bekannte Altablagerungen / Altlasten gequert oder angeschnitten werden. Ich bitte diesen Aspekt im Untersuchungsrahmen zu berücksichtigen.

Ich bitte beim Einbau von Rohrleitungen die Leitlinie „GeoBerichte 28° des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um einen Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen zum Thema „Bodenschutz beim Bauen‘.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung von Altlasten und sulfatsauren Böden erfolgt im folgenden Planfeststellungsverfahren. Der Einbau von Rohrleitungen ist nicht vorgesehen.

## A0070#19

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

4. Belange der Wasserwirtschaft

Sowohl die Bestandstrasse und Trassenvarianten als auch die Suchgebiete S2, S5 und S 6 des Umspannwerkes befinden sich zum Teil im vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet Aschwardener Flutgraben in der Gemeinde Schwanewede. Dies bedeutet, dass diese Gebiete statistisch gesehen einmal in 100 Jahren von einem Hochwasser überspült werden.

Gemäß 8 78, Absatz 4 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß der 88 30, 33, 34 und 35 BauGB in Überschwemmungsgebieten untersagt. Dies gilt auch in vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Aus wassemwirtschaftlicher Sicht wird darum gebeten, die weitere Planung so auszurichten, dass der Bau der Hochspannungsmasten und insbesondere das Umspannungswerk außerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes geschieht. Ich empfehle aus wasserwirtschaftlicher Sicht, den Suchraum 5 für das Umspannwerk aus dem Untersuchungsrahmen herauszunehmen. Für die punktförmigen Eingriffe durch die Hochspannungsmasten kommen gegebenenfalls Ausnahmetatbestände in Betracht. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bereits in den Raumordnungsunterlagen berücksichtigt. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im folgenden Planfeststellungsverfahren.

## A0070#20

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**

### Argument

5. Belange des Planungs- und Bauordnungsrechts

Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwanewede dargestellten Baugebiete, insbesondere die der Wohnbebauung, sind in die Planung einzubeziehen. Die bestehenden Bebauungspläne sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Innenbereiche nach § 34 BauGB und Einzelgebäude nach § 35 BauGB. Ich bitten, für die Abfrage dieser Daten direkt Kontakt mit der Gemeinde Schwanewede aufzunehmen.

### Erwiderung VHT

Die Stellungnahme stammt aus dem Jahr 2021. Die Hinweise sind umgesetzt worden.

## A0070#21

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

6. Belange des Denkmalschutzes

Aufgrund des noch sehr weit gefassten Untersuchungsraums, kann nicht genau gesagt werden, ob und welche Bodendenkmäler betroffen sein werden. Ich gehe allerdings davon aus, dass Bodendenkmäler betroffen sind. Ich rege daher an, das Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie in das Verfahren einzubeziehen.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und Daten beim Nds. Landesamt für Denkmalpflege angefragt und die erhaltenen Daten in den Raumordnungsunterlagen berücksichtigt.

## A0070#22

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

7. Belange des Immissionsschutzes

Die immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen sind durch die neue Trasse einzuhalten. Darüber hinaus ist im Bereich geschlossener Siedlungen dem Vorsorgegedankten Rechnung zu tragen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0070#23

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.10.2021
Institution: Landkreis Osterholz

### Themen

**3.2.3 Forstwirtschaft**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

8. Waldbelange

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass Wald- und Gehölzflächen nach ATKIS Basis DLM beurteilt werden. Ich weise darauf hin, dass hier nicht alle Wälder erfasst werden. Ich rege daher an, den Waldbestand vor Ort zu prüfen.

Ich weise darauf hin, dass Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbestände unter der geplanten Leitung die natürliche Entfaltung des Waldes beeinflussen. Der Gehölzbestand würde durch diese Beschränkungen seine Funktion als Wald verlieren. Als Konsequenz wäre hier die Kompensation der Fläche an anderer Stelle vorzunehmen. Beim Einsatz der geplanten Donaumasten mit einer Höhe von bis zu 60 m könnte hingegen eine Überspannung der Wälder je nach Leitungsdurchhang ohne Aufwuchsbegrenzung möglich sein. Aus forstlicher Sicht wird angeregt, diese Art der Überspannung vorrangig zu wählen.

### Erwiderung VHT

Wir möchten dazu auf die Anlage C, Kapitel 4.3.2.3.1, Seiten 58 ff. verweisen, welche aufführt, dass Walddaten sowohl aus dem digitalen Landschaftsmodell, als auch die Waldinventur-Daten der Landwirtschaftskammern sowie der Niedersächsischen Landesforsten einbezogen wurden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine Ermittlung des Kompensationsbedarfes auf Grundlage der Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldG für die vom Vorhaben verursachten Waldumwandlungen.

# A0071
# Landkreis Cuxhaven

## A0071#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Stellungnahme aus der Perspektive der Archäologischen Denkmalpflege

Im gesamten Planungsbereich der Höchstspanungsleitung Dollern-Elsfleth/West im Bereich des Landkreises Cuxhaven sind eine Vielzahl von archäologischen Bodendenkmalen vorhanden, die gem. NDSchG in ihrem Bestand zu sichern sind. Eine genaue Einschätzung und Beurteilung zu Bodeneingriffen durch die Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven ist erst dann möglich, wenn konkrete Maststandorte und ein Standort für das vorgesehene Umspannwerk vorliegen. Insofern ist die Archäologische Denkmalpflege des Landkreises frühzeitig in die weitere Planung einzubeziehen, sobald entsprechende Planungsdaten vorliegen. In diesen Fällen wird dann jeder Standort einzeln geprüft, ob archäologische Sicherungsmaßnahmen (Ausgrabung/Baubegleitung) geben muss, oder ob ein Alternativstandort gesucht werden muss.

Zugleich weise ich darauf hin, dass die weiteren Planungen auch in Absprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) erfolgen, da das Landesamt bei kreisübergreifenden Projekten in der Ressort AG des Landes Niedersachsen mitwirkt.

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen. Darüber hinaus werden wir uns mit den verantwortlichen Stellen in Verbindung setzen.

## A0071#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

### Argument

Stellungnahme aus der Perspektive der Baudenkmalpflege

Entlang der Strecke der geplanten Trassenführung befinden sich Baudenkmale. Diese weisen aber in der Regel mindestens etwa 1km Abstand zur Trasse auf. Exaktere Abstände ließen sich derzeit aufgrund des großen Maßstabs der in den Anlagen enthaltenen Lagepläne nicht ermitteln. Unterschritten wird der

Abstand vermutlich im Bereich der Ortschaft Heerstedt. Dort ist eine denkmalgeschützte Galerieholländer-Windmühle auf dem Grundstück Wesermünder Straße 53 vorhanden, deren Standort sich in etwa mit der Trasse überkreuzen würde.

Ferner könnte es zu Überschneidungen mit Baudenkmalen in der Ortschaft Driftsethe kommen, dort befinden sich zwei Baudenkmale (Mausoleum auf dem Friedhof und Ehrenmal an der Straße Hohes Wehr).

Auf die vorgenannten Baudenkmale ist Rücksicht zu nehmen und ein in denkmalrechtlicher Hinsicht ausreichender Abstand einzuhalten (mind. 10m je Meter Anlagenhöhe).

Ansonsten wäre die Trassenführung in denkmalfachlicher Hinsicht akzeptabel.

In Bezug auf die im Lageplan vermerkten Alternativen gäbe es vermutlich eine Überschneidung mit der Wassermühle Hollnseth. Auch hier wäre der o.a. Abstand einzuhalten.

Ferner wird empfohlen, auf die alternative Trasse im Hagener Bereich (parallel zum Weserdeich) zu verzichten, da es diverse Baudenkmale, darunter auch die denkmalgeschützte Deichlinie, optisch beeinflussen würde. Denn auch, wenn die Denkmale mindestens 1km entfernt stehen, würde es zu Beeinträchtigungen im Landschaftsbild kommen, da es sich um relativ offenes Gelände vor der Weser handelt, welches aufgrund dieses Umstandes auch zu Erholungszwecken von Touristen gut genutzt wird.

### Erwiderung VHT

Die Abstände zur Galerieholländer-Windmühle in Heerstedt sowie zu den Baudenkmalen in Driftsethe werden durch die aktuelle Trassierung eingehalten (vgl. Anhang 17 zur Anlage C). Der Korridor 23, bei dem die Abstände nicht eingehalten werden können, wird im Rahmen des Alternativenvergleichs auch aufgrund anderer Belange frühzeitig abgeschichtet (vgl. Kap. 3.3.3.1, Anlage F). Auch die Wassermühle in Hollnseth liegt mindestens 750 m von der  Trassierung des ROV entfernt.
Es wird nicht ganz deutlich, welche Alternative mit der "alternative Trasse im Hagener Bereich (parallel zum Weserdeich)" gemeint ist. Sofern es sich um Korridor 33 handelt, weisen wir darauf hin, dass sich dieser auch aufgrund anderer Belange als vergleichsweise ungünstig darstellt und daher im Rahmen des Alternativenvergleichs frühzeitig abgeschichtet wurde (vgl. Kap. 3.3.3.1, Anlage F).

## A0071#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

### Argument

Stellungnahme aus der Perspektive des GIS Services

In der hiermit vorgelegten Stellungnahme der Leitung des Projekts Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cuxhaven werden Bedenken, Hinweise und Anregungen zum "Raumordnungsverfahren Höchstspannungsleitung Dollern - Elsfleth/West und Neubau eines Umspannwerkes" gegeben. Dabei wird Bezug genommen auf die Videokonferenz vom 15. Juli 2021, an dem Herr Fokuhl teilgenommen hat.

In der Videokonferenz wurde von Herrn Fokuhl erfragt, ob im Hinblick auf die Daten zu Vogelbrutgebieten und Gastvogellebensräume die Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte verwendet worden sind. Durch Frau Dr. Wendt (Planungsgruppe Grün) wurde mitgeteilt, dass dies der Fall ist. Seitens von Herrn Fokuhl wurde angeboten, noch Daten des Landkreises Cuxhaven zu übersenden. Dies stieß bei Frau Dr. Wendt (Planungsgruppe Grün) auf positive Resonanz.

Am 27. Juli 2021 wurden seitens von Herrn Fokuhl jeweils eine SHP-Datei zur Bewertung der Vogelbrutgebiete und der Gastvogellebensräume an Frau Dr. Wendt (Planungsgruppe Grün) für den - relativ umfangreichen - Untersuchungsraum übersandt. Diese Daten stammen aus der laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Zu den Vogelbrutgebieten und Gastvogellebensräumen können i.d.R. Datenblätter aus dem hier vorliegenden Datenbestand erzeugt werden, aus denen auch die Vorkommen einzelner Arten im Raum hervorgehen.

Es ist erforderlich, alle rechtskräftig geschützten Teile von Natur und Landschaft im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf den Kartendienst "Schutzgebiete und -objekte" im Internet-Geoportal des Landkreises Cuxhaven verwiesen (https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-für-Sie/Geoportal-GIS-/, https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wirfür-Sie/Geoportal-GIS-/index.php?La=1&object=tx,1779.3156.1&sub=0 und https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/internet/qwc2/?t=schutzgebiete objekte). Über diesen Kartendienst können zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen, Geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Baumschutzsatzungen auch die Verordnungen bzw. Satzungen aufgerufen werden. Für dieses Raumordnungsverfahren sind insbesondere die Verordnungen zu den Naturschutzgebieten NSG-CUX 003 "Bülter See und Randmoore", NSG-CUX 009 "Silbersee und Laaschmoor", NSG-CUX 013 "Geesteniederung", NSG-CUX 019 "Groveniederung", NSG-CUX 021 "Teichfledermausgewässer" sowie NSG-LÜ 075 "Südliches Hagener Königsmoor" und NSG-LÜ 095 "Borner Moor" zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Verbote bzgl. der Errichtung von Masten oder der Verlegung von Leitungen. Im o.g. Kartendienst werden auch die Gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Cuxhaven dargestellt. Auch hier kommt die Errichtung von Masten oder die Verlegung von Leitungen i.d.R. nicht in Betracht. Die Erfassung sowie die Benachrichtigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind noch nicht abgeschlossen. Alle Biotope, die die fachlichen Kriterien erfüllen, stehen bereits unter direktem gesetzlichen Schutz.

Die Internet-URL zu einem WebMapService (WMS) zu den Schutzgebieten und -objekten wurde Frau Dr. Wendt (Planungsgruppe Grün) mitgeteilt. Bei Bedarf kann für den Bereich der Trassenkorridore auch eine SHP-Datei zu ausgewählten Schutzgebieten und -objekten erzeugt werden.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die genannten Daten wurden bei der Erstellung der Unterlagen berücksichtigt und finden auch in den weiteren Plaunungsschritten in passendem Rahmen Berücksichtigung.

## A0071#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.1 Kompensation (naturschutzrechtlich)**
**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

### Argument

Des Weiteren sind alle rechtskräftig festgelegten Kompensationsflächen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf den Kartendienst "Kompensationsflächen" im Internet-Geoportal des Landkreises Cuxhaven verwiesen (https://www.landkreiscuxhaven.de/Wir-für-Sie/Geoportal-GIS-/, https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wirfür-Sie/Geoportal-GIS-/index.php?La=1&object=tx,1779.858.1&kat=&kuo=1&sub=0 und https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/internet/gqwc2/?t=kompensationsflaechen).

Die Internet-URL zu einem WebMapService (WMS) zu den Kompensationsflächen wurde Frau Dr. Wendt (Planungsgruppe Grün) mitgeteilt. Bei Bedarf kann für den Bereich der Trassenkorridore auch eine SHP-Datei zu den Kompensationsflächen erzeugt werden.

### Erwiderung VHT

Die angesprochenen Daten wurden der planungsgruppe grün GmbH am 10.12.2021 als shp-Datei zur Verfügung gestellt und bereits für das Raumordnungsverfahren berücksichtigt.

## A0071#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**5.1 Natura2000 allgemein**

### Argument

Im Bereich der Trassenkorridore bzw. des Untersuchungsraums ist es erforderlich, die FFH-Lebensraumtypen zu berücksichtigen, zumal prioritäre Lebensraumtypen betroffen sind, insbesondere im Bereich der Gemeinde Hagen i.Br. Es wird empfohlen, die Informationen zu den FFH-Lebensraumtypen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) anzufordern.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Daten sind beim NLWKN in Form der Ergebnisse der "selektiven Biotopkartierung" abgefragt worden. Sie werden im folgenden Planfeststellungsverfahren erneut abgefragt und dann entsprechend planerisch berücksichtigt.

## A0071#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Im Bereich der Mehe-Niederung ist es sinnvoll und erforderlich, die bestehenden und geplanten Höchst- und Hochspannungsleitungen so zu bündeln, dass die Mehe im Bereich des Gastvogellebensraums mit internationaler Bedeutung nur an einer Stelle geauert wird.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin ist sich der hohen avifaunistischen Bedeutung der Meheniederung bewusst. Dieser wurde im Rahmen der Entwicklung möglicher Trassenalternativen Rechnung getragen. Neben dem Schutzgut Fauna und der artenschutzrechtlichen Bewertung möglicher Eingriffe in die Vogelwelt (Anlage E) sind aber weitere Belange, im Bereich von Ostendorf maßgeblich auch die Annäherung an Wohnbebauung, zu berücksichtigen. Für das Ergebnis der Abwägung verweisen wir auf den Variantenvergleich in Anlage F.

## A0071#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Die Korridoralternative A05 wird gegenüber dem Korridor der Bestandsleitung bevorzugt.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0071#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Die Korridoralternative A06 wird gegenüber der Korridoralternative 07 deutlich bevorzugt. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob der Korridor der Bestandsleitung möglich ist.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise beziehen sich auf Korridoralternativen aus der Unterlage zur Antragskonferenz. In den Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren haben sich sowohl die Korridoralternativen, als auch die Bezeichnungen etwas geändert. So ist der "ehemalige" Korridor A07 nicht mehr Gegensatnd der Prüfung für das ROV. Der Korridor A06 hingegen ist nach wie vor Gegenstand der Alternativenprüfung. In Anlage F - Alternativenvergleich, Kapitel 3.2.2 wird der Vergleich 1: Heerstedt behandelt. Im Ergebnis ist die Korridor- und die darin liegenden Trassenalternative A06 vorzugswürdig gegenüber dem Korridor der Bestandsleitung.

## A0071#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

## Argument

Die Korridoralternative A09 scheidet nach hiesiger Auffassung aufgrund der Vogelbrutgebiete mit nationaler Bedeutung und der Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung in der Osterstader Marsch aus. Die Korridoralternative A08 wird als möglich erachtet. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob der Korridor der Bestandsleitung möglich ist.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Dle Korridoralternativen 08 und 09 sind im Ergebnis des Alternativenvergelichs nicht weiter betrachtet worden. Tatsächlich ist der Korridor der Bestandsleitung in diesem Abschnitt als vorzugswürdig anzusehen.

# A0071#10

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

## Themen

**8.1 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort**

## Argument

Im Hinblick auf die Potenzialflächen für Umspannwerke erfolgt nur eine Aussage zu den vollständig oder teilweise im Landkreis Cuxhaven gelegenen Potenzialflächen S3, S4, S5, S6 und S7. Die Potenzialflächen S3 und S4 scheiden aufgrund der sehr hohen oder hohen Bedeutung als Vogelbrutgebiet und/oder Gastvogellebensraum aus. Die Potenzialfläche S7 wird als am wenigsten problematisch eingeschätzt.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Wir verweisen ergänzend auf die Anlage G MB01 Kapitel 5.5.

# A0071#11

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

## Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**

### Argument

Stellungnahme aus der Perspektive des Amtes für Wasser- u. Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft:

Das Wasserschutzgebiet Bexhövede kann durch einen alternativen Trassenverlauf betroffen sein. Ebenso das Wasserschutzgebiet Düngel durch einen möglichen Standort eines neuen Umspannwerkes.

Die sich hieraus ergeben Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Die betroffenen Unterhaltungsverbände sowie Wasser- und Bodenverbände sind als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigt.

## A0071#12

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Kreisstraßen und Infrastruktur:

Aus den bisher vorliegenden Unterlagen geht nicht ansatzweise hervor, wo und in welchem Umfang die Belange der Kreisstraßenmeistereien betroffen sein werden.

Ich bitte zum gegebenen Zeitpunkt um erneute Beteiligung mit Benennung von Art, Örtlichkeit und Umfang der Betroffenheit der Kreisstraßenmeistereien.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. Die für die Benutzung öffentlicher Wege und Straßen während der Bauphase bzw. ggf. für die dauerhafte Herstellung von Zufahrten erforderlichen Erlaubnisse, insbesondere zur Sondernutzung, werden im Zuge der nachgesuchten Planfeststellung beantragt (§ 43 c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hierfür wird u.a. eine konkrete Wegeplanung erarbeitet. Diese wird zum geeigneten Zeitpunkt mit allen betroffenen Akteuren abgestimmt.

## A0071#13

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

## Argument

Stellungnahme aus der Perspektive des Naturschutzamtes

Aus naturschutzbehördlicher Sicht sind - wie am 14.07.2021 mehrfach mündlich erörtert - die bisher vorgenommenen Einstufungen zur Ermittlung der unterschiedlichen Raumwiderstandsklassen unzureichend und basieren zu einem nicht unerheblichen Anteil auf einem begrenzten Informationsstand.

Entsprechende Erkenntnisse der unteren Naturschutzbehörden sollten unbedingt in die Planungsherleitung eingebunden werden, da diesbezüglich ein sich ergebender Untersuchungsumfang bzw. zu betrachtende Räume und somit entsprechende Alternativtrassen aufdrängen.

Gleichzeitig als korrekturbedürftig angesehen wird die Einstufung einzelner Kriterien in die unterschiedlichen (vorläufigen) Raumwiderstandsklassen insbesondere in Tabelle 9 (S. 35/36) der übermittelten Unterlagen.

So zwingt sich aus der Sicht des Naturschutzamtes des Landkreises Cuxhaven - bereits in Anbetracht der rechtlichen Belange - die Einstufung von IBA-Gebieten (Important Bird Area) in die Raumwiderstandsklasse (RW-KL) "sehr hoch" auf.

Auch die derzeitige Zuordnung der Pufferflächen zu EU-Vogelschutzgebieten in die RW-KL "mittel" ist aus fachlicher Sicht nicht verständlich; der vollständige Verzicht auf Pufferflächen zu Gebieten mit internationaler bzw. nationaler Bedeutung für Brut- bzw. Gastvogellebensräumen ist ebenfalls zu überdenken.

Als korrekturbedürftig angesehen wird auch die derzeitige Einstufung von wertvollen Gebieten für Brut- oder Gastvögel mit landesweiter und regionaler Bedeutung - zumal diesbezüglich wie auch für Gebiete mit höherer Bedeutung (national/international) die der UNB vorliegenden Daten unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Erhebliche Bedenken bestehen aus der Sicht als UNB auch bezüglich verschiedener Einstufungen auf Seite 36 zur Kategorie "Natur und Landschaft".

Die reduzierte Einstufung von "Vorranggebieten Biotopverbund" in die RW-KL: "mittel" ist aus fachlicher Sicht unbedingt korrekturbedürftig.

Völlig unberücksichtigt bleiben bisher geschützte Bereiche gemäß § 30 BNatSchG bzw. von Biotopausprägungen als Lebensraumtypen (jeweils in flächiger Ausdehnung). Auch diesbezüglich sind die bei der UNB vorliegenden Informationen einzustellen.

## Erwiderung VHT

Es wird auf die methodischen Erläuterungen in Anlage C, Kapitel 5 der Antragsunterlage verwiesen.
Die Raumwiderstandsanalyse hat den Zweck, den Untersuchungsraum in grobem Maßstab in Räume unterschiedlicher Widerstände gegenüber dem Vorhaben zu gliedern. Dabei spielen v.a. der rechtliche Schutzstatus und die Restriktionsstärke eine Rolle. Würde dabei in den Klassen hoher Raumwiderstände zu wenig differenziert, wäre es kaum möglich, auf dieser Grundlage Planungskorridore herzuleiten, weil der Untersuchungsraum zu einem großen Teil mit hohen Raumwiderständen belegt wäre. Selbstverständlich werden in den anschließenden Planungsschritten weitere Daten und detailliertere Informationen, insbesondere auch zum tatsächlichen ökologischen Zustand der angeprochenen Flächenkategorien abgefragt und eingestellt.

# A0071#14

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

### Argument

Bezüglich der in Kapitel 2.5 auf den Seiten 37 und 38 (Alternativen 01 - 04) verwendeten Gemeindekürzel "Hagen i. B." sollten zur Vermeidung von Missverständnissen korrigiert werden (Hagen i. B. = Hagen im Bremischen).

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis.

## A0071#15

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

### Argument

Mit Verweis auf die am 14.07.2021 getätigten Anmerkungen zu einzelnen Korridorabschnitten aus der Sicht als UNB werden nachfolgend einzelne Abschnitte und diesbezügliche Besonderheiten stichwortartig angesprochen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind bezüglich der nachfolgend aufgeführten Bereiche (A -K) - mit Ausnahme der Bereiche "E", "G" und "I" - entsprechende Kartendarstellungen (Verschnitt RROP und derzeitig diskutierte Korridorvorschläge) bzw. Luftbildauszüge beigefügt.
[Hinweis ArL: die Kartendarstellungen und Luftbildauszüge liegen TenneT vor.]

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## A0071#16

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

A Mehe-Niederung
(Übergangsbereich zu LK ROW) National bzw. international bedeutsames Gastvogelgebiet; Konzentrationserfordernis bezüglich der Mehe-Querung mit der Trasse des aktuell im Bau befindlichen Ersatzneubaus der 110 kV-Trasse von Avacon (LH 14-1234) - A1; Konzentrationserfordernis bzw. Mitnahme der weiteren Leitung Richtung Bremervörde (vermutl. 110 kV) müsste auf Grund der avifaunistischen Bedeutung der Niederung aus fachlicher Sicht mit geprüft werden - A2;

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin ist sich der hohen avifaunistischen Bedeutung der Meheniederung bewusst. Dieser wurde im Rahmen der Entwicklung möglicher Trassenalternativen Rechnung getragen. Neben dem Schutzgut Fauna und der artenschutzrechtlichen Bewertung möglicher Eingriffe in die Vogelwelt (Anlage E) sind aber weitere Belange, im Bereich von Ostendorf maßgeblich auch die Annäherung an Wohnbebauung, zu berücksichtigen. Für das Ergebnis der Abwägung verweisen wir auf den Variantenvergleich in Anlage F.

## A0071#17

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

B obere Mehe-Niederung (im Grenzbereich zu bzw. überwiegend im LK ROW)
Nach Einbindung des und Rückkoppelung mit dem LK ROW könnte bezüglich des Konzentrationsbelanges eine Paralellführung mit der 110kV-Leitung der Avacon incl. des aktuell neu gebauten Umspannwerkes der EWE außerhalb des eigentlichen Niederungsbereiches geprüft werden;

### Erwiderung VHT

Ihre Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden Bündelungsoptionen im Raum geprüft und da wo es sinnvoll ist, diese auch genutzt.

## A0071#18

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**9.1 Erkabeloption**

### Argument

C Geeste-Niederung

derzeitig die Niederung querender Verlauf innerhalb wertvollster Biotopflächen und innerhalb eines ausgewiesenen NSG; aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Erdverkabelung parallel der vor mehreren Jahren mittels Bohrung eingebrachten Gas-Hauptversorgungsleitung angezeigt, Korridorerweiterung zur Führung einer Freileitung außerhalb der NSG-Flächen - C1 erforderlich; ggf. zumindest außerhalb der wertvollsten Biotopflächen - C2; Konzentrationsbündelung, explizit Mitnahme der 220 kV-Leitung, ist aus naturschutzbehördlicher Sicht angezeigt;

### Erwiderung VHT

Mit dem Energieleitungsausbaugesetz, kurz EnLAG, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der on- und offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen.

Im Ausgangspunkt geht auch das EnLAG mit seinem Hinweis auf § 43 Satz 1 EnWG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und 'dürfen' (vgl. BT-Drs. 16/10491 S. 16) nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden. Für das hier vorliegende Projekt Nr. 38 nach BBPIG "Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen / Schwanewede – Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung)" ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen und dementsprechend nicht möglich.

## A0071#19

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**9 technische Hinweise**

### Argument

D Hammoor (südöstlich der Ortslage Geestenseth)
"Vorranggebiet für Natur und Landschaft" mit wertvollen Biotop-/Waldflächen sollte möglichst östlich/südöstlich umgangen werden; damit einhergehend Entflechtung der Bestandstrasse und vorhandene Wohnbebauung sowie Einzelhoflage möglich - jedoch ausreichend hohe Überspannung einer vorhandenen Waldfläche erforderlich, ggfs. begrenzte Korridorausdehnung erforderlich; Konzentrationsbündelung, explizit Mitnahme der 220 kV-Leitung, ist aus naturschutzbehördlicher Sicht angezeigt; Ggfs. (nicht eingezeichnete) nord-/westliche Umgehung des wertvollen Moorareales ergänzend einbeziehen;

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin verweist auf die in den Raumordnungsunterlagen dargestellte potenzielle Trassenachse B-01-04, die genau die Flächen des Hammoors nun umgeht (siehe Anlage F, Kapitel 3.2.4 sowie Anhang 04).

Mit dem Verweis auf die Mitnahme, ist vermutlich die bestehende 110kV-Leitung der Avacon gemeint, da in diesem Abschnitt keine 220kV-Leitung vorhanden ist. Eine Gemeinschaftsleitung wird aus Gründen der Netzsicherheit nicht verfolgt.

## A0071#20

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023

Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**9 technische Hinweise**

## Argument

E Im Ströhen (nordwestlich der Ortslage Wollingst) - ohne Kartendarstellung
Aus naturschutzbehördlicher Sicht ist die Umgehung des vorhandenen NSG am südlichen/ südöstlichen Rand in die Planung einzustellen (ca. 100m Abstand von der Bestandstrasse); Konzentrationsbündelung, explizit Mitnahme der 220 kV-Leitung, ist aus naturschutzbehördlicher Sicht angezeigt;

## Erwiderung VHT

Die Hinweise wurden bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt und das NSG wird mit Ausnahme eines kleines Randbereiches südlich umgangen (vgl. Kap. 5.3.2.3, Anlage C).

# A0071#21

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023

Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.6 vorheriger Verfahrensschritt**

## Argument

F Bülter See (NSG) (nördlich der Ortslage Heerstedt)
Zur Vermeidung einer großflächigen Neu-Inanspruchnahme von Alternativ-Korridoren sollte eine ergänzende kleinflächige Verschiebung der Bestandstrasse südlich des bzw. an den südlichen Rand des NSG mit betrachtet werden, Bestandstrasse kann nicht aufrecht erhalten werden, da bei den aktuell im Jahr 2021 laufenden Korrosionsschutzmaßnahmen an den Masten der 380 kV-Leitung von Tennet festgestellt wurde, dass zumindest ein Mast nur noch selbst zu Fuß mit Schwierigkeiten erreichbar ist - Standort im stark vernässten Bereich, hierbei wäre zugleich weitere Entflechtung mit Einzelhoflage möglich, lediglich an einer Stelle treten Probleme mit dem 400m -Abstandsgebot auf (jedoch ist auch Bestandtrasse < 400m entfernt), im westlichen Bereich des NSG könnten am südlichen Rand des NSG (an Wirtschaftsweg angrenzend) zwei Flächen im Eigentum des LK CUX für Maststandorte genutzt werden, ausreichend hohe Überspannung von insbes. Moorbirkenwaldkomplexen erforderlich; Bezüglich des großflächigen Alternativkorridors A07 bestehen insbes. auch im Hinblick auf Trennung von hochwertigen FFH-Komplexen (Bülter See - Silbersee) und umfassender Neu-Inanspruchnahme von Landschaftsbereichen erhebliche Bedenken; Konzentrationserfordernis bzw. Mitnahmeerfordernis der bestehenden Parallel-Leitung innerhalb des NSG ist aus naturschutzbehördlicher Sicht zwingend erforderlich, da auch diesbezüglich Maststandorte in stark vernässten, unzugänglichen Bereichen vorhanden sind; Im Hinblick auf die angedachten Alternativ-Korridore A07 und (in Teilen) A06 sind aus naturschutzbehördlicher Sicht umfassende Kartierungen erforderlich;

## Erwiderung VHT

Die Hinweise beziehen sich auf Korridoralternativen aus der Unterlage zur Antragskonferenz. In den Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren haben sich sowohl die Korridoralternativen, als auch

die Bezeichnungen etwas geändert. So ist der "ehemalige" Korridor A07 nicht mehr Gegensatnd der Prüfung für das ROV. Der Korridor A06 hingegen ist nach wie vor Gegenstand der Alternativenprüfung. In Anlage F - Alternativenvergleich, Kapitel 3.2.2 wird der Vergleich 1: Heerstedt behandelt. Im Ergebnis ist die Korridor- und die darin liegenden Trassenalternative A06 vorzugswürdig gegenüber dem Korridor der Bestandsleitung.

## A0071#22

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

G Reithornsmoor (westlich der Ortslage Lunestedt) - ohne Kartendarstellung
Aus naturschutzbehördlicher Sicht wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Optimierung von Maststandorten aus biotopschutzrechtlichen/den Eingriff mindernden Gründen erforderlich ist;

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0071#23

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

H Marlekenmoor (süd-/östlich der Ortslage Hahnenknoop)
Bestandstrasse durchschneidet in Südwest-Nordost-Richtung wertvolle, weitgehend völlig unerschlossene Moorbirkenwald- und Nasswiesen-Areale (überwiegend Vorranggebiet für Natur und Landschaft), bei den aktuell laufenden Korrosionsschutz-Maßnahmen an der 380 kV Leitung (wie wenige Jahre zurückliegend betreffend der parallel laufenden Leitung) wurden einzelne nicht mit Fahrzeugen erreichbare Mast-Standorte festgestellt, diesbezüglich ergibt sich aus naturschutzbehördlicher Sicht die Notwendigkeit zur Umgehung dieses Moorkomplexes - H1 bzw. H2, diesbezüglich müsste eine Korridorausdehnung berücksichtigt werden; die Trasse H1A ist als Kompromisslösung mit dem Nachteil verbunden, dass der vorhandene Mooruntergrund baubedingte Probleme hervorrufen dürfte und zugleich entsprechende Erfassungen zur evtl. Betroffenheit von Biotop-Schutzflächen erfordert, Bezüglich der Trasse H2 wären Betrachtungen bezüglich eines 200m-Abstandes zu Einzelhoflagen und zugleich eine ausreichend hohe Überspannung eines vorhandenen Waldbestandes erforderlich; Bezüglich des Trassenvorschlags H1 wäre zusätzlich die Problematik der Betroffenheit von vorhandener Wohnbebauung im Bereich der Bestandstrasse lösbar; Konzentrationsbündelung, explizit Mitnahme der parallel verlaufenden Leitung, ist aus naturschutzbehördlicher Sicht auf Grund der Wertigkeit des Gebietes und der Maststandort-Probleme

zwingend angezeigt;

### Erwiderung VHT

Nach dem aktuellen Stand der Trassierungsplanung befindet sich der im genannten Bereich erforderliche Maststandort außerhalb der Waldbereiche auf einer angrenzenden Ackerfläche, sodass Beeinträchtigungen der umgebenden Waldbereiche voraussichtlich temporär sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Wald in diesen Bereichen daher (mit Aufwuchsbeschränkung) wieder aufwachsen. Darüber hinaus wird die Fläche unter der Bestandsleitung nach deren Rückbau wieder freigegeben, sodass in der aktuellen Schneise ggf. weitere Gehölze aufwachsen können. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass mit der aktuellen Planung dem Bündelungsgebot nachgekommen wird.
Wir weisen hier auch darauf hin, dass die dargestellte Trassierung einen vorläufigen Stand darstellt eine Feintrassierung erst im Rahmen der Planfeststellung, u.a. auf Basis aktueller Biotoptypenerfassungen, erfolgt. Wir werden die Sachinhalte daher gerne noch einmal mit aufnehmen und die Trassierung bzw. mögliche erforderliche Anpassungen im Rahmen der Planfeststellung noch einmal prüfen.

## A0071#24

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**

### Argument

I Hüppesmoor (ca. 800 m westlich der L135/westlich des Windparks Bramstedt) - ohne Kartendarstellung
Im Rahmen derzeit laufender Korrosionsschutz-Maßnahmen an der 380 kV-Leitung wurde die Lage des zentralen Mast-Standortes bzw. der einzig möglichen Zuwegung innerhalb eines gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotops (Moorbirkenwald/Nasswiese) festgestellt, Moorbereich wird derzeit auf ca. 630m in Südwest-Nordost-Richtung durchquert, aus naturschutzbehördlicher Sicht zwingt sich eine Verlagerung mittels eines um ca. 130m (zur Bestandstrasse) nach Westen verschobenen, parallelen Verlaufes auf - hierbei könnte wohl ein vermeintlich intensiver genutztes Grünland-Areal genutzt werden;

### Erwiderung VHT

Die Hinweise wurden bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt. Die aktuelle Trassierung verläuft mindestens 250 m westlich vom § 30 Biotop.

## A0071#25

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**

### Argument

J 1/22 Umgehung Hagen sowie des NSG "Hagener Königsmoor"
Aus naturschutzbehördlicher Sicht zwingt sich mittels der Erweiterung des dargestellten Bestandstrassen-

Korridors (nach Westen) primär die Trasse J1 auf, neben der Entflechtung der nah benachbarten Wohnbebauung in Hagen, könnte auch die Durchquerung des NSG Hagener Königsmoor vermieden werden, neben einem derzeitigen Mast-Standort in einem Moorwaldareal befindet sich ein weiterer Mast in einem ausgeprägten Vernässungsbereich mit umfassenden Torfmoos-Flächen unmittelbar im und um den Mastfuß sowie angrenzender Waldflächen, auch dieser Mast ist mit Fahrzeugen nicht erreichbar, Konzentrationsbündelung, explizit Mitnahme der parallel verlaufenden Leitung, ist aus naturschutzbehördlicher Sicht angezeigt; die Vorschlagstrasse J1 weist (lediglich) im gekennzeichneten Bereich IV eine Nähe zu einer Einzelbebauung sowie im Bereich der Splittersiedlung Hagen-Harmonie (unmittelbar östlich der BAB) begrenzte Abstandsszenarien auf, der westlich der Vorschlagstrasse J1und zugleich unmittelbar östlich der BAB liegende aktuelle Wiedervernässungskomplex des Grienenbergsmoores (dargestellte Torfabbaufläche) könnte somit umgangen werden; Bezüglich des zur Diskussion stehenden Alternativkorridors A08 zwingt sich aus naturschutzfachlicher wie umfassender biotopschutz-rechtlicher Sicht nur der Trasse J2 auf (s. dargestellte Vorranggebietsflächen für Natur und Landschaft), dabei ergeben sich an drei Stellen zu berücksichtigende Belange bezüglich eines vorhandenen Gewerbebetriebs und vorhandener Einzelbebauung, im weiteren Verlauf würde sich aus naturschutzrechtlichen Wertigkeiten sowie des vorhandenen Grienenbergsees ein unmittelbarer Trassenverlauf entlang der BAB aufzwingen;

### Erwiderung VHT

Die Hinweise sind im Rahmen der Korridorfindung und Entwicklung potentieller Trassenachsen für das Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden. Nach eingehender Prüfung aller vorliegenden Belange hat sich die Alternative C-01-04 (Umgehung Südliches Hagener Königsmoor und Bündelung mit Bundesautobahn BAB A27) unter Berücksichtigung aller raumordnerischen, umwelt- und naturschutzfachlichen und technischen Belange als geeignetste Alternative herausgestellt. Die Vorhabenträgerin geht davon, dass die gewählte Alternative C-01-04 im Zuge der Feinplanung für das Planfeststellungsverfahren auf die Belange des Grienenbergsmoores und die dortigen Wiedervernässungsflächen optimiert werden kann.

## A0071#26

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 30.05.2023 |
| Institution: | Landkreis Cuxhaven |

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Bezüglich des vorgeschlagenen Korridors A09 werden aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken eingebracht!

Dieser Korridor durchschneidet die weitgehend gehölzfreien, weiträumigen Marschenflächen der südlichen Osterstader Marsch in Nord-Südrichtung, nach der Informationslage der UNB handelt es sich bei diesen Flächen großräumig um Gastvogelareale von nationaler bzw. internationaler Bedeutung!

Entsprechend der Vorbelastungen im Bereich nördlich und östlich sowie südlich der Ortslage Uthlede mit vorhandenen und geplanten Windparkflächen sowie den vorhandenen Stromleitungen sowie dem Verlauf der BAB ist aus naturschutzbehördlicher Sicht der Marschenbereich nordwestlich, westlich und südwestlich der Ortslage Uthlede unbedingt von einer derartigen massiven Belastung freizuhalten, zumal finden sich in den geschilderten Marschenbereichen auch Kompensationsflächen verschiedener Eingriffsmaßnahmen.

Aus naturschutzbehördlicher Sicht sollte dieser Korridor AD9 auch auf Grund der korrekturbedürftigen derzeitigen Raumwiderstandseinschätzungen in den vorgelegten Unterlagen vollständig gestrichen werden!

### Erwiderung VHT

Wir weisen darauf hin, dass sich der genannte Korridor 33 auch aufgrund anderer Belange als vergleichsweise ungünstig darstellt und daher im Rahmen des Alternativenvergleichs frühzeitig abgeschichtet wurde (vgl. Kap. 3.3.3.1, Anlage F).

## A0071#27

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**9 technische Hinweise**

### Argument

K 1-4 süd-/östlich der L 134 bzw. nördlich/östlich der Ortslage Uthlede incl. NSG Borner Moor
Neben der unter dem Abschnitt J1/2 aufgezeigten Notwendigkeit zur Entflechtung der Probleme mit der Bestandstrasse im Bereich des NSG Hagener Königsmoor ist aus naturschutzbehördlicher Sicht auch eine Verlagerung der Bestandstrasse(n) im Bereich des NSG Borner Moor erforderlich; wie derzeitige Diskussionen im Zusammenhang mit beabsichtigten Korrosionsschutzmaßnahmen an Masten der 380 kV-Leitung belegen, sind nahezu sämtliche Masten innerhalb des NSG mit Fahrzeugen nicht und fußläufig nur sehr erschwert erreichbar. Diese Masten stehen innerhalb äußerst wertvoller, extrem nasser Flächen - insoweit ist die Bestandstrasse der 380 kV-Leitung - sowie der parallel verlaufenden Leitung - zwingend aufzugeben und außerhalb des NSG neu zu trassieren, Diesbezüglich zwingt sich aus naturschutzbehördlicher Sicht - unter teilweiser Erweiterung des Korridors 08 - die Trasse J2 auf (Verlauf nordöstlich bzw. östlich des Windparks Uthlede -Nord); da auf Grund der geschilderten und im RROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesenen, wertgebenden Flächen westlich entlang der BAB keine Trassenführung möglich ist, habe ich eine eventuell mögliche Trassenführung J1/J1B unmittelbar östlich entlang der BAB dargestellt - unter weitgehender Aussparung/Umgehung schmaler, die Autobahn begleitender Schutzflächen, diesbezüglich wäre eine kleinflächige südöstliche Korridorausweitung der Bestandstrasse im Bereich nördlich der BAB-Anschlussstelle Uthlede angezeigt; Von der in diesem Schreiben aufgezeigten Trasse J1 abgehende, aus naturschutzbehördlicher Sicht mögliche Querverbindungen zu der Trasse J2, habe ich als J1A, J1C sowie J1D dargestellt, auch diesbezüglich drängen sich kleinflächige Erweiterungen der bisher dargestellten Korridore auf); Bezüglich der erheblichen Bedenken aus der Sicht als UNB gegenüber des Korridors A09 darf ich auf die Anmerkungen im Abschnitt J1/2verweisen, die dort geschilderten Argumente treffen auch für die angedachten Umspannwerk-Standorte S3 und S4 zu; Ebenfalls erhebliche Bedenken werden aus der Sicht als UNB auch bereits jetzt gegenüber dem Standort S5 vorgebracht, hierbei handelt es sich um (Rest-)Flächen in der Niederung unmittelbar nördlich des als FFH-Gebiet gemeldeten Aschwardener Flutgrabens (zugleich Kreisgrenze); Aus der Sicht als UNB zwingt sich als Standort für ein Umspannwerk innerhalb des Gebietes des LK Cuxhaven vorrangig der südwestliche Bereich des Areales S7 bzw. der nordwestlichen Bereich von S6 (im Geestbereich) auf; mit erschwerten boden-bezogenen Standortbedingungen ist innerhalb des westlichen Bereiches des Areales S6 zu rechnen.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Abwägung zur Ausarbeitung der Vorzugstrasse in den vorliegenden Unterlagen zur Raumordnung nachvollziehbar und verständlich dargelegt sind, auch wenn nicht alle in der Stellungnahme vom 30.07.2021 gemachten Planungshinweise umgesetzt werden konnten.

## A0071#28

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Ich gehe entsprechend den Erörterungen während der Videokonferenz bezüglich der Festlegung zum Umfang von Untersuchungen/Kartierungen davon aus, dass, nach entsprechender Würdigung der eingebrachten Anmerkungen und Standpunkte, der Landkreis Cuxhaven in seiner Funktion als UNB in entsprechende konkrete Festlegungen - in Abhängigkeit der festzulegenden Betrachtungskorridore eingebunden wird. Ich gebe diesbezüglich bereits zu Bedenken, dass z. B. bei einer Betroffenheit von wertgebenden Flächen für die Avifauna (Brut- wie Gastvögel) von regionaler oder höherer Bedeutung eine beschränkte Befassung mit einzelnen Teilflächen als nicht ausreichend anzusehen sein dürfte.

## Erwiderung VHT

Wir weisen darauf hin, dass auf Hinweis mehrerer Stellungnahmen zur Antragskonferenz und im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren in 2021 mit einer umfangreichen Gastvogelkartierung begonnen (abgeschlossen Winter 2022/2023) und in 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt wurden. Bei beiden Kartierungen handelt es sich um Probeflächenkartierungen. Die Lage der Probeflächen wurde mit den zuständigen Behörden der Landkreise im Vorhinein abgestimmt.

# A0071#29

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**

## Argument

Stellungahme aus der Perspektive der Regionalplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bedarf es einer grundsätzlichen Überprüfung der Zuordnung der Kriterien zu den Raumwiderstandsklassen (RWK) im Kapitel 2.4 der Unterlage für die Telefon-/Videokonferenz, die als Abgrenzungskriterien des Untersuchungsraums für die 380 kV-Leitung und den Standort des Umspannwerkes dienen. Wie bereits aus Sicht des GIS-Services und aus Sicht des Naturschutzamtes erläutert, fehlen Daten des Landkreises Cuxhaven zu Vogelbrutgebieten und Gastvogellebensräume, geschützten Teile von Natur und Landschaft, Kompensationsflächen, etc. . Diese Daten sind in die Tabelle zum Thema RWK einzustellen.

## Erwiderung VHT

Wir möchten auf die Anlage C, Kapitel 5.1.1.1 verweisen, in dem die Einordnung der RWK nach Freileitung und UW gesondert erfolgte und die weiteren benannten Belange berücksichtigt wurden.

# A0071#30

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**

## Argument

In der Tabelle 9 auf S. 35 der Unterlage werden Vorranggebiete Biotopverbund (LROP/RROP) als RWK III zugeordnet. Aus raumordnerischer Sicht sollten diese Vorranggebiete der RWK IV zugeordnet werden, da die Funktionen der Biotopvernetzung eine hohe Bedeutung haben. Zu den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (RWK III und II) wird darauf hingewiesen, dass eine Überspannung des Gebietes keine Konflikte mit der vorrangigen Nutzung der Rohstoffgewinnung auslösen. Die Errichtung von Masten in solchen Vorranggebieten steht jedoch grundsätzlich der vorrangigen Nutzung entgegen. Dies trifft auch auf Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe zu, welche der RWK III zugeordnet wurde. Es ist daher zu prüfen, wie eine sachgerechte Zuordnung der Kriterien möglich ist. Für die derzeit in Rede stehenden Korridore wäre das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Ton und Tonstein südlich von Hagen im Bremischen an der Autobahn von Belang. Zudem stellt sich mir die Frage, inwiefern Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten- und Arbeitsstätten, die keine flächige Abgrenzung beinhalten, als RWK berücksichtigt werden.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einordnung der verschiedenen raumordnerischen Belange in Raumwiderstandsklassen erfolgt nicht allein anhand ihrer Bedeutung, sondern zusätzlich anhand ihrer spezifischen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung ihres Restriktionsniveaus. Zwar ist ein Abbau von Rohstoffen im unmittelbaren Umfeld des Mastes nicht möglich, dies beschränkt sich aber auf einen räumlich sehr kleinen Bereich im Verhältnis zu den regelmäßig sehr großflächigen Ausweisungen der Vorbehalts- oder Vorranggebiete. Daher bleibt die Vorhabenträgerin bei der vorgenommenen Einstufung.
Punktuelle Festlegungen werden nicht als RWK bei der Herleitung von Korridoren berücksichtigt, wohl aber in der RVS bei den siedlungsstrukturellen Belangen.

# A0071#31

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

## Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**

## Argument

In den Unterlagen wird angegeben, dass die Bestandsleitung nach Inbetriebnahme der Neubauleitung zurückgebaut wird (S. 6). Meines Erachtens gilt es zu berücksichtigten, dass die Bestandsleitung für den Zeitraum, in dem beide Leitungen (Bestandsleitung und Neubauleitung) nebeneinander existieren, als Vorbelastung des Raums in die Abwägung einzustellen ist.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorbelastung durch die Betsandsleitung wurde im Zuge der Abwägung im Anhang F - Alternativenvergleich berücksichtigt.

## A0071#32

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**

### Argument

Auf S. 43 der Unterlage wird darauf verwiesen, dass die 1. Änderung RROP Landkreis Cuxhaven zu Windenergie als "in Aufstellung oder Änderung befindliche Regionale Raumordnungsprogramme der berührten Landkreise" berücksichtigt wird. Ich gebe dazu den Hinweis, dass die Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 des Landkreises Cuxhaven, bekannt gemacht am 28. Juni 2012, wie auch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Cuxhaven - Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie, - bekannt gemacht am 26. Oktober 2017, für unwirksam erklärt wurden.

### Erwiderung VHT

Wir verweisen auf Anlage B, Kapitel 3.2.3, Seite 81 zur Aufführung und Stand des RROP Cuxhaven, Teil Windenergie.

## A0071#33

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.05.2023
Institution: Landkreis Cuxhaven

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**

### Argument

Zu dem 400m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sowie zu sensiblen Einrichtungen (Ziel gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6-8 LROP) wird angemerkt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Datengrundlagen, wie der Kartendienst Bebauungspläne des Landkreises Cuxhaven bei der Ermittlung von Trassenkorridoren bzw. -alternativen hinzuzuziehen ist.

Sollte sich im Rahmen dieser Ermittlung, insbesondere wenn Engstellen (z. B. bei der Bestandstrasse) vorliegen, eine Unterschreitung des 400m-Abstandspuffers abzeichnen, wird der Vorhabenträgerin geraten, bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf den jeweiligen Landkreis und die Gemeinden proaktiv zuzugehen, um eine Abstimmung vorzunehmen. Die Gemeinden haben Kenntnis über ihre Bauleitpläne und ihren unbeplanten Innenbereich nach 8 34 BauGB. So können die ALKIS-Daten nochmals verifiziert werden und Trassenkorridore als Alternativen identifiziert werden, deren Datengrundlage nicht nur auf ALKIS-Daten und Luftbilder basieren. Weiträumige (und damit unwirtschaftliche) Umwege oder auch naturschutzfachlich bzw. -rechtlich bedenkliche Alternativen können ggf. somit vermieden werden.

Ein Instrument wäre die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Ziels gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07

Satz 9 LROP 2017 bei der Ermittlung von Trassenkorridoren. Dies gilt es zu berücksichtigen.

### Erwiderung VHT

Wir möchten auf die Abfrage der gesamten Bauleitplanung der Gemeinden im Untersuchungsraum hinweisen und auf unsere Unterlagen, Anlage B, Kapitel 3.2.1, Seiten 54 ff. verweisen.

# A0072
# Wintershall Dea Deutschland GmbH

## A0072#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 31.05.2023
Institution: Wintershall Dea Deutschland GmbH

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:
Anlagen/Bohrungen: Bohrung Bevern 3
Status: Verfüllt
Zuständigkeit Betrieb: Abteilung Rückbau
Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug [Hinweis ArL: der Planauszug liegt der TenneT vor.] entnommen werden. In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Bitte beachten Sie, dass im Falle notwendiger Windenarbeiten auf einer Bohrung ein größerer Abstand zu einer Freileitung erforderlich ist. Die Höhe eines Bohrturms kann bis zu 30 m betragen. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Nach derzeitigem Sachstand liegt die genannte verfüllte Bohrung ca. 4km vom Planungsraum der geplanten 380-kV-Freileitung entfernt. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

## A0072#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 31.05.2023
Institution: Wintershall Dea Deutschland GmbH

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Alle deutschen Standorte und Aktivitäten werden nunmehr durch die Wintershall Dea Deutschland GmbH gebündelt betrieben und verwaltet. Leitungsauskünfte werden gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

### Erwiderung VHT

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

# A0073
# Stadtgemeinde Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

## A0073#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Stadtgemeinde Bremen |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Die Stellungnahme der Stadtgemeinde Bremen bezieht sich allein auf den vom Untersuchungsraum berührten Teil des Bremer Stadtgebietes der in die Raum- und Umweltbewertung im Rahmen des o.g. ROV einbezogen worden ist.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. An dieser Stelle ist keine Erwiderung erforderlich. Erwiderungen werden ggf. für die übrigen, inhaltlichen Argumente der Stellungnahme vorgenommen.

## A0073#2

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Stadtgemeinde Bremen |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**

### Argument

Stadtplanung

Der Korridor 35 als alternative Trassenführung auf der vorhandenen Bestandstrasse führt durch den bebauten Ortsteil Farge und überdeckt zahlreiche Wohngebäude. Das überdeckte Gebiet berührt die zwei Bebauungspläne 961 und 1221 (siehe auch Anlage) und überdeckt planungsrechtlich ausgewiesene Gebiete für den Wohnungsbau, allgemeine und reine Wohngebiete WA u. WR sowie Mischgebietsflächen. Auch außerhalb der Bebauungsplangebiete befinden sich weitere überdeckte Bestandsgebäude mit Wohnnutzungen.

[Hinweis ArL: Die Anlage - in Form von Abbildungen, die in der Stellungnahme enthalten sind - wurde an

die TenneT übermittelt]

### Erwiderung VHT

Die benannten Daten wurden berücksichtigt. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Betrachtung und Berücksichtigung der von Ihnen genannten Bebauungsplänen und bestehenden Gebäude in der Anlage B, Kapitel 3.2.1.1, Seite 59 sowie Anlage F, Kapitel 3.3.2.1.2, Seiten 113 ff. verweisen.

## A0073#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Stadtgemeinde Bremen

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist zu entnehmen, dass ein Rückbau der Bestandstrasse aus Vorhaltegründen nicht erfolgen soll. Wir regen dennoch die Prüfung eines Rückbaus nach Fertigstellung der Trassierung im Korridor 36 an, da neue Bebauungen unproblematisch innerhalb der vorhandenen Baulücken realisiert werden könnten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. Der Bestand der Elbe-Weser-Leitung wird nach derzeitigem Stand lediglich im Bereich zwischen dem neu geplanten UW Hagen im Bremischen / Schwanewede und dem UW Farge stehen bleiben müssen, da das UW Farge weiterhin am Höchstpannungsnetz angeschlossen sein muss. Nach derzeitigem Stand ist kein anderer Anschluss geplant. Sollte sich hier zukünftig eine neue Planung ergeben, wird die Möglichkeit eines Rückbaus ggf. geprüft und realisiert.

## A0073#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Stadtgemeinde Bremen

### Themen

**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Landschaftsplanung

die potentielle Trassenachse zur Querung der Weser (C-01-05) streift das Stadtgebiet von Bremen nur am

nördlichen Rand. Wenn die Trasse im südlichen Bereich dieser Hauptachse gebaut wird, verläuft sie durch die Rekumer Marsch, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und ein Vogelrastgebiet landesweiter Bedeutung (Landschaftsprogramm Bremen Textkarte auf Seite 88 im Textband) darstellt. Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen können oder das Landschaftsbild verunstalten können. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde erlaubt werden. Der gesamte Bereich der potentiellen Trassenachse auf bremischem Stadtgebiet ist nach Plan 2 des geltenden Landschaftsprogramms als Erholungsfläche mit hoher/sehr hoher Bedeutung dargestellt. Desweiteren überquert die Trasse die Kompensationsmaßnahme am Mühlenfleet (HB Blu 46), quert den Deich mit dem FFH-Lebensraumtyp „Mesophiles Grünland“ sowie im Deichvorland Röhrichtbereiche, die zu den geschützten Biotopen gehören, überquert die Weser, die hier zum FFH-Gebiet Weser zwischen Ochtummündung und Rekum gehört und quert auf dem Elsflether Sand im Deichvorland Trocken- oder Borstgrasrasen, der als geschütztes Biotop erfasst ist. In diesen geschützten Lebensräumen sollten keine Stützpfeiler errichtet werden, damit die Flächengrößen der besonders geschützten Bereiche nicht verringert werden. Auch während einer eventuellen Bauphase sind diese Bereiche von Beeinträchtigungen freizuhalten.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen. Die möglichen Auswirkungen der Trassenalternative C-01-05 auf das in einer Entfernung von ca. 4,5 km gelegene Besondere Schutzgebiet DE 2717-301 "Heide und Heideweiher auf der Rekumer Geest" sind der Anlage D, Anhang 22 (FFH-Vorprüfung) zu entnehmen. Im Ergebnis können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

## A0073#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Stadtgemeinde Bremen |

### Themen

**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**

### Argument

Die Trassenalternative mit dem Korridorelement 35 verläuft durch die Rekumer Geest und Rekumer Heide. Hier befindet sich ein Mosaik von geschützten Biotopen mit Heide, Binnendüne/Zwergstraucheide, Trocken-/Borstgrasrasen und einem naturnahen Binnengewässser, Sumpfgebiet sowie ein großer Flächenbereich mit mehreren Teilflächen, der zum FFH-Lebensraumtyp europäische Heiden gehört. Diese Flächen sind national bedeutsame Heide und Sandmagerrasen, nationales Naturerbe sowie Kernflächen und Verbindungsflächen des Biotopverbunds. Auch diese Trassenvariante quert die Weser, die als FFH-Gebiet geschützt ist. Westlich der Weser quert die Variante die Juliusplate und den Rönnebecker Sand, die im Landschaftsprogramm Bremen als Bereiche besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft mit der höchsten Kategorie von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt sind. Daher widerspricht diese Variante den naturschutzfachlichen Zielen und den Zielen des Landschaftsprogramms für diesen Naturraum.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Der Korridor 35 stellt auch aus anderen in den Unterlagen angeführten Gründen eine vergleichsweise ungünstige Alternative dar und wurde daher frühzeitig abgeschichtet. Die möglichen Auswirkungen der Trassenalternative C-01-05 (Korridor 36) auf das in der Rekumer Geest gelegene Besondere Schutzgebiet DE 2717-301 "Heide und Heideweiher auf der Rekumer Geest" sind der Anlage D, Anhang 22 (FFH-Vorprüfung) zu entnehmen. Im Ergebnis können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

## A0073#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Stadtgemeinde Bremen

### Themen

**4.7 Schutzgut Landschaft**

### Argument

Auf der Seite www.lapro-bremen.de stehen alle Unterlagen des Landschaftsprogramms als pdf-Dokumente zur Verfügung.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

## A0073#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Stadtgemeinde Bremen

### Themen

**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Gesundheit

Das Gesundheitsamt Bremen weist darauf hin, dass bei Planungsvorhaben mit Niederfrequenzanlagen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen neben den gesetzlichen Anforderungen der 26. BImSchV auch die Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzanlagen in Planungsvorhaben der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom November 2017 zu beachten sind (https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/empfehlung-zur-gesundheitsvorsorge-bei-niederfrequenzanlagen-in-planungsvorhaben-103016).

Das Gesundheitsamt Bremen fordert vor diesem Hintergrund bei entsprechenden Neubzw. Ersatzplanungen für die potentiellen Daueraufenthaltsbereiche von Kindern (u.a. Wohnnutzungen) bei durchschnittlicher betrieblicher Anlagenauslastung im Mittel eine magnetische Flussdichte von 0,3 uT einzuhalten bzw. zu unterschreiten. Hierbei sind ggf. weitere Niederfrequenzanlagen im Umfeld zu berücksichtigen. Planungen die diese Anforderung nicht erfüllen wird grundsätzlich nicht zugestimmt, insbesondere, wenn durch sie neue Betroffene entstehen bzw. die Belastung für bereits Betroffene im Vergleich zum Istzustand zunehmen würde.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Vorgaben der 26. BImSchV, wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sichergestellt.

## A0073#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Stadtgemeinde Bremen

### Themen

**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Eine Verstärkung der Bestandstrasse im Trassenabschnitt 35 wird aufgrund der dort sehr dichten Wohnbebauung äußerst kritisch gesehen. Eine entsprechende Planung bzw. Erhöhung der Stromtragfähigkeit in diesem Abschnitt kann nur akzeptiert werden, wenn nachgewiesen und sichergestellt wird, dass durch geeignete technische Maßnahmen bzw. entsprechend hohe Masten keine neuen Betroffenen im Sinne der o.g. Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge entstehen und die Belastung für bereits Betroffene im Vergleich zum Istzustand nicht erhöht wird.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist keine Verstärkung der Bestandstrasse im Trassenabschnitt 35 geplant.

## A0073#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Stadtgemeinde Bremen

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Verkehr

Das Korridorsegment 35 kreuzt mehrere vom ASV betreute Stadtstraßen.

Im direkten Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine Bauwerke in der Unterhaltslast des Amtes für Straßen und Verkehr - Abt. 5 Brücken- und Ingenieurbau. Sollten angrenzende Bauwerke von Baumaßnahmen betroffen sein oder werden neue Ingenieurbauwerke hergestellt, sind die Begleitungs- und Übergaberegelungen von Brücken- und Ingenieurbauwerken zu beachten. Statische und konstruktive Wechselwirkungen sind auszuschließen.

Bei Zuwegungen über öffentliche Verkehrsflächen für das Bauvorhaben (z. B. Baustellenverkehre) ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die Lastansätze für die sich in der Zuwegung befindlichen Brücken in der Unterhaltungslast des ASV nicht überschreiten.

## Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Nach derzeitigem Planungsstand befindet sich der Korridor 35 nicht mehr im Fokus für die Detailplanung und für das Planfeststellungsverfahren.

# A0073#10

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Stadtgemeinde Bremen |

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Das Korridorsegment 35 quert eine potentielle Kompensationsfläche für die B 74n, siehe: Naturschutzinformationssystem (bremen.de). Die Planungen für diese Fläche sind ursprünglich vom ASV betreut worden. Seit dem 01.01.2021 ist die Zuständigkeit auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen.

Sofern diese Korridoralternative in die nähere Betrachtung kommen sollte, wären detaillierte Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Verden, erforderlich.

## Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen. Nach derzeitigem Planungsstand befindet sich der Korridor 35 nicht mehr im Fokus für die Detailplanung und für das Planfeststellungsverfahren.

# A0074
# Landkreis Wesermarsch

## A0074#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Landkreis Wesermarsch

### Themen

**3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein**

### Argument

1. Regionale Raumordnung

Der Landkreis Wesermarsch ist erheblich von Vorhaben im Zusammenhang mit dem Netzausbau betroffen. Dieses bezieht sich auf die Leitungstrassen und die Errichtung der Verknüpfungspunkte und der sonstigen technischen Anlagen, hier insbesondere die Konverter, Schaltanlagen und Umspannwerke. Bei den unterschiedlichen Trassenalternativen sind verschiedentlich Vorranggebiete betroffen. Insgesamt sollte aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde zur weitgehenden Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der landschaftsbezogenen Erholung und unter Berücksichtigung des aktuellen Flächendrucks im Rahmen des Ausbaus der regenerativen Energien eine Bündelung der Leitungstrassen, auch der verschiedenen Leitungsträger, erfolgen.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Bezugnehmend auf die Bündelung möchten wir auf das Bündelunsgebot verweisen: LROP 2022, Kapitel 4.2.2, Ziffer 04, Satz 9: "Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden." Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung (siehe § 3, Absatz 1, Satz 3 ROG), der nachrangig der verbindlichen Ziele in eine Abwägungs- oder Ermessensentscheidung eingeführt werden muss (siehe Anlage F, Kapitel 2.3, Seite 4, Absatz zu Stufe 1 Vergleich). Dem Bündelungsgebot wird so weit wie möglich gefolgt. Lediglich dort, wo mit einer Bündelung besondere Konfliktlagen entstehen, werden Bündelungsstrukturen verlassen.

## A0074#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Landkreis Wesermarsch

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Im Bereich von Natur und Landschaft sind im rechtsgültigen RROP 2019
Teilflächen Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung betroffen. Diese Vorrangflächen wurden fachlich aus dem Landschaftsrahmenplan entsprechend ihrer Wertigkeit als Habitat für verschiedene Wiesenvögel festgelegt. Die tatsächliche Betroffenheit und damit Abstufung der vorgestellten Varianten in den Korridoren ergibt sich daher aus dem untenstehenden Punkt 4.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## A0074#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Landkreis Wesermarsch

### Themen

**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

2. Immissionsschutz

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken.

Seitens des Planungsträgers wird die beste Realisierbarkeit für die D/36 gesehen. Als Vorzugsvariante wird der Korridor D/36 genannt. Die Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde zu vertretenden Belange, die Einhaltung der Vorgaben aus der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder), wären hier größtmöglich gegeben.
Auszug aus dem Erläuterungsbericht Anlage A, S. 40 "Darüber hinaus legt die 26. BImSchV fest, dass Niederfrequenzanlagen das hier geplante Leitungsprojekt, die in einer neuen Trasse keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen dürfen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind."

### Erwiderung VHT

Ihrer Stellungnahme zum Punkt 2 Immissionsschutz entnehmen wir Ihre Zustimmung zu den Ausführungen unserer Unterlagen und nehmen dies dankend zur Kenntnis.

## A0074#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Landkreis Wesermarsch

### Themen

**4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit**
**4.7 Schutzgut Landschaft**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahen von weiteren Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt worden.

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf die Tagzeit
- Baustellenandienung nach Möglichkeit über vorhandene Wege und Straßen
- Reduktion der Dauer der Wegeunterbrechungen während der Bauphase auf das Mindestmaß
- Ausführung der Leitungen als Viererbündel, um eine Minimierung des Korona-Effektes zu erreichen
- Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden eingehalten
- Einbindung des Umspannwerkes in das Landschaftsbild (z. B. durch mehrreihige Gehölzpflanzungen) zur Reduzierung der Sichtbeziehungen von umliegenden Siedlungs- und Freiraumbereichen

### Erwiderung VHT

Ihrer Stellungnahme zum Punkt 2 Immissionsschutz entnehmen wir Ihre Zustimmung zu den Ausführungen unserer Unterlagen und nehmen dies dankend zur Kenntnis.

## A0074#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Landkreis Wesermarsch |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**
**4.5 Schutzgut Wasser**
**9.1 Erkabeloption**

### Argument

3. Deichrecht

Aus deichrechtlicher Sicht bestehen Bedenken, die in den weiteren Verfahren zu beachten sind. Für die potenzielle Trassenachse sowie für die Trassenalternative C-6-T2 wäre aufgrund der noch anstehenden Anpassungen der Hauptdeichlinien an das neue Vorsorgemaß sowie aus Gründen der Deichverteidigung eine unterirdische Verlegung der Leitung von Vorteil, um bei anstehenden Baumaßnahmen zur Deicherhöhung ausreichend Planungsmöglichkeiten zu haben. Auch der Abbau vom Klei auf dem Elsflether Sand würde durch eine Erdverlegung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere der Huntedeich auf der Berner Seite bedarf in den nächsten Jahren einer umfassenden Achsanpassung aufgrund seines derzeitigen Verlaufes. Aus deichrechtlicher Sicht wird die Trassenalternative C-6-T2 bevorzugt, da die Hauptdeichlinie auf der Seite des Landkreises Wesermarsch nur einmal gequert wird. Die potentielle Trassenachse betrifft deichrechtliche Belange an mehreren Stellen und quert die Deichlinie westlich der Weser zweimal.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis. Bezugnehmend auf die Erdkabelverlegung möchten wir darauf hinweisen, dass die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung nach § 4 Abs. 1 BBPIG nicht besteht, da das Vorhaben in der Anlage zum BBPIG nicht mit einem "F" und somit nicht als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz gekennzeichnet ist (siehe Anlage A, Kapitel 3.1, Seite 27). Weiterhin liegen auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BBPIG für eine Teilverkabelung nicht vor.  Zudem möchten wir auf Anlage B, Kapitel 3.1.2, Seiten 5 und 6 verweisen.

# A0074#6

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Landkreis Wesermarsch

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.5 Schutzgut Wasser**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

## Argument

Potenzielle Trassenachse für das ROV
Die geplante Trassenachse quert die Weser von der bremischen Seite und verläuft auf der westlichen Seite der Weser weiter über den Elsflether Sand bei Berne-Ohrt. Die Trasse quert die gewidmete Hauptdeichlinie ca. bei Deich-km 2,500 bis 2,800 im 6. Deichzug und verläuft weiter in Richtung Westen. Vor Querung der Hunte verläuft die Trassenachse sehr nah an der Hauptdeichlinie des Huntedeiches bei ca. Deich-km 21,100. Anschließend quert die Trassenachse die Hunte und verläuft dann wieder über die gewidmete Hauptdeichlinie auf Elsflether Seite. Die Querung liegt ca. bei Deich-km 107,100 im 4. Deichzug zwischen dem Wehrder Siel und dem Deichzufahrtsweg (Bardenflether Hellmer). Der Deichabschnitt an der Weser (Deich-km 2,500 bis 2,800 im 6. Deichzug) wurde in dem Bereich der Trassenquerung bereits in den letzten Jahren erhöht. Im Jahr 2019 veröffentlichte das IPCC den "Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima" (Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate, SROCC). Der Bericht bewertet die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die physikalisch-wissenschaftlichen Grundlagen und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme der Ozeane, Küsten, Polargebiete und Berge sowie die von ihnen abhängigen menschlichen Gemeinschaften. Es werden für die Klimaänderungsszenarien RCP 2.6, 4.5 und 8.5 Projektionen des zukünftigen mittleren globalen Meeresspiegels für unterschiedliche Betrachtungszeitraume dargestellt. Deren Spannweite beträgt 15 cm bis 110 cm bis zum Ende des Jahrhunderts im Vergleich zum Jahr 2000. Für das RCP 8.5 Szenario beträgt die wahrscheinliche Bandbreite 61 bis 110 cm bei einem Medianwert von 84 cm. Die Projektionen des Meeresspiegels über das Jahr 2100 hinaus zeigen einen weiteren Anstieg. Aufgrund der Feststellungen wurde die Nds. Küstenschutzstrategie fortgeschrieben und das Vorsorgemaß für die Ermittlung des Bemessungswasserstandes über das Einzelwertverfahren, bei Hauptdeichlinien als sturmflutkehrendes Hauptelement, auf einen Meter festgesetzt. Eine Neuberechnung der geltenden Deichhöhenprofile durch die Forschungsstelle Küste des NLWKN steht derzeit noch aus. Die Berechnungen werden für Herbst 2023 erwartet und betragen im Deichabschnitt Berne Ohrt wahrscheinlich 9,20 Meter. Somit ist in den nächsten Jahren mit einer weiteren Anpassung des Deichabschnittes zu rechnen.

Demnach sind Masten die in der geplanten Trassenachse geplant werden mit ausreichend Abstand zur Hauptdeichlinie zu errichten, damit eine Deicherhöhung zum Schutze der Allgemeinheit auch weiterhin realisiert werden kann. Die erforderliche Größe der Deichaufstandsfläche nach Deicherhöhung wird bestimmt durch die Ausbauhöhe und die weiteren Anforderungen an die Konstruktion des Deiches (z.B. Neigungen, Bau von Deichlängswegen nach EAK) und kann daher erst nach Festlegung der neuen Ausbauhöhe bestimmt werden. Die Querung der Deichkappe muss mit ausreichend Abstand erfolgen, um Bauarbeiten zu ermöglichen und den Arbeitsraum nicht einzuschränken.

Ergänzend zu diesen temporären Anforderungen während der Deicherhöhung und -verstärkung ist gem. § 27 Nds. Deichgesetz die jederzeitige Deichverteidigung im Sturmflutfalle sicherzustellen. Hierzu ist es auch notwendig die Befahrbarkeit der Deiche mit notwendigen Geräten, Baustoffen und Beförderungsmitteln zu gewährleisten.

Aufgrund dessen dürfen Masten binnendeichs sowie außendeichs nicht in unmittelbarer Nähe zur Hauptdeichlinie geplant werden, und die Trassenquerung über dem Deich darf nur in ausreichender Höhe/ Abstand zu Deichkappe erfolgen, damit eine Deichverteidigung mit entsprechendem Gerät gewährleistet wird und keine Gefahr für die Deichverteidigung entsteht. Dieser Abstand (Deichkappe - Leitung) sollte mindestens 12 Meter betragen, wobei die Deichkappe mit einer Höhe von 9,20 Meter anzunehmen ist.

Der Deichabschnitt Deich-km 21,100 am Huntedeich ist ebenfalls an das neu festgelegt Vorsorgemaß anzupassen. Berechnungen für diesen Abschnitt liegen ebenfalls noch nicht vor. In diesem Bereich würde die Hauptdeichlinie jedoch bei einer Erhöhungsmaßnahme begradigt werden. Derzeit verläuft der Deich in diesem Bereich von der Hunte bis zum Anschluss an den Weserdeich nicht geradlinig. Eine Begradigung ist für die Deichverteidigung und die Deichsicherheit von größerem Vorteil. Eine Begradigung in Richtung - "binnendeichs" wird hier nicht umsetzbar sein, da sich dort Bebauung befindet, die eine solche Planung nicht umsetzbar erscheinen lässt. Somit würde eine Begradigung nach "außendeichs" erfolgen, und die geplante Trassenachse würde einen geringeren Abstand zum Deich haben. Auch hier ist der ausreichende Abstand von Masten zum Deich zu beachten sowie die weitere Gewährleistung der Deichverteidigung. Der Deichabschnitt Deich-km 107,100 im 4. Deichzug zwischen dem Wehrdersiel und dem Deichzufahrtsweg (Bardenflether Hellmer) muss ebenfalls in den nächsten Jahren an das neue Vorsorgemaß angepasst werden. Darüber hinaus bedarf das Wehrdersiel in den nächsten Jahren ebenfalls einer umfassenden Sanierung. Geplante Masten in diesem Bereich sind ebenfalls mit ausreichend Abstand zur Hauptdeichlinie zu planen, die Leitungen müssen den Deich in ausreichender Höhe (Abstand Deichkappe - Leitung >12 m) queren.

Trassenalternative C-6-T2
Die geplante Trassenalternative quert die Weser von der Bremischen Seite und verläuft über die Strohauser Plate in Richtung Westen. Die Trasse quert die Hauptdeichlinie bei ca. 88,300 im 8. Deichzug. Der Deichabschnitt ist aufgrund des Vorsorgemaßes ebenfalls in den nächsten Jahren anzupassen. Die Planung zur Erhöhung und Anpassung des Deichabschnittes von Golzwarden bis Sürwürden befindet sich derzeit in der Planung.

Auch hier ist der ausreichende Abstand von Masten zum Deich sowie der Leitung zur Deichkappe zu beachten, ebenso die weitere Gewährleistung der Deichverteidigung.

### Erwiderung VHT

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0074#7

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Landkreis Wesermarsch |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

### Argument

Im Deichvorland (Elsflether Sand) führt die geplante Trasse durch ein im rechtskräftigen RROP festgesetztes Vorranggebiet zur Kleigewinnung. Diese Fläche wird im Rahmen der bereits in Planung befindlichen Deicherhöhung von Anschluss Berne-Ohrt bis zum Huntesperrwerk in Anspruch genommen werden, und der Rohstoff wird für die Baumaßnahme genutzt werden.

Bei einer eventuellen Planung von Masten im Zusammenhang mit der Trassenachse müsste der Rohstoff vorher abgebaut werden, damit dieser auch weiterhin für die geplante Deichbaumaßnahme zur Verfügung steht.

Binnendeichs verläuft die Trassenachse ebenfalls durch ein im RROP 2019 festgesetztes Vorranggebiet für Kleigewinnung.

### Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis und möchten auf die Anlage B, Kapitel 4.3.2, Seite 147 verweisen, in dem wir zur Einschätzung kommen, dass es zur kleinräumigen Einschränkung des Abbauvolumens im unmittelbaren Mastumfeld kommen kann. Wir werden diese Belange im anschließenden Planfeststellungsverfahren und bei der Feintrassierung berücksichtigen.

## A0074#8

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Landkreis Wesermarsch |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

### Argument

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kommt es durch die in den Antragsunterlagen dargelegten Trassenalternativen C-6-T1 und C-6-T2 zu den folgenden Betroffenheiten geschützter Teile bzw. schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft:

Die nördliche Trassenalternative C-6-T2 quert im Trassenkorridorsegment 40 das EU-Vogelschutzgebiet VSG "Unterweser" (ohne Luneplate) -- V 27 (Naturschutzgebiet "Strohauser Vorländer und Plate" - NSG WE 260).

Im Verlauf der Trassenalternative C-01-06 wird neben dem EU-Vogelschutzgebiet V 27 "Unterweser" (ohne Luneplate) - DE 2617-401 auch das Fauna-Flora-Habitatgebiet 026 "Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate" (DE 2516-331) gequert.
Diese nördliche Alternative C-6-T2 durchläuft im Landkreis Wesermarsch Röhrichtlebensräume und Grünlandflächen am westlichen Weserufer, die für störungsempfindliche Offenlandarten eine besondere Bedeutung als Lebensraum besitzen. Gemäß den Antragsunterlagen würde die potenzielle Trassierung in diesem Bereich voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Lebensraumverlusten dieser Arten führen. Gemäß dem Ergebnis der in den Antragsunterlagen nach § 34 BNatSchG durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt es ‘infolge der artspezifischen Empfindlichkeiten der Wiesenbrüterarten Austernfischer, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe sowie der Feldlerche gegenüber der anlagebedingten Scheuchwirkung zu einer Habitatentwertung entlang der geplanten Leitung im Verlauf der Trassenalternative C-01-06 auf den Grünlandflächen im Außendeichbereich östlich Schmalenfleth. Die Habitatentwertung umfasst voraussichtlich eine Fläche von etwa 5 ha im direkten Überspannungsbereich und eine zusätzliche Fläche von 26 ha im 100 m- Nahbereich beidseitig der Freileitung. Es käme zu einem dauerhaften Verlust mehrerer Reviere der betroffenen Arten, da ein Ausweichen auf benachbarte Flächen infolge der hier bereits besetzten Reviere oder durch fehlende Habitateignung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass der anzunehmende Revierverlust durch die von der Freileitung ausgehende Scheuchwirkung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wesermarsch kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass es auf der nördlich angrenzenden und bislang besonders störungsarmen Strohauser Plate zu einer zusätzlichen Habitatentwertung durch anlagebedingte Störung und Meidungsverhalten, Zerschneidung des Habitats sowie einer Erhöhung der Prädation durch künstliche ‘ Ansitzwarten für die wertgebenden Brutvogelarten Kiebitz, Uferschnepfe, Feldlerche und Rotschenkel kommen wird. Die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ist für Kiebitz und Rotschenkel hoch und für die Uferschnepfe sogar sehr hoch (Brutvogelarten und Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016, 460 Seiten).
Die überragende avifaunistische Bedeutung der Strohauser Plate wurde zuletzt 2022 durch einen Gesamtbestand von 125 Revierpaaren des Kiebitzes, 75 Revierpaaren Uferschnepfe, 40 Revierpaaren Rotschenkel und 25 Paaren Feldlerche gutachterlich bestätigt (siehe auch folgende anliegende Karte, aus: BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG, 2022, Monitoring Strohauser Vorländer und Plate).

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass Uferschnepfe und Rotschenkel in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (2021) als stark gefährdet und der Kiebitz als gefährdet eingestuft sind. Es kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wesermarsch nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Revierverlust zu einer - Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten im Gebiet kommt. Nach derzeitigem Planungsstand ist daher nicht auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG "Unterweser" (ohne Luneplate) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommen kann.

Weiterhin ist durch die Untere Naturschutzbehörde auf die besondere Bedeutung des NSG "Strohauser Vorländer und Plate" als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für nordische Schwäne und Gänse hinzuweisen. Im Rahmen der Bestandserfassung nordischer Schwäne und Gänse in der Rastperiode 2020 / 2021 wurden durch das PLANUNGSBÜRO BIOS im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) im EU-Vogelschutzgebiet V 27 "Unterweser" die Bestandsgrößen der nordischen Gastvogelarten erfasst. Dabei wurden im Bereich des nördlich des Trassenkorridorsegment 40 befindlichen Zählgebietes (Teilgebiet 9) auf der Strohauser Plate rastende Weißwangengänse mit einem Tagesmaximum von 6.550 Exemplaren gezählt. Das Teilgebiet 9 ist damit als Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung. Wie bereits in Bezug auf die Brutvogelbestände auf der Strohauser Plate ausgeführt wurde, kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde auch in diesem Fall eine Habitatentwertung und eine daraus resultierende Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die Weißwangengans als wertgebende Gastvogelart für das EU-Vogelschutzgebiet V 27 "Unterweser" nicht ausgeschlossen werden.
Weiterhin quert die nördliche Trassenalternative C-6-T2 im Trassenkorridorsegment 44 einen wertvollen Bereich für Brutvögel von nationaler Bedeutung, welches im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Wesermarsch (2019) als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt ist. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten der Wiesenbrüterarten Uferschnepfe, Kiebitz und. Rotschenkel eine Habitatentwertung für die genannten Brutvogelarten durch die geplante Leitungstrasse nicht ausgeschlossen werden.

‚Außerdem. weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das besondere Schutzgebiet DE 2617-401 EU-Vogelschutzgebiet "Unterweser" (NSG "Strohauser Vorländer und Plate"), im Zusammenhang mit den zu berücksichtigenden Kumulationseffekten, auch der geplante Konverter der TenneT am Standort Unterweser südlich des ehemaligen Kernkraftwerkes Unterweser zu berücksichtigen. ist. Die Antragskonferenz für diesen Konverterstandort für die Offshore-WEA BalWin4 und LanWin1 wurde am 24.05.2023 durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg durchgeführt.

Im Trassenkorridorsegment 47 durchläuft die Trassenalternative C-6-T2 ebenfalls einen wertvollen Bereich für Brutvögel von nationaler Bedeutung. Auch dieses Gebiet wird im RROP (2019) des Landkreises Wesermarsch als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten der Wiesenbrüterarten Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel eine Habitatentwertung für die genannten Brutvogelarten durch die geplante Leitungstrasse nicht ausgeschlossen werden.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die fachliche Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde entspricht weitgehend der in den Antragsunterlagen dargestellten Konfliktlage. Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf Anlage D (Anhang 30 und Anhang 36) sowie auf Anlage E (Kap. 6.2.2.31).

Der Hinweis zum geplanten Konverter der TenneT am Standort Unterweser südlich des ehemaligen Kernkraftwerkes Unterweser wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitiger Sachlage wird die Trassenalternative C-01-06 nicht weiter verfolgt, da sich die Trassenalternative C-01-05 (südliche Weserquerung) als vorzugswürdig erwiesen hat. Hierzu verweisen wir auf Anlage F (Variantenvergleich).

## A0074#9

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Landkreis Wesermarsch |

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**5 Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Die Trassenalternative C-6-T1 quert im Trassenkorridorsegment 36 mehrere Natura 2000-Gebiete sowie das Gebiet der geplanten vorgezogenen Kohärenzmaßnahme auf dem Elsflether Sand. Im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wesermarsch sind durch diese Trassenalternative die folgenden Natura 2000-Gebiete betroffen:
• Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 026 "Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate" (DE 2516-331), hoheitlich gesichert als Naturschutzgebiet (NSG) "Tideweser" (NSG WE 315),
• Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 174 "Mittlere und Untere Hunte" (DE 2716-331), hoheitlich gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Untere Hunte"

Gemäß den Antragsunterlagen zum. Raumordnungsverfahren (UVP-Bericht, Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung) ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. FFH- Gebiete durch die Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) voraussichtlich vermieden werden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wesermarsch kann dieser Aussage in Anbetracht der potenziell durch die Maßnahme betroffenen wertgebenden Arten und Lebensraumtypen grundsätzlich zugestimmt werden.

Darüber hinaus quert die Trassenalternative C-6-T1 den Elsflether Sand, der derzeit auch für zukünftige Eingriffe in das EU-Vogelschutzgebiet "Voslapper Groden Süd" der Stadt Wilhelmshaven durch den JadeWeserPort als vorgezogene Kohärenzmaßnahme für die Zielart Rohrdommel und - andere Brutvogelarten der Röhrichte überplant wird. Der Elsflether Sand wird im LROP 2017 (u.a. Begründung Natura 2000; LROP-VO 2017) als einer von 8 Suchräumen für mögliche Kohärenzmaßnahmen genannt, welche für die geplante Erweiterung des JadeWeserPorts (JWP) in Wilhelmshaven erforderlich werden. Es wird das raumordnerische Ziel formuliert, dem JWP Flächen für eine weitere Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Auch in der Begründung zum RROP des Landkreis Wesermarsch (2019) wird hierauf Bezug genommen und der geplante Kleiabbau entsprechend eingeordnet. Gemäß dem Erläuterungsbericht (Anlage A) der Antragsunterlagen stünde eine Realisierung der Freileitung über den Elsflether Sand im Konflikt mit der vorgesehenen Kohärenzmaßnahme. Gleichzeitig wird jedoch angenommen, dass sich im Zuge der konkreten Vorhabensformung auf Ebene der Planfeststellung die Auswirkungen :auf die Planung der Kohärenzmaßnahme so minimieren lassen, dass der größte Teil des Elsflether Sandes weiterhin für diese Kohärenzmaßnahme zur Verfügung stünde. Fehlende Flächenanteile wären im Bereich der zusätzlich erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wesermarsch liegt eine Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) vom 12.05.2022 vor, in welcher davon ausgegangen wird, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380 kV-Leitung auf dem Elsflether Sand im Plangebiet die Kohärenzsicherungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigen bzw. die Zielerreichung gänzlich verhindern würde. Gegenstand dieser Bewertung durch die Staatliche Vogelschutzwarte war allerdings nur die Betroffenheit der vorgezogenen Kohärenzflächen auf dem Elsflether Sand. Eine gleichzeitige vergleichende Bewertung der FFH-Verträglichkeit der nördlichen Trassenalternative C-01-06 mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes V 27 (DE DE 2617- 401 EU-Vogelschutzgebiet "Unterweser" (NSG "Strohauser Vorländer und Plate") wurde durch die Staatliche Vogelschutzwarte in diesem Zusammenhang nicht durchgeführt.

## Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihre Ausführungen zur geplanten Trassierung über die Weser zur Kenntnis.

# A0074#10

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Landkreis Wesermarsch

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**5 Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

## Argument

Fazit aus Sicht der naturschutzrechtlichen Belange:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bewertet die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch die südliche Trassenalternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) als deutlich vorteilhafter. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch die für das Vorhaben durchgeführte Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung, welche von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Lebensraumverlusten im EU-Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser“ bei der nördlichen Alternative C-6- T2 ausgeht. Diese wäre demzufolge nur im Wege einer Ausnahme i.S.d. 8 34 (3) in Verbindung mit (4) und (5) BNatSchG zulässig. Zudem wird in den Antragsunterlagen darauf verwiesen, dass mit der nördlichen Alternative C-6-T2 in deutlich größerem Umfang für Brutvögel wertvolle Gebiete mit nationaler Bedeutung gequert werden als mit der südlichen Alternative C-6-T1.

## Erwiderung VHT

Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch eine Trassenalternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) als vorteilhafter gesehen wird und eine Trassierung (C-6-T2) durch das EU-VSG "Unterweser" eine Ausnahmegenehmigung nach i.S.d. § 34 (3) in Verbindung mit (4) und (5) BNatSchG bedingen würde.

# A0074#11

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Landkreis Wesermarsch

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

## Argument

5. Denkmalschutz

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich in der geplanten Trasse westlich der Weser 113 uns bekannte Bodendenkmale und archäologische Fundstellen. Hierbei handelt es sich vorrangig um Wurten und Deiche sowie unter anderem um Siedlungsfundstellen, Fundstreuungen und Schützengräben. Diese verteilen sich ungleichmäßig über die‘ verschiedenen Trassenvarianten und Abschnitte. Die Verteilung der bekannten Fundstellen lässt die beiden südlichen Varianten Nr. 35 und Nr. 36 als vergleichsweise günstig erscheinen. Von den beiden anderen Querungen der Weser scheint die nördliche Nr. 41 am ungünstigsten, da hier eine besonders hohe Anzahl von Fundstellen betroffen wäre.

Das Benehmen nach § 20 NDSchG zwischen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie und der unteren Denkmalschutzbehörde wurde am 03.05.2023 hergestellt.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Korridor 41 stellt auch aus anderen in den Unterlagen angeführten Gründen eine vergleichsweise ungünstige Alternative dar und wurde daher frühzeitig abgeschichtet.

## A0074#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.06.2023
Institution: Landkreis Wesermarsch

### Themen

**4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Hinzu kommen jedoch noch Flächen, die aufgrund ihrer: topografischen Situation ein Erhöhtes archäologisches Potenzial aufweisen. Hier muss mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist' die Untere Denkmalschutzbehörde.

Im Rahmen der weiteren Planung muss deshalb auch das archäologische Potenzial der Trasse sowie ämtlicher benötigter Nebenflächen ermittelt werden. Dies ist ein komplexer Prozess, der erst durchgeführt werden kann, wenn die Maststandorte und die temporär benötigten Flächen feststehen. Daher bitten wir dringend darum, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Es können Shape-Dateien der uns bekannten Fundstellen und Bodendenkmäler von der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie _ Stützpunkt Oldenburg seitens des Antragsstellers und der beteiligten Planungsbüros angefordert werden.

### Erwiderung VHT

Wir bedanken uns für die Hinweise im Hinblick auf vorkommende Bodendenkmale. Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung der Raumordnungsunterlagen eine Datenabfrage beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Fachbereich Archäologie erfolgt ist. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes und des damit einhergehenden Umfangs an Datenmaterial wurden für die Ebene der Raumordnung lediglich Bodendenkmale zur Verfügung gestellt, die einen sehr hohen Raumwiderstand für das Vorhaben darstellen. In diesen Daten sind die in der Stellungnahme genannten Bodendenkmale leider nicht enthalten. Die uns zur Verfügung gestellten Daten wurden in Anlage C im Rahmen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter berücksichtigt. Wir weisen insbesondere auch auf Kapitel 2.3.1 der Anlage C hin, in dem der Sachverhalt in Bezug auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben geschildert wird.
Auf Ebene der Planfeststellung sollen laut Aussage vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Fachbereich Archäologie bei feststehender Trasse jedoch weitere Daten zur Verfügung gestellt werden. Gerne werden wir die von Ihnen geschilderten Sachinhalte ebenfalls mit aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen. Die in über die Stellungnahme bereitgestellten Daten der NDK wurden vorab bereits einer Grobprüfung unter Berücksichtigung der Trassierung für das ROV unterzogen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass zum jetzigen Stand der Planung keine der in den zur Verfügung gestellten Daten des NDK enthaltenen Bodendenkmale von der aktuellen Vorzugsalternative berührt werden.

## A0074#13

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 07.06.2023 |
| Institution: | Landkreis Wesermarsch |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Argument

6. Straßenrecht Es wird auf die Stellungnahme vom 03.05.2023 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Oldenburg, zum Vorhaben verwiesen, die weiterhin Bestand hat (s. Anlage).

[Hinweis ArL LG: Die Stellungnahme der NLStBV, GB OL, ist ebenfalls in der Synopse enthalten.]

### Erwiderung VHT

Bezugnehmend auf die Stellungnahme vom NLStBV vom 03.05.2023 möchten wir darauf hinweisen, dass eine Beurteilung zu den Kompensationsflächen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf Ebene der Planfeststellung erfolgt. Der NLStBV wird an dem weiteren Verfahren beteiligt.

# A0075
# Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

## A0075#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 15.06.2023 |
| Institution: | Bundesnetzagentur |

### Themen

**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

**BETREIBER RICHTFUNK:**
Bremen Briteline GmbH
Stresemannstraße 46
27570 Bremerhaven

Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik
Blenkinsopstraße 7
24768 Rendsburg

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth

Elbe Kliniken Stade-Buxtehude gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Bremervörder Straße 111
21682 Stade

E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

MEDIA BROADCAST GmbH
Erna-Scheffler-Straße 1
51103 Köln

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

Wasser- und Schifffahrtsamt
Franziuseck 5
28199 Bremen

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Hinrich-Schnitger-Straße 20
26919 Brake

Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
Tannenbergallee 11
30163 Hannover

**BETREIBER RADARE:**
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bremen
Franziuseck 5
28199 Bremen

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, Verkehrszentrale Brunsbüttel
Schleuseninsel
25541 Brunsbüttel

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bremerhaven
Am Alten Vorhafen 1
27568 Bremerhaven

Fachstelle der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken
Am Berg 3
56070 Koblenz

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Tönning
Am Hafen 40
25832 Tönning

Ing.-Büro Querin GmbH
Gerstenkamp 18
21739 Dollern

**BETREIBER RADIOASTRONOMIE:**
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

**FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:**
Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:

Bundesnetzagentur
Referat 511
Canisiusstr. 21
55122 Mainz
mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur

Kenntnis. Die genannten Betreiber von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen werden wir im weiteren Planungsprozess kontaktieren, um deren Belange zu ermitteln und nach Prüfung entsprechend berücksichtigen zu können.

# A0076
# Stadtgemeinde Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

## A0076#1

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 20.06.2023 |
| Institution: | Stadtgemeinde Bremen |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

in Ergänzung zur Stellungnahme zum o.g. ROV vom 07.06.2023 wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die potentielle Trassenachse C-01-05 in Trassenabschnitt 36 gegenüber einer alternativen Trassenführung über den Korridor 35, präferiert wird. Die äußerst kritische Bewertung des Korridors 35 ist der Stellungnahem vom 07.06.23 zu entnehmen

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

# A0077
# Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

## A0077#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 31.08.2023
Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

### Argument

Anlässlich aktueller Entwicklungen - namentlich der Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Conneforde-Sottrum-Leitung (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, Vorhabenträgerin: ebenfalls TenneT TSO GmbH) und der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die HeideWest-Polsum-Leitung (Nr. 48 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, Vorhabenträgerin: Amprion) durch die Bundesnetzagentur - nehmen wir namens und in Vollmacht der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG zum eingangs genannten Raumordnungsverfahren ergänzend Stellung:

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0077#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 31.08.2023
Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

### Argument

Das Vorgehen der TenneT, die Kohärenzsicherungsmaßnahme "Elsflether Sand" im ROV für die Elbe-Weser-Leitung nicht als solche zu berücksichtigen, widerspricht eklatant nicht nur dem eigenen Vorgehen der TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung, sondern überdies sowohl den ausdrücklichen Forderungen des ArL als auch der zuständigen Behörden (ArL und Bundesnetzagentur) in weiteren laufenden Verfahren zum Aus-/Neubau von Energieleitungen, die die Kohärenzsicherungsmaßnahme

Elsflether Sand betreffen.

### Erwiderung VHT

Im Untersuchungsrahmen wird auf Seite 8 fomuliert: "Künftiger EU-Vogelschutzgebiets-Status des Elsflether Sandes: Für den Bereich des Elsflether Sandes ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die nach Umsetzung der Maßnahmen mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen."

Diesen Vorgaben ist im Rahmen des Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN Rechnung getragen worden. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitspüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

## A0077#3

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 31.08.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

### Argument

Die Planungen der TenneT für die Conneforde-Sottrum-Leitung verdeutlichen, dass für die Elbe-Weser-Leitung eine weitere Alternative in Betracht kommt, die bisher jedoch noch nicht geprüft wurde: die Nutzung der aktuellen Bestandstrasse und -infrastruktur der Elbe- Weser-Leitung mittels Umbeseilung. Insbesondere angesichts der erheblich negativen Auswirkungen der aktuellen, über den Elsflether Sand verlaufenden Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung (Vereitelung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und damit der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Groden und des Hafenstandorts Wilhelmshaven sowie Verstoß gegen Ziele der Raumordnung) ist die Prüfung dieser Alternative zwingend nachzuholen.

### Erwiderung VHT

In dem Projekt Conneforde – Sottrum wurde der FFH-Schutzstatus für den Elsflether Sand vorsorglich zu Grunde gelegt. Es wurden dabei naturschutzfachlich strengere Maßstäbe angelegt, als dies rechtlich geboten ist.
Im hier gegenständlichen Verfahren der Elbe-Weser-Leitung wurde maßgeblich, die bislang bestehende Situation zur Bewertung zugrunde gelegt. Auf eventuelle künftige naturschutzfachliche Gegebenheiten kann derzeit noch nicht eingegangen werden. In dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die dann bestehende naturschutzfachliche und -rechtliche Situation ermittelt und bewertet werden.

In den Projekten Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum werden im Raumordnungsverfahren Varianten betrachtet, die in Bremen-Farge in der Bestandsleitung liegen. Sofern eines der beiden Projekte den Trassenraum in Bremen-Farge für einen Ersatzneubau nutzt, sind die beiden Projekte in der Bauausführung voneinander abhängig.

Ein Projekt muss umgesetzt und in Betrieb genommen sein, damit das andere Projekt die Bestandsleitung in Bremen-Farge abschalten und standortgleich ersetzen kann.
Sollte in einem der beiden Projekte also ein Ersatz der Bestandstrasse in Bremen-Farge erforderlich werden, kann dieser erst nach Errichtung einer neuen Weserquerung stattfinden. Der Ersatz muss in diesem Bereich aufgrund bestehender Wohngebäudeüberspannungen in dem bestehenden Schutzbereich stattfinden und dazu muss die Bestandsleitung über mehrere Monate vollständig abgeschaltet werden. Das ist nur möglich, wenn ein alternativer Weg über die Weser bereitsteht, an den die neue Leitung angeschlossen werden kann.
Wenn bei dem Projekt Conneforde-Sottrum die "Südalternative" zum Tragen kommt, wäre dieser Zustand zwar gegeben, jedoch verbleiben technische Realisierungshemmnisse. Die Forderung, die bestehenden Masten weiter zu nutzen, ist im Ergebnis einer statischen Überprüfung nicht möglich. Die Masten 86 und 87 (die Masten die direkt links und rechts der Weser platziert sind) wurden bereits 1990 saniert und verstärkt, eine weitere, notwendige Verstärkung der Masten ist nicht möglich. Gleiches gilt für einige der Masten im Stadtgebiet von Bremen-Farge, rechts der Weser. Das würde bedeuten, dass die bestehenden Masten zurückgebaut und dafür neue Masten an gleicher Stelle errichtet werden müssten. Da aber die beiden Projekte sowohl gemeinsam über die Weser als auch auf dem Mast 89 liegen, müsste die Conneforde-Sottrum zunächst fertig gebaut und in Betrieb genommen sein, bevor der Rückbau und anschließend der Neubau in Bremen Farge und die damit verbundene Weserquerung beginnen können.
Selbst wenn es möglich wäre die Bauabläufe der beiden Projekte so zu synchronisieren, ließen es die Platzverhältnisse vor Ort nicht zu, um zum einen die benötigten Kräne und Maschinen zu platzieren und weiterhin die dringend benötigten neuen Fundamente für die neuen Masten in den Boden zu bekommen.

## A0077#4

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 31.08.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**

### Argument

Mangels Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme "Elsflether Sand" sind die von TenneT für die Elbe-Weser-Leitung im Raumordnungsverfahren vorgelegten Unterlagen - insbesondere die vorgenommene Alternativenprüfung - erheblich defizitär und daher für eine raumordnerische Festlegung der von TenneT identifizierten Vorzugstrasse für die Elbe-Weser-Leitung nicht geeignet.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Auf die vorstehenden Erwiderungen wird verwiesen.

## A0077#5

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 31.08.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Wird die Vorzugstrasse gleichwohl weiterverfolgt, bedeutet dies ein erhebliches Risiko für die Rechtssicherheit des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, das für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Leitung durchzuführen ist, bzw. des dieses Verfahren abschließenden Planfeststellungsbeschlusses und damit ein Risiko für die Umsetzung der Planungen - sowohl hinsichtlich des "Wie" der Umsetzung als auch des "Wann" der Umsetzung. Denn Rechtsbehelfe gegen die Wahl der aktuellen Vorzugstrasse sind erst "inzident" im Rahmen einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss, mit dem die Errichtung der Elbe-Weser-Leitung zugelassen würde, möglich (§ 15 Abs. 7 ROG). Daher würde eine raumordnerische Festlegung der Vorzugstrasse, die auf den aktuellen Verfahrensunterlagen beruht, im Falle von Rechtsbehelfen gegen den späteren Planfeststellungsbeschluss erhebliche zeitliche Verzögerungen für die Realisierung der Leitung mit sich bringen, da die aktuell bestehenden Defizite erst zu diesem späteren Zeitpunkt mittels nachzureichender Unterlagen und nachzuholender Verfahrensschritte korrigiert werden müssten.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0077#6

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 31.08.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

### Argument

Begründung

Die von der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (im Weiteren JWP-M benannt) geplante "Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand" ist zwingend erforderlich, um das landesplanerische Ziel des Landes Niedersachsen umzusetzen, durch vorgezogene Kohärenzsicherung die Inanspruchnahme der EU- Vogelschutzgebiete V61 "Voslapper Groden-Süd" und V62 "Voslapper Groden-Nord" in der Stadt Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe sowie für hafenaffine Wirtschaft zu ermöglichen (siehe zur landesplanerischen Bedeutung und zur Unverzichtbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand unsere Stellungnahme vom 24.05.2023). Diese Kohärenzsicherungsmaßnahme wurde von TenneT in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren der Elbe-Weser-Leitung, insbesondere bei der Trassenwahl und der dieser zugrunde liegenden Alternativenprüfung, jedoch nicht berücksichtigt. Die Verfahrensunterlagen für das ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) bestätigen demgegenüber die in unserer Stellungnahme vom 24.05.2023 bereits getroffene Feststellung, dass eine Leitungsführung der Elbe-Weser-Leitung abseits der "Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand" möglich und zwingend geboten ist; aus diesen Unterlagen ergibt sich darüber hinaus, dass eine weitere, von TenneT bisher vollkommen unberücksichtigte Alternative für die Elbe-Weser-Leitung besteht.

Bei Realisierung der von der TenneT gegenwärtig vorgesehenen Trassenführung - der quer durch und über das Vorhabengebiet der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand verlaufenden, von der TenneT TSO GmbH (nachfolgend: TenneT) als Vorzugstrasse in das Raumordnungsverfahren eingebrachten "potenzielle Trassenachse C-6-T1" des Abschnitts C der Elbe-Weser-Leitung in Form der Trassenalternative "C-01-05" - würde der Erfolg der "Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand" unmöglich gemacht.

Mangels ausreichender Alternativflächen zur Kohärenzsicherung würde dadurch zugleich das landesplanerische Ziel der wirtschaftlichen Nutzung des Voslapper Grodens vereitelt und damit die landesplanerisch vorgesehene, wirtschaftliche Entwicklung des Hafenstandorts Wilhelmshaven ("Energiedrehscheibe", Ansiedlung weiterer hafenaffiner Wirtschaft) verhindert.

Dies steht einer raumordnerischen Festlegung der Vorzugstrasse entgegen. Das Vorhaben in Form der von TenneT vorgesehenen Vorzugstrasse ist nicht raumverträglich.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die geplante Kohärenzmaßnahme wurde im Rahmen des Alternativenvergleichs entsprechend ihres planungsrechtlichen Status' berücksichtigt. Dies erfolgt im Wesentlichen im Kap. 3.3.2 der Anlage B und verschiedener zusätzlicher gutachterlicher Stellungnahmen im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem NLWKN. Dabei wird zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verträglichkeitspüfung i.S.d. §34 BNatSchG nicht ohne formellen Schutzgebietsstatus möglich oder erforderlich ist. Ebenso ist eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d.§44 BNatSchG immer nur für aktuell tatsächlich vorkommende Arten möglich und erforderlich.

## A0077#7

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 31.08.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

### Argument

I. Vorgehen der TenneT im Widerspruch zu behördlichen Forderungen und dem eigenen Vorgehen

Das Vorgehen der TenneT, die Kohärenzsicherungsmaßnahme "Elsflether Sand" im ROV für die Elbe-Weser-Leitung nicht als solche zu berücksichtigen, widerspricht sowohl behördlichen Forderungen als auch dem eigenen Vorgehen der Vorhabenträgerin TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG):

### Erwiderung VHT

In dem Projekt Conneforde – Sottrum wurde der FFH-Schutzstatus für den Elsflether Sand vorsorglich zu Grunde gelegt. Es wurden dabei naturschutzfachlich strengere Maßstäbe angelegt, als dies rechtlich geboten ist.
Im hier gegenständlichen Verfahren der Elbe-Weser-Leitung wurde maßgeblich die bislang bestehende Situation zur Bewertung zu Grunde gelegt. Auf eventuelle künftige naturschutzfachliche Gegebenheiten kann derzeit noch nicht eingegangen werden. In dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die dann bestehende naturschutzfachliche und -rechtliche Situation ermittelt und bewertet werden.

## A0077#8

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 31.08.2023
Institution: Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

## Argument

1. Behördliche Forderungen

Die fehlende Berücksichtigung widerspricht zum einen den ausdrücklichen Vorgaben des ArL im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung. Entgegen den Vorgaben im Untersuchungsrahmen des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) vom 14.10.2021 (siehe dort S. 8 Ziff. 4.12, S. 5 Ziff. 2.4) ist eine Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand in den Unterlagen für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung im Rahmen der UVP, der FFH- Verträglichkeitsuntersuchung und der Artenschutzrechtlichen Einschätzung nicht erfolgt (siehe hierzu unsere Stellungnahme vom 24.05.2023).

Zum anderen widerspricht dieses Vorgehen den gleichlautenden Vorgaben der zuständigen Behörden (ArL und Bundesnetzagentur) in weiteren laufenden Verfahren zum Aus-/Neubau von Energieleitungen, die die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand betreffen.

So wird seitens der jeweils zuständigen Behörde - zu denen nicht nur das ArL im ROV für die Elbe-Weser-Leitung sowie für die Conneforde- Sottrum-Leitung, sondern auch die Bundesnetzagentur zählt - die Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand gefordert:

• **ArL, BBPIG-Vorhaben Nr. 56, Untersuchungsrahmen - Hinweise in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren:** [*Amt für regionale Landesentwicklung*, Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56, NEP-Projekt 119), Teilabschnitt Elsfleth/West – Sottrum, ArL LG.18 - 20223-02/CoSo, hier: ergänzter räumlicher und sachlicher Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023, S. 3.]
"Die **Alternative A01** rückt näher an die **Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand** heran als die Bestandsleitung. In den Verfahrensunterlagen für das Planfeststellungsverfahren ist darzulegen, welche Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase auf die Zielarten der Kohärenzsicherungsplanung zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden bzw. verringert werden können. Dabei sind auch mögliche kumulative Auswirkungen des Vorhabens "Elbe- Weser-Leitung" (hier: Alternative A10) zu betrachten und in die Bewertung einzustellen."

• **BNetzA, BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Untersuchungsrahmen:** [*Bundesnetzagentur*, Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 48 BBPIG (Heide West – Polsum), Abschnitt Nord 2 (L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) – Wesermarsch) vom 29.06.2023, Az. 6.07.00.02/48-2-5/10.0, S. 20.

"Die Kohärenzsicherungsflächen Elsflether Sand und Hemmoor zur Umsetzung der durch das Land Niedersachsen verfolgten Strategie der vorgezogenen Kohärenzsicherung für die geplante Inanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebietes V61 "Voslapper Groden- Süd" (V61, DE 2314-431) sind zu berücksichtigen."

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und deren Bedeutung für die Entwicklung des Hafenstandorts Wilhelmshaven wird damit von Landes- und Bundesbehörden anerkannt und deren Berücksichtigung bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben gefordert. Vor diesem Hintergrund erstaunt die Nicht-Berücksichtigung der Forderung des ArL durch TenneT im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung noch einmal mehr.

## Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Umgestaltung des Elsflether Sandes wird sowohl im LROP 2017 als auch im RROP Wesermarsch (2019) lediglich in der Begründung erwähnt. Der Elsflether Sand selbst wird auch im LROP 2022 nicht als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Daher ist eine Zielverletzung der Raumordnung durch die Planung der Elbe-Weser-Leitung über den Elsflether Sand nach aktueller Sachlage zu verneinen.
Es ist möglich, eine Trassenführung über den Elsflether Sand im Hinblick auf Lage und Höhe so zu gestalten, dass eine Ansiedlung der Rohrdommel und der übrigen wertgebenden Arten auf dem Elsflether Sand möglich ist. Hierfür ist die Flächengestaltung, der Wasserstand und das Störungsregime sehr viel bedeutsamer, als die Entfernung der zukünftigen Habitate zur Freileitung.
Der Elsflether Sand ist gegenwärtig nicht Teil der Natura 2000 Gebietskulisse, so dass die Vorgaben des § 34 BNatSchG hier nicht einschlägig sind. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Aspekte sind neben der Ökologie der Zielarten, der Höhe der Freileitung und geeigneten Verminderungsmaßnahmen auch die konkrete Ausgestaltung der Kohärenzmaßnahme zu berücksichtigen. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. Formulierung artenschutzrechtlicher Anforderungen an die Planung ist somit erst möglich, wenn die konkreten Angaben zur Leitungsführung in Höhe und Lage und die detaillierte Kohärenzplanung vorliegen.
Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die Schaffung der Voraussetzungen für die Erweiterung des JWP durch Nachweis der erforderlichen Kohärenzsicherung nicht von der Trassierung einer Freileitung im Bereich des Elsflether Sandes abhängt.

In dem Projekt Conneforde – Sottrum wurde der FFH-Schutzstatus für den Elsflether Sand vorsorglich zu Grunde gelegt. Es wurden dabei naturschutzfachlich strengere Maßstäbe angelegt, als dies rechtlich geboten ist.
Im hier gegenständlichen Verfahren der Elbe-Weser-Leitung wurde maßgeblich die bislang bestehende Situation zur Bewertung zu Grunde gelegt. Auf eventuelle künftige naturschutzfachliche Gegebenheiten kann derzeit noch nicht eingegangen werden. In dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die dann bestehende naturschutzfachliche und -rechtliche Situation ermittelt und bewertet werden.

# A0077#9

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 31.08.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

## Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**

## Argument

2. Eigenes Vorgehen der TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung

Darüber hinaus stellt Tennet sich mit dem Vorgehen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Elbe-Weser-Leitung in eklatanten Widerspruch zum eigenen Vorgehen im Raumordnungsverfahren für die Conneforde-Sottrum-Leitung. Anders als im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung hat TenneT - als Vorhabenträgerin beider Vorhaben - in den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens für die Conneforde-Sottrum-Leitung die Kohärenzsicherungsmaßnahme "Elsflether Sand" als solche (und nicht lediglich als Grünlandfläche) berücksichtigt:

• Anlage C - UVP-Bericht, S. 140
Tab. 35 - Schutzgebiete gemäß BNatSchG:

*"EU-Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG innerhalb des 5 km Korridors*
*Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand: LK Wesermarsch; Der Elsflether Sand soll als künftiges EU-Vogelschutzgebiet entwickelt und geschützt werden. Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Brut habitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen."*

• Anlage C - UVP-Bericht, S. 206, Pkt. "4.9 Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Vorhabens"
*"Des Weiteren ist für den Bereich des Elsflether Sands zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Aktuell plant das NLWKN im Auftrag der Jade-Weser-Port GmbH die Entwicklung mit dem Zielstatus "EU-Vogelschutzgebiet" (vgl. Kap. 6)."*

• Anlage C - UVP-Bericht, S. 217, Pkt. "6 Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit":
*"Für den Bereich des Elsflether Sands ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen, welche durch den Bau des Jade-Weser-Ports am EU-VSG "Voslapper Groden" notwendig sind, umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für Röhricht bewohnende Vogelarten wie Rohrdommel Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle ist mit einer deutlichen Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Aktuell plant das NLWKN im Auftrag der Jade- Weser-Port GmbH die Entwicklung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Gebiet des Elsflether Sands, mit dem Zielstatus "EU Vogelschutzgebiet"."*

• Anlage C - UVP-Bericht, S. 335, Pkt. "9.1 Wesentliche Gründe für die Vorzugs-Alternative aus Umweltsicht":
*"Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird an verschiedenen Stellen entlastet. Die neue Trassenführung der Südalternative befindet sich in größerer Entfernung zur geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand wodurch sich die Konfliktintensität mit dem hier geplanten Vogelschutzgebiet "Elsflether Sand" verringert."*

• Anlage D - Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 25, 30, Pkt. "2 Zu betrachtende FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete"
Tab. 2: Natura-2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet:

*"Die folgenden, im Untersuchungsgebiet (5 km beidseitig der geplanten Vorzugstrasse und Alternativen) gelegenen FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind Gegenstand der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit (siehe auch Anhang 23):*

*<u>Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand, LK Wesermarsch:</u>*

*Standarddatenbogen (Voslapper Groden-Süd):*
*https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V61-Gebietsdaten-SDB.htm, Stand 07.2020, letzter Zugriff: 16.02.2023*

- *Elsflether Sand (aktuell in Verbindung mit dem EU-VSG Voslapper Groden- Süd - landesinterne Nr. V61, EU-Kennziffer DE 2414-431)*
- *NLWKN (2021): Elsflether Sand - Planung von Maßnahmen zur vorgezogenen Kohärenzsicherung "Voslapper Groden-Süd"*
- *NSG-VO Voslapper Groden-Süd vom 24.05.2006"*

• Anlage D - Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 81 f., Pkt. "4 Natura 2000 Vorprüfung"
Tab. 3: Natura 2000-Vorprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Erhaltungsziele sowie der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete/EU-Vogelschutzgebiete:

"Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (LK Wesermarsch)
*Der Elsflether Sand soll als künftiges EU-Vogelschutzgebiet entwickelt und geschützt werden. Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Dabei ist geplant auf ca. 10 - 30% der Fläche tiefere Wasserbereiche mit Übergängen zu Flachwasserbereichen zu errichten. Die Flachwasserbereiche sollen zukünftig mit ausgedehnten aquatischen Schilf -Röhrichten besiedelt werden.*

*Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende*

*Vogelarten. Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen.*

*Nach erfolgter Umgestaltung sind die Flächen europarechtlich und auch national unter Schutz zu stellen. Die hierfür zu berücksichtigenden fachlichen Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus den Festlegungen des Standarddatenbogens/der vollständigen Gebietsdaten zum EU-Vogelschutzgebiet V61, dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen aus der Verordnung zum Naturschutzgebiet "Voslapper Groden -Süd".*

*Das geplante EU-Vogelschutzgebiet dient insbesondere dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:*

*- der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie):*
*- Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Wasserralle*

*<u>Nordalternative:</u>*
*Die Trassenführung von A01 (Nordalternative) verläuft mind. 860 m südlich des geplanten EU-VSG. Erhaltungsziele sollen die Förderung sensibler und z. T. kollisionsgefährdeter Arten umfassen. Die Art mit dem größten weiteren Aktionsraum ist die Rohrdommel mit 1.000 m (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Durch die Überschneidung mit dem weiteren Aktionsraum der Art und ggf. (künftigen) relevanten funktionalen Beziehungen zu benachbarten Schutzgebieten, auch jenseits der Trassenführung (bspw. entlang der Weser), können Beeinträchtigungen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.*
*> Eine vertiefende Prüfung der **Natura 2000- Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich. [**Die Hervorhebungen entsprechen der Darstellung im Original.]*

*Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des geplanten EU-Vogelschutzgebietes "Elsflether Sand" können für die Nordalternative nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.*
*> **Eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.** [Die Hervorhebungen entsprechen der Darstellung im Original.]*

*<u>Südalternative:</u>*
*Die Trassenführung von A28 (Südalternative) befindet sich mind. 1.500 m von der südwestlichen Gebietsgrenze entfernt, wo die Leitung in die AOT einbindet. Die als kollisionsgefährdet geltende Art mit dem größten weiteren Aktionsraum ist die Rohrdommel mit 1.000 m (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Folglich kann aufgrund der ausreichenden Entfernung ein erhöhtes Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.*
> Eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht erforderlich."

• Anlage D - Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 89, Pkt. "5 Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit":

*"Die Natura 2000-Vorprüfung in Kapitel 4 hat ergeben, dass für die folgenden Natura 2000-Gebiete (Übersichtskarte Anhang 24) eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit durchzuführen ist: [...] 13. Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand"*

• Anlage D - Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 203 ff., Pkt. "5.13 - Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (LK Wesermarsch)":

*"Das künftig als EU-VSG vorgesehene Gebiet Elsflether Sand liegt nördlich des Trassenverlaufs. Es soll zwischen den beiden FFH-Gebieten "Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)" und "Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate" liegen. Es ist für vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das EU-VSG "Voslapper Groden-Süd" (V61, DE 2314-431) eingeplant, nach deren Aufwertung künftig die Ausweisung als EU-VSG vorgesehen ist (NLWKN 2021). Daher wird das Gebiet bereits im gegenwärtigen Zustand als potenzielles EU-VSG behandelt. Die Erhaltungsziele und wertbestimmenden Arten entsprechen denen des EU-VSG "Voslapper Groden-Süd"."*

Diesen Ausführungen folgt eine Tabelle 31 "Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch): Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Ersatzneubaus im Trassenabschnitt Elsfleth_West-Sottrum (M535) auf Ebene der Raumordnung", in der auf die Erhaltungsziele, die möglichen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen und die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eingegangen wird.

Vor diesem Hintergrund verwundert es außerordentlich, dass TenneT die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand in den Unterlagen für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung nicht berücksichtigt hat, obwohl

TenneT um die Bedeutung dieser Kohärenzsicherungsmaßnahme weiß und sie im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung berücksichtigt. Dies verdeutlicht die Defizite der Verfahrensunterlagen, die TenneT für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung vorgelegt hat. Diese sind in der vorgelegten Form nicht raumordnungsfähig.

### Erwiderung VHT

In dem Projekt Conneforde – Sottrum wurde der FFH-Schutzstatus für den Elsflether Sand vorsorglich zu Grunde gelegt. Es wurden dabei naturschutzfachlich strengere Maßstäbe angelegt, als dies rechtlich geboten ist.
Im hier gegenständlichen Verfahren der Elbe-Weser-Leitung wurde maßgeblich die bislang bestehende Situation zur Bewertung zu Grunde gelegt. Auf eventuelle künftige naturschutzfachliche Gegebenheiten kann derzeit noch nicht eingegangen werden. In dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die dann bestehende naturschutzfachliche und -rechtliche Situation ermittelt und bewertet werden.

## A0077#10

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 31.08.2023 |
| Institution: | Container Terminal Wilhelmshafen JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |

### Themen

**2.2 Untersuchungsergebnisse**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**5.2 Natura 2000 gebietsbezogen**
**7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung**
**8.2 Verfahrensabhängigkeit V38/V56**
**8.3 Vorstudie HDD Querung Elsflether Sand**
**9 technische Hinweise**
**10 sonstige + allgemeine Themen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

**II. Fehlende Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen**
Die von TenneT durchgeführte "Alternativenprüfung" für die Elbe-Weser-Leitung und die darin vorgenommene Bewertung der Vorzugstrasse ist grundsätzlich fehlerhaft, da diese Bewertung auf der Grundlage fehlerhafter Grundannahmen und unvollständiger Untersuchungen erfolgt ist (siehe hierzu bereits unsere Stellungnahme vom 24.05.2023).

Darüber hinaus sind sowohl die Alternativenprüfung und damit zugleich die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit (ergänzend zu den in unserer Stellungnahme vom 24.05.2023 dargestellten Gründen) aus einem weiteren Grund unvollständig und als Grundlage einer raumordnerischen Festlegung der Vorzugstrasse ungeeignet:
Die Planungen der TenneT für die Conneforde-Sottrum-Leitung verdeutlichen, dass für die Elbe-Weser-Leitung eine weitere Alternative in Betracht kommt, die bisher von TenneT jedoch noch nicht in Bezug auf die Elbe-Weser-Leitung untersucht wurde: die Nutzung der aktuellen Bestandstrasse und -infrastruktur der Elbe-Weser-Leitung mittels Umbeseilung. Dabei ist ebenfalls die anstehende Stilllegung des Kraftwerks Farge zu berücksichtigen.

Diese technische Alternative der Umbeseilung auf der aktuell bestehenden Infrastruktur der Elbe-Weser-Leitung führt zur Trassenalternative "Nutzung der Bestandstrasse" durch Nutzung der Bestandsinfrastruktur anstelle eines (bisher geprüften) Ersatzneubaus (der in räumlicher Nähe zur Bestandstrasse erfolgen würde). Insbesondere angesichts der erheblichen negativen Auswirkungen der aktuellen, über den Elsflether Sand verlaufenden Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung (Vereitelung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und damit der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Groden und des Hafenstandorts Wilhelmshaven sowie Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung) ist die

Prüfung dieser raumschonenden Alternative zwingend nachzuholen.

Nach den Unterlagen der TenneT im Raumordnungsverfahren für die Conneforde-Sottrum-Leitung verläuft diese Leitung weit südlich der Bestandstrasse und quert die Weser nicht mehr in Höhe der Bestandstrasse, sondern südlich von Lemwerder (vgl. TenneT, Unterlage A - Erläuterungsbericht - der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren der 380kV-Leitung Conneforde-Sottrum, Pkt. 1.2.1, S. 10, Abb. 2). Damit wird auch die Infrastruktur der Bestandstrasse, die in Höhe der Weserquerung bei Farge zurzeit noch durch die Bestandsleitungen der Elbe-Weser-Leitung und der Conneforde-Sottrum-Leitung gemeinsam genutzt wird, bei Umsetzung der Vorzugstrasse der Conneforde-Sottrum-Leitung frei.

Insoweit ist in Betracht zu ziehen, diese Bestandsinfrastruktur, auf der zurzeit zwei Leitungen verlaufen, nach Entfernen der Leiterseile der "alten" Conneforde-Sottrum-Leitung für die neue Elbe-Weser-Leitung zu nutzen. Zu prüfen wäre die technische Möglichkeit der Verlegung der Leiterseile der neuen Elbe-Weser-Leitung zunächst auf der aktuellen Bestandsinfrastruktur der (von dieser zu entfernenden) Conneforde-Sottrum-Leitung sowie die anschließende Umbeseilung auf den Traversen der "alten" Elbe-Weser-Leitung durch Entfernen deren Leiterseile und Auflegen der Leiterseile der neuen Elbe-Weser-Leitung.

Hierfür müsste dem Vorhaben Conneforde-Sottrum-Leitung zwar zeitliche der Vortritt gewährt werden.

Insoweit ist jedoch zum einen zu bedenken, dass zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar ist, ob die Elbe-Weser-Leitung zeitlich früher als die Conneforde-Sottrum-Leitung realisierbar ist, oder ob erstere - im Falle des Weiterverfolgens der Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung aufgrund der zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten - nicht ohnehin ins zeitliche Hintertreffen geriete.

Zum anderen ist eine zeitliche Verzögerung der Errichtung der Elbe- Weser-Leitung im Vergleich zu den erheblich negativen Auswirkungen einer Errichtung der aktuellen Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung auf den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und den damit einhergehenden Konflikt mit Zielen der Raumordnung von vergleichsweise geringem bzw. zu vernachlässigenden Gewicht.

Auch die von TenneT in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorgebrachten Argumente, die aus Sicht von TenneT gegen eine Führung der Elbe-Weser-Leitung auf der Bestandstrasse - allerdings in Form des räumlich neben der Bestandsinfrastruktur verlaufenden Ersatzneubaus - sprechen (so z.B. das Erfordernis umfassender Provisorien), greifen für die Alternative der Umbeseilung entweder nicht oder sind zumindest auf ihre Gültigkeit zu prüfen und den Auswirkungen der Errichtung der Elbe-Weser-Leitung unter Beeinträchtigung des Elsflether Sands gegenüberzustellen.

So wurde beispielsweise das Erfordernis von Provisorien und deren Auswirkungen den erheblichen Auswirkungen der Errichtung der Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung unter Beeinträchtigung des Ellsflether Sands nicht gegenübergestellt. Insoweit hat TenneT (mit Blick auf die Möglichkeit eines Ersatzneubaus der Elbe-Weser-Leitung in der Bestandstrasse, der räumlich neben der Bestandsleitung erfolgen würde) lediglich "Zweifel" geäußert:

*"Sollte die Leitung Conneforde-Sottrum an anderer Stelle über die Weser verlaufen und zugleich die Elbe-Weser-Leitung die Bestandstrasse in Bremen-Farge nutzen müssen, so müsste analog die Elbe-Weser-Leitung als Provisorium zur neuen Weserquerung der Conneforde-Sottrum herangeführt werden, um den Ersatzneubau in Bremen-Farge zu ermöglichen. Dies hätte, je nach Lage der neuen Weserquerung des Projektes Conneforde-Sottrum, bis zu 28 km Provisorium zur Folge. Vorteil dieser Lösung wäre, dass die Elbe-Weser-Leitung die bestehende Leitung im Raum Bremen-Farge nutzen könnte und keine neue Weserquerung nördlich davon errichten müsste. Aufgrund der Länge des Provisoriums und der Bauzeit für Provisorien und eigentliche Leitung ist zu erwarten, dass die Kosten des Provisoriums in etwa so hoch sind, wie für eine dauerhafte Freileitung. Es ist nach heutigem Wissensstand anzuzweifeln, ob eine solche provisorische Leitungsführung und die damit verbundenen Kosten und Verzögerungen im Projekt Elbe-Weser-Leitung den Nutzen rechtfertigen."* [*TenneT*, Anlage G der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung (Materialband MBO2: Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Pkt. 2.3, S. 13.](Hervorhebung durch Verfasser)

Dieser von TenneT vorgebrachte, pauschale Hinweis auf Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgenannten Alternativen lässt die Auswirkungen einer Trassenführung über den Elsflether Sand - d.h. das Verhindern der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens und einer vom Bund und dem Land Niedersachsen vorgesehenen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven zu einer "Energiedrehscheibe 2.0" [Siehe hierzu die Ausführungen unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.] - vollkommen unberücksichtigt. Damit wurden jedoch nicht alle Auswirkungen der jeweiligen Alternativen in die Alternativenprüfung eingestellt, so dass die Wahl der Vorzugstrasse (auch insoweit) auf einer nicht ausreichenden Tatsachengrundlage erfolgte (siehe zu weiteren Kritikpunkten unsere Stellungnahme vom 24.05.2023).

Darüber hinaus ist fraglich, ob mit Blick auf die Gewährleistung der Netzstabilität und -sicherheit sowie der notwendigen Übertragungsleistung während der Bauzeit bei einer Umbeseilung überhaupt die Errichtung von Provisorien erforderlich ist, wenn die Umbeseilung nach Entfernen der Leiterseile der "alten" Conneforde-Sottrum-Leitung erfolgt. Denn in dem Fall befände sich die Conneforde-Sottrum-Leitung nicht mehr auf dem Gestänge der Elbe-Weser-Bestandsleitung, so dass die frei gewordenen Traversen der Masten für einen der beiden neuen Stromkreise der Elbe-Weser-Leitung genutzt werden könnten. Sobald dieser Stromkreis in Betrieb genommen ist, könnte die Umbeseilung der Elbe-Weser- Bestandsleitung durch "Herabnehmen" der Leiterseile der Bestandsleitung und "Auflegen" der neuen Leiterseile des zweiten Stromkreises der verstärkten Elbe-Weser-Leitung erfolgen. Ob dies technisch machbar ist und zudem die Notwendigkeit aufwendiger, umfangreicher Provisorien entfallen lässt, wäre durch TenneT näher zu prüfen und nachvollziehbar für Dritte zu belegen.

Selbst wenn jedoch ein umfangreiches Provisorium erforderlich wäre, wären dessen Kosten und Auswirkungen den Auswirkungen gegenüberzustellen, die die Errichtung der Elbe-Weser-Leitung in Gestalt der aktuellen Vorzugstrasse auf die Kohärenzsicherungsmaßnahme Ellsflether Sand und v.a. auf die mit dieser Maßnahme verfolgten Ziele der Raumordnung und der wirtschaftlichen Entwicklung des Hafenstandorts Wilhelmshaven hätte.

Mit der Alternative der Umbeseilung ginge nicht nur eine geringere Rauminanspruchnahme durch die Elbe-Weser-Leitung einher. Überdies würde eine Querung des Elsflether Sands, die den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand verhindern würde, vermieden. Damit würde zugleich der raumordnerische Konflikt mit der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens, die von dem Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand abhängig und als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, vermieden.

Durch eine Umbeseilung wären zudem auch die Vorteile, die TenneT mit der aktuellen Bestandstrasse verbindet, gegeben. So führt Tennet im Materialband MBO3 der Anlage G der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung (Materialband MB03: Vorstudie HDD-Querung Elsflether Sand, S. 4, Pkt. 1.4) aus:
*"Grund für die Wahl von D/36 als Vorzugsvariante ist u. a. die Nähe zur Bestandsleitung. Die Nähe ermöglicht eine relativ günstige Anbindbarkeit des neu zu errichtenden UWs."*

Diese Vorteile wären auch bei einer Umbeseilung gegeben.

Weiter führt TenneT an gleicher Stelle aus:
*"Da allerdings keine der Weserquerungen konfliktfrei zu realisieren ist, empfiehlt das ArL, technische Alternativen zum verbindlichen Freileitungsbaus vorzuprüfen."*

Die Umbeseilung wäre eine technische Alternative, die zur Trassenalternative "Nutzung der Bestandstrasse" durch Nutzung der Bestandsinfrastruktur anstelle eines (bisher geprüften) Ersatzneubaus führt, die aber bisher nicht geprüft wurde. Als technische Alternative wurde lediglich die Teilerdverkabelung geprüft. [*TenneT*, Anlage G der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung (Materialband MBO3: Vorstudie HDD-Querung Elsflether Sand, S. 5 ff.]

Des Weiteren wird im Materialband MBO2 der Anlage G (auf S. 5, Pkt. 1.3.2) ausgeführt:
*"Die Errichtung beider Projekte [d.h. Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum-Leitung] sowohl in der Bestandstrasse als auch im geplanten Abstand von 60 m bis 80 m neben der Bestandsleitung ist im Bereich Bremen-Farge aufgrund der bestehenden Wohngebäudeüberspannungen und des Überspannungsverbots der 26. BImSchV für neue Leitungstrassen nicht zulässig -- es kann, sofern überhaupt technisch möglich, nur eines der beiden Projekte die Bestandstrasse nutzen und durch Bremen-Farge geführt werden."* (Hervorhebung durch Verfasser)

Wie ausgeführt, wurde jedoch lediglich ein Ersatzneubau der Elbe-Weser-Leitung in der Bestandstrasse geprüft, nicht aber die Möglichkeit der Nutzung der Bestandstrasse durch die Elbe-Weser-Leitung in Form der Umbeseilung.

Die in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren vorgenommene, mangelhafte Alternativenprüfung führt zu einer unvollständigen Bewertungsgrundlage und einer falschen Gewichtung der im Rahmen der Alternativenprüfung für und gegen die Vorzugstrasse sprechenden Belange.

Angesichts der Unterlagen der TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung wird in verstärktem Maße ersichtlich, dass im ROV für die Elbe-Weser-Leitung - anders als in § 15 Abs. 1 ROG und auch im Untersuchungsrahmen vorgesehen - seitens TenneT keine ausreichende Abstimmung des Vorhabens "Elbe-Weser-Leitung" mit dem Vorhaben "Leitung Conneforde-Sottrum" und insbesondere keine ausreichende Berücksichtigung des Zusammenspiels des Vorhabens "Elbe-Weser- Leitung" mit den

beiden weiteren raumbedeutsamen Vorhaben "Kohärenzsicherungsmaßnahme" und "Leitung Conneforde-Sottrum" erfolgt ist.

Eine Prüfung der Raumverträglichkeit der den Elsflether Sand querenden Vorzugstrasse ist daher auch aus diesem Grund nicht möglich - auf dieser mangelhaften Bewertungsgrundlage kann die zuständige Behörde die Raumverträglichkeit nicht feststellen.

Wird die Vorzugstrasse dennoch weiterverfolgt, bedeutet dies auch ein Risiko für die Rechtssicherheit des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, das für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Leitung durchzuführen ist, bzw. des dieses Verfahren abschließenden Planfeststellungsbeschlusses und damit ein Risiko für die Umsetzung der Planungen - sowohl hinsichtlich des "Wie" der Umsetzung als auch des "Wann" der Umsetzung.

## Erwiderung VHT

In den Projekten Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum werden im Raumordnungsverfahren Varianten betrachtet, die in Bremen-Farge in der Bestandsleitung liegen. Sofern eines der beiden Projekte den Trassenraum in Bremen-Farge für einen Ersatzneubau nutzt, sind die beiden Projekte in der Bauausführung voneinander abhängig.
Ein Projekt muss umgesetzt und in Betrieb genommen sein, damit das andere Projekt die Bestandsleitung in Bremen-Farge abschalten und standortgleich ersetzen kann.
Sollte in einem der beiden Projekte also ein Ersatz der Bestandstrasse in Bremen-Farge erforderlich werden, kann dieser erst nach Errichtung einer neuen Weserquerung stattfinden. Der Ersatz muss in diesem Bereich aufgrund bestehender Wohngebäudeüberspannungen in dem bestehenden Schutzbereich stattfinden und dazu muss die Bestandsleitung über mehrere Monate vollständig abgeschaltet werden. Das ist nur möglich, wenn ein alternativer Weg über die Weser bereitsteht, an den die neue Leitung angeschlossen werden kann.
Wenn bei dem Projekt Conneforde Sottrum die "Südalternative" zum Tragen kommt, wäre dieser Zustand zwar gegeben, jedoch verbleiben technische Realisierungshemmnisse. Die Forderung, die bestehenden Masten weiter zu nutzen ist im Ergebnis einer statischen Überprüfung nicht möglich. Die Masten 86 und 87 (die Masten die direkt links und rechts der Weser platziert sind) wurden bereits 1990 saniert und verstärkt, eine weitere, notwendige Verstärkung der Masten ist nicht möglich. Gleiches gilt für einige der Masten im Stadtgebiet von Bremen-Farge, rechts der Weser. Das würde bedeuten, dass die bestehenden Masten zurückgebaut und dafür neue Masten an gleicher Stelle errichtet werden müssten. Da aber die beiden Projekte sowohl gemeinsam über die Weser als auch auf dem Mast 89 liegen, müsste die Conneforde-Sottrum zunächst fertig gebaut und in Betrieb genommen sein, bevor der Rückbau und anschließend der Neubau in Bremen Farge und die damit verbundene Weserquerung beginnen können. Selbst wenn es möglich wäre die Bauabläufe der beiden Projekte so zu synchronisieren, ließen es die Platzverhältnisse vor Ort nicht zu, um zum einen die benötigten Kräne und Maschinen zu platzieren und weiterhin die dringend benötigten neuen Fundamente für die neuen Masten in den Boden zu bekommen.

Darüber hinaus ist die Bündelung der beiden Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Conneforde Sottrum auf einem Gestänge aus Gründen der Netzsicherheit nicht vertretbar.
Aktuell queren die bestehende Elbe-Weser-Leitung und die Leitung Conneforde – Sottrum die Weser auf gemeinsamen Masten. Beide Leitungen sollen verstärkt werden: je Leitung sind zwei 380-kV-Stromkreise mit je 4.000 Ampere vorgesehen. Aufgrund der höheren Transportkapazität spielen beide Leitungen künftig eine größere Rolle für die Versorgungssicherheit. Die räumliche Trennung der Leitungen beugt einem gleichzeitigen Ausfall beider Leitungen vor.
Aus Gründen der Netzstabilität und -sicherheit können wir während der Bauzeit keine der beiden Leitungen für längere Zeiträume komplett abschalten. Auch kurze, zeitgleiche Abschaltungen einzelner Stromkreise beider Leitungen sind nicht möglich.
Gleichzeitig darf aufgrund der bestehenden Wohngebäudeüberspannung im Bereich Bremen-Farge der Ersatzneubau nur im bestehenden Schutzstreifen realisiert werden. Dafür müsste die Bestandsleitung über mehrere Monate vollständig abgeschaltet werden. Das geht nur, wenn eine andere Weserquerung bereitsteht, an die wir die neue Leitung anschließen können.

# A0078
# Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

## A0078#1

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

### Argument

**Rohstoffe**

Die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Maßstab 1 : 25000 ist Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Rohstoffsicherungsgebiete in der Rohstoffsicherungskarte sollten im Sinne einer langfristigen Rohstoffvorsorge von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. In Bezug auf die geplante 380-kV-Freileitung Dollern - Alfstedt - Elsfleth West kommt es in den Trassenkorridorsegmenten 03 bis 07, 09, 22, 23, 25, 27, 29, 35, 37 und 47 zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand, Torf und Ton. Bei der konkreten Trassenplanung sollte darauf geachtet werden, dass Rohstoffverluste minimiert werden, z.B. indem sich die Trassenführung an der vorhandenen Infrastruktur (Leitungstrassen, Straßen) orientiert oder durch entsprechende Platzierung von Maststandorten.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen -- NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen - NIBIS KARTENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.

### Erwiderung VHT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.
Belange der Rohstoffwirtschaft werden in der Abwägung berücksichtigt. Stellt sich in der Planfeststellung bei Würdigung aller relevanten Belange eine Variante als die geeignetste heraus und ist hiervon ein Vorranggebiet Rohstoffabbau betroffen, so sind die Auswirkungen, etwa durch Anordnung der Masten, Bündelung mit bestehenden Leitungen oder möglichst weite Überspannung so weit wie möglich zu vermeiden.

## A0078#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

## Argument

**Boden**

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Es wird begrüßt, dass diese Informationen in den Planungsunterlagen bereits Berücksichtigung finden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

## Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

# A0078#3

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |

## Themen

**3.2 Erfordernisse der Raumordnung**
**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

## Argument

In den Korridoren liegen zudem kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Dies gilt auch außerhalb von Vorranggebieten für die Torferhaltung. Eine Beeinträchtigung der Böden durch die Planung sollte also so weit wie möglich vermieden werden. Auch bei Freileitungen können durch den Fundamentbau negative Auswirkungen auf Moore bzw. Torfkörper entstehen. Zudem stellen die Böden ggf. einen Bauwiderstand dar. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im anschließenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

# A0078#4

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

## Argument

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen und somit einen Bauwiderstand darstellen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen deshalb an dieser Stelle frühzeitig auf das Vorkommen dieser Böden und auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im anschließenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

# A0078#5

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |

## Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**4.4 Schutzgut Boden, Fläche**

## Argument

Es wird begrüßt, dass die potenzielle Betroffenheit der Boden-Dauerbeobachtungsfläche Meyenburg in den Unterlagen thematisiert wird. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Bei weiter fortschreitenden Planungen in diesem Bereich ist eine Abstimmung mit dem LBEG erforderlich, um eine Beeinträchtigung der Flächen durch das Vorhaben zu vermeiden. Genaue Koordinaten der BDF für Detailplanungen sind unter dem auf folgender Internetseite aufgeführten Kontakt zu erfragen:
https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenmonitoring/bodendauerbeobachtung/das-boden-dauerbeobachtungsprogramm-von-niedersachsen-572.html

## Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im anschließenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Sollte es zu verfestigten Planungen im Bereich der Boden-Dauerbeobachtungsflächen Meyenburg kommen, wird sich das Projektteam mit dem LBEG in Verbindung setzen.

## A0078#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

**Hydrogeologie**
Es bestehen grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf die Raumverträglichkeit. Die geplante Trassenleitung verläuft innerhalb eine Wasserschutzgebiete Duengel Zone III, Duengel Zone II, Stade Süd Zone III.

In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben:
Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren)
- die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen.

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

### Erwiderung VHT

Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigen.

## A0078#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2023
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf

Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf
• den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,

• die Quantität und Qualität des Grundwassers und

• Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erdakbelabschnitt ist in dem gegenständlichen Vorhaben nicht vorgesehen. Die Erstellung hydrogeologischer Gutachten ist im folgenden Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

## A0078#8

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |

### Themen

**4.5 Schutzgut Wasser**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

## A0078#9

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |

### Themen

**3.3 anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**
**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

[Hinweis ArL: es folgt eine Tabelle mit 27 Leitungen, deren Betreiber, Leitungstyp und Leitungsstatus. Diese Daten liegen der TenneT vor.]

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

### Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der vertiefenden Planungen hat die Omexom Höchstspannung im Auftrag der TenneT, Kontakt zu den aufgeführten Leitungsbetriebern aufgenommen, die genauen Leitungsverläufe abgefragt und der Planung zu Grunde gelegt.

## A0078#10

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |

### Themen

**10.3 Hinweise für nachfolgende Verfahren**

### Argument

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungenr/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

### Erwiderung VHT

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bauvorbereitend wird sowohl eine Baugrundvoruntersuchung, als auch eine Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt.

## A0078#11

### Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |

## Themen

**10.5 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

## Argument

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

## Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

# A0078#12

## Datensatzinfo

| | |
|---|---|
| Stellungnahme vom: | 23.05.2023 |
| Institution: | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |

## Themen

**10.4 Hinweise zur eigenen Stellungnahme**

## Argument

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

## Erwiderung VHT

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.